

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber Tel.: +43 (316) 877-2554 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-213393/2020-210

Graz, am 07.06.2023

Ggst.: WP Soboth-Eibiswald, Energie Steiermark Green Power GmbH,

8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Genehmigungsverfahren,

Genehmigungsbescheid

Energie Steiermark Green Power GmbH

Windpark Soboth-Eibiswald

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	l	6
A.	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	6
В.	Materienrechtliche Spruchpunkte	6
2.1	<u> </u>	
2.2		
2.3		
2.4		
2.5	Starkstromwegegesetz	32
2.6		
2.7	Naturschutz	33
2.8	Landes-Straßenverwaltung	33
C.	Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen	34
D.	Nebenbestimmungen	
4.1	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
4.1		
4.1	_	
4.1	S .	
4.1		
4.2		
4.2	<u> </u>	
4.2	.2 Bautechnik und Brandschutz	43
4.2	.3 Elektro- und Lichttechnik	44
4.2	.4 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie	47
4.2	.5 Landschaftsgestaltung	48
4.2	.6 Luft / Klima	48
4.2		
4.2		
4.2		
	.10 Schall- und Erschütterungstechnik	
4.2		
	.12 Waldökologie, Forstwesen, Boden	
	.13 Wasserbautechnik	
	.14 Wildökologie	
	.15 Rückbau	
4.3		
E.	Vorhabensbeschreibung	
5.1		
5.2		
5.2	\mathcal{E}	
5.2	ϵ	
5.2	ϵ	
5.2	\mathcal{C}	
5.3	8	
5.3 5.3	\mathcal{E}	
5.3 5.3	5	
5.3 5.3	<u> </u>	
5.3		
ر. ر	Emergickaver und Kommunikanonstentungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

5	5.3.6	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	72
_	5.3.7	Flächenbedarf	
5	5.3.8	Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme	
5	5.3.9	Massenbilanz Erdbau	
5	5.4	Baukonzept - Beschreibung der Bauphase	74
5	5.4.1	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	
5	5.5	Beschreibung der Betriebsphase	
5	5.5.1	Dauer der Betriebsphase	75
5	5.5.2	Betriebsmittel	75
5	5.5.3	Störfälle	76
5	5.6	Maßnahmenübersicht	76
F.	Absp	ruch über Einwendungen	85
G.	Kos	sten	86
Н.	Rec	chtsgrundlagen	87
Entso	cheidur	ngsgründe	89
I.		hrensgang	
		UVP-Behörde hat erwogen:	
II.			
1.		heidungsrelevanter Sachverhalt	
2.		onis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten	
	2.1	Beigezogene Sachverständige	
	2.2	Fachgutachten	
	2.3	Wirkpfade	
	2.3.1	Abfalltechnik	
	2.3.2	Bautechnik	
	2.3.3	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	
	2.3.4	Luftfahrttechnik	
	2.3.5	Maschinentechnik	
	2.3.6	Schall- und Erschütterungstechnik	
	2.3.7	Verkehrstechnik	
	2.4	Schutzgüter	
	2.4.1	Boden und Untergrund	
	2.4.2	Wasser	
	2.4.3	Luft	
	2.4.4	Klima (Lokal- und Mesoklima)	
2	2.4.5	Klima (Global) und Energie	
2	2.4.6	Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume	111
2	2.4.7	Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume	125
	2.4.8	Landschaft	
2	2.4.9	Sach- und Kulturgüter	
	2.4.10	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	142
	2.5	Europaschutzgebiete	
2	2.5.1	ESG Nr. 47 - Koralpe	148
2	2.5.2	ESG Nr. 3 – Schwarze und Weiße Sulm	149
2	2.5.3	Zusammenfassung	
2	2.6	Raumentwicklung	150
2	2.6.1	Raumplanung	150
2	2.6.2	Energiewirtschaft	151
1	7	Nullyarianta und Alternativa	153

2.7.1	Geologie und Geolechnik	133
2.7.2	Umweltmedizin	153
2.7.3	Hydrogeologie	153
2.7.4	Wildökologie	153
2.8	Störfall	154
2.8.1	Abfalltechnik	155
2.8.2	Bau- und Brandschutztechnik	155
2.8.3	Hydrogeologie	155
2.8.4	Schall- und Erschütterungstechnik	155
2.9	Nachsorge	155
2.9.1	Elektrotechnik	155
2.9.2	Bau- und Brandschutztechnik	155
2.9.3	Landschaft	156
2.9.4	Umweltmedizin	156
2.9.5	Schall- und Erschütterungstechnik	156
2.10	Gutachtensergänzung	
2 Dame		
s. Bewe	eiswürdigung	138
4. Rech	tliche Erwägungen	159
4.1	Anzuwendende Rechtsvorschriften	159
4.1.1	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	
4.1.2	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	164
4.1.3	Forstgesetz 1975 – ForstG	164
4.1.4	Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959	165
4.1.5	Luftfahrtgesetz – LFG	167
4.1.6	Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2005 – Stmk ElWOG 2005	168
4.1.7	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992	170
4.1.8	Starkstromewegegesetz 1971 – Stmk StWG	
4.1.9	Baugesetz 1995 – Stmk BauG	171
4.1.10	Naturschutzgesetz – StNSchG 2017	173
4.1.11	Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – Stmk LStVG	175
4.2	Zuständigkeit der Behörde	176
4.3	Sachprogramm Wind	176
4.4	Parteien- und Nachbarrechte	177
4.5	Befristungen	179
4.6	Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000	180
4.6.1	§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000	
4.6.2	§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000	180
4.6.3	§ 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000	183
4.7	Zu den einzelnen Materiengesetzen	187
4.7.1	Forstgesetz	187
4.7.2	Wasserrechtsgesetz	189
4.7.3	Luftfahrtgesetz	191
4.7.4	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	192
4.7.5	Elektrotechnikgesetz	193
4.7.6	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz	193
4.7.7	Steiermärkisches Baugesetz	
4.7.8	Steiermärkisches Naturschutzgesetz	
4.7.9	Steiermärkisches Jagdgesetz	
4.7.10	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz	
4.8	Alpenkonvention	
40	7u dan yargasahriahanan Nahanhastimmungan	206

5. Stellu	ıngnahmen und Einwendungen	207
5.1	Formalrechtliche Sicht	207
5.2	Chronologie	207
5.3	Materiellrechtliche Sicht	208
5.4	Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist	209
5.4.1	Peter Aigner (OZ 75)	209
5.4.2	BMLV (OZ 79)	209
5.4.3	Austro Control GmbH (OZ 80)	209
5.4.4	UA Stmk (OZ 81 und OZ 87)	209
5.4.5	Bundesdenkmalamt (OZ 83)	213
5.4.6	Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 86)	213
5.4.7	OMW Downstream GmbH (OZ 88)	213
5.4.8	ÖNB (OZ 89)	214
5.4.9	UA Ktn (OZ 91)	216
5.4.10	Trans Austria Gasleitung GmbH (OZ 93)	217
5.4.11	AfN (OZ 96)	218
5.5	Stellungnahmen und Einwendungen nach der Ediktsfrist	220
5.5.1	UA Stmk (OZ 105)	
5.5.2	Marktgemeinde Lavamünd (OZ 136)	220
5.6	Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung	220
5.6.1	Trans Austria Gasleitung GmbH (Beilage E der OZ 163)	221
5.6.2	UA Ktn (Beilage F der OZ 163)	221
5.6.3	UA Stmk (Beilage I der OZ 163)	221
5.7	Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung	223
5.7.1	UA Stmk (OZ 190)	223
5.7.2	ÖNB (OZ 190)	223
5.7.3	UA Stmk (OZ 201)	224
Rechtsmitte	elbelehrung	225

Spruch

A. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Der Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Währinger Straße 2-4/1/29, 1090 Wien, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Windpark Soboth-Eibiswald" nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Planund Beschreibungsunterlagen (Spruchpunkt C) sowie unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen (Spruchpunkt D) erteilt.

Das Vorhaben fällt unter die Tatbestände des Anhanges 1 Spalte 2 Z 6 lit. a und b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) sowie Z 46 lit a (Rodungen) UVP-G 2000.

B. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1 Forst

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Soboth-Eibiswald samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegungen (Ausbau bestehender Forststraßen, Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Baustellen- und Lagerflächen, Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche) sowie Errichtung einer Kabeltrasse und der Energieableitung in dieser.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 57,2509 ha, davon 26,7502 ha dauernde und 30,5007 ha befristete Rodung.

Die Rodungsbewilligung wird für nachstehende Flächen erteilt (Auszug aus dem Dokument *SBE_C.02.02_Rodungsverzeichnis_V2*):

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
77130 Steinberg	476/7	97					х
77130 Steinberg	476/8	97					Х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
77130 Steinberg	1501/2	228					X
77108 Großlamprech ts- berg	280/13	15					х
61140 Soboth	5/2	69	25.221	21.653	394	106	
61140 Soboth	5/3	69	4.532	2.701			
61140 Soboth	5/1	69	4.415	8.909			
61140 Soboth	6	69	1.969	3.520			
61140 Soboth	4/1	6	23.135	26.900	756	1.984	
61140 Soboth	4/2	6	16.805	13.990	756	1.176	
61140 Soboth	706	44	1.302	1.166	37	38	
61140 Soboth	694	44	1.627	474	108	69	
61140 Soboth	693	75		826			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	695	44	11.098	11.474			
61140 Soboth	696	44	7.313	9.169	90	75	
61140 Soboth	690	6	97				
61140 Soboth	711/2	75	1.175	181	59		
61140 Soboth	712/1	7	43.675	13.490	8.893	14.060	
61140 Soboth	856/1	63	418	19	192	451	
61140 Soboth	856/3	73	5				
61140 Soboth	868/2	7	536	31	29	189	
61140 Soboth	860	7					X
61140 Soboth	865	7	70	66			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	857/1	7					Х
61140 Soboth	857/4	7	214	180	190	281	
61140 Soboth	1348/1	257	1.484	152	30		
61140 Soboth	688/2	88	5.454	4.050	924	1.395	
61140 Soboth	688/1	62	16.339	17.830	1.626	2.242	
61140 Soboth	689	62	1.764	413	376	953	
61140 Soboth	687	53	3.400	6.795			
61140 Soboth	686/3	64	39.982	25.392	2.232	4.565	
61140 Soboth	686/1	64	610	48	249	195	
61140 Soboth	683/3	35	803	87	140	221	
61140 Soboth	682	53	11.501	8.383	662	711	

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	1060	35	2.341	3.960			
61140 Soboth	678/2	51	1.905	1.180	482	1.087	
61140 Soboth	672	51					x
61140 Soboth	673	51					x
61140 Soboth	679	51	191	120	166	111	
61140 Soboth	674	51					x
61140 Soboth	680	51	1.904	339	1.577	2.206	
61140 Soboth	681/1	53	818	301			
61140 Soboth	670	51	4.289	438	975	3.041	
61140 Soboth	354	10	2.178	1.294	506	761	
61140 Soboth	368	10	42				

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	371/1	10	252	247	125	64	
61140 Soboth	369/2	10	88	17	15	49	
61140 Soboth	369/1	10	253	14	26	232	
61140 Soboth	372/2	10	290	26	12	208	
61140 Soboth	372/1	10	119	31	11	77	
61140 Soboth	395/2	14	35	12	3	17	
61140 Soboth	395/1	14	3.584	1.517	894	2.170	
61140 Soboth	398	242					X
61140 Soboth	322	67	48	31		93	
61140 Soboth	323	67	95	34	13	63	
61140 Soboth	353	10					Х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	436/8	244					Х
61140 Soboth	439/4	244					X
61140 Soboth	263/3	197					х
61140 Soboth	266/3	23	326		78	215	
61140 Soboth	266/4	66	32		38	1	
61140 Soboth	266/2	66	382		15	5	
61140 Soboth	266/1	23	730		274	913	
61140 Soboth	263/1	66	420		129	165	
61140 Soboth	263/2	197					х
61140 Soboth	405/2	66	111			13	
61140 Soboth	251/38	269					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	251/1	180	738			65	
61140 Soboth	251/2	226	467		94	552	
61140 Soboth	1349	5000	856	61		4	
61140 Soboth	225/3	37	370		41	325	
61140 Soboth	225/1	37	49		278	31	
61140 Soboth	225/2	37					х
61140 Soboth	225/4	177					х
61140 Soboth	225/5	177					х
61140 Soboth	1348/2	257	1.055	326			
61140 Soboth	436/6	244	11.365	3.542	281		
61140 Soboth	1324	5000	21		1	11	

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	1319	5000	50				
61140 Soboth	1320	5000	16	10	17	11	
61140 Soboth	1327	5000	258				
61140 Soboth	1326	5000	84				
61140 Soboth	675	14	71	142			
61140 Soboth	677/1	14	836	1.670	107	17	
61140 Soboth	351/6	79	558	1.115	201	31	
61140 Soboth	351/3	79	294	587	30	5	
61140 Soboth	139/2	1					х
61140 Soboth	139/7	1					х
61140 Soboth	139/6	1					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61140 Soboth	143/1	26	357	714	2	1	
61140 Soboth	143/2	26	45	89	15	2	
61140 Soboth	142/1	89					х
61140 Soboth	142/4	89	21	43			
61140 Soboth	140/1	1	59	117	27	4	
61140 Soboth	140/2	1	50	96	18	3	
61140 Soboth	141/1	1	22	47			
61140 Soboth	141/3	1		14			
61140 Soboth	141/2	1	74	72			
61125 Krumbach	14	27	77	154			
61125 Krumbach	62/1	19					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61125 Krumbach	120/3	18	744	1.487	51	8	
61125 Krumbach	113	18					X
61125 Krumbach	114	18					х
61125 Krumbach	116	18	619	1.237	88	14	
61125 Krumbach	122	28					х
61125 Krumbach	123	17					х
61125 Krumbach	125	17	23	45			
61125 Krumbach	127	17	113	225	23	4	
61125 Krumbach	676	5000	6	11			
61125 Krumbach	133	17	742	1.483			
61125 Krumbach	150/1	16	607	1.141	32	5	

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61125 Krumbach	150/2	16					х
61149 Wiel St. Oswald	118	9	47	94			
61149 Wiel St. Oswald	123/1	9					x
61149 Wiel St. Oswald	135/4	9	369	742			
61149 Wiel St. Oswald	135/6	37	127	254			
61149 Wiel St. Oswald	117/10	34					Х
61149 Wiel St. Oswald	121/1	63					Х
61149 Wiel St. Oswald	130/3	9	74	148			
61149 Wiel St. Oswald	132	9	19	36			
61149 Wiel St. Oswald	130/1	9	64	129			
61149 Wiel St. Oswald	174	11	59	128			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61149 Wiel St. Oswald	178	26					X
61149 Wiel St. Oswald	173	11	6				
61149 Wiel St. Oswald	294	17	480	961			
61149 Wiel St. Oswald	287	1					х
61149 Wiel St. Oswald	273/2	1					х
61149 Wiel St. Oswald	277/1	1	36	71			
61149 Wiel St. Oswald	277/2	1					Х
61149 Wiel St. Oswald	277/4	1	16	32			
61149 Wiel St. Oswald	284/1	1	37	74			
61149 Wiel St. Oswald	284/2	1					х
61149 Wiel St. Oswald	.38	1					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61149 Wiel St. Oswald	351	5000	38	6			
61149 Wiel St. Oswald	208	13					х
61149 Wiel St. Oswald	274/1	1	865	1.393			
61149 Wiel St. Oswald	352	5000	22	4			
61149 Wiel St. Oswald	271	1	41	81			
61149 Wiel St. Oswald	364/3	5000	21	3			
61145 Unterfresen	1189	5000	42	6			
61145 Unterfresen	1083/3	33	33	70	8	1	
61145 Unterfresen	1083/2	34	29	3	19	3	
61145 Unterfresen	1164/1	5000	55	8	13	2	
61145 Unterfresen	1083/1	34	491	980	22	4	

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61145 Unterfresen	1094/1	34	156	312		5	
61145 Unterfresen	1088	34	23	46			
61145 Unterfresen	1111	36	14	27			
61145 Unterfresen	1112/2	36	72	145			
61145 Unterfresen	1116/3	33					Х
61145 Unterfresen	1116/4	33					Х
61145 Unterfresen	815	32	74	148			
61145 Unterfresen	820	31					х
61145 Unterfresen	845/2	31	155	310			
61145 Unterfresen	844/6	31	1				
61145 Unterfresen	844/4	31	73	39			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61145 Unterfresen	844/1	31	233	385			
61145 Unterfresen	844/2	31					X
61145 Unterfresen	842	31	7	6			
61145 Unterfresen	840	31	228	464			
61145 Unterfresen	846/1	31					Х
61145 Unterfresen	828	31					Х
61145 Unterfresen	829	31	3				
61145 Unterfresen	833	31	46				
61145 Unterfresen	641	29	62	124			
61145 Unterfresen	640/1	29	453	907			
61145 Unterfresen	657	29	237	474	45	7	

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61145 Unterfresen	642	29					х
61145 Unterfresen	647/3	29	26	55			
61145 Unterfresen	655	98	330	661	28	5	
61145 Unterfresen	654/1	98	80	161			
61145 Unterfresen	619/6	27	165	329	12		
61145 Unterfresen	681	26					X
61145 Unterfresen	652/3	29					X
61145 Unterfresen	658	26					X
61145 Unterfresen	664	26					X
61145 Unterfresen	682	26					x
61145 Unterfresen	619/1	27	58	115	2		

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61145 Unterfresen	559	25					X
61145 Unterfresen	556	25					X
61145 Unterfresen	560/1	25	452	899			
61145 Unterfresen	560/2	25					x
61145 Unterfresen	584/4	12	343	748			
61145 Unterfresen	540/2	25	33	8			
61145 Unterfresen	544	25	35	22			
61145 Unterfresen	545/3	25	8				
61145 Unterfresen	562	12	259	580			
61145 Unterfresen	574/2	12	11	13			
61145 Unterfresen	563/2	12	140	217			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61145 Unterfresen	574/1	12	43	86			
61145 Unterfresen	575	12					х
61145 Unterfresen	518	14	29	58			
61145 Unterfresen	516/1	14	25	50			
61145 Unterfresen	515/1	14	12	25			
61145 Unterfresen	513/2	15	151	302			
61122 Kogl	337/4	153	40	80			
61122 Kogl	218	27	409	674			
61122 Kogl	337/2	73	41				
61122 Kogl	348/1	5000 0	2	2			
61122 Kogl	39/4	64	386	771	3	1	
61122 Kogl	23/13	87					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61122 Kogl	23/17	66					х
61122 Kogl	37/5	3					Х
61122 Kogl	37/1	1	675	1.348	14	2	
61146 Vordersdorf	12	54					х
61146 Vordersdorf	20/2	56					х
61146 Vordersdorf	16	57					х
61146 Vordersdorf	15	123	161	336			
61113 Etzendorf	132/6	1	19	47			
61113 Etzendorf	130	1	5				
61113 Etzendorf	110/4	105	232	471			
61113 Etzendorf	153/3	18	12	60			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61113 Etzendorf	136/2	71					х
61113 Etzendorf	136/4	71					Х
61113 Etzendorf	138	3	7				
61113 Etzendorf	203/2	2	17		32	9	
61113 Etzendorf	203/1	2	8				
61113 Etzendorf	432/1	18			32		
61113 Etzendorf	433/4	19	650	323	1.072	233	
61113 Etzendorf	425/1	18					х
61113 Etzendorf	425/3	18	55	1	88	25	
61128 Mitterlimberg	1045	255	43	1	2		
61128 Mitterlimberg	931	244					Х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61128 Mitterlimberg	934	244	166	362	19	4	
61128 Mitterlimberg	1103	282					Х
61128 Mitterlimberg	1034	252					X
61128 Mitterlimberg	1035	252	8	1			
61128 Mitterlimberg	1036	252					х
61128 Mitterlimberg	1037	252					х
61128 Mitterlimberg	1038	252	1				
61128 Mitterlimberg	935	244	56	152	19		
61128 Mitterlimberg	1024	249	245	616			
61128 Mitterlimberg	1032	251	279	635			
61128 Mitterlimberg	1091	5000	40				
61077 Bergla	44	10					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61077 Bergla	27/2	52					х
61077 Bergla	1	28	133	284			
61077 Bergla	2/3	2		8			
61077 Bergla	4/1	3					х
61077 Bergla	4/5	48	14	25			
61077 Bergla	445/2	5000	9				
61077 Bergla	5	2	304	632			
61077 Bergla	445/1	5000	40	33			
61077 Bergla	6	52	151	329			
61077 Bergla	21/1	2	28	31			
61077 Bergla	15/1	4					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61077 Bergla	21/3	4	224	502			
61077 Bergla	21/4	89	25	5			
61077 Bergla	21/2	2	41	94			
61077 Bergla	22/2	2	153	305			
61077 Bergla	23/1	2					x
61077 Bergla	25/1	38					x
61077 Bergla	28/1	9					х
61077 Bergla	26/2	27	69	137			
61077 Bergla	27/3	17	332	663			
61077 Bergla	27/4	133					х
61077 Bergla	29	9					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61077 Bergla	32/1	133					х
61077 Bergla	33	133					х
61077 Bergla	34	9	371	742			
61077 Bergla	36/2	19	93	185			
61077 Bergla	36/1	10	89	177			
61077 Bergla	36/3	10					х
61077 Bergla	36/4	19					х
61077 Bergla	37	2					х
61077 Bergla	41	9					х
61077 Bergla	43	10	89	177			
61077 Bergla	46/2	9	274	548			

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61077 Bergla	47	9					х
61077 Bergla	53	9					X
61077 Bergla	54	9					Х
61077 Bergla	52/3	3					х
61077 Bergla	55/1	13					Х
61077 Bergla	55/4	9	161	322			
61115 Gaißeregg	1	48					X
61115 Gaißeregg	2	49					х
61115 Gaißeregg	3/2	17					х
61115 Gaißeregg	3/3	89					х
61115 Gaißeregg	3/4	88					х
61115 Gaißeregg	3/5	83					х

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungs- fläche temporär [m²]	Rodungs- fläche permanent [m²]	Rodungs- fläche formal- rechlich temporär [m²]	Rodungs- fläche formal- rechtlich permanent [m²]	Deckungs -schutz 40m
61115 Gaißeregg	3/6	83					X
61077 Bergla	99/4	3					X
			279.189	225.906	25.818	41.596	

Die <u>Lage der Flächen</u> kann den Planunterlagen *SBE_B.02.04.01_ÜLP-Rodung_V2 sowie SBE_B.02.04.02_LP1-Rodung_V2* <u>bis *SBE_B.02.04.12_LP11-Rodung_V2* entnommen werden.</u>

2.2 Wasser

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für

- die Fassung, Zuleitung und Speicherung der Quelle Q 26 zur Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Soboth gemäß §§ 9ff Wasserrechtsgesetz 1959, befristet für die Dauer der Betriebsphase des WP Soboth-Eibiswald (maximal 30 Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides) mit einer Konsenswassermenge von 100 l/Tag und
- die Hochwasserfreistellung der Gerinnequerungen gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959.

2.3 Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmebewilligung gemäß §§ 91 und 92 sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

2.4 <u>Elektrizitätswirtschaft</u>

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 sowie als Genehmigung gemäß § 3 Elektrotechnikgesetz 1992.

2.5 Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6 ff des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

2.6 <u>Bau</u>

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995.

2.7 <u>Naturschutz</u>

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Genehmigung gemäß §§ 27 und 28 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017.

2.8 <u>Landes-Straßenverwaltung</u>

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmebewilligung gemäß § 24 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964.

C. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde (Auszug aus dem Dokument *SBE_A.02_Gesamteinlagenverzeichnis_V3* – Stand 30.06.2022):

Teil A – Antrag

UVP-Genehmigungsantrag / Einlagenverzeichnis

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		A.01	Genehmigungsantrag	0
				1
Α	1			2
				3
		A.02	Gesamteinlagenverzeichnis	3

Teil B - Vorhaben

Beschreibung zum Genehmigungsgegenstand

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.	
		B.01.01	Vorhabensbeschreibung	2	
		B.01.02.01	Bau- und Transportkonzept	2	
B.01		1	B.01.02.02	Berechnungsblatt	2
D. 01	1	B.01.02.03	Bauablaufplan	2	
		B.01.03	Maßnahmenbeschreibung aus UVE	3	
		B.01.04	Rodungsbericht	2	

Übersichts- und Detail- Pläne zum Windpark

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		B.02.01	Übersichtskarte Windpark	2
		B.02.02.01	Übersichtsplan Windpark	2
		B.02.02.02	DLP WEA 1	2
		B.02.02.03	DLP WEA 2	2
B.02	1	B.02.02.04	DLP WEA 3	2
		B.02.02.05	DLP WEA 4	2
		B.02.02.06	DLP WEA 5	2
		B.02.02.07	DLP WEA 6	2
		B.02.02.08	DLP WEA 7	2

B.02.02	.09 DLP WEA 8	2
B.02.02	10 DLP WEA 9	2
B.02.02	11 DLP WEA 10	2
B.02.02	12 DLP WEA 11	2

Übersichts-, Detail- und Lage- Pläne zum Windpark

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		B.02.02.13	DLP WEA 12	2
		B.02.02.14	DLP WEA 13	2
		B.02.02.15	DLP WEA 14	2
		B.02.02.16	DLP WEA 15	2
		B.02.03.01	Übersichtslageplan Eingriffsflächen	2
		B.02.03.02	Lageplan Teil 1 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.03	Lageplan Teil 2 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.04	Lageplan Teil 3 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.05	Lageplan Teil 4 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.06	Lageplan Teil 5 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.07	Lageplan Teil 6 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.08	Lageplan Teil 7 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.09	Lageplan Teil 8 Eingriffsflächen	2
B.02	2	B.02.03.10	Lageplan Teil 9 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.11	Lageplan Teil 10 Eingriffsflächen	2
		B.02.03.12	Lageplan Teil 11 Eingriffsflächen	2
		B.02.04.01	Übersichtslageplan Rodung	2
		B.02.04.02	Lageplan Teil 1 Rodung	2
		B.02.04.03	Lageplan Teil 2 Rodung	2
		B.02.04.04	Lageplan Teil 3 Rodung	2
		B.02.04.05	Lageplan Teil 4 Rodung	2
		B.02.04.06	Lageplan Teil 5 Rodung	2
		B.02.04.07	Lageplan Teil 6 Rodung	2
		B.02.04.08	Lageplan Teil 7 Rodung	2
		B.02.04.09	Lageplan Teil 8 Rodung	2
		B.02.04.10	Lageplan Teil 9 Rodung	2
		B.02.04.11	Lageplan Teil 10 Rodung	2

B.02.04.12 Lageplan Teil 11 Rodung	2
------------------------------------	---

Übersichts-, Detail und Lage-Pläne, Schnitte zum Windpark

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.	
		B.02.05.01	Übersichtslageplan Rückbau	2	
		B.02.05.02	Lageplan Teil 1 Rückbau	2	
			B.02.05.03	Lageplan Teil 2 Rückbau	2
			B.02.05.04	Lageplan Teil 3 Rückbau	2
			B.02.05.05	Lageplan Teil 4 Rückbau	2
			B.02.05.06	Lageplan Teil 5 Rückbau	2
	3	B.02.05.07	Lageplan Teil 6 Rückbau	2	
		B.02.05.08	Lageplan Teil 7 Rückbau	2	
		B.02.05.09	Lageplan Teil 8 Rückbau	2	
		B.02.05.10	Lageplan Teil 9 Rückbau	2	
		B.02.05.11	Lageplan Teil 10 Rückbau	2	
		B.02.05.12	Lageplan Teil 11 Rückbau	2	
		B.02.06.01	Schnitte Kranstellflächen WEA 1	2	
B.02		B.02.06.02	Schnitte Kranstellflächen WEA 2	2	
		B.02.06.03	Schnitte Kranstellflächen WEA 3	2	
			B.02.06.04	Schnitte Kranstellflächen WEA 4	2
		B.02.06.05	Schnitte Kranstellflächen WEA 5	2	
		B.02.06.06	Schnitte Kranstellflächen WEA 6	2	
			B.02.06.07	Schnitte Kranstellflächen WEA 7	2
		B.02.06.08	Schnitte Kranstellflächen WEA 8	2	
		B.02.06.09	Schnitte Kranstellflächen WEA 9	2	
		B.02.06.10	Schnitte Kranstellflächen WEA 10	2	
		B.02.06.11	Schnitte Kranstellflächen WEA 11	2	
		B.02.06.12	Schnitte Kranstellflächen WEA 12	2	
		B.02.06.13	Schnitte Kranstellflächen WEA 13	2	
		B.02.06.14	Schnitte Kranstellflächen WEA 14	2	
		B.02.06.15	Schnitte Kranstellflächen WEA 15	2	

Teil C – Sonstige Unterlagen

Berichte, Pläne, Schemata und Visualisierungen allgemein

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		C.01.01	Geotechnik	2
		C.01.02	Meteorologie	2
		C.01.03	Brandschutz	2
		C.01.04	Abfalltechnik	2
		C.01.05	Energiewirtschaft und öffentliches Interesse	2
		C.01.06	Naturgefahren	2
		C.01.07	Arbeitnehmerschutz	2
		C.01.08	Technischer Bericht WEA inkl. Luftfahrt	3
C.01	4	C.01.09	Wald- und Forstwirtschaft	2
		C.01.10	Risikobewertung TAG	2
		C.01.11	Leitfaden für sicheres Arbeiten TAG	2
		C.01.12	Visualisierungen Windenergieanlagen	2
		C.01.13	Technischer Bericht Umspannwerk & Energieableitung	2
		C.01.13.01	Umspannwerk: Ansichten, Grundrisse, Schnitte	2
		C.01.13.02	Schaltschema 30 kV / 110 kV	2
		C.01.13.03	Übersichtsplan interne Verkabelung	2

Verzeichnisse

Ordner digital	Ring- ordner		Titel / Inhalt	Rev.
C.02	4	C.02.01	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse	2
C.02	4	C.02.02	Rodungsverzeichnis	2

Gesamtunterlagen zu den Windenergieanlagen

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		C.03.01	Prototypenzertifikat V162 6.2	
		C.03.02	Musterkonformitätserklärung	
C.03	5	C.03.03.01	Allgemeine Beschreibung EnVentus	
		C.03.03.02	Leistungsspezifikation V162	
		C.03.03.03	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	

C.03.03.04	Übersichtszeichnung V162 148m
C.03.03.05	Allg Spez Eiserkennung
C.03.03.06	eologix Systembeschreibung
C.03.03.07	CC GL IV 00526 4 eologix
C.03.03.08	Allg. Beschreibung Vestas Anti-icing System
C.03.03.09	Weidmuller Certificate BLADEcontrol
C.03.03.10	BLADE Control Vestas GA
C.03.03.11	Avanti Fallschutzsystem
C.03.03.12	Servicelift Kurzanleitung
C.03.03.13	Servicelift SHERPA SD4 Certificate
C.03.03.14	Abseilgerät
C.03.03.15	Allg. Spezifikation Gefahrenfeuer W Rot ORGA L550
C.03.03.16	Hindernisfeuer Turm
C.03.03.17	GS Avia light ORGA L550 IRG2 G 600mWsr
C.03.03.18	Sichtweitensensor
C.03.03.19	UPS für Flugbefeuerung
C.03.03.20	Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen
C.03.03.21	V162 148mNH Vorstatik
C.03.03.22	Erdbebennachweis V162 148m
C.03.03.23	Brandschutz
C.03.04.01	Situierungsplan EnVentus Plattform
C.03.04.02	Evakuierungsplan
C.03.04.03	Bestätigung Baugleichheit V162-5.6MW zu 6.2MW
C.03.04.04	Vestas Feuerlöschsystem
C.03.04.05	Umgang wassergefährdende Stoffe V162
C.03.04.06	Angaben Wassergef. Stoffe
C.03.04.07	Angaben zum Abfall
C.03.04.08	Vestas Fledermausschutzsystem
C.03.04.09	Vestas Schattenwurf Abschaltsystem
C.03.04.10	Bestätigung Verfügbarkeit Turm 148m Nabenhöhe
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev.
		C.03.05.01	Beschreibung Erdungssystem Ankerkorbfundamente	
		C.03.05.02	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	
		C.03.05.03	Trossenkabel 35kV DB S	
		C.03.05.04 REF615 bro	REF615 broch 756545 LRDEe	
		C.03.05.05	REC615 broch 1MRS757953 LRENf	
_		C.03.05.06	Mittelspanungsschaltanlage	
С	5	C.03.06.01	Enventus Konvolut aus Stellungnahmen	
		C.03.06.02	Stellungnahme EsterTrafo	
		C.03.06.03	Risikobewertung EN ISO 12100	
		C.03.06.04	Bemerkungen RA	
		C.03.06.05	Abgeleitete Massnahmen	
		C.03.06.06	ETG §11 Ausnahmebewilligung Maßnahmen OVE R 1000-3 6.2MW	
		C.03.07	Standorteignung Soboth-Eibiswald	

Teil D – UVEUVE-Synthesebericht, Klima- & Energiekonzept, Berichte und Pläne zu
Wirkfaktoren und Schutzgütern

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev
		D.01.01	UVE-Synthesebericht	3
		D.01.02	Klima- & Energiekonzept	3
		Wirkfaktore n		
		D.02.01	Fachbericht Verkehr	2
		D.02.02	Fachbericht Schall und Erschütterungen	2
D	6	D.02.02.01	Schallmessbericht	2
		D.02.02.02	Szenario 0	2
		D.02.02.03	Szenario 1	2
		D.02.02.04	Szenario 2	2
		D.02.02.05	Szenario 3	2
		D.02.02.06	Szenario 4 TRZ	2
		D.02.02.07	Leistungsoptimierte Betriebsweise	2

D.02.02.08	Schallreduzierte Betriebsweise NZR Teilemissionen	2
D.02.02.09	Schallreduzierte Betriebsweise AZR Teilemissionen	2
D.02.02.10	Schallreduzierte Betriebsweise NZR Sektormanagement Teilemissionen	2
D.02.02.11	Leistungsoptimierte Betriebsweise AZR Sektormanagement Teilemissionen	2
D.02.02.12	Gesamtimmissionen aller Nachbar-WEA, leistungsoptimierter Betrieb	2
D.02.03	Fachbericht Schattenwurf	2
D.02.04	Fachbericht Lichtimmissionen	2
D.02.05	Fachbericht Eisfall	2
Schutzgüter		
D.03.01	Fachbericht Raumordnung und Siedlungsraum	2
D.03.02	Fachbericht Freizeit und Erholung	2
D.03.03	Fachbericht Umweltmedizin	2
D.03.04.01	Fachbericht Tiere und deren Lebensräume inkl. Wildökologie	2

Berichte und Pläne zu Schutzgütern

Ordner digital	Ring- ordner	Einlage Nr.	Titel / Inhalt	Rev .
		Schutzg üter		
		D.03.04. 02	Fachbericht Vögel und Fledermäuse	3
		D.03.05. 01	Fachbericht Pflanzen u. deren Lebensräume inkl. Waldökologie	2
		D.03.05. 02	Fachbericht Pflanzen Vegetationsaufnahmen	2
D	7	D.03.05.	Biotope IST-Zustand Windpark	2
		D.03.05. 04	Biotope IST-Zustand Ableitung	2
		D.03.05. 05	Biotope Sensibilität Windpark	2
		D.03.05. 06	Biotope Sensibilität Ableitung	2
		D.03.05.	Geschützte Pflanzen Windpark	2

		07		
		D.03.05. 08	Geschützte Pflanzen Ableitung	2
		D.03.05.	Maßnahmen Windpark	2
		D.03.05.	Maßnahmen Ableitung	2
		D.03.06	Fachbericht Luft und Klima	2
		D.03.07	Fachbericht Boden	2
		D.03.07. 01	Plan pedologische Aufnahme	2
		D.03.08	Fachbericht Hydrogeologie und Wasser	2
		D.03.08. 01	Plan Quellkataster	2
		D.03.08. 02a	Plan Erdkabelleitung Teil 1	2
	8	D.03.08. 02b	Plan Erdkabelleitung Teil 2	2
		D.03.08.	Plan Oberflächenabflussmodell	2
		D.03.08. 04	Plan Beweissicherung	2
		D.03.08. 05	Gewässerökologie	2
		D.03.09	Fachbericht Landschaft	2
		D.03.10	Fachbericht Sach- und Kulturgüter	2

Nachreichung vom 06.07.2022:

• C.03.03.21_22_Statement_Vorstatik_Erdbebennachweis

Nachreichung vom 16.11.2022:

- D.03.04.01 Potentialerhebung Siro franzi
- D.03.04.02 Ergänzungsbericht Vogelzug

D. Nebenbestimmungen

4.1 Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 folgende Fristen festgelegt:

4.1.1 Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit 6 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bestimmt.

4.1.2 Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung wird mit **10 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

4.1.3 Befristete Rodungen

Die Bewilligung für die befristeten Rodungen erlischt **2 Jahre** nach Inbetriebnahme des Windparks. Die Wiederaufforstungen für diese Rodungsflächen sind bis spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen.

4.1.4 Natur-Schutzmaßnahmen

Die in der UVE enthaltenen <u>Naturschutz-Maßnahmen</u> sowie die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen <u>Nebenbestimmungen</u> betreffend Naturschutz sind in Absprache mit der Umweltbauaufsicht bis spätestens **1 Jahr** nach Inbetriebnahme des Windparks umzusetzen.

Die Umweltbauaufsicht sowie die Umweltbaubegleitung sind der Behörde spätestens bei Baubeginn namhaft zu machen.

4.2 <u>Nebenbestimmungen</u>

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) enthalten zahlreiche Verpflichtungen zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, Berichten, Bestätigungen und dergleichen. Wenn es im Auflagentext nicht näher ausgeführt wird, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen.

4.2.1 Abfalltechnik

- 1. Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
- Die Lagerung frischer Betonabfälle darf ausschließlich in dichten Containern erfolgen.
- 3. Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der und Bauund Rückbauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.

4.2.2 Bautechnik und Brandschutz

- 4. Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 i.d.g.F. sind einzuhalten. Für die Erstellung des SiGePlanes ist die ÖNORM B 2107-2 "Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsplänen" zu beachten. Jedenfalls hat der SiGePlan explizit auf den Umstand einzugehen, dass die Arbeiten im Hochgebirge (SH 1360 m bis 1490 m) stattfinden mit all den witterungsbedingten alpinen Begleiterscheinungen und Belastungen (siehe dazu auch Dokument C.01.06).
- 5. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 6. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen und freizugeben.
- 7. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statischkonstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hiezu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen sind nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und vor Ort bereitzuhalten. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8. Für das UW-Soboth ist die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
- 9. Die geplante Sammelgrube im UW-Soboth muss so ausgeführt und betrieben werden, dass eine einwandfreie weitere Beseitigung auf Bestandsdauer gesichert wird. Als Nachweis der regelmäßigen Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen. Auf der Grundlage des Grubenbuchs ist durch einen Befugten zu kontrollieren und zu bestätigen:
 - Das ordnungsgemäße regelmäßige Verbringen außerhalb des Grundstückes,
 - die Dichtheit,
 - die Funktionsfähigkeit der Warneinrichtung gegen ein Überlaufen.

Das Grubenbuch ist der Behörde einmal jährlich vorzulegen.

- 10. Die Außentreppe der WEAs ist entsprechend des § 4 Abs. 2 und 3 der Arbeitsstättenverordnung AStV i. d. F. BGBl. II Nr. 309/2017, auszuführen, wobei jedoch die Stufenhöhe auf maximal 21 cm ausgeweitet werden kann.
- 11. Die Absturzsicherung der Außentreppe hat entsprechend der OIB-Richtlinie 4 Barrierefreiheit und Nutzungssicherheit, Ausgabe 2019 Pkt. 4.2.3 und 4.2.4, zu erfolgen.
- 12. Gemäß Pkt. 5.2.2.3 des Fachberichtes C.01.03 FB Brandschutz sind entsprechende Alarmund Brandschutzpläne für den Windpark Soboth-Eibiswald zu erstellen. Im Zuge der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen werden die hilfeleistenden Feuerwehren entsprechend den Alarm- und Brandschutzplänen über die entsprechenden Orts- und Gefahrenbedingungen zu informieren und der Alarmplan im Rahmen einer Übung zu überprüfen.
- 13. Sämtliche Auflagen, welche sich aus der Typenstatik (siehe Dokument SBE_C.03.01_Typenprüfung) ergeben, sowie für die Bauführung im Prüfbescheid zur Typenprüfung vorgeschrieben wurden, sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einem hiezu Befugten zu bestätigen.

14. Prüfintervalle:

Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

15. Die Feuerlöscher und automatische Feuerlöschanlagen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

4.2.3 Elektro- und Lichttechnik

- 16. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hiezu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
- 17. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. ElWOG 2005 einzusetzen.
- 18. Nach Fertigstellung der Anlagen ist durch Atteste der ausführenden Fachfirmen nachzuweisen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen gemäß der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" und hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202 (30 kV Schaltanlagen) ausgeführt wurden.
- 19. Für den Aufstellungsraum der 110 kV Schaltanlage ist ein Nachweis im Sinne der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" zu erbringen, dass die statisch relevante Konstruktion des Gebäudes, insbesondere die tragenden Wände und Decken, den zu erwartenden Druckbelastungen, verursacht durch einen Störlichtbogen, standhalten kann.
- 20. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß "OVE E 8120: 2017-07-01 "Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln" zu erfolgen. Es ist von einem befugten Elektrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG 1992 eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 21. Für die Verlegung aller gegenständlichen Hochspannungskabel sind Trassenpläne zu erstellen und der Behörde vorzulegen:
 - Einmessplan im Maßstab 1:1000 inkl. Lageplandetail im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage des gegenständlichen Kabelsystems im Bereich der Stationsanbindungen ersichtlich ist.
- 22. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen

fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG 1992 zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung" erfolgt ist und
- dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
- 23. Über die Herstellung der (Fundament-) Erdungsanlagen der WEA entsprechend OVE E 8014 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Es ist der tatsächlich gemessene Erdausbreitungswiderstand jeder Windkraftanlage anzugeben. Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind bei Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von längstens 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
- 24. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
 - EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - Abnahmeprotokoll des Errichters;
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
- 25. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 26. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
- 27. An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder anzubringen, die die WEA (z.B. mittels Piktogrammen) als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
- 28. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind der Behörde Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle über die Wirksamkeit des installierten Eiserkennungssystems vorzulegen.
- 29. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windenergieanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) ist ein Nachweis zu erbringen.
- 30. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung jeweils eine Blinkleuchte im Turmfußbereich der WEA automatisch aktiviert werden.

- 31. In jeder Windenergieanlage sowie im UW Soboth sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 ("Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe") und der ÖVE/ÖNORM E 8351 ("Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität") entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
- 32. Die Wanderwege durch den Windpark sind im Zeitraum Oktober bis April durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass sie stets außerhalb der Gefahrenbereiche durch Eisfall verlaufen.
- 33. Für eine Baustellenbeleuchtung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - horizontale Einbaulage der Leuchten bzw. Scheinwerfer;
 - Leuchten sind nach oben und zur Seite abzuschirmen/abzuschatten;
 - Farbtemperatur der Leuchtmittel von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV Anteil) sind einzusetzen;
 - optimierte Anzahl und Platzierung der Leuchten;
 - Die Einhaltung dieser Vorgaben ist in Form einer Bescheinigung, ausgestellt von einem Befugten (zB. zertifizierter Lichttechniker für Außenbeleuchtungsanlagen), der Behörde vorzulegen.
- 34. Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung des Batterieraumes im UW Soboth ist bis zur Inbetriebnahme durch rechnerischen Nachweis gemäß OVE EN IEC 62485-2: "Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" zu dokumentieren.
- 35. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Fußboden des Aufstellungsraumes der Batterieanlagen bis 500 V Nennbetriebsspannung im UW Soboth einen elektrischen Widerstand zwischen $5x104~\Omega$ und $107~\Omega$ aufweist.
- 36. An der Zugangstüre des Batterieraumes im UW Soboth sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:
 - das Verbotszeichen P003: "Keine offene Flamme; Feuer, offenen Zündquelle und Rauchen verboten"
 - das Warnzeichen W012: "Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" (wenn 60 VDC überschritten wird)
 - das Warnzeichen W026: "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien"
- 37. Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität des Schattenwurfmoduls (Abschaltung der WEA SBE 2, 3, 12, 13, 14, und 15 bei unzulässiger Schattenwurf-Zeitüberschreitung) zu erbringen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 38. Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung des Lüftermotors im Turmfuß (Aktivierung bei Einschalten des Lichtes) zu erbringen.
- 39. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
- 40. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine

- übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
- 41. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Betätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die "bauliche" Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

4.2.4 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie

Geologie/Geotechnik

- 42. Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu planen und zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang-bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 43. Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungs- bzw. projektsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Hydrogeologie

- 44. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 45. Sollte es in der Bauphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, ist dafür zu sorgen, dass Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten werden.
- 46. Das Abpumpen der Niederschlagswässer aus den Baugruben bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Um dies zu vermeiden, werden bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen gesetzt (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließen von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanhalten.
- 47. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt wird gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abgegraben und nachweislich sachgerecht entsorgt. Etwaige weiterführende Schritte werden bei Bedarf von der Ökologischen Bauaufsicht festgelegt.
- 48. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist dies der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg) unverzüglich mitzuteilen.
- 49. Das hydrogeologische Monitoringprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg) zu adaptieren bzw. zu erweitern.

50. Über die Durchführung des hydrogeologischen Monitorings gemäß Kapitel 1.6 bzw. die Umsetzung der Maßnahmen gem. Kapitel 1.5 des hydrogeologischen Teilgutachtens vom 17.10.2022 (OZ 113) ist durch einen einschlägig Befugten (Hydrogeologen) ein Bericht zu erstellen und nach Abschluss der Tätigkeiten der Behörde zu übermitteln.

4.2.5 Landschaftsgestaltung

51. Die Fassaden des UW-Soboth sind zur besseren Einfügung in den naturgeprägten Umraum mit einer unbehandelten Lärchenschalung zu versehen. Ausgenommen sind davon die Fassade mit den Transformatortüren sowie brandschutztechnisch relevante Bereiche entsprechend Einlage C.01.13.01. Die Zufahrtstore sind in ihrer Oberflächenbelegung an die Fassaden anzupassen. Die Dachdeckung hat mit mattem Deckungsmaterial in dunkelgrauem Farbton zu erfolgen.

4.2.6 Luft / Klima

- 52. Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
- 53. Die Brecheranlage ist ausschließlich bei gleichzeitiger Bedüsung des Materials mit Wasser im Bereich der Aufgabe sowie des Abwurfs zu betreiben.
- 54. Im Bereich von 100 m vor und nach der Dreieckhütte sind während des gesamten Bauzeitraums an Betriebstagen bei schnee- und frostfreien Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) sämtliche verwendeten, nicht staubfrei befestigten Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Mit der Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen.
- 55. Im Bereich von 100 m vor und nach der Dreieckhütte ist während des gesamten Bauzeitraums eine Fahrgeschwindigkeit von max. 20 km/h von allen Fahrzeugen gesichert einzuhalten.
- 56. Die Beregnungsanlagen sind an Betriebstagen während der Bauphase bei schnee- und frostfreien Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt bis zum Betriebsende zu betreiben. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen.
- 57. Die Dimensionierung der Beregnungsanlage (beregnete Fläche) ist der Behörde vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln. Die Anlagen müssen in der Lage sein, die gesamten oben festgelegten Flächen (siehe Nebenbestimmung Nr. 54) feucht zu halten.
- 58. Die Beregnungszeiten sowie die ausgebrachte wöchentliche Wassermenge sind über einen Wasserzähler aufzuzeichnen und in übersichtlicher Form zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sowie der aktuelle Wasserzählerstand sind der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.
- 59. Die Übergangsbereiche von den nicht staubfrei befestigten Windpark-Zufahrtsstraßen zum öffentlichen Straßennetz sind reinzuhalten, um Staubverschleppungen zu verhindern. Die Übergangsbereiche sowie die öffentlichen Straßen auf jeweils 1 km Länge in beiden Fahrtrichtungen sind bei Verschmutzung unverzüglich sowie während der Baujahr 1 und 2 zumindest zweimal pro Betriebswoche, im übrigen Bauzeitraum einmal pro Betriebswoche, mittels Feuchtkehrverfahren zu reinigen.

- 60. Im Bereich der Wogerkogelstraße ist am Übergangsbereich zwischen der nicht staubfrei befestigten und der staubfrei befestigten bzw. der mit recycliertem gebrochenem Asphaltgranulat befestigten Fahrbahnoberfläche eine Reifenwaschanlage einzurichten und während der Baujahre 0 bis 2 zu betreiben. Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ausnahmslos alle ausfahrenden Kraftfahrzeuge über die Reifenwaschanlage fahren und ein Umfahren verunmöglicht wird.
- 61. Für die Motoren sämtlicher eingesetzter Baumaschinen ist die Einhaltung zumindest der Abgasstufe EU IV gemäß EU 2016/1628 nachzuweisen.
- 62. Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

4.2.7 Luftfahrttechnik

- 63. Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte (Standardabweichung) sowie die Messmethode anzugeben. Die Messergebnisse sind dem Landeshauptmann als Luftfahrtbehörde (Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Verkehrsbehörde) binnen 2 Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln. Hiezu ist das aktuelle Hindernisformular der Austro Control Gmbh (derzeit Version 1.8) zu verwenden.
- 64. Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung (Baubeginn, Fertigstellung, Abbruch) ist der Behörde (Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Verkehrsbehörde) umgehend zu melden.
- 65. Nachtkennzeichnung: Bei der Nachtkennzeichnung sind "NVG-freundliche" LED zu verwenden, die sowohl rotes Licht (ca. 617 nm Wellenlänge) als auch infrarotes Licht (ca. 850 nm Wellenlänge) mit einer Wellenlänge über 665 nm ausstrahlen. Das Feuer muss eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen. Bei Einsatz der im Befund beschriebenen Sichtweitenmessung kann die Lichtstärke wie im Projekt und im Befund beschrieben reduziert werden. Der Betrieb hat für den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen: 1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden. Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage des Feuers sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen bestätigen zu lassen.
- 66. <u>Bauphase</u>: In der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 100 Meter ist dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehrsbehörde) spätestens 2 Monate vor Errichtung anzuzeigen.

4.2.8 Maschinentechnik

- 67. Das Betanken von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Baumaschinen darf nur über mineralölbeständige Auffangwannen erfolgen.
- 68. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen und der übrigen prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z.B. Krane) sind der Behörde vorzulegen.

- 69. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
- 70. Die Befahranlagen sind an den Haltestellen (Plattformen) bis zu einer Höhe von 1,4 m zu umwehren, um dort befindliche Personen vor einer Kollision mit der Befahranlage zu schützen.
- 71. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Befahranlage nur dann verwendet wird, wenn eine zweite geschulte Person bei der WEA anwesend ist, die unverzüglich Erste Hilfe leisten kann. Vor Betreten und nach Verlassen der WEA müssen sich die Monteure bei einer zentralen Stelle (z.B. Einsatzplanungszentrale, Betreiber, Mühlenwart) an- bzw. abmelden.
- 72. Vor Verwendung der Befahranlage ist jeweils die "Tägliche Kontrolle" laut Bedienungsanleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
- 73. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in welchem auch folgende Vorgaben enthalten sein müssen:
 - wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist und
 - wie eine Gefährdung von Personen in den Befahranlagen verhindert wird, wenn diese mittels externer Steuerung in Gang gesetzt wird.
- 74. Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergie-anlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- 75. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
- 76. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
- 77. Im Zuge der Bauarbeiten sind die Vorgaben der OMV Downstream GmbH vom 17.08.2022 (OZ 88) zum Schutz der Mineralölfernleitung Adria-Wien Pipeline (AWP) nachweislich zu erfüllen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 78. Im Zuge der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Transaustria Gasleitung GmbH vom 23.08.2023 (OZ 93) zum Schutz der Gasleitung TAG I nachweislich zu erfüllen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.9 Naturschutz

79. Vor Baubeginn (Def. gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) ist der zuständigen Behörde eine Umweltbauaufsicht sowie eine Umweltbaubegleitung namhaft zu machen. Hinsichtlich der Maßnahmenplanung aus dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume ist das Einsetzen einer Umweltbauaufsicht mit vegetationsökologischer Fachkompetenz erforderlich, um die sensiblen Biotope in der Bauphase ausreichend zu schützen und um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen. Weiters ist von der Konsenswerberin eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der Umweltbauaufsicht/Umweltbaubegleitung müssen den Anforderungen der RVS 04.05.11 entsprechen. Die Umweltbauaufsicht/Umweltbaubegleitung hat ihre Tätigkeiten gemäß

- RVS auszuführen. Während der Ausführungsphase sind von der Umweltbauaufsicht jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.
- 80. Die Umsetzung der in den UVE-Fachberichten "Pflanzen und deren Lebensräume", "Tiere und deren Lebensräume" und "Vögel und Fledermäuse" beschriebenen Maßnahmen (Einlagen D.03.05.01, D.03.04.01, D.03.04.02) sowie die im gegenständlichen Gutachten definierten Auflagenvorschläge sind in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme fertig zu stellen.

 Davon ausgenommen sind die Maßnahmen Vö3 "Habitatmaßnahme Flächenmanagement Auerwild & Habichtskauz" aus dem Fachbericht D.03.04.02 sowie die Maßnahme "Förderung Tanne, Laubholz und Totholz" in der Betriebsphase aus dem Fachbericht
- 81. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren oder durch gleichwertige technische Maßnahmen erkenntlich zu machen und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen.

D.03.05.01.

- 82. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringste mögliche räumliche Ausmaß zu beschränken. Über das geplante Ausmaß hinausgehende Flächenbeanspruchungen sind nicht zulässig.
- 83. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase, die im Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume festgelegt und in den Maßnahmenplänen (Einlage D.03.05.09 und D.03.05.10) verortet wurden, sind wie beschrieben und planlich dargestellt umzusetzen, durch die ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und gemäß Auflage die Erfüllung zu dokumentieren.
- 84. Die Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen in der Betriebsphase, die im UVE-Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage D.03.05.01) festgelegt und in den Maßnahmenplänen (Einlage D.03.05.09 und D.03.05.10) verortet wurden, sind umzusetzen, durch die ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und in einem Bericht zu dokumentieren.
- 85. Die oben erwähnten Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sind aus den Fachberichten Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (inkl. Vögel und Fledermäuse) zusammenzuführen und in Form eines Managementplanes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf des Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
- 86. Die Rekultivierung von Grünlandbiotopen mit hoher Sensibilität (Magerwiese, Pestwurzflur) im Bereich der Energieableitung hat durch den Wiedereinbau von Vegetationssoden zu erfolgen.
- 87. Sind geschützte Pflanzenarten vom Bauvorhaben betroffen, ist eine Verpflanzung von Individuen der jeweiligen Pflanzenart in geeignete Ersatzhabitate in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsorts vorzunehmen.
- 88. Bei der Wiederbegrünung von beanspruchten Grünlandbiotopen ist entsprechend der vorliegenden Pflanzenartenliste aus dem Fachbeitrag "Pflanzen und deren Lebensräume" ein standortgerechtes, autochthones Wildpflanzensaatgut zu verwenden.
- 89. Jegliches Aufkommen von Neophyten (Impatiens glandulifera, Solidago gigantea) ist zu verhindern. Dies hat während der Bauphase händisch (durch Ausreißen) oder durch mehrmalige Mahd vor der Blüte zu erfolgen und ist in den ersten drei Folgejahren nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend fortzusetzen.
- 90. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials hat die

- ökologische Bauaufsicht einen Nachweis in Berichtsform zu erbringen. Dieser Bericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 91. Zur Beweissicherung ist vor Baubeginn in den berührten Teilbereichen der Europaschutzgebiete Koralpe und Schwarze und Weiße Sulm eine Vegetationserhebung durchzuführen. Diese Vegetationserhebung ist nach Abschluss der Bauarbeiten ein weiters Mal durchzuführen, um die Annahme keiner Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete zu verifizieren.
- 92. Während der Bauphase und nach Beendigung der Umsetzung der Baumaßnahmen sind jährlich bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme Berichte über die Vegetationsentwicklung und Zielerfüllung der gesetzten Maßnahmen in den Offenland- und Waldbiotopen im Sinne eines Monitorings unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
- 93. Zur übersichtlichen Darstellung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen aus den UVE-Fachberichten Tiere und ihre Lebensräume (Einlage D.03.04.01) sowie Vögel und Fledermäuse (D.03.04.02) inkl. der ergänzenden gegenständlichen Auflagenvorschläge ist ein Detailkonzept mit einer genauen Beschreibung zur Umsetzung und Verortung sowie einer konkreten Zeitschiene auszuarbeiten und spätestens 2 Monate vor Beginn der Ausführungsphase der UVP-Behörde zur Beurteilung vorzulegen.
- 94. Die Fledermaus- und Vogelnistkästen (Habichtskauz) sind mind. 3 Monate vor Baubeginn in einem Umkreis von bis zu 1000 m zum Bauvorhaben anzubringen und mittels GPS zu verorten.
 - Die Fledermaus- und Vogelnistkästen sind jährlich für einen Zeitraum von 10 Jahren zu kontrollieren und funktionsfähig zu erhalten.
- 95. Unmittelbar vor Rodungs- bzw. Baubeginn hat auf Baufeldern im Nahbereich von Gewässern eine Kontrolle auf Amphibienvorkommen bzw. sonstige Kleintiere zu erfolgen. Finden Bauarbeiten zur Hauptwanderzeit (März bis Mai eines Jahres) der Amphibien statt, ist in amphibienökologisch sensiblen Bereichen ein temporärer Amphibienschutzzaun zu errichten.
 - Angetroffene Tiere sind außerhalb des Eingriffsbereiches in artspezifisch geeignete Lebensräume auszusetzen.
- 96. Schlägerungen sind zwischen 15.08. und 15.11. (außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen) eines jeden Jahres zulässig, sofern durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden kann, dass dadurch keine Winterquartiere von Fledermäusen betroffen sind.
- 97. Mit spätestens Anfang September sind sämtliche potentielle Fledermaus-Quartierbäume innerhalb des Eingriffsraumes zu erheben und im Zeitraum von Anfang bis Mitte September behutsam zu schlägern, bevor die Tiere die Höhlenbäume für den Winterschlaf aufsuchen. Sollten nach der Schlägerung Fledermäuse angetroffen werden (Kontrolle mit Endoskop, Minikamera, etc.), sind diese fachgerecht zu evakuieren und in die Obhut fachkundiger Personen/Vereine zu übergeben oder sie sind in einen nicht besetzten Fledermauskasten (Winterquartier) unter Beiziehung eines Fachexperten zu verbringen.
- 98. Zum Schutz von Kleintieren (insbesondere Reptilien, Amphibien, Käfer) sind die Wurzelstockentfernungen zwischen 01.05. und 01.08. des darauffolgenden Jahres während der Aktivitätszeit der Tiere durchzuführen.
 - Bei der Errichtung von Amphibienschutzzäunen ist der Bereich innerhalb des Amphibienschutzzaunes vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Kleintieren (insbesondere Amphibien) zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass keine bereits im Baustellenbereich befindlichen Individuen zu Schaden kommen.
- 99. Bei erforderlicher Beleuchtung der Baustelle sind zur Reduzierung der Anlockung von nachtaktiven Insekten und der Störung weiterer Tierarten Full-Cut-off- Leuchten zu verwenden.

100.Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr

- im Zeitraum von Kalenderwoche 21-22 in der Zeit von 20:00 03:00 Uhr MEZ bei Temperaturen über 8°C, einer Windgeschwindigkeit unter 6 m/s und einer Niederschlagsintensität von weniger als 1 mm/10 min.,
- im Zeitraum von Kalenderwoche 23-29 in der Zeit von 20:00-04:00 Uhr MEZ bei Temperaturen über 10°C, einer Windgeschwindigkeit unter 5 m/s und einer Niederschlagsintensität von weniger als 1 mm/10 min.,
- im Zeitraum Kalenderwoche 30-35 in der Zeit von 20:00-05:00 Uhr MEZ bei Temperaturen über 8°C, einer Windgeschwindigkeit unter 6 m/s und einer Niederschlagsintensität von weniger als 1 mm/10 min sowie
- in der Kalenderwoche 36 in der Zeit von 19:00 05:00 Uhr MEZ bei Temperaturen über 8°C, einer Windgeschwindigkeit unter 6 m/s und einer Niederschlagsintensität von weniger als 1 mm/10 min.

abzuschalten.

Es muss ein durchgehendes 2-jähriges Monitoring der Fledermausaktivitäten im Windparkareal über eine akustische Dauererfassung an den WEA SBE-02, SBE-06, SBE-11, SBE-14 und SBE-15 auf Gondelhöhe über einen Zeitraum von 15. April bis 15. November nach dem aktuellen technischen Stand durchgeführt werden. Nach dem ersten Betriebsjahr kann ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Nach der Implementierung des standortspezifischen Algorithmus ist die Fledermausaktivität ein weiteres Jahr zu erfassen, um die Variabilität der Fledermausaktivität zwischen den Jahren berücksichtigen zu können. Soweit erforderlich, ist auf Basis der Messungen im zweiten Jahr der Algorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber erneut angepasst werden. Sollten im ersten Jahre Monitoring Ergebnisse an mehreren WEA sehr ähnlich sein, kann die Anzahl der WEA, an denen im 2. Jahr eine akustische Dauererfassung durchgeführt wird, in Absprache mit der Behörde verringert werden.

Aktuelle Fachkonventionen sind als Stand der Wissenschaft bei der Ausführung des Monitorings zu berücksichtigen.

101.In den ersten beiden Betriebsjahren hat die Erfassung von Schlagopfern (Vögel und Fledermäuse) an den bestehenden Anlagen WEA SBE-01 – SBE-04, SBE-06 – SBE-08, SBE-11 – SBE 12 und SBE-14 – SBE-15 (Hauptaugenmerk Fledermäuse, Vögel werden miterfasst) durch Absuchen in einem engen zeitlichen Raster (alle 2 Tage) zwischen 01. Juni und 15. November zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse und zur Zugzeit von Vögeln und Fledermäusen zu erfolgen.

Die Nachsuche mit dem Einsatz von Suchhunden hat in den frühen Morgenstunden stattzufinden, um einen Teil der potenziellen Prädatoren zuvorzukommen. Die Untersuchungsflächen sind dabei in konzentrischen Kreisen oder parallelen Transekten im Abstand von 10 m in möglichst einheitlicher, langsamer Geschwindigkeit abzugehen und nach toten Fledermäusen und Vögeln beidseitig des Transekts abzusuchen. Die Größe der untersuchten Fläche entspricht dem Rotorradius.

Aktuelle Fachkonventionen sind als Stand der Wissenschaft bei der Durchführung des Schlagopfermonitorings zu berücksichtigen.

Nach dem ersten Betriebsjahr ist in Absprache mit der Behörde gegeben falls eine Anpassung des Schlagopfermonitorings für das 2. Betriebsjahr durchzuführen.

102.In den ersten beiden Betriebsjahren muss eine Abschaltung aller WEA (SBE-01-15) im Zeitraum 20.08.- 02.09. von 10:00 Uhr - 14:00 Uhr MESZ, sofern für den Wespenbussard geeignete Zugbedingungen, also kein Niederschlag und kein Nebel, vorherrschen, erfolgen.

Parallel dazu hat in den ersten beiden Betriebsjahren im Zeitraum 20.08.- 02.09., an Tagen mit geeigneten Zugbedingungen von 09:00-17:00 Uhr MESZ, ein Monitoring des Wespenbussard-Zugs, durch jeweils eine durch entsprechende feldornithologische Kenntnissen und optische Ausrüstung dazu geeignete Person, an den WEA SBE-05, SBE-09 und SBE-15, zu erfolgen. Zusätzlich muss die Windgeschwindigkeit und Windrichtung an allen WEA in Nabenhöhe erfasst werden. Auf Basis dieser Daten wird der vorliegende Abschaltalgorithmus für die Dauer der Betriebsphase in Abstimmung mit der Behörde ggf. präzisiert.

103. Für den Schutz von endemischen Spinnentieren, insbesondere von Siro-Arten, sind Ausgleichflächen für die verlorengegangenen oder beeinflussten potenziellen Lebensräume durch die Windradstandorte, Zuwegungen und Energieableitung im Gesamtausmaß von 9,40 ha sicherzustellen. Dabei sind Flächen vorrangig innerhalb des Wildschutzgebietes (120 ha) von einer geeigneten Fachperson mit Wissen um die erforderlichen Lebensgrundlagen und Flächenstrukturen der Siro - Arten unter Beisein der ökologischen Bauaufsicht festzulegen und zu verorten.

Die Behörde ist vor Beauftragung der Fachperson für die Siro-Arten zu informieren und hat deren fachliche Eignung zu prüfen.

Die unter den Maßnahmen Pf-TLT und Pf-FL (Fachbereich Pflanzen) festgelegte Waldzelle im Ausmaß von mindestens 2 ha und die Aufwertung eines Feuchtigkeits-geprägten Waldlebensraumes im Ausmaß von 1 ha sowie die Maßnahme F1 (Fachbereich Fledermäuse) können in die Flächenbilanz eingerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Siro-Arten entsprechen und so festgelegt werden.

Erforderliche Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die oben genannten Arten in Form von Altholzeinbringung, Förderung von Laubgehölzen und die schonende Entfernung von Nadelgehölzen oder ähnliches unter Anleitung der Fachperson in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht sind zulässig.

4.2.10 Schall- und Erschütterungstechnik

- 104.Es ist ein entsprechendes Betriebsmonitoringsystem, welches geeignet ist, lärmrelevante Störfälle abzubilden, zu installieren und dauerhaft zu betreiben. Beim Auftreten von Störfällen und damit verbunden Lärmimmissionen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur abgeschlossenen Instandsetzung abzustellen.
- 105.Es ist eine Informationsstelle für Öffentlichkeit einzurichten. In dieser Informationsstelle sind das Bauvorhaben, die Baufortschritte, der Zeitplan für die einzelnen Bauphasen und Bautätigkeiten sowie allfällige Messergebnisse (aus dem Monitoring) öffentlich zugänglich zu machen. Die betroffene Nachbarschaft ist über die einzelnen Bauphasen und besondere lärmintensive Tätigkeiten im Vorhinein zu unterrichten (z.B. öffentlicher Aushang, Hauswurfsendung, Veröffentlichung im Internet etc.).
- 106.Im ersten Jahr der Betriebsphase ist ein Monitoring zu installieren und zu betreiben. Das Monitoringkonzept ist mit dem schalltechnischen ASV abzustimmen. Es sind mindestens 2 Schallmessstellen zu betreiben. Die Messergebnisse sind im Internet und in der Informationsstelle tagesaktuell zu veröffentlichen. Bei Beschwerden der Nachbarschaft während der Bauphase bzw. des Monitorings in der Betriebsphase der Glashütte und des Ortes Soboth ist das Messstellennetz nach Absprache mit dem schalltechnischen ASV zu verdichten. Darüber hinaus ist das in den Maßnahmen vorgeschlagene Messkonzept umzusetzen.
- 107.Kommt es zu Überschreitungen der prognostizierten Betriebsimmissionen, sind innerhalb von 3 Wochen zusätzliche Schallreduktionsmaßnahmen (techn. oder organisatorisch) zu definieren, um einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten. Das Messkonzept

zur Überprüfung der prognostizierten Betriebsimmissionen ist mit dem schalltechnischen ASV abzustimmen.

4.2.11 Verkehrstechnik

108.Die beiden vom Baustellenverkehr genutzten Ausfahrtsbereiche auf die B69 (Wogerkogelstraße, Urchweg) sind während des Baubetriebes regelmäßig auf Verschmutzungen oder Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen oder Schäden zu beheben und darüber täglich nachvollziehbare Aufzeichnungen vom Bauführer verantwortlich zu führen und aufzubewahren.

4.2.12 Waldökologie, Forstwesen, Boden

- 109.Mit den unten angeführten Kompensationsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 111) muss innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von 6 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten und planlich darzustellen. Der Plan ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 110.Bei allen Wiederaufforstungen sowie der Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortsgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.
- 111.Die in der UVE im Fachbericht Nr. B.01.03 "Maßnahmenbeschreibung aus UVE" festgelegten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere nachstehende Kompensationen sind fristgerecht und vollinhaltlich zwingend umzusetzen:
 - Bau_22 Maßnahmen (Auslichtungen, Dickungspflege & Stammzahlreduktion, Belassen selten vorkommender Einzellaubbäume, Forstliche Bewirtschaftung durch Plentern oder Femelschlag)
 - Bau_27 Baubegleitendes Neophytenmanagement (Pf-NM)
 - Bau_29 Rückbau von unbefestigten Waldwegen (Pf-RW)
 - Bau_38 bis Bau_49 Bodenschutz
 - Betrieb_22 Förderung von Tanne, Laubholz und Totholz (Pf-TLT)
 - Betrieb 24 Aufwertung eines feuchtigkeitsgeprägten Waldlebensraumes (Pf-FL)
 - Betrieb 28 bis Betrieb 30 Bodenschutz/-Rückbau
- 112.Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von 6 Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden.

Die Wiederbewaldungsmaßnahmen sind gemäß der in der UVE im Fachbericht Nr. B.01.03 "Maßnahmenbeschreibung aus UVE" festgelegten und nachstehend angeführten Kompensationsmaßnahmen, fristgerecht und vollinhaltlich zwingend umzusetzen:

- Bau_36 Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen aktiv (Pf-WA)
- Bau_37 Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen Waldmäntel und Säume (Pf-WS)
- Bau 38 Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen natürlich (Pf-WN)
- BK_11 Vegetationsentwicklung Wald (Erfolgskontrollen)

Diese Wiederbewaldung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie in der UVE beschrieben.

- 113. Alle Aufforstungsmaßnahmen bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür sind die jeweiligen Aufforstungsflächen mit wildsicheren Drahtzäunen mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern einzuzäunen. Alternativ kann auch ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,5 m hoher Drahtkörbe oder Baumschutzhüllen samt Steher vorgesehen werden. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG ist der Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen. Im gegenständlichen Wildschutzgebiet ist eine Errichtung von Wildschutzzäunen zu unterlassen.
- 114. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
- 115.Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahmefläche im Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
- 116.Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
- 117. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 118.Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. gemäß der in der **UVE** im Fachbericht Nr. B.01.03 festgelegten "Maßnahmenbeschreibung aus UVE" Maßnahme VBau1 Umweltbauaufsicht.
- 119. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.
- 120. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
- 121.Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarkungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.2.13 Wasserbautechnik

- 122. Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch den Konsensinhaber der Maßnahme zu bestätigen.
- 123. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 124. Verletzte Uferböschungen sowie die Sohle des Gewässers sind zumindest entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern. Vorhandene Ufereinbauten sind wiederherzustellen.
- 125. Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial dürfen nicht im Gewässer gelagert werden.
- 126.Gewässerquerungen sind im Bereich der Böschungsoberkante einseitig dauerhaft zu vermarken.

- 127.Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme ist der Fischereiberechtigte nachweislich zu verständigen.
- 128.Baugrubenumschließungen zur Errichtung von Gewässerquerungen dürfen nicht mittels Spundwänden erfolgen.
- 129.Die Bauvollendung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
 - Katasterpläne nach dem letzten Stand, in dem die gesamte Anlage richtig eingetragen sind.
 - Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
 - Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.

4.2.14 Wildökologie

Bauphase

- 130.Bauarbeiten sind im Zeitraum von 01.05. bis 31.10. zwischen 7 und 18 Uhr durchzuführen, frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang, spätestens aber 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Im Zeitraum vom 01.05. bis 15.06. dürfen die Bauarbeiten in den balzplatznahen relevanten Waldbereichen (200m um die Anlagen SBE-01 bis SBE-03 und um SBE-10 bis SBE-11) frühestens ab 10 Uhr stattfinden. Während der Nachtstunden sind generell keine Bauarbeiten erlaubt. In Ausnahmefällen sind Abweichungen nur mit Zustimmung der Umweltbauaufsicht zulässig.
 - Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen für die Ertüchtigung des bestehenden Forstweges (von km 3 bis 3,5), sowie die Neuerrichtung der Zuwegung zu SBE-02 und SBE-03. Diese sind im Zeitraum bis zum 15.06. bereits frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang durchführbar. Damit soll ein rascher Baufortschritt im restlichen Vorhabensgebiet sichergestellt werden. Abweichungen vom Bauzeitplan sind immer mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen. Ebenso ausgenommen sind die Schlägerungsarbeiten im Baujahr 0.
- 131. Zur Vermeidung ökologischer Fallen sind Baustellenbereiche insbesondere allfällige Baugruben in baufreien Zeiten so zu sichern, dass sie nicht zur Falle für Tiere werden. Die Flächen sind entsprechend abzuplanken oder so gestalten, dass Tiere, die in die Baugrube fallen, selbstständig wieder aus dieser herauskommen können.
- 132.Lebensraumverbessernde Maßnahmen sind im Umfang von 60 ha auf der im Fachbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmenfläche (Wildschutzgebiet) von 120 ha umzusetzen. Bis Baubeginn (=Aushebung der Fundamente) sind rund 10 ha fertig zu stellen. In der Bauphase ist ein Maximum an Ruhe zu gewährleisten. Bis auf dringende Forstschutzmaßnahmen sind in der Bauphase keine Eingriffe in der Wildschutzzone zulässig. In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme des Windparks sind rund 20 ha fertig zu stellen, die restlichen 30 ha müssen bis zum Ende des Monitoringzeitraums (vgl. Auflage Wild 7 /15 Jahre) fertig gestellt werden. Über Art, Umfang und Lage der bearbeiteten Flächen ist die zuständige Fachbehörde (Landesforstdirektion) schriftlich im Zuge des Monitoringberichtes zu informieren, damit eine Begehung der Flächen stattfinden kann. Alle Maßnahmenflächen sind für die Dauer des Betriebes des Windparks in einem für das Auerwild günstigen Zustand zu erhalten, bzw. weiter zu entwickeln. Sollten einzelne Flächen durch Nutzungen oder Kalamitäten ihre Funktion verlieren, sind neue Maßnahmenflächen in vergleichbarer Größe und Funktion zu entwickeln. Sollte das Wildschutzgebiet auf Grund der räumlichen Nähe zu den WEA seine Funktion nicht in einem ausreichenden Maße erfüllen, ist auf

vertraglich gesicherte, weiter entfernt liegende Ersatzflächen in entsprechender Größe auszuweichen.

Betriebsphase

- 133.Die Mastfüße der Windkraftanlagen sind mit kollisionsmindernden farblichen Anstrichen über die unteren 20 m des Turms zu versehen. Die Farbgebung hat in abgestuften Grüntönen oder kontrastierendem einfarbigen Grünton zu erfolgen.
- 134.Für das Projekt Windpark Soboth sind fachkundige Aussagen über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung der Auerwilddichte und Raumnutzung zu treffen. Hierfür sind Erhebungen mittels Kartierung von direkten (Sichtbeobachtungen, akustische Nachweise) und indirekten (Losung, Federn, Spuren) Nachweisen in der Betriebsphase in den Jahren 4, 6, 10 und 15 in für Auerwild geeigneten Lebensräumen (sehr gute und gute Lebensräume laut HSI-Modell bei den Anlagen SBE-01, SBE-07, SBE 10 und SBE-15) in WEA-Standorte, einem Radius von 650 Metern um die sowie Ausgleichsmaßnahmenfläche durchzuführen. An allen bekannten Balzplätzen im Projektgebiet hat eine Zählung der balzenden Hähne in den Monitoring-Jahren zu erfolgen. In den Monitoringjahren ist ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen ein Schlussbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde (Landesforstdirektion) schriftlich zu übermitteln. Diese Berichte haben auch die Art und den Umfang der Maßnahmen auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche zu dokumentieren.
 - Das so beschriebene Montoring ersetzt restlos das Monitoring der Auerhuhnpopulation (Maßnahme Vö9) aus dem Fachbericht D. 03. 04.02 Vögel und Fledermäuse.
- 135.Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle, vor allem Lebensmittelreste die Beutegreifer anlocken, hintanzuhalten. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 136.Zur Minderung des störenden Einflusses auf den Balzbetrieb ist, bis zu einer Gewöhnung bzw. einer erfolgreichen Verlagerung der Balzplätze, in den ersten 3 Betriebsjahren ein Abschaltalgorithmus einzurichten, bei dem im Zeitraum vom 01.04. bis 15.05, in der Zeit von 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang, die WEA (Nr. 1, 2 sowie 10 und 11) abzuschalten sind. In den ersten 3 Jahren sind die beiden Balzplätze im Osten von einer kundigen Person zu kontrollieren. Auf Grundlage der dann herrschenden Bedingungen wird von Seiten der Behörde (ASV Wildökologie) festgelegt, wie mit der Auflage weiter verfahren wird. Hiezu ist dem zuständigen ASV ist ein aussagekräftiger Bericht vorzulegen, auf dessen Grundlage über die weitere Vorgehensweise (Auflassung oder Ausweitung der Auflage) zu entscheiden ist:
 - Sollte sich herausstellen, dass die Balzplätze aufgegeben wurden und sich in einem Bereich außerhalb der 650 m Zone verlagert haben, entfällt die Auflage.
 - Sind die Balzplätze noch an ihren ursprünglichen Ort oder hat sich der Balzplätz innerhalb der 650m verlagert, wird die Auflage für ein Jahr (4. Jahr) ausgesetzt und der Einfluss des Betriebes der WEA auf das Balzgeschehen dokumentiert. Sollte im 4. Jahr keine Balz mehr stattfinden oder um mind. 50 % verringert sein (Anzahl Hähne), ist diese Auflage als Dauerauflage umzusetzen.
- 137.Die Eisanhang-Warnbeleuchtung ist so zu montieren (durch Montage von Blenden), dass möglichst nur die Wege ausgeleuchtet werden und nicht das umgebende Gelände.
- 138.Die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen vermieden werden. Daher sind Wartungsarbeiten und Reparaturen erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang zu beginnen und spätestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang abzuschließen. Notfälle fallen ausdrücklich nicht unter diese Regelung.

139.Die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen vermieden werden. Daher sind Wartungsarbeiten und Reparaturen erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang zu beginnen und spätestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang abzuschließen. Notfälle fallen ausdrücklich nicht unter diese Regelung.

4.2.15 Rückbau

Die nachstehende Nebenbestimmung gilt einheitlich für die Fachbereiche *Bautechnik*, *Landschaftsgestaltung* und *Naturschutz*:

140. Werden eine oder mehrere Windenergieanlagen bzw. der gesamte Windpark dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, sind sowohl die Windenergieanlagen (Rotorblätter, Nabe, Gondel, Turm) als auch alle sonstigen mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen oberirdischen Bestandteile (Kranstellflächen & sonstige befestigte Flächen, Transformatoren- und Schaltstationen, Zuwegungen, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlagen haben, etc.) rückzubauen bzw. zu entfernen und die Gegebenheiten derart wieder herzustellen, wie sie vor Baubeginn vorgelegen sind.

Fundamente sind soweit zurückzubauen und der Untergrund durch Einbringung standorttypischer Bodenmaterialien aufzufüllen, dass der Mutterboden und die stark verwitterten Bodenbereiche bis Verwitterungsgrad VW 4 bis maximal 2 m unter GOK in funktionsgleicher Art wiederhergestellt werden, wie dies vor dem baulichen Eingriff der Fall war. Dadurch soll erreicht werden, dass das von der/n Windenergieanlage/n betroffene Gebiet wieder in seinen ursprünglichen Zustand mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht rückgeführt wird.

Beim Rückbau sind Maßnahmen zum Bodenschutz mit folgenden Zielen und Anforderungen umzusetzen: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässungen, Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen, Schutz des Bodens vor Erosion, Rückbau und Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Dafür ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Behörde vor Beginn des Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Behörde regelmäßig Bericht erstatten.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann im Sinne des Schutzgutes Boden und auch zum Schutz der Vegetation im Hinblick auf einzelne im Boden verbleibende Bestandteile (z.B. Kabeltrasse), auch den Verbleib von einzelnen Bauteilen festlegen, sofern es dem Bodenschutz und dem Schutz der zwischenzeitlich entstandenen Vegetation dient. Dies gilt auch für die allfällige Unterschreitung des Abbaus von Fundamenten in Bezug auf 2 m im Falle hochanstehenden Felsens.

4.3 <u>Empfehlungen/Hinweise</u>

Hinweise (Abfalltechnik):

- Das im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmaterial aus dem Projektsgebiet, welches nicht im Projektsgebiet wiedereingesetzt wird, ist abfallchemisch zu analysieren.
- Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung

nach den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Hinweise (Bautechnik):

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung BauV) sind einzuhalten.
- Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 i.d.g.F. tragen.

Hinweise (Maschinentechnik):

- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Selbstfahrende Arbeitsmittel, die während der Bauphase Verwendung finden, müssen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Arbeitsmittelverordnung mängelfrei überprüft sein.
- Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Mineralöle, Treibstoffe) sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten Vbf, BGBl. Nr. 240/1991 i.d.g.F. zu erfüllen.

Hinweise (Verkehrstechnik):

- Der Projektwerber (bzw. Bewilligungsinhaber) hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen StVO-Behörde (BH DL bzw. BH WO) einen Antrag auf Prüfung und allfällige Verordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen) während der tatsächlichen Materialtransporte und der Sondertransporte für die B69 zu stellen.
- Für die beauftragten, ausführenden Unternehmen besteht die Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung gem § 90 StVO für die Durchführung von Arbeiten neben der und das Ein-/Ausfahren von/auf die B69.
- Für Sondertransporte ist das Einholen entsprechender Bewilligungen durch die durchführenden Unternehmen erforderlich.
- Für die Adaptierung und die Änderung des Zweckes und Verkehrsaufkommens beim Anschluss der Zuwegung an die B69 sowie den temporären Anschluss des Umladeplatzes an der B69 ist mit der Stmk. Landesstraßenverwaltung eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung iSd §§ 24 u 25a LStVG zu treffen.

E. Vorhabensbeschreibung

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von der Vorhabensbeschreibung abweichen, ist die Vorhabensbeschreibung maßgebend.

5.1 Kenndaten des Vorhabens

Genehmigungswerberin Energie Steiermark Green Power GmbH

Leonhardgürtel 10

8010 Graz

Anzahl der WEAs 15

Windenergieanlage (WEA) Vestas V162-6.2 MW

Rotordurchmesser 162 m Nabenhöhen 148 m Gesamtleistung 93 MW

Netzableitung Hochspannungs-Erdkabel 110 kV

Energie-Einspeisepunkt Umspannwerk UW Bergla

Bundesland Steiermark

Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg

Standortgemeinde Windpark Marktgemeinde Eibiswald

Standortgemeinden Marktgemeinde Eibiswald, Marktgemeinde Wies

Infrastruktur – Kabeltrasse Gemeinde St. Martin im Sulmtal

Katastralgemeinde Windpark Soboth (61140)

Katastralgemeinden der

Infrastruktur – Kabeltrasse Soboth (61140)

Krumbach (61125)Wiel St. Oswald (61149)Unterfresen (61145)Kogl (61122)Vordersdorf (61146)Etzendorf (61113)Mitterlimberg (61128)Bergla (61077)

5.2 <u>Umfang und Grenzen des Vorhabens</u>

5.2.1 Vorhabensumfang

Der geplante Windpark Soboth-Eibiswald umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEAs)
- Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage, elektrische Anlagen zum Netzanschluss, insbesondere windparkinternes Umspannwerk 30/110 kV sowie die 110 kV Leitung zum UW Bergla.

- Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten; Errichtung eines Umladeplatzes
- Errichtung von Hinweistafeln und Warnleuchten betreffend Eisansatz
- IT- bzw. SCADA-Anlagen

5.2.2 Vorhabensgrenze

Die Vorhabensgrenze wird einerseits mit dem Umladeplatz an der B69 in der Marktgemeinde Eibiswald sowie mit den Kabelendverschlüssen im bestehenden UW Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal definiert.

Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk (UW) Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal bilden die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht. Die Kabelendverschlüsse sowie diverse Muffen (etc.) sind noch Teil des Vorhabens. Alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

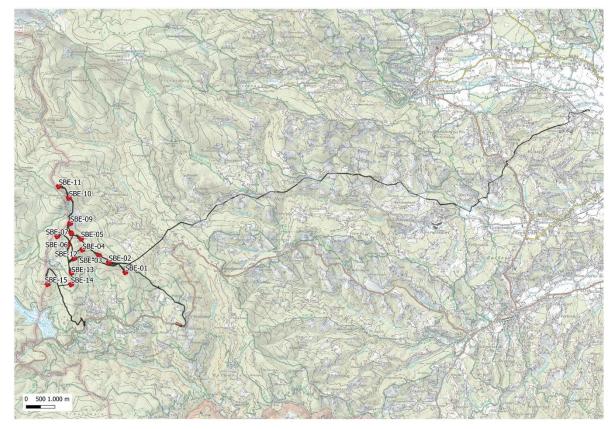
5.2.3 Lage

Allgemeines

Der geplante Windpark Soboth-Eibiswald befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Eibiswald, die Ableitung erstreckt sich weiter auf Gebieten der Marktgemeinde Eibiswald, der Marktgemeinde Wies und der Gemeinde St. Martin im Sulmtal im Bezirk Deutschlandsberg in der Steiermark.

Der Standortraum befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LS03 (Soboth-Radlpass) und ist größtenteils bewaldet. Durch die Zuwegung und die Energieableitung werden die Europaschutzgebiete Nr. FFH 47 (Koralpe) und Nr. FFH 3 (Schwarze und Weiße Sulm) gequert. Die Standorte der WEA sind in den Plänen im Abschnitt B.02 dargestellt.

Alle Anlagen befinden sich zur Gänze innerhalb der gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie per Verordnung ausgewiesenen Vorrangzone Soboth und verteilen sich auf die Höhenrücken um Dreieckkogel, Narrenfelsen und Gradischkogel in einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.500 m.



Übersichtsplan Standorte, Zuwegung und Energieableitung WP Soboth-Eibiswald (Kartengrundlage ÖK50 BEV)

Die Zuwegung zum Windpark Soboth-Eibiswald erfolgt über das höherrangige Straßennetz auf der Landesstraße B69 bis zum Umladeplatz nahe dem Ort Soboth. Ausgehend von diesem Umladeplatz werden die WEA über das bestehende bzw. in Teilbereichen neu auszubauende Gemeinde- und Forstwegenetz erreicht (die WEA 15 wird über eine eigene Zufahrt östlich des Stausees Soboth angebunden). Der Umladeplatz liegt in der Marktgemeinde Eibiswald unmittelbar an der B69 (nach dem Gasthaus Roschitzhof vor dem Ort Soboth).

Die interne Verkabelung des Windpark Soboth-Eibiswald erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk verbunden sind. Die produzierte elektrische Energie wird anschließend über ein 110 kV Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt liegt im bestehenden Umspannwerk Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal.

Koordinaten der WEA-Standorte

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist an folgenden Koordinaten geplant.

WEA	BMN34_X	BMN34_Y	Fußpunkthöhe
SBE-01	653.497,0	174.084,0	1361,8
SBE-02	652.926,0	174.428,0	1388,0
SBE-03	652.594,4	174.650,5	1419,0
SBE-04	652.011,4	174.877,4	1455,0
SBE-05	651.962,9	175.251,2	1468,5
SBE-06	651.502,8	175.041,4	1415,0
SBE-07	651.131,4	175.335,2	1440,2
SBE-08	651.623,0	175.437,0	1475,0
SBE-09	651.587,0	175.784,0	1465,0

SBE-10	651.540,0	176.665,0	1477,5
SBE-11	651.188,7	177.066,3	1462,6
SBE-12	651.737,4	174.576,1	1393,6
SBE-13	651.628,0	174.068,0	1371,7
SBE-14	651.614,0	173.666,0	1351,9
SBE-15	650.803,0	173.673,0	1359,5
lante Pro	jekte im rele	evanten Umf	feld

Bestehende und gep

Projekte in einem Umkreis von max. 25 km um die geplanten WEA:

Windpark	WEA- Anzahl	Туре	Roto r-Ø [m]	Naben- höhe [m]	Nenn- leistung [MW]	Status	minimale Distanz (km) von SBE
Windpark Freiländeralm 1	3	Vestas V100 Vestas V126	100 126	95 117	9,6	errichtet	20,4
Windpark Freiländeralm 2	17	Vestas V162	162	148	102	projektiert	20,9
Windpark Bärofen	1 1 6	Vestas V112	112	84 94 119	27,6	im Genehmigungs- verfahren	16
Windpark Handalm	13	Enercon E82 E4	82	78	39	errichtet	12,4
Windpark Koralpe	8	Enercon E70	71	64	19,8	projektiert	5,7
Windpark Steinberger Alpe	6	Vestas V126	126	87	19,8	genehmigt	1,5
Windpark Steinberger Alpe II	9	Vestas V117 Vestas V136 Vestas V150	117 136 150	80 112/115 /150 150	43,2	projektiert	0,5
Windpark Soboth	2	Vestas V126	126	87	6,6	genehmigt	4,0
Windpark Lavamünd	7	Nordex N149 Nordex N163	149 163	125 164	39,9	im Genehmigungs- verfahren	4,2
Windpark Ojstrica	3	n.A.	n.A.	n.A.	n.A.	projektiert	7,0
Pumpspeicherkraft -werk Koralm		Pumpspeich erkraftwerk (STMK) Ober- und Unterbecken				im Genehmigungs- verfahren	ca. 6

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

5.2.4 Vorhabensgrenze

Nach ÖNORM EN 1998-1 entspricht der vorliegende Untergrund der Baugrundklasse A (Fels oder felsähnliche geologische Formation, mit höchstens 5 m weicherem Material an der Oberfläche). Gemäß ÖNORM B 1998-1 liegt das Projektgebiet in der Erdbebenzone 2 mit einer Referenzbodenbeschleunigung von agR = 0,50 m/s² (Wert für Eibiswald). Die daraus resultierende maximale Erdbebenwirkung an der Erdoberfläche kann zu leichten Änderungen in Quellschüttungen führen. Beschädigungen an den Windenergieanlagen oder den damit zusammenhängenden Anlageteilen zufolge Erdbeben können ausgeschlossen werden.

5.3 <u>Beschreibung der Windkraftanlagen</u>

5.3.1 Allgemeine Beschreibung

5.3.1.1 Kenndaten Vestas V162-6.2 MW

Hersteller Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200, Dänemark Aarhus

N

Typ Vestas V162-6.2 MW

Nennleistung 6.200 kW

Rotor Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern

Rotordurchmesser 162 m Nabenhöhen 148 m Gesamthöhe 229 m Startwindgeschwindigkeit 3,0 m/s Nennwindgeschwindigkeit 12,5 m/s Abschaltgeschwindigkeit 24 m/s

Bauart Turm konisch-, zylindrischer Stahlrohr-, Stahlsegmentturm

5.3.1.2 Rotor

Typ Luvläufer mit aktiver Blattverstellung (Pitchregulierung)

Drehrichtung Uhrzeigersinn

Blattanzahl 3

Überstrichene Fläche 20.612 m²

Blattmaterial glasfaserverstärktes Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiver

Metallspitze (SMT)

Drehzahl variabel, 4,3 – 12,1 U/min

Blattverstellung je Rotorblatt ein autarkes, hydraulisches Pitchsystem mit zugeordneter Notversorgung, Blattwinkelbereich -5 bis 95°

5.3.1.3 Maschinenhaus

Am oberen Ende des Stahlturms wird das Maschinenhaus aufgesetzt, in dem neben dem Antriebsstrang und dem Generator auch Hilfsausrüstungen wie z.B. die Windrichtungsnachführung mit Azimutantrieb, Datenerfassungs- und Kühlsysteme, sowie auch ein Service-Kran untergebracht sind. Die Maschinenhausverkleidung besteht aus glasfaserverstärktem Kunststoff und weist eine strömungsgünstige Geometrie auf.

5.3.1.4 Turm

Zur Erreichung der Nabenhöhe wird auf dem Fundament der Large Diameter Steel Tower (LDST) errichtet. Der LDST besteht im untersten Bereich aus Stahlrohrsektionen, die vor Ort

aus Drittelschalen zusammengebaut werden. Die restlichen Sektionen sind vorgefertigte Stahlrohre. Der Turm besteht aus insgesamt 6 Sektionen.

Die Bodensektion wird oberhalb des einbetonierten Ankerkorbs exakt horizontal ausgerichtet und die Fuge zwischen Ankerkorb und Bodensektion mittels ultrahochfestem Beton vermörtelt. Nach der Aushärtung des Betons erfolgt die vorgespannte Verschraubung der Bodensektion mit dem Ankerkorb.

Im oberen Bereich jeder Sektion sind Podeste angeordnet. Sie dienen als feste Arbeitsbühne sowie als Ruhebühne beim Auf- und Abstieg.

Der Aufstieg im Turm erfolgt über eine Aufstiegshilfe (Nennlast 240 kg). Die Aufstiegshilfe fährt bis zu einem Podest einige Meter unterhalb des Turmkopfs. Für die restliche Strecke wird die Sicherheitssteigleiter benutzt, die über die gesamte Turmhöhe führt.

Die Turminnenleuchten sind so verteilt, dass eine ausreichende Beleuchtung des Turminnenraums gegeben ist. Bei Spannungsausfall wird die Innenbeleuchtung durch eine Notstromeinrichtung versorgt, sodass Personen sicher absteigen können.

Der Zugang zum Turm erfolgt über eine außen angebrachte Treppe. Vor der Turmeingangstür in 3 m Höhe über dem Fundament ist ein Podest montiert. Im Turm befindet sich auf dieser Höhe das Eingangspodest mit dem Steuerschank zur Bedienung der Windenergieanlage. Die Turmeingangstür ist mit einem Schloss ausgerüstet, das von innen jederzeit ohne Schlüssel und Werkzeug geöffnet werden kann. Der Zutritt von außen ist nur mit Schlüssel möglich.

Die Mittelspannungsschaltanlage, der Netztransformator und die unterbrechungsfreie Stromversorgung befinden sich auf der Fundamentebene, die über die Sicherheitssteigleiter erreicht wird. Der Zugang zu Mittelspannungsschaltanlage und Netztransformator ist mit einem separaten Schließsystem gesichert.

5.3.1.5 Fundament

Jede Anlage steht auf einem kreisförmigen Fundament, welches die Verbindung der WEA mit dem Baugrund darstellt und sämtliche statischen und dynamischen Lasten abträgt. Die Fundamente weisen einen Durchmesser von 26,3 m auf. Darauf wird ein Sockel mit einer Höhe von 0,70 m und einem Durchmesser von 7,6 m aufgesetzt, der ca. 30 cm über die Hinterfüllung hinausragt. Nach der Hinterfüllung des Fundaments ist an der Oberfläche lediglich dieser Teil des Fundaments sichtbar.

Die Verbindung zwischen dem Stahlbetonfundament und dem WEA-Turm erfolgt über den im Fundament einbetonierten Ankerkorb. Der Ankerkorb wird vor Ort zusammengebaut, exakt horizontiert auf der Sauberkeitsschicht des Fundaments ausgerichtet und in die Bewehrung des Fundaments miteingebunden. Am oberen Ende des Ankerkorbs werden Schablonen montiert, sodass nach erfolgter Betonage eine Eintiefung verbleibt, welche nach dem Versetzen der untersten Turmsektionen mittels ultrahochfestem Beton satt vergossen wird. Der Turmflansch wird mit den vertikal aus dem Fundament stehenden Gewindestangen verschraubt, wobei diese mit einer definierten Vorspannung versehen werden. Der Übergangsbereich wird schließlich mit Flüssigkunststoffen abgedichtet.

5.3.2 Elektrisches System

5.3.2.1 Funktionsweise und Komponenten

Elektrotechnische Ausstattung

Generator direktangetriebener dreiphasiger Permanentmagnet-

Synchrongenerator, Kühlung mittels Luft-Wasser-

Wärmetauscher

Umrichtertyp Vollumrichtersystem, Netzseitige Spannung: 720 V

Umrichterkühlung wasser-/luftgekühlt

Transformatortyp in Ester getauchter Transformator im Ökodesign

Transformatorkühlung externer Wasserkühlkreislauf

Transformatorschutz Steckbare Überspannungsableiter auf MS-Durchführungen

MS-Schaltanlage SF6-gasisoliert im Turmfuß

Bemessungsspannung 36 kV

Entlastung Druckentlastungskanal, Berstscheibe

Sämtliche elektrotechnischen Komponenten sind in der WEA untergebracht. Die Schnittstelle zu den anderen WEA bzw. zum Netz bildet die Schaltanlage, welche am Fundament steht. Die Windparkverkabelung wird über Leerrohre durch das Fundament geführt und dort an der Mittelspannungsschaltanlage angeschlossen.

Generator

Der Generator mit einer Nennwirkleistung bis 6.450 kW ist ein dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, der über einen Vollumrichter mit dem Netz verbunden ist. Das Gehäuse des Generators ermöglicht die Zirkulation von Kühlluft innerhalb des Stators und des Rotors.

Die durch die Verluste erzeugte Wärme wird über einen Luft-Wasser-Wärmetauscher abgeführt. Der Betriebsdrehzahlbereich liegt zwischen 0 und 460 U/min. Die Überdrehzahlgrenze liegt bei 720 U/min.

Umrichter

Der Umrichter ist ein vollwertiges Umrichtersystem, das sowohl den Generator als auch die Einspeisung in das Netz kontrolliert. Der Konverter besteht aus 4 maschinenseitigen Konvertereinheiten und 4 netzseitigen Umrichtereinheiten, die parallel mit einem gemeinsamen Regler arbeiten.

Der Umrichter steuert die Umwandlung von Wechselstrom mit variabler Frequenz aus dem Generator in Wechselstrom fester Frequenz mit den gewünschten Wirk- und Blindleistungswerten (und anderen Netzanschlussparametern), die für das Netz geeignet sind. Der Umrichter befindet sich in der Gondel und hat eine netzseitige Nennspannung von 720 V. Die generatorseitige Spannung beträgt nominell 800 V, hängt jedoch von der Generatordrehzahl ab.

Transformator

Der öko-designte Transformator überträgt die von der WEA bei 720 V Ausgangsspannung erzeugte elektrische Leistung in das mittelspannungsseitige Windparknetz. Der Mittelspannungstransformator befindet sich in einem separaten, abgeschlossenen Raum auf der Rückseite des Maschinenhauses.

Der Transformator ist ein dreiphasiger, dreigliedriger, mit zwei Wicklungen ausgestatteter, in Flüssigkeit getauchter Transformator. Er ist mit einem externen Wasserkühlkreislauf ausgestattet.

Mittel spannungsschalt anlage

Eine gasisolierte Schaltanlage ist im unteren Teil des Turms (Keller) als integrierter Bestandteil der Turbine installiert. Ihre Steuerung ist in das Sicherheitssystem der Turbine integriert, das den Zustand der Schaltanlage und der sicherheitsrelevanten Mittelspannungseinrichtungen in der Turbine überwacht. Dieses System trägt den Namen 'Ready to Protect' und stellt sicher, dass alle Schutzeinrichtungen einsatzbereit sind, wenn Mittelspannungskomponenten in der Turbine unter Spannung stehen. Um sicherzustellen, dass die Schaltanlage immer auslösebereit ist, ist sie mit redundanten Auslösekreisen ausgestattet, die aus einer aktiven Auslösespule und einer Unterspannungsauslösespule bestehen.

Die Schaltanlage wird im SF6-Gastank mit einem Störlichtbogenbegrenzer ausgestattet. Dessen Druckwächter löst automatisch die Einspeise-Kurzschlussvorrichtung aus, um den Lichtbogen zu überbrücken, falls es innerhalb des SF6-Gastanks zu einem Lichtbogenfehler kommen sollte. Tritt dennoch ein Gasgemisch aus, wird es im durch das Fundament geführten Druckentlastungskanal abgekühlt und entspannt. Ein allfälliger verbleibender Gasdruck kann in einem unkritischen Bereich entweichen. Generell ist die WEA mit einer aktiven Kellerentlüftung ausgestattet, welche mit dem Einschalten der Beleuchtung automatisch aktiviert wird. Vor Betreten des Turmkellers ist zudem über die SF6-Gasdruck-Kontrollanzeige zu kontrollieren, dass keine Leckagen des SF6-Gastanks vorliegen.

5.3.3 Anlagenbauliche Beschreibung

5.3.3.1 Anlagenbetrieb

Die Turbine ist mit einem Ultraschall-Windsensor und einer mechanischen Windfahne ausgestattet. Die Sensoren haben eingebaute Heizungen, um Störungen durch Eis und Schnee zu minimieren.

Die Einschaltwindgeschwindigkeit der WEA liegt bei einer Windgeschwindigkeit von 3,0 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit liegt bei 24 m/s. Bei einer Windgeschwindigkeit unter 3,0 m/s dreht sich der Rotor mit niedriger Umdrehungsgeschwindigkeit im sogenannten Trudelbetrieb. Dieser Betriebszustand verringert die Belastung der WEA und ermöglicht, durch Drehen der Rotorblätter in den Wind die WEA in kurzer Zeit zu starten.

Bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung wird die Gondel mit Hilfe der Azimutmotoren nachgeführt, um immer eine optimale Anströmung der WEA zu erzielen und somit eine maximale Energieausbeute und Lebensdauer der WEA zu erreichen. Die Windnachführung nimmt schon die Arbeit bei Windgeschwindigkeiten unter Einschaltwindgeschwindigkeit auf, um die WEA schnellstmöglich in Betrieb nehmen zu können. Die Windnachführung der Gondel ist auch dann aktiv, wenn die WEA nach einer Sturmabschaltung ausgeschaltet ist, um sie jederzeit in Betrieb nehmen zu können.

Weiters dient der Pitch-Mechanismus auch als aerodynamische Hauptbremse. Dabei werden innerhalb weniger Sekunden die Rotorblätter in Fahnenstellung gedreht, um den Rotor zum Stillstand zu bringen. Jedes Blatt ist mit einem hydraulischen Druckspeicher ausgestattet, um die benötigte Energie für eine (Not-)Verstellung der Rotorblätter zu gewährleisten. Außerdem gibt es eine hydraulisch betätigte mechanische Scheibenbremse an der Mittelwelle des Getriebes. Die mechanische Bremse wird nur als Feststellbremse und bei der Betätigung der Not-Aus-Tasten verwendet.

5.3.3.2 Aufstieg

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Turms eine Sicherheits-Aufstiegsleiter mit einer Fallsicherung installiert. In diese Fallsicherung werden Führungen von Auffanggurten eingehängt. Im Inneren des Turms ist in regelmäßigen Abständen eine Turmplattform angebracht, welche hauptsächlich für Arbeiten an den Turmflanschen benötigt werden. Zudem bieten diese Plattformen eine Möglichkeit zum Pausieren während eines Aufstiegs über die Leiter und dienen auch als Schutz gegen herabfallende Teile, Werkzeuge etc. im Turminneren. Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen. Die Aufstiegshilfe wird auf der Einstiegsplattform bestiegen und endet einige Meter unter dem Maschinenhaus. Von dort erfolgt der weitere Anstieg über die Sicherheitsleiter, um durch eine Eintrittsluke in das Maschinenhaus zu gelangen.

Die Aufstiegshilfe ist ein geschlossenes, seilgeführtes System zur Personen- und Materialbeförderung. Die Aufstiegshilfe besteht im Wesentlichen aus Aufhängung, Fahrkorb,

Seilführungen und Not-Bedienstelle. Der Fahrkorb ist eine geschlossene Kabine, die sich mit Hilfe einer Winde an einem gespannten Drahtseil auf- und abwärts bewegt.

5.3.3.3 Fluchtwege

Im Maschinenhaus befindet sich ein dauerhaft hinterlegtes Abseilgerät, welches für Notabstiege durch die Serviceluke verwendet werden kann.

5.3.3.4 Luftfahrtkennzeichnung

Tageskennzeichnung

Auf eine Tageskennzeichnung in Form einer Farbkennzeichnung der Rotorblätter wird aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes verzichtet.

Stattdessen erfolgt eine Befeuerung am Tag durch dauernde Beleuchtung der Befeuerungslampen mit einer maximalen Lichtstärke von 20.000 cd. Die Befeuerung wird mit einer Ausfallsicherung bei Stromunterbrechung versehen.

Nachtkennzeichnung

Für die Nachtkennzeichnung wird auf allen Windenergieanlagen das Feuer "W-rot" eingesetzt. Diese Feuer werden gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel) auf Tragkonstruktionen installiert und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer werden als LED ausgeführt.

Bei Ausfall von mehr als 25% der Leuchtdioden (LEDs) wird das System ausgetauscht. Der Intensitätsverlust wird durch Messung des Stromflusses durch die LED ermittelt.

Die Feuer werden mit einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung versehen, sodass die Feuer für zumindest zwei Nächte weiterbetrieben werden können. Damit ist ausreichend Zeit für Reparaturen gewährleistet.

5.3.3.5 Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall

Um zu verhindern, dass sich die WEAs im vereisten Zustand drehen, wird jede WEA mit dem Eiserkennungssystem "eologix" oder "Blade Control" ausgestattet. Das Eiserkennungssystem ist in die Anlagensteuerung eingebunden. Mit diesem Eiserkennungssystem wird Eisansatz in jedem Betriebszustand erkannt und ein Anlagenstopp eingeleitet. Die geplanten WEAs sind mit einer Rotorblattheizung ausgestattet, um Eisansatz zu vermeiden.

Das Eiserkennungssystem erkennt auch automatisch, wenn die Rotorblätter wieder eisfrei sind. Die Anlage kann in diesem Fall bei ausreichendem Wind die Produktion wiederaufnehmen. Das Eiserkennungssystem ist für das automatische Wiedereinschalten zertifiziert.

Eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des Personenschutzes im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Eisfall ist die Warnung vor der Gefahr durch Eisfall.

Die Warnung erfolgt anhand folgender Methoden:

- 1. Warnung mittels Hinweisschildern und/oder
- 2. Warnung mittels Warnleuchten

Diese Hinweisschilder warnen vor den Gefahren von Eisfall und verweisen auf die Umleitungen. Die Eiswarnlampen und -tafeln sind an den Zuwegungen in das Projektgebiet und an Stellen der Umleitungen positioniert.

Schaffung von Umleitungsrouten

Für den Fachbereich Freizeit und Erholung wurden Umleitungen für Fußgänger im Projektgebiet definiert.

5.3.3.6 Brandschutz

Die Anlage Vestas V162 verfügt über ein steuerungsgekoppeltes Brandmeldesystem. Das als ASD (Advanced Smoke Detection System) bezeichnete System soll primär vor elektrischen und mechanischen Defekten mit Brandfolge an der WEA schützen. Hierbei sind in der Windenergieanlage bis zu sieben Rauchmelder platziert. Diese sind im Turmkeller, Turmeingangsbereich, Turmspitze, Maschinenhaus, Transformator, im unteren Turm- und oberen Turmdrittel platziert. Diese folgen somit den identifizierten potentiellen Brandentstehungsbereichen.

Aufgrund der Lage des Windparks Soboth-Eibiswald innerhalb eines Waldgebietes wurde zur Unterbindung der Brandentstehung in brandgefährdeten Bereichen der Maschinengondel der Einsatz einer automatischen Brandlöschanlage vorgesehen. Die automatische Feuerlöscheinrichtung (Bezeichnung "FSS – fire suppression system") ist ein elektrisch aktiviertes, fix installiertes System, welches in folgenden Gefahrenzonen innerhalb der Maschinengondel untergebracht ist:

- Maschinenhaus-Schaltschrank
- Umrichterschrank einschließlich Netzfilter
- Transformator-Raum

Die Aktivierung des Löschsystems erfolgt über das oben beschriebene Brandmeldesystem. Im Fall einer Branderkennung in einem der geschützten Bereiche erfolgt die Auslösung eines Alarms durch die Steuerungsanlage der WEA und in weiterer Folge deren automatische Abschaltung und Trennung vom Netz. Eine unabhängige 24-VDC Spannungsversorgung gewährleistet während des Brandes die volle Funktionsfähigkeit des Löschsystems.

5.3.3.7 Erdung und Blitzschutz

Das Vestas-Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme.

Das äußere Schutzsystem nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Beispielsweise zählen der Blitzkontakt an der Rückseite des Maschinenhauses und die Blitzrezeptoren der Blätter zu den äußeren Blitzschutzkomponenten.

Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem. Außerdem beseitigt es die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder. Beispiele für innere Blitzschutzkomponenten sind EMV/Blitzschutzabdeckungen, abgeschirmte Kabel und Überspannungsschutzgeräte.

Potenzialausgleich und Überspannungsschutz sind die wichtigsten Maßnahmen, um den Schutz der Elektronik in der Windenergieanlage sicherzustellen.

5.3.3.8 Sicherheitseinrichtungen

Am Steuerschrank der Windenergieanlage befindet sich ein Hauptschalter, mit dem nahezu alle Komponenten der Anlage spannungsfrei geschaltet werden können. Weitere Hauptschalter befinden sich an den Gondelsteuerschränken. Diese Hauptschalter schalten die meisten Komponenten in der Gondel spannungsfrei. Jeder Gondelsteuerschrank hat einen eigenen Hauptschalter.

Die WEA verfügt über mehrere Not-Halt-Taster. Bei Betätigung eines Not-Halt-Tasters werden die Rotorblätter verstellt und der Rotor der Windenergieanlage wird in einen sicheren Drehzahlbereich gebracht.

Die Not-Halt-Taster schalten die Windenergieanlage nur teilweise spannungsfrei. Einige sicherheitsrelevante Baugruppen der Windenergieanlage werden auch nach Betätigung eines Not-Halt-Tasters weiterhin mit Spannung versorgt.

Eine Vielzahl von Sensoren erfasst laufend den aktuellen Zustand der Windenergieanlage und die relevanten Umgebungsparameter. Die Anlagensteuerung wertet die Signale aus und steuert die Windenergieanlage stets so, dass die aktuell verfügbare Windenergie optimal ausgenutzt wird und dabei die Sicherheit des Betriebs gewährleistet ist.

Die Sensoren sind mit einer Redundanz ausgestattet, um eine Plausibilitätsprüfung durch einen Vergleich der gemeldeten Werte zu ermöglichen. Die Funktionstüchtigkeit aller Sensoren wird im laufenden Betrieb durch die Anlagensteuerung selbst kontrolliert. Wo dies nicht möglich ist, geschieht die Kontrolle durch die Anlagenwartung.

Die Drehzahl des Rotors wird permanent überwacht. Wenn die Nenndrehzahl um einen vom WEA-Hersteller vorgegebenen Wert überschritten wird (Überdrehzahl), hält die Anlagensteuerung den Rotor an.

Die Schwingungsüberwachung erkennt zu starke Vibrationen und Schwingungen bzw. Auslenkungen der Turmspitze der Windenergieanlage. Überschreiten Schwingungen bzw. Auslenkungen das zulässige Maß, hält die Windenergieanlage an.

Temperatursensoren messen kontinuierlich die Temperatur an Anlagenkomponenten, die vor hohen Temperaturen geschützt werden müssen. Bei zu hohen Temperaturen wird die Leistung der Windenergieanlage reduziert, gegebenenfalls wird sie angehalten. Die Anlage kühlt ab und läuft automatisch wieder an, sobald eine vorgegebene Grenztemperatur unterschritten wird. Einige Baugruppen, z. B. die Windsensoren und die Schaltschränke, werden bei zu niedrigen Temperaturen gewärmt, um sie betriebsbereit zu halten.

Die bei der Windnachführung der Gondel entstehende Kabelverdrillung im Turm wird überwacht. Nach bis zu zweimaliger Verdrillung wird die Stromversorgung der Azimutmotoren unterbrochen und bei nächster Gelegenheit eine Entdrillung durchgeführt.

5.3.4 Wege und Kranstellflächen

5.3.4.1 Kranstellflächen

Für die Montage der WEA werden Kräne benötigt, wofür wiederum Stellflächen zu errichten sind, auf denen die Kräne platziert werden. Dafür und auch für die Zwischenlagerung der Anlagenteile (insbesondere Maschinenhaus-Elemente, Stahlrohr-Turmteile und Rotorblätter) wird eine "Kranstellfläche" benötigt, welche möglichst eben ausgeführt werden muss. Für den Aufbau des Hauptkrans werden auch Hilfskranstellflächen und Gittermastmontageflächen benötigt. Die Abmessungen werden vom Anlagenhersteller vorgegeben und wurden entsprechend eingearbeitet. Die Gesamtfläche der Kranstellfläche (befestigte Fläche) beträgt je Standort ca. 8.000 m².

5.3.4.2 Verkehrsmäßige Anbindung

Die Zuwegung zum Windpark Soboth-Eibiswald erfolgt über das höherrangige Straßennetz auf der Landesstraße B69 bis zum Umladeplatz nahe dem Ort Soboth. Ausgehend von diesem Umladeplatz werden die WEA über das bestehende bzw. in Teilbereichen neu auszubauende Gemeinde- und Forstwegenetz erreicht (die WEA 15 wird über eine eigene Zufahrt östlich des Stausees Soboth angebunden). Der Umladeplatz liegt in der Marktgemeinde Eibiswald unmittelbar an der B69 (nach dem Gasthaus Roschitzhof vor dem Ort Soboth).

Im Bereich des Windparks und auch bei der Ableitung ins UW Bergla kreuzt die Adria Wien Pipeline die Zuwegung und Ableitung.

5.3.5 Energiekabel- und Kommunikationsleitungen

Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen beim gegenständlichen Projekt im Wesentlichen die Mittelspannungs-Erdkabel-Systeme zwischen den Windenergieanlagen, das windparkinterne Umspannwerk, sowie die Hochspannungs-Erdkabel-Systeme bis zum Netzanschlusspunkt (Energieableitung).

Die interne Verkabelung des Windparks Soboth-Eibiswald erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch welche die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk verbunden sind. Die produzierte elektrische Energie wird anschließend über ein 110 kV Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt liegt im bestehenden Umspannwerk UW Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal.

5.3.6 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

In den Einreichunterlagen findet sich eine Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke für die WEA-Standorte, die Zuwegung, die Umladeplätze und Kranstellflächen sowie die Kabeltrasse (siehe Planunterlagen C.02.01 und 02).

5.3.7 Flächenbedarf

Der durchschnittliche Flächenbedarf beträgt für 1 WEA (ohne Rodung) inkl. Turmfläche, Umfahrung, Zuwegung und Kranstellfläche rund 0,92 ha. Durch Rückbaumaßnahmen der Kranstellfläche (Andeckung mit Oberboden und Einsaat mit geeignetem Saatgut) verringert sich der verbleibende Flächenbedarf für 1 WEA inkl. Turmfläche, Umfahrung und Zuwegung auf rund 0,19 ha, welche jeweils vegetationsfrei bleiben. Die gesamten beanspruchten Flächeneingriffe wurden auf Basis der Eingriffsflächenpläne der technischen Planung digital ermittelt und in temporäre (= nur für die Bauphase vorübergehend beanspruchte) Flächen im Gesamtausmaß von 39,554 ha und permanente (= in der Betriebsphase verbleibend beanspruchte) Flächen im Gesamtausmaß von 25,667 ha. unterschieden Zu den permanent beanspruchten Flächen zählen die Zuwegungen, die Fundamentstandorte, Teile der Kranstellflächen, das interne Umspannwerk und die Energieableitung. Bei Annahme eines 500 m-Untersuchungsraumes um die WEA-Standorte (Fläche 727 ha) werden somit rund 5,4% temporär bzw. rund 3,5% permanent beansprucht; bei Berücksichtigung eines 1.000 m-Untersuchungsraumes (1.582 ha) sind dies rund 2,5% temporär bzw. rund 1,6% permanent.

5.3.7.1 Rodungen

Innerhalb der Flächeneingriffe sind auch Beanspruchungen des Waldes und damit Rodungsflächen im Ausmaß von 27,9189 ha befristet (Bauphase) und 22,5906 ha dauernd (Betriebsphase) enthalten. Auf bestehenden Forststraßen ist darüber hinaus keine tatsächliche, sondern eine formalrechtliche Rodung im Ausmaß von 2,5818 ha befristet (Bauphase) und 4,1596 ha dauernd (Betriebsphase) zu verzeichnen. In Summe ergibt sich somit ein Gesamtrodungsausmaß (tatsächlich und formal) von 30,5007 ha befristet, 26,7502 ha dauernd und 57,2509 ha gesamt.

5.3.8 Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme

Wird eine Windenergieanlage nicht weiter betrieben oder ersetzt, kann sie abgebaut werden. Das Fundament wird bis ca. 0,5 m unter die Geländeoberkante abgeschremmt und mit Oberboden wieder abgedeckt. Die energietechnischen Einbauten (Kabel) verbleiben nach einem etwaigen Abbau der Anlagen dauerhaft im Boden und stellen gemeinsam mit den

teilweise abgetragenen Fundamenten permanente Rückstände dar. Darüber hinaus verbleiben die Zuwegungen auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten.

5.3.9 Massenbilanz Erdbau

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Erdbewegungen je Standort dargestellt. In der Tabelle ist bereits berücksichtigt, dass die obersten 20 cm der Tragschicht zugeführt werden und dass der vorhandene Oberboden vor der Errichtung der Kranstellflächen und Wege abgetragen, zwischengelagert und schließlich wiederum auf den nicht mehr benötigten Flächen aufgetragen wird. Weiters sind die jeweils angrenzenden Wegabschnitte, die nicht masseneutral hergestellt werden können, berücksichtigt.

WEA Nr.	Abtrag	Auftrag	Differenz
WEA NI.	$[m^3]$	$[m^3]$	$[m^3]$
1	27.028	35.155	-8.127
2	31.150	41.962	-10.812
3	39.440	32.438	7.002
4	7.402	11.798	-4.396
5	20.497	12.909	7.588
6	17.016	15.233	1.783
7	14.775	4.096	10.679
8	2.945	10.179	-7.234
9	6.980	1.441	5.539
10	29.414	30.310	-896
11	14.967	15.517	-550
12	38.579	24.630	13.949
13	24.528	20.036	4.492
14	12.374	14.064	-1.690
15	59.822	61.441	-1.619
Gesamt	346.917	331.209	15.708
gerundet	346.900	331.200	15.700

Tabelle 1: Massenbilanz Erdbau

In der obigen Massenbilanz wurde berücksichtigt, dass je Standort ca. 1.260 m³ Beton eingebracht werden. Die 1.260 m³ setzen sich aus ca. 1.010 m³ Fundamentbeton und zusätzlich ca. 250 m³ für Ausgleichsschicht / Füllbeton und Sauberkeitsschicht zusammen.

Aus der Massenbilanz der Erdbauarbeiten im Windpark-Areal entsteht ein Materialüberschuss von ca. 15.700 m³. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass ca. 7.200 m³ Aushubmaterial zur Verfügung stehen, welches aus der Kabelverlegung gewonnen wird (Sandbettung). Der Materialüberschuss beläuft sich somit auf ca. 22.900 m³. Das Überschussmaterial (je Standort ca. 1.500 m³) wird während der Montagephase zwischengelagert und im Zuge des Rückbaus für die Ausrundung der Kranstellflächen verwendet.

5.3.9.1 Kabeltrasse

Innerhalb des Windparks und für die Kabelableitung bis zum UW Bergla müssen entsprechende Kabel verlegt werden. Die Kabelverlegung erfolgt grundsätzlich in offener

Künette. Dafür werden Künetten ausgehoben, die Kabel in einem Sandbett verlegt und anschließend die Künette mit dem Aushubmaterial wieder verfüllt. Der Sand muss zugeführt werden. Das Überschussmaterial wird als Gegenfuhre als Schüttmaterial ins WP-Areal verführt.

Die Länge der Kabelstränge beläuft sich in Summe auf 35,1 km:

- Ring 1: UW WP -5-4-3-2-1: ca. 4,0 km
- Ring 2: UW WP -7 8 9 10 11: ca. 4,3 km
- Ring 3: UW WP -6 12 13 14 15: ca. 4,3 km
- Ableitung ins UW Bergla: ca. 22,5 km

Es wird jeweils ein System, bestehend aus 3 Kabeln verlegt. In Summe sind somit ca. 105,3 km Kabeln erforderlich.

5.4 <u>Baukonzept - Beschreibung der Bauphase</u>

5.4.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

5.4.1.1 Baustelleneinrichtung

Während der Bauarbeiten werden Flächen für die Aufstellung von Mannschafts- und Lagercontainer der ausführenden Baufirmen, für die Bauaufsicht, sowie ausreichende Sanitäreinrichtungen benötigt. Dafür werden die neu errichteten Kranstellflächen als Baustellenplatz verwendet, wobei je nach Arbeitsfortschritt unterschiedliche Kranstellflächen verwendet werden können.

Für die gesamte Bauphase, mit Ausnahme des Aufbaus der WEA, wird von der bauausführenden Firma ein Baubüro, Container für die Belegschaft, Lagercontainer und bei Bedarf auch ein Container mit Waschmöglichkeiten eingerichtet. Zusätzlich werden Toiletten in ausreichender Anzahl aufgestellt. Die Stromversorgung während der Bauphase erfolgt über mobile Dieselaggregate. Es ist vorgesehen, dass durchgehend 2 Dieselaggregate mit je ca. 25 kW Leistung im Einsatz sind.

5.4.1.2 Bauzeiten

Die Bautätigkeiten werden sich über drei Kalenderjahre erstrecken, wobei in den ersten beiden Jahren die Kranstellflächen, internen Wege und Verkabelungen, sowie die Fundamente errichtet werden sollen. Im dritten Jahr erfolgen die Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, sowie Rückbau und Rekultivierung. Als vorbereitende Maßnahme werden im Herbst vor dem ersten Baujahr die Rodungen durchgeführt.

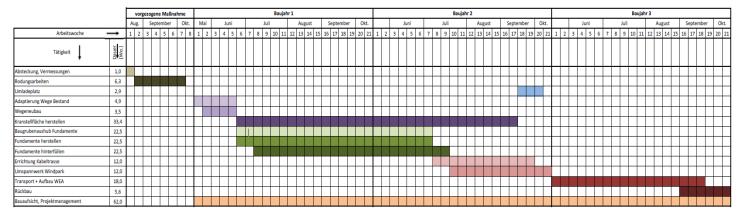
Für die Bauarbeiten steht der Zeitraum von 1.5. bis 31.10. zur Verfügung.

Grundsätzlich ist geplant, die Bauarbeiten untertags zwischen 7 und 18 Uhr durchzuführen, jedoch frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang zu beginnen und spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Im Zeitraum vom 1.5. bis 15.6. beginnen die Bauarbeiten in definierten Waldbereichen frühestens um 10 Uhr.

Als diese Waldbereiche wird der Nahbereich um die Anlagen SBE-01 bis SBE-03 und um SBE-10 bis SBE-11 angesehen. Jedoch sind Baumaßnahmen für die Ertüchtigung des bestehenden Weges (von km 3 bis 3,5), sowie die Neuerrichtung der Zuwegung zu SBE-02 und SBE-03 im Zeitraum bis zum 15.06 bereits frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang durchführbar.

Während der Nachtstunden sind generell keine Bauarbeiten vorgesehen. In Ausnahmefällen kann es zu Abweichungen von diesem Zeitplan kommen. Solche Abweichungen werden immer mit der Umweltbauaufsicht besprochen.

5.4.1.3 Ablaufplan



5.4.1.4 Verkehrsmengen

	,		durchschnittlicher täglicher Geräteeinsatz je d Tätigkeit				durchschnittliches tägliches Transportaufkommen je Tätigkeit										
Arbeitswoche	\rightarrow	hs		ğ	edi				edi		den	den	Stk.]	km]	sp.	sp.	nn- gen
Tätigkeit	Dauer [Wo.]	Harvester	Bagger	Muldenkipper	Planierraupe	Walze	Grader	Brecher	Betonpumpe	Kran	LKW beladen [Stk.]	LKW beladen [km]	LKW leer [Stk.	LKW leer [km]	Sondertransp [Stk.]	Sondertransp. [km]	PKW/Mann- schaftswagen
Absteckung, Vermessungen	1,0																2
Rodungsarbeiten	6,3	6									30	600	30	600			8
Umladeplatz	2,9		2	2	2	2	2				40	1207	40	1207			10
Adaptierung Wege Bestand	4,9		4	2	1	2	2	1			45	1360	45	1360			16
Wegeneubau	3,5		5	3	2	2	2	1			27	817	27	817			20
Kranstellfläche herstellen	33,4		7	4	4	2	2	1			18	539	18	539			16
Baugrubenaushub Fundamente	22,5		2	1													3
Fundamente herstellen	22,5								0,4	0,4	22	1111	22	1111			7
Fundamente hinterfüllen	22,5		2	1													3
Errichtung Kabeltrasse	12,0		2								16	511	16	511			8
Umspannwerk Windpark	12,0								1		8	542	10	650	2	108	10
Transport + Aufbau WEA	18,0									5	1	33	6	358	5	332	33
Rückbau	5,6		4	2													8
Bauaufsicht, Projektmanagement	62,0																3

5.5 Beschreibung der Betriebsphase

5.5.1 Dauer der Betriebsphase

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird eine standortspezifische Entwurfslebensdauer von ca. 25 Jahren erwartet. Nach der geplanten Nutzungsdauer der WEA ist ein vollständiger Abbau möglich. Nach der laut Typenprüfung genehmigten Lebensdauer der WEA erfolgt eine statische Prüfung der Anlage. In Abhängigkeit zu dieser Prüfung besteht entweder die Möglichkeit, die WEA weiter zu betreiben, oder eine neue Genehmigung für eine neue WEA anzusuchen oder die WEA zu demontieren. Für den Rückbau der WEA werden während der Betriebsphase vom Betreiber betriebswirtschaftliche Rücklagen gebildet.

5.5.2 Betriebsmittel

Mit Ausnahme von diversen Verschleißteilen und Schmierstoffen sowie bei Ölwechseln wird im Allgemeinen kein Material in der Betriebsphase benötigt. Schmierstoffe werden nach Bedarf verwendet, Öle zum Teil auch oder sie unterliegen einem fixen Austauschrhythmus.

Auch gibt es Materialien, welche nur einmalig benötigt werden, etwa die Kühlflüssigkeit für Leistungstransistoren, welche keinem Wechselrhythmus unterliegen.

5.5.3 Störfälle

Als Störfälle werden "abnormale Betriebsphasen" angesehen, welche ursächlich mit dem Betrieb der Windenergieanlagen zusammenhängen. Diese Störfälle umfassen die Kategorien Brand, mechanischer Störfall wie beispielsweise Rotorschaden, elektrische Störfälle oder Austritt wassergefährlicher Stoffe. Die Störungen führen jeweils zu einem automatischen Abschalten der betroffenen WEA.

Bei Auftreten dieser Störfälle werden Sicherheitsvorrichtungen und -abläufe aktiv, welche im Vorhaben vorgesehen sind (Abschalten der betroffenen Anlagen, Information Mühlenwart, Reparaturen und Beseitigung von austretenden Stoffen).

5.6 <u>Maßnahmenübersicht</u>

Die folgende tabellarische Übersicht zeigen die von der Konsenswerberin vorgesehenen Maßnahmen und sind damit Bestandteil des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens.

Phase / Nummer	Titel	Einlage / Fachbereich				
	VORGEZOGEN VOR BAUBEGINN					
VBau 1	Ti_Vbau_01: Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 2	Ti_Vbau_02: Versteckplätze/Totholzhaufen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 3	Ti_Vbau_03: Versetzen von Ameisenhaufen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 4	Ti_Vbau_04: Absiedelung Amphibien	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 5	Ti_Vbau_05: Murmeltiermonitoring	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 6	Ti_Bau_10: Optimierung von WEA-Standorten	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume				
VBau 7	Maßnahme Vö4: Anbringen von Habichtskauz- Nistkästen in Nähe zu Revierzentren	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse				
VBau 8	Maßnahme F1) Außernutzungstellung von Altbäumen	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse				
VBau 9	Maßnahme F2) Fledermauskästen	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse				
VBau 10	Maßnahme F3) Kontrolle potentieller Fledermaus- Quartierbäume	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse				

	BAUPHASE	
Bau 1	Bauzeitbegrenzung	D.02.01 Verkehr
Bau 2	Geschwindigkeitsreduktion Kreuzungsbereich B69 / Zuwegung	D.02.01 Verkehr
Bau 3	Geschwindigkeitsreduktion Kreuzungsbereich B69 / Zufahrt WEA15	D.02.01 Verkehr
Bau 4	Einhaltung gesetzlicher Normen bzgl. Baulärm	D.02.02 Schall und Erschütterung
Bau 5	Information der Anrainer vor Beginn lärmintensiver Arbeiten	D.02.02 Schall und Erschütterung
Bau 6	A Sicherheitstechnische vorübergehende Absperrung der Baustelleneinrichtungen	D.03.02 Freizeit und Erholung
Bau 7	B Sicherheitsrelevante Umleitung der Baustelle	D.03.02 Freizeit und Erholung
Bau 8	D Besucherlenkung und -information	D.03.02 Freizeit und Erholung
Bau 9	Ti_bau_01: Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 10	Ti_bau_02: Schutzzaun	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 11	Ti_bau_03: Minimierung der Störung des Biorhythmus/ökologische Baustellenbeleuchtung	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 12	Ti_bau_04: Ökologisch orientierter Bauzeitplan	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 13	Ti_bau_05: Bauzeitbeschränkung	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 14	Ti_bau_06: Versteckplätze/Steinhaufen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 15	Ti_bau_07: Versteckplätze/Totholzhaufen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 16	Ti_bau_08: Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit im Bereich von Gerinnen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 17	Ti_bau_09: Schutzmaßnahmen Wildökologie	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 18	Ti_bau_11: Abplankung sensibler Lebensräume	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 19	Ti_bau_12: Befeuchtung von Manipulationsflächen	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Bau 20	Maßnahme Vö1: Bauzeiteinschränkung tageszeitlich und im Jahresverlauf (integrale Maßnahme)	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse

Bau 21	Maßnahme Vö2: Einrichtung Wildruhezone	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Bau 22	Maßnahme Vö3: Habitatmaßnahme - Flächenmanagement Auerwild & Habichtskauz	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Bau 23	Vermeidung hochsensibler Biotopflächen (Pf-SB)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 24	Abplankung sensibler Biotopflächen (Pf-AP)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 25	Befeuchtung von Manipulationsflächen (Pf-BF)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 26	Einbau einer Lehmschicht (Pf-LR)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 27	Baubegleitendes Neophytenmanagement (Pf-NM)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 28	Bergung und Wiedereinbau Felsöfen (Pf-FÖ)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 29	Rückbau von unbefestigten Waldwegen (Pf-RW)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 30	Wiedereinbau von Vegetationssoden - Magerwiese (Pf-VM)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 31	Wiedereinbau von Vegetationssoden - Pestwurzflur (Pf-VP)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 32	Verpflanzung von Beständen geschützter Pflanzenarten (Pf-SGA)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 33	Rückbau von Wiesen und Weiden (Pf-WW)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 34	Wiederherstellung von Gewässern (Pf-GÖ)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 35	Wiederherstellung Feldgehölzen und Streuobst (Pf-FS)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 36	Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen - aktiv (Pf-WA)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 37	Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen – Waldmäntel und Säume (Pf-WS)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 38	Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen – natürlich (Pf-WN)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Bau 39	1. Baudurchführung unter Umweltbauaufsicht	D.03.07 Boden
Bau 40	2. Einhaltung der projektierten Eingriffsflächen	D.03.07 Boden
Bau 41	3. Im Störfall kontaminiertes Erdreich entsorgen	D.03.07 Boden

Bau 42	4. Erdkabel – ursprünglicher Zustand wird wiederhergestellt	D.03.07 Boden
Bau 43	5. Fachgerechte Zwischenlagerung Oberboden 1	D.03.07 Boden
Bau 44	6. Fachgerechte Zwischenlagerung Oberboden 2	D.03.07 Boden
Bau 45	7. Austritt gefährlicher Stoffe – Einsatz Bindemittel	D.03.07 Boden
Bau 46	8. Maßnahmen aus FB Hydrologie beachten	D.03.07 Boden
Bau 47	9. Um- und Neubau Straßen bei Gewässerquerung	D.03.07 Boden
Bau 48	10. Gerinnequerung Kabel Weiße Sulm	D.03.07 Boden
Bau 49	11. Durchlässe/Verrieselungen: Prallsteine setzen	D.03.07 Boden
Bau 50	1. Sammeln und Abführen häuslicher Abwässer	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 51	2. Baumaschinen gewartet und am Stand der Technik	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 52	3. Im Störfall wird kontaminiertes Erdreich sachgerecht entsorgt	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 53	4. Einsatz Löschmittel / Ölaustritt – Wasserrechtsbehörde informieren	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 54	5. Austritt gefährlicher Stoffe – Bindemittel aufbringen	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 55	6. Monitoringprogramm im Störfall	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 56	7. Durchlässe für Gewässer bei Kranstellflächen / Zuwegung	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 57	8. Rückbauflächen: zwischengelagerten Oberboden aufbringen	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 58	9. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-01: flächig an Böschung	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 59	10. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-02: Durchlass/Drainage – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 60	11. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-03: Durchlass/Drainage – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 61	12. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-04: Durchlass – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 62	13. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-05: Durchlass – Verrieselung; flächig; Verrieselung über Ringdrainage	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 63	14. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-06: Durchlass – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 64	15. Abfluss Quelle Q6 bei WEA SBE-06 über Wegmulde & Durchlass ins ursprüngliche Gerinne	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 65	16. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-07:	D.03.08 Hydro-

	d. 1. D. 1	1 . 337
	flächig an Böschungen	geologie u. Wasser
Bau 66	17. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-08: Durchlass- Verrieselung; flächig; Verrieselung über Ringdrainage	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 67	18. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-09: Mulde/Durchlass – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 68	19. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-10: Mulde – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 69	20. Entw. Kranstellfläche und WEA SBE-11: Mulde – Verrieselung; flächig	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 70	21. Entw. Kranstellfläche und WEA SBE-12: talseitig flächig an Böschung	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 71	22. Entw. Kranstellfläche und WEA SBE-12: bergseitig Mulde/Ringdrainage/Durchlass – Verrieselung	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 72	23. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-13: Mulde/ Durchlass – Verrieselung; flächig; Verrieselung über Ringdrainage	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 73	24. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-14: Mulde – flächig an Böschung; Verrieselung über Ringdrainage	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 74	25. Entwässerung Kranstellfläche und WEA SBE-15: Mulde/Durchlass – Verrieselung; flächig; Verrieselung über Ringdrainage	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 75	26. Ausbau Wege: keine Abdichtungen; kontrollierte Unterströmung erhalten	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 76	27. Wegeneubau: Durchlässe in regelmäßigen Abständen	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 77	28. Gewässerquerungen Wege: Ufersicherung mit rauem, unregelmäßigen Gebirgscharakter	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 78	29. Umspannwerk: Oberflächenentwässerung großflächig im Areal	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 79	30. Erdkabel Querung von Vernässungsbereichen: Sandschicht, darüber undurchlässige Lehmschicht	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 80	31. Erdkabel Querung Weiße Sulm	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 81	32. Entwässerung Umladeplatz: Mulde – Versickerung; flächig über Böschungen	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
Bau 82	Maximalbegrenzung der Fahrten und Einsatzzeiten Baumaschinen	D.03.06 Luft und Klima
Bau 83	Einsatz emissionsarmer Baumaschinen	D.03.06 Luft und Klima

Bau 84	Bewässerung/Befeuchtung nicht befestigter Fahrwege	D.03.06 Luft und Klima
Bau 85	Staubmindernde Maßnahmen für Anrainer Wogerkoglstraße	D.03.06 Luft und Klima
Bau 86	Reinhaltung der öffentlichen Zuwegungen	D.03.06 Luft und Klima
Bau 87	A Wiederherstellungspflicht bei Beeinträchtigung von Sachgütern	D.03.10 Sach- und Kulturgüter
Bau 88	B Vorgehen beim Auffinden archäologischer Fundstätten	D.03.10 Sach- und Kulturgüter
Bau 89	C Archäologische Begleitung und Dokumentation	D.03.10 Sach- und Kulturgüter
	BETRIEBSPHASE	
Betrieb 1	Schallreduzierter Betrieb Abend- und Nachtzeitraum	D.02.02 Schall und Erschütterung
Betrieb 2	Immissionsmessung Schall an ausgewählten IP im ersten Betriebsjahr	D.02.02 Schall und Erschütterung
Betrieb 3	Einsatz Schattenwurfmodul	D.02.03 Schattenwurf
Betrieb 4	1. WEA Eiserkennungssystem	D.02.05 Eisfall
Betrieb 5	2. Eiswarntafeln und -leuchten	D.02.05 Eisfall
Betrieb 6	3. Umleitung Wanderwege inkl. Kennzeichnung	D.02.05 Eisfall
Betrieb 7	4. Aktivierung Eiswarnleuchten	D.02.05 Eisfall
Betrieb 8	5. Regelmäßige Prüfung Eiswarnleuchten	D.02.05 Eisfall
Betrieb 9	6. Regelmäßige Unterweisung Mühlenwarte	D.02.05 Eisfall
Betrieb 10	C Warnsystem und Umgehungsmöglichkeiten bei Eisfall	D.03.02 Freizeit und Erholung
Betrieb 11	D Besucherlenkung und -information	D.03.02 Freizeit und Erholung
Betrieb 12	E Detailkonzept Tourismus	D.03.02 Freizeit und Erholung
Betrieb 13	Ti_be_01: Beleuchtung	D.03.04.01 Tiere u. d. Lebensräume
Betrieb	Maßnahme Vö5: Farbliche Markierung der Masten	D.03.04.02 Vögel

14		und Fledermäuse
Betrieb 15	Maßnahme Vö6: Einschränkung der Befahrbarkeit des UG WP SBE	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 16	Maßnahme Vö7: Erhalt von Sträuchern entlang der Wege	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 17	Maßnahme Vö8: Zeitlich begrenzte Abschaltung zum Herbstzug des Wespenbussards	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 18	Maßnahme Vö9: Monitoring der Entwicklung der Auerhuhnpopulation	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 19	Maßnahme F2) Abschaltzeiten	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 20	Maßnahme F3) Begleitendes Gondelmonitoring	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
Betrieb 21	Erweiterung einer bestehenden Weidefläche (Pf-MW)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 22	Förderung von Tanne, Laubholz und Totholz (Pf-TLT)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 23	Naturnahe Strukturierung der Steilböschungen (Pf-BÖ)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 24	Aufwertung eines Feuchtigkeits-geprägten Waldlebensraumes (Pf-FL)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 25	Begrünung dauerhafter Rodungsflächen an Anlagenstandorten (Pf-BA)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 26	Begrünung der dauerhafter Rodungsflächen im Bereich der Ableitung (Pf-BD)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 27	Begrünung des Umladeplatzes durch Strohdecksaat (Pf-SD)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
Betrieb 28	Temporär beanspruchte Flächen: Rückbau und Rekultivierung	D.03.07 Boden
Betrieb 29	2. Kranstellflächen: Rückbauflächen – Bodenverdichtungen werden gelockert	D.03.07 Boden
Betrieb 30	3. Rückstände Materialien: fachgerechte Entsorgung vor Rekultivierung	D.03.07 Boden
Betrieb 31	MN_LS_01 – Rekultivierung der Manipulationsflächen	D.03.09 Landschaft
Betrieb 32	MN_LS_02 – Ausführung der Windenergieanlagen	D.03.09 Landschaft
Betrieb 33	MN_LS_03 – Umweltbaubegleitung	D.03.09 Landschaft

	BEWEISSICHERUNG UND KONTROL	LE
BK 1	Messberichte zu Geräuschemissionen	D.02.02 Schall und Erschütterung
BK 2	WindPro Ausdrucke	D.02.03 Schattenwurf
BK 3	Schriftliche Dokumentation zu Prüfung Eiswarnleuchten und Unterweisung Mühlenwart	D.02.05 Eisfall
BK 4	Kontrolle Funktionsfähigkeit der Warneinrichtungen Eisfall	D.03.02 Freizeit und Erholung
BK 5	Maßnahme F3) Begleitendes Gondelmonitoring	D.03.04.02 Vögel und Fledermäuse
BK 6	Biotoperhebung in der Planungsphase (BE_1)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 7	Vegetationserhebung im Bereich der Europaschutzgebiete (BE_2)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 8	Neophytenmonitoring – Bauphase (NP_1)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 9	Neophytenmonitorung – Betriebsphase (NP_2)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 10	Vegetationsentwicklung Offenlandbiotope (VE_1)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 11	Vegetationsentwicklung Wald (VE_2)	D.03.05.01 Pflanzen u. d. Lebensräume
BK 12	1. Bereiche für Beweissicherungsprogramm	D.03.07 Boden
BK 13	2. Beweissicherung – Art und Umfang Messungen	D.03.07 Boden
BK 14	3. Intervall und Zeitpunkt des Monitorings während Bautätigkeit	D.03.07 Boden
BK 15	4. Behörde über Abweichungen bei Messergebnissen informieren	D.03.07 Boden
BK 16	5. Bericht nach Abschluss Bauphase an Behörde	D.03.07 Boden
BK 17	1. Monitoringprogramm Quellen während Bauphase	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
BK 18	2. Qualitative und quantitative Parameter für Quellenmonitoring	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
BK 19	3. Intervall Quellenmonitoring Bauphase	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
BK 20	4. jährliches Quellenmonitoring während Betriebsphase	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser
BK 21	5. Begleitung durch Hydrogeologen für relevante Bautätigkeiten	D.03.08 Hydro- geologie u. Wasser

BK 22	A Vorgehen beim Auffinden archäologischer Fundstätten	D.03.10 Sach- und Kulturgüter
BK 23	B Archäologische Begleitung und Dokumentation	D.03.10 Sach- und Kulturgüter

F. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen der Steiermärkischen Umweltanwältin (Stmk UA) werden als <u>unbegründet</u> abgewiesen.

Die Einwendungen des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwaltes (Ktn UA) werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen der Umweltorganisation (UO) "Alliance for Nature" werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der UO "Österreichischer Naturschutzbund Landesgruppe Steiermark" werden als <u>unbegründet abgewiesen.</u>

Die Einwendungen der OMW Downstream GmbH werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Trans Austria Gasleitung GmbH werden als unbegründet abgewiesen.

G. Kosten

Die Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, Währinger Straße 2-4/1/29, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

	ommissionsgebühren für die Amtshandlung vom 2.2022 (20 Amtsorgane, 217/2 Amtsstunden à EUR 24,90) 5.403,30 EUR
II. als La	andesverwaltungsabgaben
1.	für diesen Bescheid (Tarifpost B105)
2.	für die Verhandlungsschrift vom 14.12.2022
	(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 22 Seiten
3.	für insgesamt 594 (3x198) Sichtvermerke auf den
	3-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)
	= 3.682,80 Euro, jedoch gemäß § 1 Abs. 2 maximal
	in Summe 8.154,50 EUR

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Exkurs: Gebührenhinweis

a)

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

Für den Genehmigungsantrag vom 06.08.2020

	Summe	7.808,70 Euro
c)	Für die Projekt-Unterlagen in 3-facher Ausfertigung (3x198; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 2.560,00 je Parie	7.680,00 Euro
b)	Für die Verhandlungsschrift vom 14.12.2022 (Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 22 Seiten	85,80 Euro
	(Tarifpost 6/1)	14,30 Euro
α,	Tar den cenemingangsandag vom co.co.2020	

H. Rechtsgrundlagen

Zu den Spruchpunkten A, D, E und F

- §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 9, 9a, 17, 39 und 46 Abs. 29 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2, Z 6 lit. a und b sowie Z 46 lit. a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 26/2023,
- §§ 44a, 44b, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idF LGBl. Nr. 55/2015.
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

Zu Spruchpunkt B (jeweils in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UVP-G 2000)

2.1. Forst

• §§ 17, 18, 19 und 25 des Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016.

2.2. Wasser

• §§ 9, 12, 12a, 13, 21, 38, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.

2.3. Luftfahrt

• §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94 und 95 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 151/2021.

2.4. Elektrizitätswirtschaft

- §§ 5, 9, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. 47/2022 und
- §§ 3 und 11 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 204/2022.

2.5. Starkstromwegegesetz

 §§ 6 und 7 des Gesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG), LGBl. Nr. 14/1971, idF LGBl. 24/2022.

2.6. Bau

• §§ 19 Z 1 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 108/2022.

2.7. Naturschutz

• §§ 3, 8, 9, 15, 27 und 28 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017, idF LGBl. Nr. 70/2022.

2.8. Landes-Straßenverwaltung

• § 24 des Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl 154/1964 idF LGBl 80/2021 (Stmk LStVG).

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 06.08.2020, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 05.05.2022, und 30.06.2022, hat die Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, Währinger Straße 2-4/1/29, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Windpark Soboth-Eibiswald" nach dem UVP-G 2000 eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b sowie Z 46 lit b UVP-G 2000 in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Im Zuge der Evaluierungsphasen ergänzte und modifizierte die Konsenswerberin ihr Vorhaben in Reaktion auf die Ergebnisse der durchgeführten Vollständigkeitsprüfungen. Diese Ergänzungen und Änderungen wurden in die ursprünglich eingereichten Projektunterlagen eingearbeitet.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 erfolgte die gemäß § 5 UVP-G 2000 geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde, der mitwirkenden Behörden sowie Formalparteien und Amtsstellen.

Mit Edikt vom 07.07.2022 (OZ 62), veröffentlicht am 13.07.2023, erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a und 17 UVP-G 2000 die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektsunterlagen in den Printmedien "Kleine Zeitung" und "Kronen Zeitung", durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden Eibiswald, Wies und St. Martin im Sulmtal (alle Bezirk Deutschlandsberg) sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage der UVP-Behörde sowie im LUIS (Landes-Umweltinformationssystem) kundgemacht. In dem Edikt wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der Auflagefrist vom 13.07.2022 bis 26.08.2022 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben und in die oben angeführten Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Ernst Simon ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese zeitgleich mit der Erstellung von Befund und Gutachten bzw. mit der Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 beauftragt.

Mit <u>Kundmachung</u> vom 22.11.2022 (OZ 124) wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für 14.12.2022 anberaumt.

Am <u>14.12.2022 fand die mündliche Verhandlung</u> (OZ 163) statt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden - mit Zustimmung der jeweiligen betroffenen Sachverständigen – die Formulierung einiger Nebenbestimmungen abgeändert und ergänzende Beweisfragen geklärt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 – mit Ausnahme der Fachbereiche *Naturschutz, Geologie* und *Landschaft* – geschlossen.

Nach der mündlichen Verhandlung wurden für die Fachbereiche *Naturschutz, Geologie*, und *Landschaft* noch Gutachtensergänzungen beauftragt, welche am 03.01.2023 (OZ 174), 27.01.2023 (OZ 184), 06.02.2023 (OZ 185) und 06.03.2023 (OZ 187) eingelangt sind.

Die in Auftrag gegebene und mit 04.04.2023 datierte <u>zusammenfassende Bewertung</u> langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein (OZ 189). Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G 2000 wurde diese zusammenfassende Bewertung sodann der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Arbeitsinspektorat und der Bundesministerin für Klimaschutz mit Schreiben vom 06.04.2023 (OZ 191) zur Kenntnis gebracht.

Die ergänzenden Gutachten sowie die zusammenfassende Bewertung wurden sodann im Rahmen des Parteiengehör den Parteien zur Stellungnahme übermittelt (OZ 192). Sowohl die Steiermärkische UA als auch der Österreichische Naturschutzbund haben Stellungnahmen übermittelt. Aufgrund dieser Stellungnahmen war eine zweite Gutachtensergänzung für den Fachbereich *Naturschutz* erforderlich, welche am 02.05.2023 eingelangt ist (siehe Punkt II. 2.10 bzw. OZ 208).

Mit der Eingabe vom 17.05.2023 (OZ 211) langte eine verbesserte Version der zusammenfassenden Bewertung bei der Behörde ein, wobei anzumerken ist, dass nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind. Eine inhaltliche Abänderung, insbesondere der jeweiligen Fachgutachten, erfolgte nicht. Daher wurde die zusammenfassende Bewertung nicht noch einmal gemäß § 13 UVP-G 2000 übermittelt.

II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurden folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben "Windpark Soboth-Eibiswald" wie es unter Spruchpunkt E sowie in den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung unter Spruchpunkt C beschrieben wurde.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen unter Spruchpunkt D als zusätzlich für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen.
- Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

• Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

2.1 Beigezogene Sachverständige

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen beigezogen:

Gruppe	Sachverständige	Fachbereich		
	Dr. Kainz Andrea	Umweltmedizin		
	In a I among Chairtian	Schall- und		
Manaala	Ing. Lammer Christian	Erschütterungstechnik		
Mensch	DiplIng. Hribar Gernot	Verkehrstechnik		
	Mag. Schopper Andreas	Luftreinhaltung u Lokalklima		
	Mag. Gössinger-Wieser Andrea	Klima und Energie		
	DiplIng. Ladner Christof	Waldökologie		
	DiplIng. Pickenpack Lutz	Wildökologie		
Ökologie	Dr. Mag. Stefanzl Gerd (NASV)	Naturschutz		
	Dr. Hochreiter Michael	Limnologie		
	DiplIng. Schubert Marion	Landschaft, Sach- & Kulturgüter		
	DiplIng. Jansche Robert	Bautechnik		
	Ing. Winkler Johann	Elektro- und Lichttechnik		
	Mag. Braschel Nina	Abfalltechnik		
	D. C.I. ff	Luftfahrttechnik		
Technik	Dr. Schaffernak Bernhard	Maschinentechnik		
	M Cl "" M '	Hydrogeologie		
	Mag. Schröttner Martin	Geologie und Geotechnik		
	DiplIng. Ferstl Claudia	Wasserbautechnik		
	DiplIng. Hafner Bernd	Energiewirtschaft		
	DiplIng. Wieser Martin	Raumordnung		
	Mag Andrea Dund	(betroffene)		
	Mag. Andrea Bund	Europaschutzgebiete		

2.2 Fachgutachten

Nachfolgend werden die **Kernaussagen** der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge **zusammengefasst**. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten bzw. auf die zusammenfassende Bewertung verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 beurteilen und in jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen.

2.3 Wirkpfade

2.3.1 Abfalltechnik

2.3.1.1 Bauphase

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die dargestellten Massenbilanzen für die Abtragmaterialien "Bodenaushub", welche im Zuge der Bauphase anfallen, schlüssig sind. Laut Beilage C.01.04 "FB Abfalltechnik" ist für das gesamte Aushubmaterial (67.900 m³), welches im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen und der Kranstellflächen, bei der Errichtung (Neubau und Adaptierung) des Wegenetzes sowie bei der Errichtung der Kabeltrasse anfällt, eine Verwertung im Zuge der Projektumsetzung (Geländemodellierung und Wegebau) geplant. Kein Aushubmaterial ist zur Verbringung und Deponierung auf Bodenaushubdeponien vorgesehen.

Im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes ist zu gewährleisten, dass das Bodenaushubmaterial, welches nicht an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder eingesetzt wurde (Verbringung von Bodenaushubmaterial eines Maststandortes zu einem anderen) im Sinne der Deponieverordnung 2008 und des zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans abfallchemisch analysiert wird. Ein Maßnahmenvorschlag wird abschließend formuliert werden. Durch diese geplante stoffliche Verwertung des Bodenaushubmaterials wird den Vorgaben und Grundsätzen des AWG 2002 entsprochen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die üblicherweise bei derartigen Bauvorhaben anfallenden Abfallarten, einschließlich der aus den Rodungen bzw. Baumschnitt anfallenden Bäumen, Astschnitt und Wurzelstöcken, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung schlüssig beschrieben.

Eine Containerbereitstellung zur Zwischenlagerung der Baustellenabfälle ist in den Einreichunterlagen angeführt und aus abfalltechnischer Sicht erforderlich. Im Hinblick auf die Verwendung von möglicherweise verunreinigtem Material werden die Container dicht ausgeführt und bei Regenereignissen abgedeckt.

Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind geeignete Sammelstellen auf der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Nachdem ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, wird diesbezüglich ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert werden.

2.3.1.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen laut Einreichunterlagen geringe Mengen an Abfällen bei regelmäßigen Wartungstätigkeiten (2.340 l Schmiermittel, Hydrauliköle, Kühlflüssigkeit alle 5 Jahre; 51 kg Fette und Öle jährlich) an. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich beim Abfallaufkommen in der Betriebsphase größtenteils um die Abfallart "Schmier- und Hydrauliköl, mineralölfrei" mit der Abfallschlüsselnummer 12601 und um die Abfallart "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen")" mit der ASN 55370g handelt. Die Abfallart "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen" wird alle 5 Jahre gewechselt und ist in der Liste der wassergefährdenden Schmierstoffe angeführt. Diese Abfälle werden von der ausführenden Firma Vestas Central Europe als Vertragspartner im Rahmen ihres Auftragsverhältnisses mitgenommen und extern entsorgt. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise schlüssig und entspricht dem Stand der Technik

2.3.1.3 Zusammenfassung und Bewertung

Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe, die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkung einzustufen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Abfalltechnik vom 16.09.2022 der behördlichen Sachverständigen.

2.3.2 Bautechnik

Das gegenständliche Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Bau- und Brandschutztechnik für das Projekt Windpark Soboth-Eibiswald.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 i.d.g.F. mit dem die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt wird, eingehalten werden.

Ebenfalls werden die Anforderungen, die sich aus § 43 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. ergeben, als nachgewiesen angesehen.

2.3.2.1 Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen (siehe Auflagenvorschläge).

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind. (siehe Auflagenvorschlag).

2.3.2.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase ist aus Sicht des Fachgebiets lediglich der Brandschutz von Relevanz.

Durch die vorgesehenen Sensoren, welche an eine Fernüberwachung (24 Std.) angeschlossen sind, erfolgt eine Branderkennungsmeldung umgehend an die zuständigen Betreiber der Windkraftanlage. Diese wiederum verständigt die örtliche Feuerwehr (Einsatzpläne).

Da keine Löscharbeiten bei einer brennenden Windkraftanlage durch die Feuerwehr vorgesehen sind, beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Umgebungssicherung um eine Brandentstehung durch Funkenflug zu vermeiden. Wartungstechniker sind während der Wartungsarbeit mit Handfeuerlöscher ausgestattet welche als ausreichend angesehen werden.

Da in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.

2.3.2.3 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Grundsätzlich ist zu beurteilen, ob aus bau- und brandschutztechnischer Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Materiengesetze eingehalten werden:

- Bautechnische Bestimmungen des Stmk. Baugesetz i.d.g.F. in Verbindung mit der Stmk. Bautechnikverordnung 2020
- Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 i.d.g.F. in Verbindung mit den VO der Baustoffliste ÖA und ÖE i.d.g.F.
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz AschG i.d.g.F.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit Verweis auf das Gutachten nach UVP-G 2000 auch die Anforderungen der genannten Materiengesetze erfüllt werden, wenn den Anforderungen gemäß UVP-G 2000 entsprochen wird.

2.3.2.4 Zusammenfassung und Bewertung

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, besteht aus bau- und brandschutztechnischer Sicht gegen das Projekt Windpark Soboth-Eibiswald keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen und wenn die Maßnahmen und Auflagenvorschläge gemäß Punkt C vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltungen/Ausführung nachgewiesen werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Bau- und Brandschutztechnik vom 07.12.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.3.3 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

2.3.3.1 Elektrotechnik

Die Planung der für die gegenständlichen Windkraftanlagen erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen "Erst-Ausführung" bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Die verbindlich einzuhaltenden technischen Vorgaben der Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4 der OVE R 1000- 3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" werden bei der Errichtung der gegenständlichen WEA nicht eingehalten.

Es ist erforderlich, beim Bundeministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) um eine Ausnahmenbewilligung nach §11 ETG 1992 anzusuchen, wenn von diesen verbindlichen technischen Vorgaben abgewichen wird. Es ist nach Fertigstellung ein Nachweis zu erbringen, dass diesem Antrag um Ausnahmebewilligung stattgegeben worden ist.

2.3.3.2 Lichttechnik

Relevante Lichtimmissionen sind beim gegenständlichen Projekt grundsätzlich nur während der Bauphase direkt bei den Standorten der Windenergieanlagen zu erwarten. Bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen bzw. Gestaltungsgrundsätze kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen der Baustellenbeleuchtungen geringgehalten werden können. Grundsätzliche Gestaltungsgrundsätze:

- horizontale Einbaulage der Leuchten bzw. Scheinwerfer;
- Leuchten sind nach oben und zur Seite abzuschirmen/abzuschatten;
- Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV-Anteil) sind einzusetzen;
- optimierte Anzahl und Platzierung der Leuchten;

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze können die erforderlichen Beleuchtungsaufgaben erfüllt werden und dennoch Himmels- und Umgebungsaufhellung sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden. Auch die Insektenanlockwirkung wird durch die Wahl der Lichtfarbe hintangehalten.

Als Beurteilungsgrundlage für die Lichtimmissionen während der Betriebsphase wurde die ÖNORM O 1052 herangezogen. Weiters wurden die Gefahrenbefeuerung und auch die Lichtreflexionen berücksichtigt. Aufgrund dieser Untersuchungen ist mit keiner Belästigung an den evaluierten Immissionsorten zu rechnen.

Die vorherrschenden Witterungsbedingungen bei Eisfall gehen fast immer mit schlechter Sicht einher; weiters herrscht tagsüber ein geringer Kontrast. In der Betriebsphase sind somit keine Auswirkungen durch Lichtimmissionen der Eiswarnleuchten zu erwarten.

2.3.3.3 Schattenwurf

Die Untersuchungen für die Betriebsphase zeigen, dass an drei der zehn ausgewählten Immissionspunkte (Gebäudeobjekte) die berechnete theoretisch maximal mögliche Schattendauer oberhalb der empfohlenen Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag liegen. Einzig an dem Immissionspunkt "IP1: Glashütte"", sowie an weiteren Gebäuden in der Gehöftgruppe Glashütte (nördlich und östlich) befinden sich dauerhaft bewohnte Gebäude. Bei sechs Windenergieanlagen (SBE-2, SBE-3, SBE-12, SBE-13, SBE-14, SBE-15) des Windparks Soboth-Eibiswald müssen Maßnahmen zur Verminderung des Schattenwurfs gesetzt werden. Der Einsatz eines Schattenwurfmoduls, welches die sechs betroffenen Windenergieanlagen steuert, garantiert die Einhaltung der empfohlenen Grenzwerte und somit eine geringe Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes.

Die Auswirkungen, verursacht durch die Kumulation mit dem Windpark Steinberger Alpe sowie Windpark Steinberger Alpe 2, werden als vernachlässigbar eingestuft. An keinem der ausgewählten Immissionspunkte kommt es zu einer Kumulation des Beschattungsbereichs mit den benachbarten Windparks, hier gibt es keine Auswirkungen betreffend Zusammenwirken mit umliegenden Projekten.

Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität des Schattenwurfmoduls (Abschaltung der WEA bei unzulässiger Schattenwurf-Zeitüberschreitung) zu erbringen.

2.3.3.4 Blitzschutz

Für die gegenständlichen Windenergieanlagen ist die Ausführung des Blitzschutzes in Schutzklasse I gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 3 vorgesehen. Das Schalthaus des UW Soboth soll mit einem Blitzschutzsystem der Blitzschutzklasse II gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 3 geschützt werden. Durch die gewählten Blitzschutzklassen wird aus Sicht des ASV ein ausreichender, dem Stand der Technik entsprechender Schutz erreicht.

2.3.3.5 Eisfall

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen (Eiserkennung und Eiswarnkonzept inklusive teilweise Verlegung von Wanderwegen) liegt das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Daher ist der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz nicht zulässig.

Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) zu erbringen.

2.3.3.6 Zusammenfassung und Bewertung

Die Planung der für die gegenständlichen Windenergieanlagen erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen "Erst-Ausführung" bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Bezüglich Belästigungen bzw. Gefährdungen durch Lichtimmissionen, Schattenwurf und elektromagnetische Felder wurden nur physikalische Parameter betrachtet, bezüglich der medizinischen Auswirkungen wird auf die Stellungnahme "Umweltmedizin" verwiesen.

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Elektrotechnik vom 15.09.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.3.4 Luftfahrttechnik

2.3.4.1 Zusammenfassung und Bewertung

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m beträgt oder übersteigt. Die Windkraftanlagen befinden sich in keiner Sicherheitszone gemäß § 86 LFG. Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass die Windkraftanlagen mit Befeuerungen für den Tages- und Nachtbetrieb ausgestattet werden. Diese Kennzeichnung entspricht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom

24.4.2020) des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, welche als Stand der Technik herangezogen werden kann. Auch die Reduzierung der Leuchtstärke ist laut AVV zulässig.

Temporäre Hindernisse, wie insbesondere Krananlagen sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ebenfalls zu kennzeichnen und luftfahrtüblich kundzumachen. Entsprechende Maßnahmen werden als Auflage vorgeschlagen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung der beschriebenen Hindernisse nicht zu erwarten, wenn sie luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet werden. Die Details für die Kundmachung und Kennzeichnung finden sich in den nachfolgenden Auflagenvorschlägen. Mit optischen oder elektrischen Störwirkungen ist nicht zu rechnen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Luftfahrttechnik vom 16.09.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.3.5 Maschinentechnik

2.3.5.1 Bau- und Betriebsphase

Steiermärkisches Baugesetz

Die im Befund beschriebenen maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr.59/1995, i.d.g.F., erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG

Soweit die Maschinentechnik betroffen ist, entsprechen die geplanten Windkraftanlagen den Arbeitnehmerschutzvorschriften. Es ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und der vorgeschlagenen Hinweise die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

2.3.5.2 Zusammenfassung und Bewertung

Soweit maschinentechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Maschinentechnik vom 16.09.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.3.6 Schall- und Erschütterungstechnik

2.3.6.1 Bauphase

Die punktuellen Überschreitungen der Richtwerte werden aufgrund der kurzen Dauer als vernachlässigbar bis gering nachteilig, in jedem Fall als nicht erhebliche Belästigung beurteilt. In der Bauphase werden an keinem Immissionspunkt relevante Erschütterungen prognostiziert.

2.3.6.2 Betriebsphase

Die Prüfung im schallkritischen Nachtzeitraum hat ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Immissionspunkthöhe von 4,0 m (1. OG), die ermittelten (Schutz-)Zielwerte an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden können. Die Gesamtbelastung, auch unter Berücksichtigung mit Kumulation von Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens und den bereits bestehenden, genehmigten, sowie in Bewilligungsverfahren befindlichen WEA, liegt zum Teil deutlich unter den Richtwerten. Durch die Zusatzbelastungen des gegenständlichen Projekts sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An allen Immissionspunkten kann das Auftreten von Erschütterungen durch den Betrieb der WEA ausgeschlossen werden.

2.3.6.3 Zusammenfassung und Bewertung

Während der Betriebsphase werden alle schalltechnischen Richt- und Zielwerte an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten. Kurzzeitige Überschreitungen der Planungsrichtwerte an einzelnen IP während der Bauphase werden als nicht erhebliche Belästigung eingestuft. Mangels relevanter Quellen werden durch den Betrieb und den Bau des Windparks keine relevanten Erschütterungen prognostiziert. Zusammenfassend betrachtet wird durch den Bau und Betrieb des Windparks Sobot-Eibiswald auf Grundlage des vorliegenden Bau- und Transportkonzepts, den Eingangsdaten aus dem Fachbereich Verkehr sowie dem Windpark-Layout bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich aus der fachlichen Sicht des Fachgebiets Schall und Erschütterungen mit keiner bzw. lediglich vernachlässigbarer Restbelastung gerechnet.

Zusammenfassend kann aufgrund der im Befund dargestellten Tatsachen der gutachterliche Schluss gezogen werden, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Windparks Soboth-Eibiswald mit hoher Wahrscheinlichkeit nur geringfügig relevante spezifischen Schallimmissionen hervorgerufen werden und die Eingriffserheblichkeit aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht als gering einzustufen ist.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Schalltechnik vom 08.08.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.3.7 Verkehrstechnik

Die verkehrstechnische Beurteilung umfasst die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens im Bereich des öffentlichen Verkehrs auf Straßen.

2.3.7.1 Zusammenfassung und Bewertung

Aus fachlicher Sicht widerspricht das gegenständliche Vorhaben keinen verkehrlichen und verkehrstechnischen Zielen und Grundsätzen diesbezüglicher öffentlicher Konzepte.

Die bei der Projekterstellung angewandten Methoden entsprechen dem Stand der Technik und beschreiben das Vorhaben und die prognostizierten Auswirkungen hinsichtlich des Fachbereichs Verkehr ausreichend.

Aus Sicht der Landesstraßenverwaltung sind Maßnahmen im Bereich der Einbindung bzw. des Anschlusses der Zuwegungen an die B69 sowie der temporäre Umladeplatz zustimmungspflichtig gemäß §§ 24, 25a Stmk LStVG. Gegen den Abschluss einer diesbezüglichen privatrechtlichen Vereinbarung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Verkehrstechnik vom 30.11.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.4 Schutzgüter

2.4.1 Boden und Untergrund

2.4.1.1 Geologie und Geotechnik

Die aufgeschlossen Boden- und Felsschichten weisen überwiegend eine gute Tragfähigkeit auf und sind zur Gründung der geplanten Windenergieanlagen geeignet.

2.4.1.1.1 Geologie

Das Gesteinsinventar besteht im Bereich der Maststandorte zum überwiegenden Anteil aus Gneisen mit Übergängen zu glimmerschiefrigen Einheiten. Untergeordnet kommen lagenweise auch Eklogite, Amphibolite und Marmore vor. Die interne Zuwegung sowie die interne Energieableitung kommen ebendort natürlich in denselben Gesteinsserien bzw. deren Verwitterungschicht zu liegen.

Im Bereich der Windanlagenstandorte, wo vornehmlich auch tiefere Eingriffe in den Untergrund (Baugruben) stattfinden, kann der Untergrundaufbau, unabhängig vom Ausgangsgestein, wie folgt zusammengefasst werden: Unter 0,-0,50 m mächtigen Mutterboden folgt eine bis zu 2,3 m mächtige, sandig, schluffig, kiesige Deckschicht. Im Liegenden folgt verwitterter Fels (kiesig, blockig). Darunter folgt kompakter Fels, welcher vor allem als Gneis-Glimmerschiefer im Zuge der Vorerkundungen angesprochen wurde. Die Höhenlage der Felsoberkante variiert sehr stark zwischen 0,8 m bis 15 m unter Gelände.

Aus geologischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase Auswirkungen auf die Umwelt bezogen auf den geologischen Rahmen

2.4.1.1.2 Geotechnik

Aus geotechnischer Sicht steht vor allem die Bauplatzeignung gem. § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 Stmk. Baugesetz, im Mittelpunkt der Betrachtungen. Demgemäß besteht die Bauplatzeignung, wenn

- der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
- Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind.

In diesem Sinne erfolgten Baugrunduntersuchung gem. dem geläufigen Regelwerk ÖNORM EN 1997- 2 und wurden die Bauwerke WEA korrekterweise als Bauwerke der Geotechnischen Kategorie eingestuft und ein entsprechendes Untersuchungsprogram durchgeführt. Hierbei wurden im Bereich der WEA, Kranaufstellflächen sowie der Zuwegung und des Lagerplatzes insgesamt 28 Baggerschürfe mit Tiefen bis zu 3,7 m abgeteuft und im Gelände dokumentiert. Zusätzlich wurden 4 Rotationskernbohrungen (bei den WEA 02, 06, 10 und 12) bis zu einer maximalen Teufe von 16,5 m hergestellt. Auf Basis dieser Erkundungen wurden Gründungen sowie damit einhergehende Maßnahmen in folgenden Bodenschichten projektiert:

• Gründung im kompakten Fels:

Aufgrund der voraussichtlich beim Aushub des Felsmaterials (kompakter Fels) entstehenden unebenen Aushubsohle ist die Sauberkeitsschicht zur Vergleichmäßigung des Planums mit einer Dicke von voraussichtlich 30 cm herzustellen.

• Gründung im verwitterten Fels:

Kommt die Gründungssohle in den verwitterten Felsbereichen zu liegen, sind an der Aushubsohle anstehende größere Bruchstücke und Blöcke vor Einbringen der Sauberkeits-schicht (Dicke ca. 10 cm) zu entfernen und durch sandig-kiesiges

Aushubmaterial zu ersetzen. Die Aushubsohle ist mit geeignetem Gerät zu verdichten. Sollten lokal locker bis mitteldicht gelagerte, sandige Bodenschichten anstehen, sind diese bis zum Erreichen der verwitterten Felsschicht bzw. bis in eine Tiefe von max. 50 cm mit Magerbeton auszuwechseln.

• Gründung im Übergangsbereich zum verwitterten Fels bzw. in der Deckschicht:

Bei dem Großteil der Standorte liegt die Gründungssohle vollflächig innerhalb der Deckschicht bzw. des Übergangsbereichs zum verwitterten Fels. Diese Bodenschichten weisen eine verhältnismäßig geringe Tragfähigkeit auf und sind zur Gründung der Windenergieanlagen ohne Zusatzmaßnahmen nicht geeignet. Als Zusatzmaßnahme eignet sich eine Bodenauswechslung, wobei diese wie folgt auszuführen ist:

Gründungssohle in der Deckschicht: Die Bodenauswechslung ist bis zum Übergangsbereich zum verwitterten Fels zu führen und mindestens 30 cm in diese Bodenschicht einzubinden. Somit ist das Deckschichtmaterial vollständig auszuwechseln. Die Bodenauswechslung muss jedenfalls eine Dicke von mindestens 50 cm aufweisen. Es ergeben sich Auswechslungstiefen von voraussichtlich zwischen ca. 0,5 m und ca. 1,5 m ab planmäßiger Gründungssohle.

Gründungssohle im Übergangsbereich zum verwitterten Fels: Die Bodenauswechslung ist bis zum verwitterten Fels auszuführen, jedoch mit einer maximalen Dicke von 50 cm.

An allen betroffenen Standorten ist das Auswechslungsmaterial lageweise einzubringen und zu verdichten, wobei die Dicke einer Lage im verdichteten Zustand maximal 30 cm betragen darf. Als Auswechslungsmaterial ist Schüttmaterial der Körnung 40/70 zu verwenden.

Bei fachgerechter Ausführung dieser Maßnahmen soll sowohl eine Homogenisierung des Bodenmaterials in der Gründungssohle als auch eine Erhöhung der Tragfähigkeit des Bodens erreicht werden.

Entsprechend den eingereichten Unterlagen ist es geplant die Fundamente der WEA 01, 08, 14 und 15 im Fels bzw. dem verwitterten Felsen zu gründen. Bei allen anderen WEA kommt die Gründungssohle in der Deckschicht bzw. im Übergangsbereich zum verwitterten Fels zu liegen. stark verwitterten Festgestein zu liegen.

Den Bodenschichten bzw. Felsmaterial wurden charakteristische bodenmechanische Kennwerte für Wichte (11–28 kNm³), Reibungswinkel (30-37,5°), Kohäsion (0-1500 kN/m²) und E-modul (2.000 MN/m²) zugeordnet. Zusätzlich wurden aus den Bohrkernen Gesteinsproben entnommen und im Labor die einaxiale Druckfestigkeit zwischen 13 und 65 Mpa ermittelt werden. Diese Werte können, auch unter Bezugnahme auf Erkenntnisse aus angrenzenden Windparkprojekten als in der Größenordnung plausibel bezeichnet werden.

Unter der Annahme der plausiblen bodenmechanischen Kennwerte sowohl für das anstehende Gestein als auch für allfälliges Bodenaustauschmaterial, sind in den eigereichten Unterlagen exemplarisch die entsprechenden rechnerischen Nachweise (Grundbruch, Kippnachweis, Drehfedersteifigkeit) erbracht, dass der Untergrund geeignet ist, die auftretenden Lasten aufzunehmen.

Aus geotechnischer Sicht kann somit ausgesagt werden, dass über die vorgelegten Berechnungen belegt ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes gem. § 5 Abs.1 Z 4 Stmk. Baugesetz gewährleistet ist.

2.4.1.1.3 Zusammenfassung

Die aufgeschlossenen Untergrundverhältnisse weisen im untersuchten Projektgebiet eine gute Tragfähigkeit auf. Entsprechend den Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweisen

sind die Anlagestandorte für eine Flachgründung der Windenergieanlagen geeignet. Zusammenfassend wird aus geotechnischer und geologischer Sicht festgestellt, dass durch das geplante Bauvorhaben keine Auswirkungen während der Bau-, Betriebs-und Nachsorgephase in Bezug auf den Untergrund zu erwarten sind.

Für weitere Details siehe die Fachgutachten *Geologie, Geotechnik sowie Hydrogeologie vom* 28.09.2022 des behördlichen Sachverständigen.

2.4.2 Wasser

2.4.2.1 Grundwasser - Hydrogeologie

Die vorgelegten Unterlagen betreffen den Untersuchungsrahmen Hydrogeologie. Das sich daraus ergebende Bild über die naturräumlichen Gegebenheiten im Projektgebiet ist schlüssig und nachvollziehbar. Der methodische Aufbau des Projektes folgt zudem einer klaren und logischen Linie. Die im Einreichprojekt getroffenen Schlussfolgerungen zur Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sind allesamt auf Basis einer umfangreichen Befundaufnahme erfolgt und können gut nachvollzogen werden. Auch die Auswirkungen und die darauf basierenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.

Es kann festgestellt werden, dass die Projektserstellung von fachkundigen Personen erfolgte und daher von der Richtigkeit der ermittelten Daten und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden kann.

2.4.2.1.1 Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen (ca. 3,0 km), mit insgesamt ca. 5,2 km Neubau von Zuwegungen, moderat sein. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig und lateral eng begrenzt. Die Einbauiefe beträgt ca. 1,2 m wobei das Kabelbündel in ein cm 30 cm mächtiges Sandbett verlegt wird. Die Künette wird unmittelbar mit dem vorab ausgehobenen Material verfüllt. Eine Beeinflussung (Drainage) auf das hydrogeologische Regime ist durch den seichten und schmalen Eingriff in den Untergrund nicht zu erwarten.

Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist daher nicht zu erwarten.

2.4.2.1.2 Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrübter Wässer im Untergrund aufgrund von guter Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen, die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.

Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzten.

Eine nachhaltige, großflächige und nachhaltige qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten bzw. durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten.

2.4.2.1.3 Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Im Zuge der Erhebungen wurden fremde Rechte in einem Korridor von ca. 100 m entlang der Linearmaßnahmen und in einem Umkreis von ca. 100 m um die WKA erhoben und dokumentiert. Die Erhebungsraum orientiert sich an den Vorgaben des gängigen Regelwerkes (ÖWAV RB 205).

Im kartieren Bereich wurden 6 gefasste Quellen (Q2, Q33, Q69, Q70, Q71, Q77) erhoben. Diese gefassten Quellen dienen als Trinkwasserversorgung für Gehöfte (Glashütte) bzw. Hütten. Zudem liegt im engeren Untersuchungsgebiet eine Versorgungsanlage für Trinkwasser der Marktgemeinde Eibiswald mit der PZ 3/44 (zwei Quellen und ein Quellsammelschacht). Knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen auch die drei Quellen (Quelle K1, 17 und 18) der WV Eibiswald-Wies.

Somit ergeben sich 9 fremde Rechte (davon zwei mit Eintrag im Wasserbuch, PZ 3/44 und 3/1370), welche im Nahbereich (Entfernungen von 25 bis > 100m) der Bauarbeiten liegen. Aus Gründen der Beweissicherung und da Beeinträchtigungen seitens des Planers nicht gänzlich ausgeschlossen werden sind jedoch in den Einreichunterlagen bereits Maßnahmen während der Bauphase sowie ein hydrogeologisches Monitoring ausgearbeitet worden welche aus fachlicher Sicht ausreichend sind die fremden Rechte abzusichern.

Für weitere Details siehe Fachgutachten *Hydrogeologie vom 07.10.2022* des behördlichen Sachverständigen

2.4.2.2 Oberflächenwasser

Die zu den geplanten Gewässerquerungen vorgelegten Projektunterlagen sind als fachkundig erstellt zu bewerten und können inhaltlich nachvollzogen werden. Die geplanten Gewässerquerungen sind in den Projektunterlagen ausreichend und nachvollziehbar dargestellt. Auch die geplante "Nutzwasserversorgungsanlage Umspannwerk im Windpark" wird in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt.

2.4.2.2.1 Gerinnequerungen durch Forststraßen

Gemäß Projektdarstellung werden durch die geplante Zuwegung (Neuerrichtung oder Ertüchtigung bestehender Forststraßen) drei Mal Gerinne gequert. Im Bereich der Querung des Skutnibachs sind keine Maßnahmen vorgesehen. Im Bereich der beiden Quellableitungen wird eine neue Verrohrung errichtet bzw. eine bestehende Verrohrung verlängert. Eine Querprofildarstellung der geplanten Verrohrungen kann den vorliegenden Unterlagen entnommen werden (siehe Bericht Fachbereich Hydrogeologie und Wasser).

Gemäß Projektsdarstellung sind diese Durchlässe in der Lage, zumindest ein 1-jährliches Hochwasser ausuferungsfrei abzuführen. Hochwässer, welche durch die geplanten Durchlässe nicht abgeführt werden können, werden künftig (Betriebsphase) über die Forststraßen selber abfließen. Beim bereits vorhandenen Durchlass, welcher aufgrund einer notwendigen Ertüchtigung der Forststraße verlängert wird, ergibt sich dadurch keine merkliche Auswirkung

auf den Hochwasserabfluss. Bei der neu zu errichtenden Verrohrung sind Auswirkungen dieser Verrohrung auf den Hochwasserabfluss nur im unmittelbaren Nahbereich des Durchlasses zu erwarten.

Auch in der Bauphase sind keine Auswirkungen, die über jene der Betriebsphase hinausgehen, zu erwarten.

2.4.2.2.2 Gerinnequerungen durch die Kabeltrasse

Gemäß Projektsdarstellung werden durch die Kabeltrasse mehrere Gewässer in offener Bauweise gequert. Eine nachvollziehbare textliche und planliche Darstellung der geplanten Maßnahmen liegt vor (siehe Bericht Fachbereich Hydrogeologie und Wasser bzw. Bericht Bau- und Transportkonzept).

Das Kabel wird projektsgemäß zur Gänze unterhalb des Abflussprofils verlegt, sodass nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in der Betriebsphase nicht gegeben sind. Gemäß Projektdarstellung erfolgt die Kabelverlegung im Bereich der zu querenden Gerinne in einer Trockenwetterphase. Die in den Projektunterlagen enthaltene abschnittsweise Einengung des Gewässerquerschnitts im Bereich der Weißen Sulm, des Stierriegelbachs und des Krumbachs mittels Spundwänden ist aus wasserbautechnischer Sicht abzulehnen, da dadurch bei plötzlich auftretenden Wasserspiegelanstiegen (z.B. Gewitter, die auch in einer Trockenwetterphase nicht ausgeschlossen werden können) keine Freiräumung des Abflussquerschnittes durch die fließende Welle, wie dies bei Umschließungsdämmen geschieht, erfolgen kann und somit nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nicht ausgeschlossen werden können. Daher wird eine entsprechende Auflage zur Vorschreibung vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung dieser Auflage und aufgrund der kurzen Bauphase der jeweiligen Gewässerquerungen sind auch in der Bauphase keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

2.4.2.2.3 Gutachten nach dem Wasserrechtsgesetz

Ergänzend zum Gutachten nach UVP-G 2000 werden im Folgenden noch die Auswirkungen der geplanten Gerinnequerungen, der Kabeltrasse und der geplanten Nutzwasserversorgung auf fremde Rechte gemäß Wasserrechtsgesetz dargelegt.

Gerinnequerungen durch Forststraßen

(Zur Feststellung der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung für die geplanten Gerinnequerungen durch Forststraßen wurde der Erlass der Abteilung 10 vom 18.3.2020, ABT10-17845/2014-18, "Gerinnequerung; Miteinbeziehung der Wasserrechtsbehörde", herangezogen.)

In den vorgelegten Projektunterlagen wird für die Querung der Quellableitungen Q6 und Q19/Q20 angeführt, dass durch die geplanten Durchlässe zumindest ein einjährliches Hochwasser aus dem dahinterliegenden Einzugsgebiet ausuferungsfrei abgeführt werden kann. Diese Aussage kann aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebiets dieser beiden Gerinne als plausibel eingestuft werden. Gemäß Projektsdarstellung handelt es sich bei allen zu querenden Gerinnen um Privatgewässer. Nachteilige Auswirkungen auf fremde Grundstücke oder auf andere öffentliche Gewässer oder fremde Privatgewässer sind aufgrund der Lage der Gerinnequerungen nicht zu erwarten.

Gerinnequerungen durch die Kabeltrasse

Es wird davon ausgegangen, dass für sämtliche Grundstücke, die durch die geplante Kabeltrasse in Anspruch genommen werden, und somit auch für die Gewässergrundstücke, Zustimmungserklärungen vorliegen.

Aufgrund der unterirdischen Lage des Kabels ohne Reduzierung des Abflussquerschnittes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Gewässer und somit auch keine Auswirkungen auf fremde Grundstücke zu erwarten.

Nutzwasserversorgung für das Umspannwerk im Windpark

Projektsgemäß ist die Fassung von Berg- und Hangwässern sowie die Fassung einer Quelle (Privatgewässer) und Ableitung zum Umspannwerk im Windpark vorgesehen. Eine Zustimmungserklärung liegt gemäß Auskunft des Projektanten vor. Es wird eine Wassermenge von ca. 100 l/Woche benötigt. Die anfallenden Abwässer werden projektsgemäß gesammelt und abgeführt. Nachteilige Auswirkungen auf fremde Rechte oder andere öffentliche Gewässer oder fremde Privatgewässer können nicht erkannt werden.

Sonstige fremde Wasserrechte

Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf bestehende Grund- und Quellwasserrechte inkl. wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Grundwasser- und Quellwassernutzungen werden im vorliegenden Gutachten nicht beurteilt. Diesbezüglich wird auf das hydrogeologische Gutachten verwiesen.

Innerhalb des Windparks, im Bereich des Umladeplatzes und entlang der Zuwegungen liegen gemäß Projektsdarstellung keine sonstigen fremden Wasserrechte vor.

Gemäß Projektdarstellung quert die geplante Kabeltrasse den Schwarzbach knapp bachab des Entnahmebauwerks des Wasserrechts PZ 3/289 (Michelitsch Franz). Eine nachteilige Beeinträchtigung der Wasserentnahme (in der Bauphase) ist aufgrund der Lage der Gewässerquerung bachab des Entnahmebauwerks nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Querung des Fürpassbachs hinsichtlich des Wasserrechts PZ 3/1916 (Fürbass Peter). Sonstige Wasserrechte, welche durch die geplanten Maßnahmen (im Speziellen entlang der Kabeltrasse) betroffen sein könnten, können den Projektunterlagen sowie den Darstellungen im WebGIS Steiermark nicht entnommen werden.

Gemäß Projektsdarstellung erfolgte eine Aufnahme bestehender Leitungen, sodass diese während der Baudurchführung berücksichtig werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch für bestehende, wasserrechtlich bewilligte Leitungen gilt.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist somit mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses oder fremder Rechte im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu rechnen.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Energie Steiermark Green Power GmbH für die Errichtung von Gewässerquerungen gemäß vorliegendem Projekt und vorstehendem Befund bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände bei Vorschreibung und Einhaltung der angeführten Auflagenvorschläge.

2.4.2.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass in den Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig dargestellt wird, dass es durch die geplanten Maßnahmen (Gerinnequerungen durch Forststraßen, Gerinnequerungen durch die Kabeltrasse) sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase zu keinen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser (Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht) kommt.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wasserbautechnik vom 14.09.2022 der behördlichen Sachverständigen.

2.4.2.3 Limnologie

Die gewässerökologische Beurteilung in der UVE ist plausibel und nachvollziehbar.

Betroffene Gerinne sind die Abflüsse der Quellen Q6, Q19 und Q20, wobei die Abflüsse von Q19 und Q20 im Ist-Zustand bereits gequert werden, hier muss die bestehende Querung nur mehr verbreitert werden. Der Abfluss der Quelle Q6 wird neu gequert.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen muss festgehalten werden, dass es sich bei den gequerten Gerinnen im Projektsgebiet, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um keinen natürlichen Fischlebensraum handelt. Der Grund liegt in der Kleinheit und Steilheit der Gewässer.

Das biologische Qualitätselement Fische, welches für hydromorphologische Einwirkungen (Furten etc..) relevant wäre, kann im ggst. Fall nicht zur Beurteilung herangezogen werden.

Diese punktförmigen Eingriffe (Querungen) können als kleinräumiger Eingriff auf das Makrozoobenthos angesehen werden, eine negative Strahlwirkung über den Eingriffspunkt hinweg kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper können nicht erwartet werden.

Für die Energieableitung sind mehrerer Gerinne durch die Querung einer Kabeltrasse betroffen, siehe Tabelle im Befund, es bleibt jedoch die Durchgängigkeit nach diesem Eingriff erhalten, somit ist mit keiner Zustandsverschlechterung zu rechnen.

In der Zusammenschau kann daher gesagt werden, dass die geplanten Querungen die Vorgaben des § 12 QZVÖ-OG nicht konterkarieren.

Aus limnologischer Sicht sind keine Gründe vorhanden, die ein Versagen der Bewilligung der Errichtung der ggst. Bachquerungen bzw. Querung durch eine Kabeltrasse bewirken würden.

Bei projektsgemäßer Ausführung ist aus limnologischer Sicht nicht damit zu rechnen, dass der Zielzustand der betroffenen Wasserkörper verschlechtert wird. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das ggst. Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt. Durch die geplanten Eingriffe kommt es zu keinen über das Projektsgebiet hinausgehenden Auswirkungen auf das Gewässer.

Es kann festgehalten werden, dass beim ggst. Bauvorhaben (Gewässerquerungen) bei projektgemäßer Ausführung mit keiner Beeinträchtigung gemäß § 5 der QZV-Ökologie OG zu rechnen ist. Somit besteht aus limnologischer Sicht kein Einwand gegen eine wasserrechtliche Bewilligung für das geplante Projekt.

Bei projektsgemäßer Ausführung stehen die Maßnahmen nicht im Widerspruch zur Zielzustandserreichung (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) in den betroffenen Gewässern.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Gewässerökologie vom 21.10.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.4.3 Luft

2.4.3.1 Immissionstechnik

2.4.3.1.1 Allgemeines

Grundsätzlich kann für den Themenbereich Luftschadstoffe vorausgeschickt werden, dass der Fachbericht ausführlich dokumentiert ist und die gewählten Ansätze, Überlegungen und Arbeitsschritte entsprechend transparent und nachvollziehbar sind. Die Thematik wurde umfassend und seriös unter überwiegend konservativen Annahmen bearbeitet, der Fachbericht inklusive der nachgereichten Ergänzung kann als Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Fachbericht Luft & Klima wird als emissionsintensivstes Jahr das Baujahr 1 betrachtet, wobei im Sinne einer konservativen Abschätzung auch die für das zweite Baujahr geplanten Emissionen der Errichtung der Kabeltrasse und des Windpark-internen Umspannwerks im ersten Baujahr mitberücksichtigt wurden, um die auch räumlich maximale Ausdehnung der Emissionsquellen für Luftschadstoffe zu betrachten.

Insgesamt können die im Fachbeitrag errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen als fachlich nachvollziehbar und plausibel akzeptiert und für die Beurteilung herangezogen werden.

2.4.3.1.2 Untersuchungsmethodik

Allgemeines

Methodisch wurde der Teilaspekt Luft des Fachberichts Luft & Klima entsprechend den Anforderungen der ÖNORM M 9440 (Oktober 2019) erstellt und stellt die durch die Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Emissionen sowie die daraus resultierenden Immissionen einer Nullvariante für das Jahr 2025 gegenüber. Bewertet wurde die fachbezogene Umweltverträglichkeit des Projekts über die errechneten Zusatz- bzw. Gesamtbelastungen.

Der Untersuchungsraum wurde je nach Untersuchungsgegenstand festgelegt. Für die Beschreibung des Ist-Zustandes wurde ein regionaler Maßstab herangezogen, bei dem sich die Repräsentativität der Messstellen (für unterschiedliche Höhenlagen) nicht primär an der Nähe zum Projektgebiet orientiert, sondern an der topographischen/meteorologischen Situation. Die Immissions-Vorbelastung wurde dementsprechend über die Messstationen Masenberg (für das Windparkareal) bzw. Deutschlandsberg (für die Zufahrt) des Luftmessnetzes Steiermark abgeschätzt.

Emissionen

Die Emissionsanalyse für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und PM2.5 und Stickstoffoxide NO_x wurde für die Bauphase unter Verwendung von Emissionsfaktoren vorgenommen.

Weitere Luftschadstoffe wurden angesichts der Emissionsstruktur und der regionalen Vorbelastung und nach vorheriger Absprache nicht betrachtet.

Die Berechnungsansätze für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und PM2.5 und Stickstoffoxide NO_x wurden nachvollziehbar dokumentiert und zeigen eine realitätsnahe Herangehensweise. Die errechneten Emissionen können für die immissionsseitige Betrachtung der Auswirkung einer Projektsrealisierung verwendet werden.

Für die Emissionen im öffentlichen Straßennetz (motorisch wie diffus) wurden auf Grundlage der Verkehrsstudie zur UVE sowohl die errechneten Fahrbewegungen für 2025 für die Nullvariante (basierend auf Verkehrszählungen im Jahr 2019 und Prognosen für das Jahr 2025) als auch für das maximale erste Baujahr (~18 Wochen starker inklusive ~15 Tage maximaler Bauverkehr) ermittelt. Die bei weitem höchsten Staubemissionen fallen erwartungsgemäß durch diffuse Aufwirbelungsemissionen an, wobei diese durch die nicht staubfrei befestigten Fahrbahnoberflächen im Projektgelände dort deutlich höher sind als im öffentlichen Straßennetz. (Tabellen 15, 18 und 19 FB Luft & Klima).

Die Fahrten zur Befeuchtung der Flächen (wie auch zur Betankung der Baumaschinen) wurden nicht explizit im Bau- und Transportkonzept berücksichtigt. Die verwendeten Prognosedaten für das Verkehrsaufkommen der Baustelle enthalten allerdings einen 25% Sicherheitsaufschlag für "Sonstiges, Unvorhersehbares und Reserven". Diese 6000 Fahrbewegungen sind zu je 50 km in die Emissionsberechnung eingeflossen und decken auch die anfallenden Fahrten der Bewässerungs- und Tankwägen zur Genüge ab.

Insgesamt ergeben sich innerhalb des Berechnungsgebietes (Windparkareal und relevante Zufahrtswege sowie Ableitung der Energie ins USW Bergla) für die einzelnen Quelltypen folgende Emissionen im betrachteten Baujahr:

Quellgruppe	Planfall	NO _x	PM2.5	PM10	PM30
		[t/a]	[t/a]	[t/a]	[t/a]
Fläche	Null	0,01	0,01	0,02	0,09
Tache	Bau	1	6	64	216
Linie	Null	1,9	0,5	1,8	9,3
Lime	Bau	0,1	0,1	0,9	4,4
Gesamt	Null	1,91	0,51	1,82	9,39
Gesum	Bau	1,01	6,51	64,09	220,4

Immissionen

Aus den rechnerischen Zusatzbelastungen folgende maximale rechnerische Gesamtbelastungen:

	belastungen.	PM10 JMW	PM2.5 JMW	NO ₂ JMW	NO ₂ HMWmax
IP1a	Glashütte S	12,1	9,28	3,61	28,9
IP2	Petersimerl 2	11,6	9,28	3,61	28,7
IP3	Dreieckhütte	20,4	9,22	3,71	31,6
IP4	Alte Hütte	11,6	10,14	3,60	28,6
IP5	St. Vinzenzstrasse	11,6	9,22	3,61	28,8
IP6	Nedved	11,7	9,21	3,61	28,7
IP7	Tschuchnigg	11,6	9,23	3,62	28,9
IP8	GH Roschitzhof	14,2	9,22	3,87	33,6
IP9	Soboth	11,9	9,60	3,74	30,9
BP1b	Glashütte N	11,9	9,27	3,61	28,8
BP1c	Glashütte O	12,0	9,28	3,61	28,9
BP11	Soboth 98	17,7	10,01	3,86	34,1
BP12	Wogerkogelstraße	18,8	9,97	3,70	31,1
BP13	Einfahrt WEA15	13,7	9,52	-	32,7
BP14	Aibl	19,9	14,75	14,24	85,5
BP15	B69	21,2	15,13	14,92	87,2
BP10	Buschenschreiweg 26	19,5	14,63	14,00	84,1

Die gesetzlichen Grenzwerte werden bei den errechneten Gesamtbelastungen an allen Immissionspunkten durchwegs rechnerisch unterschritten. Die Einhaltung der Überschreitungstoleranz hinsichtlich der maximalen Zahl PM10an Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen pro Kalenderjahr kann unter Heranziehens des Ansatzes des korrespondierenden Jahresmittelwertes beurteilt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß "Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei Beurteilungswert $\mu g/m^3$. Dem höheren für Anlagenverfahren Überschreitungstagen entspricht ein Jahresmittelwert von 27,2 µg/m³. Diese Werte werden rechnerisch durchwegs eingehalten.

Bezüglich der Beurteilung hinsichtlich der ImmissionsgrenzwerteVO bleiben die maximalen NOx-Gesamtimmissionen im Windparkbereich in der Bauphase unter 5 $\mu g/m^3$ im Jahresmittel

und damit deutlich unter dem entsprechenden Grenzwert. Die Zusatzbelastungen von bis zu maximal $0.14\,\mu\text{g/m}^3$ im Jahresmittel werden als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzepts angesehen.

Allerdings sind die baubedingten Zusatzbelastungen an Feinstaub PM10 lokal als hoch (Immissionspunkte BP11 und BP12) bzw. sehr hoch (IP3) zu bezeichnen. Bei solchen rechnerischen Zusatzimmissionen (5,8 – 7,3 bzw. 8,9 µg/m³ PM10 im Jahresmittel) ist zudem zu erwarten, dass es neben den Immissionen auch zu beträchtlichen Staubdepositionen kommen wird. Auch wenn diese aus oben genannten Gründen nicht prognostisch quantifizierbar sind erscheint es aus der Sicht der Luftreinhaltung unerlässlich, für diese Teilbereiche über die bereits projektierten und in der Folge noch einmal zusammengefassten und konkretisierten Emissionsreduktionsmaßnahmen hinaus weitere staubreduzierende Maßnahmen vorzusehen. Erinnert wird daran, dass die Reinhaltung der öffentlichen Straßen zumindest 1 km vor und nach Einmündung der Zufahrten in das Windparkgelände durch regelmäßiges Kehren mittels Kehrmaschine oder Bewässerung im Fachbericht Luft und Klima genannt und daher als Projektsbestandteil anzusehen ist.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Luft/Klima vom 14.11.2022* (irrtümlich mit 14.11.2021 datiert) des behördlichen Sachverständigen.

2.4.4 Klima (Lokal- und Mesoklima)

2.4.4.1 Immissionstechnik

Auswirkung auf das Lokal- und Mesoklima

Zur Frage der möglichen Auswirkungen einer Projektsrealisierung auf das Lokal- und Mesoklima wird im Fachbericht Luft & Klima davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben lediglich im mikroskaligen Bereich infolge der Umwandlung von Grünland oder Wald in Verkehrs- bzw. Windparkflächen eine Veränderung der Albedo und damit der Energieflüsse bzw. des Wasser- und Wärmehaushalts eintreten wird. Damit erwärmen sich die untersten Luftschichten lokal etwas stärker, als das bei Grünland oder Wald der Fall wäre. In der freien Atmosphäre werden diese mikroskaligen Veränderungen aber schnell wieder ausgeglichen.

Jedenfalls wird davon ausgegangen, dass diese Veränderungen nicht über das Betriebsgelände des Windparks hinausreichen und auch auf diesem, wenn überhaupt, nur sehr kleinskalig bei ausreichender Sonneneinstrahlung in den strahlungsintensiven Monaten zu erwarten sind. Bezogen auf die mittleren mikroklimatischen Verhältnisse im Windparkgelände werden die Veränderungen als vernachlässigbar klein und mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum messbar bzw. innerhalb der Messunsicherheit gängiger, meteorologischer Sensoren verbleibend beschrieben.

Keine Änderungen werden für die Strömungsverhältnisse der Luft in Bodennähe erwartet. Solche werden ausschließlich in Höhe der Rotorblätter für möglich erachtet.

Fachlich kann dieser Einstufung trotz der eher sparsamen Argumentation gefolgt werden. Besonders die Frage der Auswirkungen der Turbulenzerhöhung in Rotorhöhe auf die bodennahen Luftschichten und damit die Vegetation wurde bereits in anderen Windparkprojekten ausführlich erörtert. Eine solche ist generell nicht zu erwarten, da schon grundsätzlich höhenbedingt mit überwiegend neutraler Schichtung und der freien Atmosphäre ähnelnden Bedingungen zu rechnen ist und vor allem die Anlagen nur bei entsprechendem Wind in Betrieb sind, wodurch sich auch die Strömungsbedingungen bodennah nicht verändern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der geplanten Oberflächenveränderungen, der zu errichtenden Bauwerke und Fahrflächen und des Betriebs der Anlagen in deren Nahbereich klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten werden, diese können aber über diese Größenordnung hinaus und außerhalb des unmittelbaren

Betriebsgeländes ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Luft/Klima vom 14.11.2022* (irrtümlich mit 14.11.2021 datiert) des behördlichen Sachverständigen.

2.4.5 Klima (Global) und Energie

Das Klima- und Energiekonzept ist übersichtlich aufbereitet. Es ist differenziert nach

- Aufgabenstellung
- Untersuchungsraum und Methodik
- Klima- und Energiebilanz
 - o Bauphase
 - o Rodung/Schlägerungen
 - o Rückbau
 - o Betriebsphase
 - o Treibhausgasemissionen
 - o Treibhausgaseinsparungen
 - o Energiebilanz für das Vorhaben
 - Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und Energieeffizienzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Reduktion von klimarelevanten THG-Emissionen und Energieeffizienzmaßnahmen
- Bestätigung Stand der Technik

Die eingesetzten Energieträger sind für die Bauphase und für die Betriebsphase entsprechend ausgewiesen und der Energiebedarf für wesentliche Vorhabenbereiche ist dargestellt. Eine Gesamtdarstellung der Treibhausgasemissionen liegt vor.

Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung des WP Soboth-Eibiswald umfasst 3 Kalenderjahre. Die Bautätigkeiten verursachen Treibhausgas-Emissionen in der Höhe von $6.701~t~CO_{2eq}$, davon entfallen $5.869~t~CO_{2eq}$ auf die Baugeräte, $832~t~CO_{2eq}$ auf die PKW- und LKW-Fahrten.

Der Gesamt-Energiebedarf der Bauphase beläuft sich auf 10.057 MWh und setzt sich aus dem Energiebedarf für den induzierten Verkehr in der Höhe von 3.334 MWh und der eingesetzten Baumaschinen mit 6.723 MWh zusammen.

Rodungen/Schlägerungen

Durch die Errichtung des WP Soboth-Eibiswald kommt es insgesamt zu Rodungen im Ausmaß von 22,59 ha permanent. Dies bedeutet einen permanenten Verlust an Treibhausgassenke 4.518 t CO₂-Vorrat bzw. Emissionen in der Höhe von 16.717 t CO₂ (Gemäß des Leitfadens für Klima- und Energiekonzepte des BMLFUW).

Das anfallende Holz wird in ein nahgelegenes Sägewerk bzw. Holzaufbereitungsanlage transportiert.

Gesamtlebensbilanz des Windparks

Laut Klima- und Energiekonzept entsteht durch für die Herstellung und den Rückbau, der 15 WEAs ein Energiebedarf von etwa 11 GWh und Treibhausgasemissionen in der Höhe von 6.753 t CO_{2eq}. Durch den Betrieb wird ein Energiebedarf von jährlich rund 917 MWh und Treibhausgasemissionen in der Höhe von 52,5 t CO_{2eq} angenommen. Die durch die Rodung bedingten Treibhausgasemissionen belaufen sich auf 16.717 t CO_{2eq}. Dem gegenüber steht eine

erneuerbare Stromerzeugung von jährlich 189.296 MWh und damit einer Einsparung von jährlichen Treibhausgasemissionen in der Höhe von 10.377 t pro Jahr (berechnet nach Stromkennzeichnung e-control, Stromkennzeichnungsbericht 2021).

Die Amortisationszeit für die Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Errichtung und den Rückbau beträgt somit knapp mehr als 2 Jahre.

Betriebsphase

Für den Betrieb des WP Soboth-Eibiswald wird zum einen der Energiebedarf für den Strom-Eigenbedarf sowie für den induzierten Verkehr ausgewiesen. Insgesamt beläuft sich der Energiebedarf auf 917,3 MWh pro Jahr. Davon sind 9,8 MWh dem induzierten Verkehr zuzurechnen und der Restwert von 907,5 MWh dem Stromeigenbedarf.

Es ergeben sich somit jährliche Treibhausgasemissionen von insgesamt ca. 52,5 t CO_{2eq} . Davon entfallen 50 t CO_{2eq} auf die Strom-Eigenversorgung und 2,5 t CO_{2eq} auf den induzierten Verkehr in der Betriebsphase.

Energie und Umweltbilanz

Die Treibhausgas-Emissionen für die Errichtung und den Rückbau des WP Soboth-Eibiswald belaufen sich auf insgesamt 21.734,5 t CO_{2eq} die jährlich anfallenden Emissionen belaufen sich auf 52,5 t CO_{2eq} Dem gegenüber steht ein jährlicher Energieertrag von ca. 189.296 MWh. Im Klima- und Energiekonzept ist darüber hinaus angegeben, dass der geplante WP jährlich 10.430 t CO_{2eq} einspart (wenn die selbe Energiemenge entsprechend der Stromkennzeichnung Österreich erzeugt werden würde).

Zusammenfassung

Insgesamt beträgt der einmalig anfallende Energiebedarf für die Errichtung des WP Soboth-Eibiswald ca. 10.057 MWh und die Treibhausgasemissionen belaufen sich in der Betriebsphase auf ca. 52,50 t CO_{2eq}. Die Gesamtemissionen in der Bauphase und Rückbau belaufen sich auf 21.734,5 t CO2eq. Dieser Wert beinhalten neben den Emissionen durch die Bautätigkeiten auch den Verlust der Senken durch permanente Landnutzungsänderungen. Der Verlust der Senken insgesamt durch permanente (22,59 ha) sowie temporäre (27,92 ha) Rodungen belaufen sich auf insgesamt ca. 37.378 t CO₂. Insgesamt liegt die Bauphase über der Relevanzschwelle von 5 TJ (ca. 1.400 MWh) für wesentliche Vorhabensbestandteile und wurde entsprechend mit einer merklichen Eingriffserheblichkeit bewertet. Die energetische Amortisation des WP Soboth-Eibiswalds erfolgt innerhalb von knapp über 2 Jahren.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben, welche bei 50 TJ pro Jahr liegt, deutlich unterschritten wird.

Die Errichtung des Windparks Soboth-Eibiswald entspricht den nachfolgenden Zielen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 Prozent: gegenüber einer Stromproduktion durch fossile Energieträger können Treibhausgasemissionen eingespart werden.
- Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 40 Prozent: die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sieht hiezu ein Ausbauziel bei Windkraft von 4,5 PJ vor.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt zu einer positiven Ausgleichswirkung für das Schutzgut Klima und Energie. Für diese Bewertung ist jedoch sicherzustellen, dass die Energieeffizienzmaßnahmen und Wiederaufforstungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß erfolgen.

Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Klima und Energie, vor allem für die Bauphase und die damit einhergehenden Landnutzungsänderungen die Einstufung in <u>Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung</u> getroffen. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergibt sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt folgende Einstufung in <u>Stufe A: Positive Auswirkung.</u>

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Klima und Energie vom 09.12.2022 der behördlichen Sachverständigen.

2.4.6 Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

2.4.6.1 Naturschutz

2.4.6.1.1 Allgemeines

Bei der Gesamtflächeninanspruchnahme nutzbarer Tierlebensräume (permanente und temporäre Fläche = ca. 56 ha) handelt es sich um lineare Beanspruchungen entlang bestehender Forststraßen, um neu angelegte Zuwegungen, die Energieableitung und die WEA-Standorte. Aufgrund der Verteilung der beanspruchten Fläche auf das gesamte Untersuchungsgebiet (ca. 1.005 ha) erfolgt die Betrachtung dieses Flächenverlustes gegenüber der Beanspruchung einer geschlossenen, 56 ha großen Fläche differenziert unter Berücksichtigung des Vorhandenseins gleichwertiger Lebensräume im Untersuchungsgebiet und dessen näherer und weiterer Umgebung und der Mobilität/Reviergröße der einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten.

Der in der Bauphase enstandene Lebensraumverlust wird in der Betriebsphase nach Rückbau und Umsetzung/Wirksamwerden der Rekultivierungsmaßnahmen auf 7,9 ha (dauerhaft vegetationsfreie Flächen) reduziert. Die permanenten Flächenbeanspruchungen betreffen hauptsächlich die WEA-Standorte.

Lebensraumverluste für Libellen, Heuschrecken und Tagfalter betreffen ausschließlich Offenlandflächen und umfassen nach dem Anwachsen der Rekultivierungen 4,0 ha. Darüberhinaus kommt es auf den Eingriffsflächen durch Rekultivierungsmaßnahmen zu einem Wandel von Wald- zu Offenlandhabitaten im Ausmaß von 14 ha, wodurch die Verluste von Grünland durch Überbauung vollständig kompensiert werden. Insbesondere für Tagfalter und Heuschrecken verbessert sich dadurch das Habitatangebot im Untersuchungsgebiet.

2.4.6.1.2 Vögel

Bauphase

In der Bauphase sind im Windparkareal durch Rodungen (Lebensraumverlust) und Lärmemissionen höchstens mäßige Eingriffserheblichkeiten für den Wespenbussard, den Habicht, die Waldschnepfe, den Habichtskauz, den Sperlingskauz, den Raufußkauz und den Dreizehenspecht zu erwarten. Infolge der temporären Änderung in der Raumnutzung ist eine Verschiebung von einzelnen Revieren bzw. Aktionsräumen nicht auzuschließen; ein Verlust von Brutpaaren ist bei diesen Arten allerdings nicht ableitbar.

Durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit Baubeginn auf einer Gesamtfläche von 120 ha werden Waldflächen durch Biotopverbesserungsmaßnahmen (Strukturverbesserungen durch Auflichten und Durchforsten zu dichter Bestände, Beibehalten von lichten Bestandsstrukturen, Belassen von Alt- und Totbäumen, Förderung der Heidelbeere sowie Förderung von Waldkiefer und Weißtanne, Aufforstung standortgerechter Laubgehölze) aufgewertet, wodurch die Lebensraumkapazität erhöht und ein Ausweichen von Individuen der oben genannten Vogelarten aus den durch das Bauvorhaben beanspruchten Bereichen ermöglicht wird. Für den Habichtskauz werden zusätzlich entsprechende Nistkästen im Bereich jener drei Reviere, die weniger als 1.000 m an das Windparkareal heranreichen, ausgebracht. Somit werden Bestandsrückgänge der lokalen Vogelpopulationen durch die Bauarbeiten gehalten. Da die mit Baubeginn durchgeführten, oben hintenan genannten Biotoptverbesserungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen rasch wirksam (in einem Zeitraum von etwa 5 Jahren) werden, wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit erzielt und werden die verbleibenden Auswirkungen auf Vögel im Windparkareal ebenfalls mit mäßig beurteilt.

Betriebsphase

Der Lebensraumverlust durch permant sowie auf temporär beanspruchten, rekultivierten Flächen bleibt zu Beginn der Betriebsphase bestehen bzw. setzt sich bis zum Aufwachsen der Gehölzvegetation fort. Diese Verluste an Waldflächen betreffen insbesondere den Habichtskauz, den Sperlingskauz, den Raufußkauz und den Dreizehenspecht. Bei diesen Arten ist vorerst eine Beibehaltung der Änderung der Raumnutzung, wie bereits in der Bauphase, zu erwarten. Zusätzlich besteht für Greifvögel (Habicht, Wanderfalke, Wespenbussard) ein Kollisionsrisiko mit den Masten bzw. Rotoren. Individuenverluste durch Kollisionen mit den Masten werden durch eine kontrastierende Einfärbung der Mastfüße hintenan gehalten. Kollisionsereignisse mit Rotoren sind aufgrund des nur gelegentlichen Auftretens kollisionsgefährdeter Großvögel (z. B. Schwarzstorch, Steinadler) als Nahrungsgäste selten zu erwarten. Störwirkungen durch Schlagschatten und Lärmemissionen während des Betriebes der WEA sind vor allem in der Anfangsphase des Betriebes zu erwarten, während es im Laufe der Betriebsphase zu einer Gewöhnung der lokalen Avifauna gegenüber diesen Störreizen kommt. Durch die Umsetzung von rasch wirksamen, biotopverbessernden Maßnahmen auf Baubeginn im Ausgleichsflächen zu Ausmaß von insgesamt 120 Lebensraumverluste (Waldflächen) vollständig ausgeglichen und es verbleiben geringe Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel.

Vogelzug

Bauphase

In der Bauphase sind keine Auswirkungen auf Zugvögel zu erwarten.

Betriebsphase

Da der MTR-Schwellenwert beim Wespenbussard im Teilraum 1 um gut das dreifache und im Teilraum 2 um das doppelte überschritten wird, wurde bereits im FB Vögel & Fledermäuse D.03.04.02 ein Abschaltalgorithmus für den Zeitraum des Wespenbussardzuges (20.08.-02.09.) an den WEA SBE-08 bis WEA SBE-11 vorgeschlagen, der die Abschaltung dieser WEA von 07-09:00 Uhr und von 17-18:00 Uhr vorsieht, wenn kein Regen oder Nebel vorherrscht oder die Windgeschwindigkeit 14 m/s überschreitet. In der Zeit von 09-17:00 wird in den ersten beiden Betriebsjahren im Zeitraum 20.08.-02.09. täglich und bei jedem Wetter ein Ornithologe auf der Dreieckalm positioniert, der eine Abschaltung dieser WEA veranlasst, wenn sich erhöhter Wespenbussardzug unter 300 m Höhe feststellen lässt. Anhand der in den ersten beiden Betriebsjahren gewonnenen Daten hinsichtlich Wetter und Windstärke wird ein Abschaltalgorithmus für die Dauer der Betriebszeit erarbeitet. Im Ergänzungsbericht D.03.04.02 wird vorgeschlagen, diese Maßnahme auf alle WEA (SBE-01 bis SBE-15) auszuweiten. Da aber bereits aus den vorliegen Daten aus den Erhebungen zum Wespenbussard-Zug aus den Jahren 2018-2020 und aus den ergänzenden Daten aus dem Jahr 2022 hervorgeht, dass im gesamten Projektgebiet etwa 80% aller Wespenbussarde zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr MESZ durchziehen, wird der Abschaltalgorithmus aus Sachverständigensicht wie folgt abgeändert: Abschaltung der WEA SBE-01 bis SBE-15 in den ersten beiden Betriebsjahren im Zeitraum 20.08.- 02.09., sofern für den Wespenbussard geeignete Zugbedingungen vorherrschen. Parallel erfolgt an Tagen mit geeigneten Zugbedingungen ein Monitoring durch Ornithologen an den WEA SBE-05, SBE-09 und SBE-15 sowie eine Erfassung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung an den WEA in Nabenhöhe, um den Abschaltalgorithmus für die Dauer der Betriebsphase ggf. zu präzisieren. Für die übrigen Artengruppen in Trupps ziehende Großvögel, sonstige Greif- und Großvögel sowie sonstige ziehende Vögel verbleiben höchstens mäßige Auswirkungen, da das Zuggeschehen insbesondere von in Trupps ziehenden Großvögeln und von Greifvögeln in Rotorhöhe nur schwach ausgeprägt ist und Kollisionen daher nur selten zu erwarten sind.

2.4.6.1.3 Fledermäuse

Bauphase

Im Zuge der Flächenbeanspruchungen durch die Errichtung der WEA's mit der Anlage von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen entstehen Habitatverluste in Form von Nahrungsraum sowie Verluste von Leitlinien. Von den Schlägerungen sind höchstens einzelne potentielle Quartierbäume betroffen. In Hinblick auf die großflächigen gleichwertigen Lebensraumstrukturierungen für Fledermäuse im näheren und weiteren Umfeld zu den Eingriffsflächen sind die daraus resultierende Barrierewirkung und der Verlust an Nahrungshabitat als höchstens mäßig einzustufen. Die nur sehr kleinräumigen Verluste von Grünland sind für Fledermäuse von geringer Bedeutung, da diese nur als Jagdhabitat, vor allem in den Randbereichen der Flächen, genutzt werden. Mit der Errichtung von Ausgleichsflächen mit Baubeginn (Biotopverbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen, ca. 120 ha) profitieren Fledermäuse durch die Verbesserung von Jagdhabitat (Zunahme von Insekten in aufgelockerten Waldbeständen) und, auf lange Sicht, durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von potentiellen Baumquartieren.

Da der Nutzungsgrad der Waldflächen im Windparkareal als Quartierraum (Wochenstuben, Winterquartiere) für Fledermäuse (z. B. Abendsegler, Rauhautfledermaus) als gering eingeschätzt wird (geringe Dichte an Höhlenbäumen), ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Außernutzungstellung von Altbäumen, Anbringen von Fledermauskästen) kein bedeutender Quartierraumverlust während der Bauphase zu erwarten.

Potentielle Individuenverluste werden durch zeitliche Rodungsbeschränkungen und die Kontrolle potenteiller Fledermausquartierbäume vor Beginn der Schlägerungen hintenan gehalten. Es finden keine Bauarbeiten zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt (Regelarbeitszeit: 7.00 bis 18.00), sodass während der Bauphase mit keinen Kollisionen mit Baufahrzeugen zu rechnen ist.

Im Zuge der Errichtung der Energieableitung kommt es zu einer kleinräumigen und kurzzeitigen Beanspruchung von für Fledermäuse gering bedeutsamen Lebensräumen (Nahrungshabitat in Form von Wald und Grünland). Leitstrukturen und potentielle Quartiere sind von den Eingriffen nur in sehr geringem Ausmaß betroffen.

Insgesamt ergeben sich in der Bauphase unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen geringe verbleibende Auswirkungen.

Betriebsphase

Als mögliche Auswirkungen sind in der Betriebsphase v. a. Individuenverluste durch Kollisionen sowie der Lebensraumverlust zu beurteilen.

In der Betriebsphase bleibt nach dem Anwachsen der Rekultivierungen ein durch die Errichtung der WEA's und der Zuwegungen entstandener Lebensraum- und Funktionsverlust bestehen. Durch biotopverbessernde Ausgleichsmaßnahmen in Waldflächen zu Baubeginn im Ausmaß von 120 ha werden Lebensraumverluste (Waldflächen als Jagd- und Quartierrraum) ausgeglichen. Somit werden Bestandsrückgänge der lokalen Fledermauspopulationen durch den in der Betriebsphase fortbestehenden Lebensraumverlust hintenan gehalten.

Zusätzlich besteht im Betrieb ohne Maßnahmen ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren, wovon vor allem hochfliegende und ziehende Arten betroffen sind (z. B. Abendsegler, Rauhautfledermaus). Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollisionen wird ein Abschaltalgorithmus installiert. Eine Adaptierung des vorläufigen Abschaltalgorithmus erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse des 2-jährigen Fledermausmonitorings und des Schlagopfermonitorings, wobei das Schlagopfermonitoring hinsichtlich der Anzahl und Standorte der zu untersuchenden WEA nach einem Jahr in Abstimmung mit der Behörde optimiert wird.

Es verbleiben somit geringe Auswirkungen in der Betriebsphase.

2.4.6.1.4 Amphibien

Bauphase

Aufgrund des Fehlens geeigneter, großer Stillgewässer betreffen die Lebensraumverluste in der Bauphase hauptsächlich Individuen in ihren Landhabitaten, wobei davon auszugehen ist, dass sich in diesen Bereichen keine großen Amphibienbestände dauerhaft aufhalten und somit nur in Ausnahmefällen durch den Baustellenbetrieb zu Schaden kommen. Infolge der Anlage von Versteckplätzen/Totholz- bzw. Steinhaufen vor und während der Bauphase wird der Verlust an Tages- und Überwinterungsquartieren funktionell kompensiert. Dabei finden Tiere, die das Baufeld während der Bauphase verlassen, nutzbare und räumlich nahe Rückzugsorte vor, wodurch die Gefahr von etwaigen Einzelverlusten – in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie ökologisch orientierter Bauzeitplan, Bauzeitbeschränkung und Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit – weiter stark minimiert wird.

Es werden sämtliche potentiell vorhandene, temporäre Kleingewässer wie wassergefüllte Weggräben und Tümpel unmittelbar vor einer Beanspruchung auf Amphibienvorkommen kontrolliert. Dabei angetroffene Tiere werden abgesammelt und in geeigneten Lebensräumen außerhalb des Baufeldes freigesetzt. Der Verlust von (Teil)habitaten – im Bereich von Gehölzbeständen und Grünland – ist insgesamt nicht als populationsgefährdend zu werten, da alternative Unterschlupfmöglichkeiten reichlich vorhanden sind bzw. die Wertigkeit des Lebensraums durch die ähnliche Ausstattung des umliegenden zusammenhängenden Gesamtgebietes relativiert wird.

Durch die Lebensraumverbesserung auf den zu Baubeginn angelegten Wald-Ausgleichsflächen (120 ha) wird die Lebensraumkapazität erhöht und ein Ausweichen von Amphibien aus den durch das Bauvorhaben beanspruchten Bereichen ermöglicht. Somit werden Bestandsrückgänge der lokalen Amphibienpopulationen durch die Bauarbeiten hintenan gehalten. Da die mit Baubeginn durchgeführten Biotoptverbesserungsmaßnahmen (Auflichten und Durchforsten zu dichter Bestände, Belassen von Alt- und Totbäumen) auf der Ausgleichsfläche für Amphibien rasch wirksam werden, verbleiben für das Windparkareal geringe und für die Energieableitung mäßige Auswirkungen.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Individuenverluste zu erwarten.

Nach Umsetzen der projektintegralen Rekultivierungsmaßnahmen bleibt im Windparkareal ein Flächenverbrauch von insgesamt 7,9 ha bestehen. Dies wird aufgrund der großflächigen Verfügbarkeit an Lebensräumen mit vergleichbarer Ausstattung in direkter Umgebung, der Art und Verteilung der Flächenverluste sowie aufgrund der kompensatorischen Wirkung der funktionserhaltenden Maßnahmen (insb. der Anlage von Strukturierungen und Versteckplätzen) als ein insgesamt geringer Verlust mit gering verbleibenden Auswirkungen bewertet.

2.4.6.1.5 Reptilien

Bauphase

Im Windparkbereich findet das Bauvorhaben vorwiegend innerhalb geschlossener Waldbestände statt, wo im Zuge der Erhebungen nur Nachweise weniger Reptilienarten gelangen. Verluste von Potentialhabitaten der Bergeidechse sowie in geringerem Maße der Blindschleiche finden besonders in Arealen nahe den Waldrändern sowie in felsigen Bereichen statt. Durch den Abtrag von Wurzelstöcken und Totholzhaufen können versteckte Tiere betroffen sein; mögliche Verluste werden duch bestandssichernde Maßnahmen (Abplankung sensibler Lebensräume, ökologisch orientierter Bauzeitplan) hintenan gehalten. Verluste sind iedenfalls nicht als populationsgefährdend zu werten, da einerseits alternative Unterschlupfmöglichkeiten reichlich vorhanden sind und andererseits Versteckmöglichkeiten vor der Bauphase und während der Fällungen bereitgestellt werden.

Im Zuge der Bauarbeiten sind höchstens geringe Barrierewirkungen durch den Baustellenverkehr für Reptilien zu erwarten, Umgehungs- bzw. Ausweichmöglichkeiten der Baufelder sind überall vorhanden.

In geringerem Umfang profitieren Reptilien (insbesondere Bergeidechse und Blindschleiche) von der Umsetzung der Wald-Ausgleichsmaßnahmen durch Lebensraumverbesserung in Form von besserer Strukturierung der Waldfläche und besserem Angebot an besonnten Stellen durch Auflichtungen. Im Windparkareal und im Bereich der Energieableitung verbleiben mäßige Auswirkungen.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Individuenverluste zu erwarten.

Umsetzung umfangreicher Rekultivierungsmaßnahmen Nach (Begrünungen, Wiederbewaldungen etc.) verbleiben gering bedeutende dauerhafte Flächenverluste, die in Hinblick auf die großflächige Verfügbarkeit an Lebensräumen mit vergleichbarer Ausstattung in direkter Umgebung und unter Berücksichtigung der Umsetzung biotopverbessernder Ausgleichsflächen (120)Einschränkung Maßnahmen auf den ha) keine Lebensraumverfügbarkeit darstellen.

2.4.6.1.6 Insekten

Bauphase

In der Bauphase finden keine Eingriffe in von <u>Libellen</u> potentiell als Larvalhabitat besiedelte Gewässer statt. Daher sind keine Individuenverluste zu erwarten. Entlang der Energieableitung kommt es zu punktuellen Eingriffen in Bäche, die ein potentielles Reproduktionshabitat für Libellen, wie *Platycnemis pennipes, Cordulegaster bidentata, Gomphus vulgatissimus*, darstellen. Aufgrund der sehr großflächigen Verfügbarkeit gleichwertiger Jagd- und Reifungshabitate in der Umgebung von Eingriffsflächen ist im Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Beeinträchtigung von Libellen zu erwarten. Insgesamt ergeben sich daher in der Bauphase höchstens geringe verbleibende Auswirkungen.

Durch Eingriffe in tagfalter- und heuschreckenrelevante Lebensräume (Weiden und Wiesen, Waldrand) ist eine Beeinträchtigung vor allem von larvalen Tieren nicht auszuschließen. Die überwiegend kleinräumigen Eingriffe gefährden den Bestand der betroffenen Arten nicht nachhaltig. Durch Maßnahmen zur Optimierung von WEA-Standorten und durch die Abplankung sensibler Lebensräume wird eine Beeinträchtigung besonders wertvoller Lebensräume verhindert und hält somit Individuenverluste von gefährdeten und sensiblen Heuschrecken- und Tagfalterarten hintan. Die überwiegend kleinräumigen Eingriffe gefährden den Bestand dieser Arten nicht nachhaltig.

Verluste an hoch sensiblen, relativ artenreichen Lebensräumen mit Vorkommen der als stark gefährdet eingestuften Art *Stenobothrus stigmaticus* und der als gefährdet eingestuften Art *Pyrgus alveus* betreffen die Weideflächen im Teilraum 3, wobei es lediglich zu einer punktuellen Beanspruchung einer naturschutzfachlich besonders sensiblen, insgesamt ca. 20 ha große Magerweide kommt (weit weniger als 0,5 %). Lebensraumverluste für die subendemische Art *Miramella carinthiaca* betreffen vor allem Schlagfluren und Forststraßenböschungen im Windparkareal, wobei die Verluste an diesen Lebensraumtypen in Relation zur Verfügbarkeit gleichwertiger Flächen in der näheren und weiteren Umgebung der Eingriffsflächen vergleichsweise gering ausfallen. Insgesamt ergeben sich in der Bauphase für Tagfalter und Heuschrecken höchstens geringe verbleibende Auswirkungen.

Infolge der Baumaßnahmen erfolgt im Windparkareal ein Verlust von Lebensräumen wie Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung, Magerweiden und Bach/Hypokrenal, die Habitate seltener und subendemischer Laufkäferarten darstellen. Die Flächen stellen insgesamt keine aus der Umgebung herausragenden Lebensräume dar und weisen eine Habitatausstattung auf, die auf angrenzenden Flächen in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist. Eine Barrierewirkung auf Laufkäfer ist bei der Errichtung neuer Zuwegungen und durch den Baustellenverkehr

stellenweise möglich, wird aber auch aufgrund der vorwiegend nächtlichen Aktivitätszeit als wenig bedeutend eingestuft.

Projektintegrale Maßnahmen wie die Anlage von Totholz- und Steinhaufen, die Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit von Gerinnen, die Vermeidung der Beanspruchung hochsensibler Biotope (Felsöfen, Magerweiden) und Rekultivierungsmaßnahmen wirken eingriffsmindernd und kompensieren teilweise den oben erwähnten Lebensraumverlust während der Bauphase. Von den Lebensraumverbesserungen in Wald-Ausgleichsflächen profitieren waldbewohnende Laufkäferarten durch die Erhöhung des Strukturreichtums (Versteckplätze, Jagdhabitate). Es verbleiben mäßige Auswirkungen in der Bauphase.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind für <u>Libellen</u>, <u>Heuschrecken und Tagfalter</u> keine Individuenverluste zu erwarten.

Es bleibt ein Lebensraumverlust (Waldränder, Schlagfluren und Grünland) im Ausmaß von ca. 4,0 ha bestehen. Demgegenüber entstehen durch die Begrünung von permanenten Rodungsflächen - Wandel von Wald zu Grünland – neue, für Insekten nutzbare Lebensräume im Ausmaß von 14 ha. Die Umwandlung von Waldflächen zu begrünten Dauerrodungsflächen begünstigt somit die Verfügbarkeit von Habitaten für Libellen, Tagfalter und Heuschrecken im Projektgebiet, da diese geschlossene, dichte Waldflächen meiden und bevorzugt Offenland und Waldränder besiedeln (Heuschrecken, Tagfalter) bzw. über Offenland und entlang von Gehölzstrukturen jagen (Libellen). Durch die Auflichtungen auf Wald-Ausgleichsflächen kommt es zu einer besseren Verfügbarkeit an Gräsern (Raupenfutterpflanzen) und Blüten, wovon waldbewohnende Tagfalterarten wie Mohrenfalter *Erebia sp.* und Waldbrettspiel *Pararge aegeria* profitieren.

Unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer Rekultivierungsmaßnahmen bedingt der Flächenwandel Wald zu Offenland eine vollständige Kompensation der permanenten Habitatverluste für Libellen, Heuschrecken und Tagfalter. Insgesamt ergeben sich somit in der Betriebsphase für höchstens geringe verbleibenden Auswirkungen für diese Insektengruppen. Laufkäfer sind in der Betriebsphase nicht von Individuenverlusten betroffen.

Bei den permanenten Lebensraumverlusten handelt es sich durchwegs um wenig sensible Waldflächen. Sonderstandorte und sensible Lebensräume (z. B. Magerweiden, Felsöfen) werden von Eingriffen ausgespart. Da diese Verluste im Vergleich zu den im Umfeld der Eingriffsflächen großräumig vorhandenen, gleichwertigen Lebensräume nur kleinräumig sind, werden die Eingriffe als höchstens gering beurteilt. Von den Lebensraumverbesserungen in Wald-Ausgleichsflächen (120 ha) profitieren waldbewohnende Laufkäferarten durch eine erhöhte Verfügbarkeit von Kleinstrukturen (Totholz, Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen). Es verbleiben geringe Auswirkungen auf Laufkäfer in der Betriebsphase.

2.4.6.1.7 Siro franzi

Zum Themenbereich der endemischen Zwergweberknechtarten (Siro franzi und Siro sp.) wurde vom Projektwerber eine Potenzialerhebung zu Siro franzi am 16.11.2022 und eine Nachreichung zur Potentialerhebung Siro franzi im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.12.2022 eingebracht.

In beiden Schriftstücken wird auf die potenziellen Lebensräume der Siro sp. Arten im Windparkareal, samt Zuwegung und Energieableitung, eingegangen. Daraus ergeben sich bei den Windkraftanlagen 13, 14 und 15 die höchsten potenziellen Verluste an Lebensräumen für die endemischen Zwergweberknechtarten.

Es wird unterschieden zwischen Rodung von Laubbäumen (Rotbuchen und Bergahorn) mit größeren Stammdurchmessern und jenen Laubbäumen, welche durch das Freistellen in einem Einflussbereich von 50 Meter zur Rodefläche liegen. Der Flächenverlust an potenziellen Lebensräumen für diese endemische Art und verwandten Arten wurde mit der Stückzahl der zu entfernenden Bäume und jenen im Einflussbereich errechnet und mit einem Ausgleichfaktor

von 1:5 (entfernte Bäume) und 1:3 (Beeinflussungsbereich) errechnet. Daraus ergibt sich ein Ausgleichflächenbedarf von 9.40 ha.

In diesem Flächenbedarf können die projektsintegralen Maßnahmen aus dem Fachbereich Pflanzen (Pf-TLT und Pf-FL) sowie aus dem Fachbereich Fledermäuse (F1) eingerechnet werden, da die Anforderungen und Zielsetzungen bei diesen Maßnahmen auch den potenziellen Lebensraumansprüchen für die Siro - Arten entsprechen. Unbedingt erforderlich ist es, dass bei der Auswahl der Ausgleichsflächen und den Maßnahmen-Flächen eine geeignete Fachperson mit Kenntnis zu den Lebensraumbedingungen und Bodenstrukturen für die endemischen Siro-Arten beigezogen wird.

2.4.6.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Die Europaschutzgebiete Koralpe sowie Schwarze und Weiße Sulm werden zwar physisch berührt, jedoch kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Schutzgütern, für die die Schutzgebiete eingerichtet wurden. Indirekte Auswirkungen durch Immissionen oder Randeffekte sind durch die Entfernung von den Baumaßnahmen zu den Schutzgütern und die mit der Entfernung rasch abnehmende Immissionslast nicht oder nur in sehr geringem bis irrelevanten Umfang zu erwarten. Es kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass Handlungen oder Maßnahmen gesetzt werden, die geeignet sind, die Schutzgüter oder die Schutzgebiete als solche mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

2.4.6.1.9 Prüfung nach der Artenschutzverordnung

In der <u>Bauphase</u> ergeben sich durch die temporäre Lebensraumbeanspruchung nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Einzelindividuen der nach der Artenschutzverordnung geschützten Arten allenfalls betroffen sind. Unter Berücksichtigung der in der UVE definierten Maßnahmen vor und während der Bauphase und der in Kap. 5 des gegenständlichen Gutachtens gelisteten Auflagenvorschläge ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Wirkungen auf Populationen/Teilpopulationen von geschützten Arten entstehen.

Nachdem Schlägerungen nur im Zeitraum 15.08. bis 15.10. stattfinden, sind Tötungen von Vögeln auszuschließen, da zu dieser Jahreszeit alle Individuen ausgewachsen und voll flugfähig sind und somit den Fällungen problemlos ausweichen können. Auch bei Fledermäusen sind unter Berücksichtigung des Schlägerungszeitraumes und des ergänzenden Auflagenvorschlages Nr. 20 (Kontrolle und unmittelbar anschließende Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterschlafzeit) keine Individuenverluste zu erwarten.

In der <u>Betriebsphase</u> sind durch permanente Flächenbeanspruchungen (Lebensraumverlust Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, weitere Insekten) nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten. Diese Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust) wird durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, sodass nicht davon auszugehen ist, dass Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten in dem Maße verändert werden, dass ihr Fortbestand populationsgefährdend beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Unter Berücksichtigung der in der UVE beschriebenen Maßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie der Auflagenvorschläge ist daher nicht davon auszugehen, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit lokaler Populationen/Teilpopulationen von geschützten Arten verschlechtert wird.

Bei der Betrachtung zum Artenschutz wurde die Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos für die Einzelindividuen nach der RVS 04.03.15 geprüft.

Daraus ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen durch den Windpark, da es äußerst seltene Ereignisse der Tötung sind, wie uns die Schlagopfersuche

im Bereich Windpark Handalm (23 Vögel und 4 Fledermäuse im Jahr 2018) und Moschkogel (keine Schlagopfer in den Jahren 2021 und 2022) darlegen.

Durch die auflagenbedingten Vorschreibungen von Vermeidungsmaßnahmen kann es zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos von Individuen kommen und daher ist aus der fachlichen Sicht des SV kein Verbotstatbestand gegeben.

2.4.6.1.10 Zusammenfassung und Bewertung

Aus Sicht des Sachverständigen ergeben sich für den Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume in der Bauphase höchstens mäßige (vertretbare) und in der Betriebsphase – mit Ausnahme der Zugvögel, für welche mäßige Belastungen zu erwarten sind – weitgehend keine bis sehr geringe bzw. höchstens geringe verbleibende Auswirkungen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Tiere*, *Pflanzen und deren Lebensräume vom* 18.11.2022 des nichtamtlichen Sachverständigen.

2.4.6.2 Wildökologie

2.4.6.2.1 Zusammenfassende Bewertung des IST-Zustandes

Aus wildökologischer Sicht kommt dem erweiterten Untersuchungsgebiet kommt eine hohe (= regionale) Bedeutung zu. Diese ergibt sich insbesondere durch die hohe Bedeutung als Korridor für weitwandernde Wildarten wie Rotwild oder große Beutegreifer (z.B. Wolf, Bär). Das für die Beurteilung der IST-Sensibilität maßgebliche engere Untersuchungsgebiet wird gemäß Tabelle 1 Bewertungsrahmen des Ist-Zustandes für Brutvögel nach RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) ebenfalls als hoch eingestuft. Auch wenn keine der vorkommenden Wildarten über den Schutzstatus NT (Gefährdung droht) hinausgehen ist die hohe Lebensraumqualität für die Leitart Auerwild regional (südliche Koralpe) als überdurchschnittlich anzusehen, was sich auch im Bestand wiederspiegelt. Diese Einschätzung passt auch im Vergleich mit anderen UVP-Verfahren. Der Eingriff in eine überdurchschnittlich gute Population zwar lokal weniger gefährlich ist, man kann aber davon ausgehen, dass gute Populationen als sogenannte "Quell- oder Überschusspopulationen" für angrenzende Bereiche dienen. Diese Tatsache würde ebenfalls für die Einstufung hoch sprechen, auch wenn diese formal nicht zählt, wird dieser Umstand bei der Gesamtbewertung mitberücksichtigt.

Lokale Wildwechsel sind grundsätzlich nutzbar. Die Anbindung mit anderen lokalen Populationen (gilt sowohl für die Leitart, als auch für andere Wildarten) ist derzeit und künftig möglich. Störungen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind vorhanden, werden aber durch das geplante Projekt nicht wesentlich verändert. Es gibt mehrere Wanderrouten im engeren Untersuchungsgebiet. Von einer relevanten Zunahme durch Erholungssuchende ist aber nicht auszugehen. Der Wildeinfluss wird durch das überdurchschnittlich hohe Schwarzwildvorkommen als mittel eingestuft.

2.4.6.2.2 Flächeninanspruchnahme

Der durchschnittliche Flächenbedarf beträgt für 1 WEA (ohne Rodung) inkl. Turmfläche, Umfahrung, Zuwegung und Kranstellfläche rund 0,92 ha. Durch Rückbaumaßnahmen der Kranstellfläche (Andeckung mit Oberboden und Einsaat mit geeignetem Saatgut) verringert sich der verbleibende Flächenbedarf für 1 WEA inkl. Turmfläche, Umfahrung und Zuwegung auf rund 0,19 ha, welche jeweils vegetationsfrei bleiben. Die gesamten beanspruchten Flächeneingriffe betragen:

- temporäre Flächen im Gesamtausmaß von 39,554 ha (nur für die Bauphase vorübergehend beanspruchte Flächen)
- permanente Flächen im Gesamtausmaß von 25,667 ha (in der Betriebsphase verbleibend beanspruchte Flächen).

Innerhalb der Flächeneingriffe Rodungen im Ausmaß von 27,9189 ha befristet (Bauphase) und 22,5906 ha dauernd (Betriebsphase) enthalten. Auf bestehenden Forststraßen ist darüber hinaus formalrechtliche Rodung im Ausmaß von 2,5818 ha befristet (Bauphase) und 4,1596 ha dauernd (Betriebsphase) zu verzeichnen. In Summe ergibt sich somit ein Gesamtrodungsausmaß (tatsächlich und formal) von 30,5007 ha befristet, 26,7502 ha dauernd und 57,2509 ha gesamt.

Für die Auswirkungen auf Wildtiere werden die formalrechtlichen Rodungen nicht betrachtet, da dort kein Lebensraum für Wildtiere verloren geht. Zu berücksichtigen ist auch, dass der permanente Flächenverlust in unmittelbarer Nähe zu den WEA Standorten von anderen Störfaktoren (Lärm, Schattenwurf, Störung) deutlich überlagert wird, wodurch diese Flächen sowie nur noch in Ausnahmefällen von sensiblen Wildarten wie dem Auerwild genutzt werden können. Andere Wildarten, die weniger sensibel sind (z.B. Rehwild) können dagegen von den geplanten Rodungen profitieren, weil sich z.B. die zukünftigen Kranstellflächen als Äsungsflächen eignen.

Der Verlust an Waldflächen ist zumindest aus wildökologischer Sicht bei der bestehenden Waldausstattung im Vorhabensgebiet als wenig problematisch anzusehen. In Summe werden die negativen Auswirkungen durch den Flächenverlust daher in der Gesamtbetrachtung als "gering" eingestuft.

2.4.6.2.3 Schallimmissionen

Neben dem direkten Flächenverlust sind in der Bauphase auch Störungen durch menschliche Anwesenheit und Lärm (Maschinen, Fahrzeuge) zu berücksichtigen. Der Transport von Anlagenteilen und Baumaterialen erfolgt mit unterschiedlichen Fahrzeugen, wobei die Auswahl in Abhängigkeit vom Transportgut (Anlagenteile, Beton, Schüttmaterial) und der Transportstrecke (Straßentransport, Bergtransport) erfolgt. Materialtransporte sind auf das unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen, um negative Umweltauswirkungen zu minimieren.

Fremde Geräusche können vom Wild auch unter dem Basisschallpegel herausgefiltert und als störend beziehungsweise gefährlich empfunden werden, beispielsweise konnten laut Armbruster Maczey & Boye (1995) bei Schwellenwerten von 30 – 60 dB Beeinträchtigungen von Waldvögelpopulationen nachgewiesen werden. Der für Menschen tagsüber zumutbare Richtwert von 55 dB(A) entspricht dem Dauerschallpegel einer weniger stark befahrenen Straße. Der Emissionswert von einem lauten Schrei beträgt direkt an der Lärmquelle rund 115 dB und auf einer Freifläche in 500 m Entfernung immerhin noch bis zu 50 dB, wobei sich die Lärmreflexion an glatten Geländeteilen (z.B. Felsen) und die Lärmabsorption durch die Bodenrauigkeit und den Bewuchs ungefähr die Waage halten. Bei lärmenden Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände verringert sich der Schallpegel zwar nach rund 100 m auf diesen Wert (Armbruster, 2007), ein gegenüber dem Basisschallpegel um 10 dB erhöhter Wert bedeutet jedoch, dass der Schrei doppelt so laut wahrgenommen wird. Die Differenz von 20 dB entspricht demnach einem um das Vierfache erhöhten Lärmpegel. Im Vergleich zu permanenten stationären Lärmquellen ist die repellente Wirkung von unvorhergesehenen Schallpegelspitzen um ein Vielfaches höher und die Aussicht auf Gewöhnung wesentlich geringer.

Abgesehen vom Baustellenverkehr konzentrieren die Arbeiten sich auf einzelne Baufelder, sodass die Wirkung des jeweiligen Eingriffs nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zum Tragen kommt. Das Baugeschehen stellt eine temporäre, also vorübergehende Maßnahme dar. Charakteristisch für temporäre Störungen ist, dass die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert sind. Das Wild wird einerseits in tiefer gelegene Waldgebiete gedrängt und weicht andererseits in benachbarte, ebenfalls als Ganzjahreslebensraum geeignete Bereiche aus. Die Wirkungen sind allerdings wildartspezifisch zu sehen. Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an

das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitatansprüche gebundene Arten (wie z.B. die Leitart Auerwild). Zu Beginn der Errichtungsphase (Vor- und Bauarbeiten) spricht das Wild demnach am stärksten auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im weiteren Verlauf der Bauphase regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, als dass die Arbeiten im Bereich der WEA Standorte, der Fahrbetrieb und die im Zusammenhang damit auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und sich die Nutzungseinschränkungen tagsüber auf die Freiflächen sowie die Hauptarbeitsfelder inklusive deren nähere Umgebung reduzieren und sogar unterhalb der oben angeführten lärmbedingten Meidedistanzen liegen. Von toleranteren Arten, beispielsweise Schwarzwild, Reh- oder Haarraubwild, werden die Flächen sogar (teilweise) in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen. Für diese Arten kann die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Wesentlich sensibler reagieren jedoch die Leitart auf die Veränderungen und Störungen ihres Lebensraums. Wie zahlreiche Studien belegen reagiert das Auerwild sensibel auf Veränderungen ihres Lebensraumes (Scherzinger, 1996; Storch, 1999, 2000; Zeiler, 2001; Klaus et al., 2008, Coppes et. al., 2019 u.v.a.). Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt für Brutvögel nach RVS 04.03.13. Es ist davon auszugehen, dass für den Bau des Windparks der Ganzjahreslebensraum des Auerwildes betroffen ist. Auch wenn es nicht zu Tötungen kommt, sind auch die Schlüsselhabitate (Balzplatz, Brut und Aufzuchtsgebiete) betroffen und es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Bau des Windparks zum Verlust einer oder mehrerer Reproduktionseinheiten kommen kann. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Verlust größer als 10% des lokalen Bestandes sein könnte und damit ist die Eingriffsintensität als hoch einzuschätzen. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Auch ist Auerwild in der Lage bei Störungen auf andere geeignete Flächen auszuweichen, sofern diese vorhanden sind, was aber im Untersuchungsgebiet der Fall ist.

Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität (hoch) und Eingriffsintensität (hoch) wird als hoch eingestuft.

2.4.6.2.4 Betriebsphase

Für den geplanten Windpark Soboth Eibiswald wird ein Betriebszeitraum von ca. 20 Jahren erwartet. Durch den Betrieb des Windparks Soboth Eibiswald ist in der Betriebsphase mit folgenden naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme durch Verbauung
- Störungen durch menschliche Aktivitäten
- Kollisionen (Mastfüße, Rotorblätter)
- optische Störreize (Schattenwurf)
- Schallimmissionen
- Lichtimmissionen
- Barrierewirkungen

Neben dem direkten Flächenverlust, ist in der Betriebsphase vor allem die Verschlechterung der Habitatqualität durch direkte menschliche Störungen (Wartung der WEA, touristischer Anziehungspunkt nach Aufschließung), das Kollisionsrisiko, der Schattenwurf der Rotoren, Schall- und Lichtimmissionen und die Barrierewirkung durch den Windpark zu berücksichtigen.

Flächeninanspruchnahme: Das Thema Auswirkung der Flächeninanspruchnahme ist bereits oben abgehandelt worden. Die permanenten Flächenbeanspruchungen betreffen hauptsächlich die WEA-Standorte.

Menschliche Störungen: Menschliche Gegenwart wird von Wildtieren fast immer als Störung angesehen und führen bei deren unerwarteten Erscheinen zu entsprechenden Fluchtreaktionen. Wie bereits ausgeführt sind sowohl das engere, als auch das erweiterte Untersuchungsgebiet durch touristische Störungen bereits teilweise vorbelastet. Die größte Störung durch Menschen dürfte in der Bauphase des Windparks stattfinden. In der Betriebsphase dürfte Zunahme der menschlichen Aktivitäten im Vergleich zur Nullvariante geringfügig zunehmen. Durch den Ausbau des Wegenetzes und durch den Windpark selbst dürfte eine gewisse Anziehungskraft für interessierte Besucher ausgehen. Dieser Faktor wird auf Grund der Lage des Windparks aber als eher gering angesehen.

WEA müssen regelmäßig gewartet und bei Bedarf auch repariert werden. In anderen Windparkprojekten wurden dazu Berechnungen angestellt, die auf etwa 80 PKW Fahrten und 10-20 (Klein-) LKW Fahrten pro Jahr kamen. Dieser Wert ist auf Grund der Größe des Windparks als Untergrenze anzusehen. Die Größenordnung zeigt jedenfalls, dass es durch die Kontroll- und Wartungsarbeiten zu regelmäßigen zusätzlichen Störungen durch menschliche Anwesenheit kommt.

Um zumindest diesen steuerbaren Anteil der menschlichen Aktivitäten möglichst gering zu halten, ist es notwendig, dass die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark so zu planen sind, dass zusätzliche Störungen während der Balz von Auerwild und im Winter vermieden werden. Wartungsarbeiten und Reparaturen sind daher möglichst erst ab den späten Vormittagsstunden, frühestens ab 10 Uhr durchzuführen und im Winter spätestens um 14 Uhr abzuschließen. Ausnahmen sollten sich auf das Beheben von Störfällen beschränken.

Kollisionen: Bei WEA wird immer wieder von Kollisionen (Schlagopfer) an Rotorblättern oder Türmen bzw. durch Verwirbelungen im Nahbereich der Rotoren berichtet. Raufußhühner gelten im Verhältnis zu anderen Vogelarten sowohl als schlechte Flieger als auch als Artengruppe mit geringem Sehvermögen (Bevanger 1998 und Richarz et al., 2001). Bei Auerwild beschränken sich die Flugaktivitäten zwar vorwiegend auf bodennahe Bereiche oder den Bestandesraum, es finden aber auch Talüberquerungen und Flüge entlang von Talflanken in größerer Höhe statt. Auf Rückenstandorten ist das Totschlagrisiko durch die Rotoren als gering einzuschätzen. Es ist anzumerken, dass bei den zu errichtenden Windkraftanlagen auf Grund der Größe der Anlagen (Typ Vestas V162 6.2 mit einer Nennleistung von je 6,2 MW) der Abstand zwischen Boden und Rotor (unterer Rotordurchgang) 67 m beträgt, was ein relativ hoher Wert ist, und dies zumindest für die Rauhfußhühner als positiv zu bewerten ist. Die enorme Größe der Rotorblätter spielt dagegen für Raufußhühner eine eher untergeordnete Rolle.

Aufgrund der beträchtlichen Fluggeschwindigkeit und Masse der Tiere, ist ein Ausweichen vor schlecht sichtbaren oder nicht kalkulierbaren Hindernissen, wie Türmen nur schwer möglich (Grünschachner-Berger et al. 2011). Die Kollision mit betongrauen Türmen (Mastfuß), insbesondere bei Nebel gemeinsam mit Starkwindverhältnissen spielt dabei eine wesentliche Rolle (Deutz & Grünschachner-Berger, 2006). Durch eine entsprechende Kontrastierung der Türme wird jedoch eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos erreicht. Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos wird festgestellt, dass Störungen, beziehungsweise die daraus resultierenden unkoordinierten Fluchtreaktionen, das Kollisionsrisiko beträchtlich erhöhen können. Solche Todesfälle sind, neben Auerhuhnverlusten durch Weide-, Kulturschutz, Gatterzäune und dergleichen, als zusätzliche Unglücksfälle zu bewerten. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos wurde daher von der Projektwerberin eine Farbgestaltung der Türme (auf den untersten 15 m Höhe) vorgeschlagen. Hierauf wird im Kapitel Maßnahmen noch näher eingegangen.

Schattenwurf: Unter gewissen Sonnenstandbedingungen verursacht der Rotor der WEA einen bewegten periodischen Schattenwurf. Die Reichweite der Schattenwurfimmissionen nimmt mit der Bauhöhe der WEA und der Blatttiefe des Rotorblattes zu. Der Rotordurchmesser der

geplanten WEA beträgt 162 m, die Nabenhöhen 148 m und die Gesamthöhe 229 m, womit auch die vom Schattenwurf beeinflusste Fläche am Boden gegenüber kleineren WEA steigt.

Der Schattenwurf der Rotoren oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Raufußhühnern und anderen Wildtieren führen. Über das Schattenund Halbschatten-Wahrnehmungsvermögen von Raufußhühnern liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vor, gesichert ist allerdings, dass Raufußhühner besonders empfindlich auf Bewegungen reagieren. Durch den tagsüber permanenten Licht-Schatten-Wechsel wird eine Gefahr aus der Luft vortäuscht, dadurch ist eine Abflachung der Reaktion gegenüber Beutegreifern nicht auszuschließen. Es scheint aber auch Gewöhnungseffekte zu geben.

Vom Schattenwurf der Rotoren betroffen sind, auf Grund des Sonnenstandes, hauptsächlich Flächen nordwestlich bis nordöstlich (im Nahbereich der Anlagen und nimmt mit zunehmenden Abstand ab). Der Schattenwurf ist vor allem auf offenen Flächen deutlich sichtbar. In geschlossenen Waldbeständen nimmt die Wahrnehmung auf Grund der Überschirmung deutlich ab. Die Umgebung des Windparks Soboth Eibiswald ist überwiegend bewaldet. Relevant wäre der Schattenwurf demnach auf der Wiesenfläche östlich der Dreieckshütte. Die Nutzung der Freifläche durch Wildtiere erfolgt aber fast ausschließlich in den frühen und späten Dämmerungsstunden, bzw. in der Nacht. Damit spielt das Thema Schattenwurf dort keine entscheidene Rolle.

Relevant ist das Thema Schattenwurf auch für die bestehenden Balzplätze des Auerwildes. Auf Grund der geringen Entfernung könnte der Schattenwurf zwar theoretisch deutlich wahrnehmbar sein, da die Balz des Auerwildes jedoch in den sehr frühen Morgenstunden stattfindet, ist auf Grund des Sonnenstandes nicht mit einer Beeinträchtigung der 3 östlich gelegenen Balzplätze zu rechnen. Auch der ganz im Westen gelegene Balzplatz an der Grenze des Untersuchungsgebietes dürfte auf Grund der Entfernung und der tieferen Höhenlage, kaum in Mitleidenschaft gezogen werden. Einzig der kleine Balzplatz südlich des Narrenfelsens wird von gleich 3 WEA in enger räumlicher Nähe umschlossen, was für alle Störungsarten inkl. Schattenwurf als problematisch anzusehen ist. Allerdings ist die Wertigkeit dieses Balzplatzes im Vergleich zu den anderen als eher gring anzusehen und selbst wenn dieser vollständig aufgegeben werden sollte, ist dies bei dem ausgesprochen guten Auerwildbestand im Untersuchungsgebiet "verkraftbar". Aufgeben bedeutet in diesem Zusammenhang auch nicht, dass es ihn gar nicht mehr gibt, sondern es wird zu einer räumlichen Verlagerung kommen. Dies ist ein Vorgang, der auch ohne menschliche Störungen in der Natur vorkommt. Da Waldbestände eine dynamische Veränderung durchmachen und sich auch auf Grund natürlicher Ereignisse oder Weiterentwicklungen die Balzplätze im Laufe der Jahre verlagern.

Schallimmissionen: Schallimmissionen können Wildtiere grundsätzlich stören. Unerwartet auftretende Schallspitzen (z.B. in der Bauphase) sind dabei als störender anzusehen, als dauerhafte und mehr oder weniger konstante Lärmquellen (z.B. in der Betriebsphase). Bei WEA steigt der Lärmpegel mit zunehmender Windgeschwindigkeit und fällt mit Zunahme der Entfernung von der Anlage. Üblicherweise laufen WEA erst ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s. Die max. Schallpegel der WEA sind demnach mit 104,3 dB angegeben. Mit zunehmender Entfernung von Gondel (Maximalwert auf Nabenhöhe) nimmt der Schallpegel deutlich ab.

Trotzdem dieser relativ rasch abfallenden Lärmkurve ist bei größeren Windgeschwindigkeiten nicht auszuschließen, dass die Kommunikation von Rauhfußhühnern im Nahbereich von WEA gestört wird und sich die Maskierung z.B. von Warnrufen mortalitätserhöhend auswirken könnte (vgl. STORCH 2011). Andererseits wird das Balzen, Ruhen und die Nahrungsaufnahme von Auer- und Birkwild in der Nähe von WEA von anderen Autoren als Gewöhnung an die von WEA ausgehenden Störungen interpretiert. Festzuhalten ist, dass mit zunehmender Windgeschwindigkeit auch die natürlichen Windgeräusche, z.B. das Rauschen des Waldes, die Kommunikation unter Rauhfußhühnern teilweise maskieren. Windturbinen

sind bis zu einer Entfernung von 100 m wesentlich lauter als die natürlichen Umgebungsgeräusche, zwischen 100 und 300 m sind Turbinengeräusche nur geringfügig lauter als die Umgebungsgeräusche, sind aber andererseits als zusätzliche Lärmquellen zu sehen.

Beim Thema Schall sind auch wieder die Balzplätze des Auerwildes im vorliegenden Fall besonders zu betrachten. Die Standorte der WEA Nr. 1, 2, und 3, Nr. 10 und 11, sowie Nr. 5, 6 und 8 liegen im Nahbereich von Auerwildbalzplätzen. Insbesondere in den ersten Jahren ist, bevor ein Gewöhnungseffekt einsetzen kann, ist mit einer Störung wärend der Balz zu rechnen, die auch zu einer Verlagerung der Balzstandorte führen kann. Hier gelten die gleichen Aussagen, die schon zum Thema Schattenwurf gemacht wurden.

Zur Minderung des störenden Einflusses auf den Balzbetrieb bis zu einer Gewöhnung, bzw. einer erfolgreichen Verlagerung der Balzplätze wird festgelegt, dass in den ersten 3 Betriebsjahren ein Abschaltalgorithmus einzurichten ist, bei dem im Zeitraum vom 1. April bis 30. Mai, in der Zeit von 2 Stunden vor Sonnenaufgang (Sonnenaufgang Deutschlandsberg 15. April = 6.12 Uhr, 15. Mai = 5.25 Uhr, 15. Juni = 5.05 Uhr) bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang, die WEA Nr. 1, 2, sowie 10 und 11 abzuschalten sind. In den ersten drei Jahren sind die beiden Balzplätze im Osten von einer kundigen Person zu kontrollieren. Auf Grundlage der dann herschenden Bedingungen wird von Seiten der Behörde (ASV Wildökologie) festgelegt, wie mit der Auflage weiter verfahren wird. Hiezu sind dem zuständigen ASV ist ein aussagekräftiger Bericht vorzulegen, auf dessen Grundlage über die weitere Vorgehensweise (Auflassung oder Ausweitung der Auflage) zu entscheiden ist:

- Sollte sich herausstellen, dass die Balzplätze in einem Bereich außerhalb der 650 m Zone verlagert sind, entfällt die Auflage.
- Sind die Balzplätze noch an ihren ursprünglichen Ort, wird die Auflage für ein Jahr (4. Jahr) ausgesetzt und der Einfluss des Betriebes der WEA das Balzgeschehen wird dokumentiert. Sollte im 4. Jahr keine Balz mehr stattfinden oder um mind. 50 % verringert sein (Anzahl Hähne), ist diese Auflage als Dauerauflage umzusetzen.

Die berechtigte Frage, warum diese Maßnahme nicht für die WEA Nr. 5, 6 und 8 gilt ist mit den Aussagen vom Schattenwurf ident. Auf Grund der Nähe zu gleich 3 WEA ist mit einer Verschiebung des Balzplatzes zu rechnen. Ob diese Verschiebung auf Grund der Störung durch Lärm, Schattenwurf oder die nahe menschliche Präsenz erfolgt, wird sich nicht feststellen lassen (vgl. COPPES 2019). Umfangreiche Abschaltmaßnahmen erscheinen für einen ungesichterten Balzplatz mit nur einem Hahn jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Lichtimmissionen:

Da es sich bei der Nachtkennzeichnung um notwendige sicherheitsrelevante Markierungen von Luftfahrthindernissen handelt und nicht um "nicht notwendige Beleuchtungen", gibt es zu dieser Art von Nachtkennzeichnungen generell auch keine Alternativen. Über die möglichen negativen Auswirkungen durch die Nachtbefeuerungen von WEA auf die als Wild genannten Arten, insbesondere auf Rauhfußhühner, liegen noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Es wird jedoch an Nachtbefeuerungen gearbeitet, die sich erst bei Annährung von Flugobjekten ab einer bestimmten Entfernung einschalten. Solche Alternativen sind zu prüfen und gegebenenfalls auch nachträglich zu installieren, um störende Einflüsse zu minimieren.

Als weitere Quelle für störende Lichtimmissionen kommen die Eisanhang-Warnleuchten rund um den Windpark in Betracht, welche Besucher im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist vor dieser möglichen Gefahrenquelle warnen sollen.

Wie die Sichtkennzeichnung, sind auch die Eisanhangwarnleuchten für die Sicherheit eines Windparks unverzichtbar und daher alternativenlos. Die Eisanhang-Warnleuchten lassen sich aber so aufbauen, dass der störende Einfluss möglichst gering gehalten werden kann, in dem der Lichtkegel der Eisanhang-Warnleuchten durch Blenden so reguliert wird, dass möglichst keine (bzw. eine geringe) Ausleuchtung des Geländes erfolgt.

Barrierewirkung: Im Vergleich zur Bauphase ist nach der Rekultivierung und einer Abnahme menschlicher Aktivitäten in der Betriebsphase davon auszugehen, dass gewisse

Gewöhnungseffekte eintreten und die Wildtiere den Lebensraum teilweise zurückerobern werden und damit auch die Barrierewirkung nachlässt. Bei Kulturfolgern wie z.B. Reh oder dieser Prozess schneller und umfangreicher von Statten als störungsempfindlicheren Arten wie z.B. Raufußhühnern. Manche Arten profitieren sogar von den Maßnahmen die dauerhaft erhalten bleiben, beispielsweise durch zusätzliche Freiflächen (z.B. Kranstellflächen, Randstreifen), die als Äsungsflächen dienen können (z.B. Rehwild) oder von zusätzlichen Randlinien (z.B. Forststraßen), die sich als Bewegungslinien für die Jagd (z.B. Fuchs) eigenen (was für die "Beute-Arten" wiederum einen erhöhten Prädatorendruck bedeutet). Für Schalenwild und Haarraubwild dürfte die Barrierewirkung auch in der Betriebsphase vergleichsweise gering sein, zumal eine Umgehung des Projektgebietes möglich ist. Für die Leitart Auerwild ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Betriebsphase eine der Lebensraumqualität bedeutet, da die geplanten Verschlechterung Dauerlebensraum dieser Leitart liegen. Echte Barrierewirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Wechselbeziehungen zwar lokal eingeschränkt, aber nicht unterbunden werden und eine Umgehung bzw. Durchquerung nach wie vor möglich ist.

Zusammenfassend kann für die toleranteren Arten, wie Schalenwild oder Haarraubwild, für die Betriebsphase die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird laut Matrix auch in der Betriebsphase als keine / sehr gering eingestuft.

Für die Leitart Auerwild wird analog zur Beurteilung der Bauphase die Eingriffsintensität auf der vom Windpark betroffenen Fläche in der Betriebsphase als hoch eingestuft. Bei der Leitart Auerwild kann das Erlöschen des lokalen Bestandes praktisch ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die quantitativen und vor allem qualitativen Lebensraumverluste durch Maßnahmen (vgl. Kap. 2.3) ausgeglichen werden.

Im engeren Untersuchungsgebiet kommt es als Folge der Projektwirkungen zu keiner Änderung des vorgefundenen Wildartenspektrums.

2.4.6.2.5 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend stellt sich die wildökologische Situation im Projektgebiet Windpark Soboth Eibiswald wie folgt dar:

Die Energie Steiermark Green Power GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks (WP) Soboth-Eibiswald. Das Vorhaben WP Soboth-Eibiswald besteht aus 15 WEA die auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald im Bezirk Deutschlandsberg errichtet werden. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie und verteilen sich auf die Höhenrücken um Dreieckkogel, Narrenfelsen und Gradischkogel in einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.500 m.

Das Projektgebiet weist ein durchschnittliches Wildartenspektrum mit vier Schalenwildarten auf. Als Leitart wurde gemäß UVE Leitfaden des Umweltbundesamtes das Auerwild ausgewählt. Die IST-Sensibilität der Leitart Auerwild wird im Untersuchungsgebiet auf Grund der überdurchschnittlich guten Lebensräume als hoch eingestuft. Eine Änderung des Wildartenspektrums ist durch das Projekt nicht zu erwarten.

Der Lebensraum im engeren Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus Waldflächen, welche auf Grund der naturnahen Waldbewirtschaftung einen überdurchschnittlich hohen Anteil an guten und sehr guten Lebensräumen für das Auerwild aufweisen (vgl. HSI Kartierung). Der geplante Windpark Soboth Eibiswald befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LS 03 Soboth-Radlpass. Die Weideflächen östlich der Dreieckshütte gehören zum Europaschutzgebiet Gebiet Koralpe (AT2250000). Das Europaschutzgebiet setzt sich aus fünf Teilflächen zusammen, das vom geplanten Projekt betroffene Gebiet ist die südlichste Teilfläche des Europaschutzgebietes und wird derzeit als Alm genutzt. Die IST-

Sensibilität des Lebensraums wird als mittel eingestuft. Die Wildschadensdisposition wird auf Grund des Schwarzwildbestandes ebenfalls als mittel eingeschätzt.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der südlichen Koralpe, die Teil eines Wanderkorridors für Wildtiere, die von Süden (Slowenien) kommend, über die Koralpe und Gleinalpe in den Alpenraum wandern. Als überregional bedeutsamer Wanderkorridor übernimmt der Koralm Korridor eine bedeutende Verbindungs- und Ausbreitungsfunktion für z.B. große Beutegreifer oder das Rotwild. Auf Grund der Größe des Gebietes, der hohen Waldausstattung und der vergleichsweise geringen Besiedelungsdichte, wird jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung für bodengebundene Wildarten und auch nicht für die Leitart Auerwild gesehen.

Für die Bauphase wird die Eingriffsintensität bei der Leitart Auerwild als hoch eingeschätzt. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird als hoch eingestuft. Für die Betriebsphase wird die Eingriffsintensität auf Grund der Qualität der Lebensräume und der Größe des Vorhabens ebenfalls als hoch eingestuft. Auch hier kann aber das Erlöschen des lokalen Bestandes praktisch ausgeschlossen werden. Die Eingriffserheblichkeit wird laut Schema als hoch eingestuft.

Im Fachbericht werden eine Reihe von Maßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase vorgeschlagen, welche durch Konkretisierungen durch den ASV und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt wurden. Die Maßnahmenwirkung in Summe gesehen als hoch erachtet werden. Bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen kann die verbleibende Resterheblichkeit für Leitart Auerwild als gering eingestuft werden. Zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit soll die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen überprüft und ein Monitoring durchgeführt, über dies schriftliche Berichte an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt keine unzulässigen (weil signifikanten) Risikoerhöhungen für die zu prüfende Leitart.

Gesamtbeurteilung:

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei einer vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf die Leitart Auerwild insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Die Auswirkungen sind zwar merklich nachteilig, erreichen auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion, aber weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes "Soboth Eibiswald" der Energie Steiermark Green Power GmbH gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wildökologie und Jagd vom 19.09.2022 des behördlichen Sachverständigen.

2.4.7 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

2.4.7.1 Naturschutz

2.4.7.1.1 Allgemeines

Aus der Projekthistorie und den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass bereits bei der Entwicklung des Technisches Projektes auf die sensibelsten Biotope Rücksicht genommen wurde und es das Ziel war, Eingriffe in sensible Schutzgüter so gering wie möglich zu halten.

Anlagenstandorte wurden insofern angepasst, dass zum Bespiel besonders sensible Biotope wie die Magerweiden des ESG Koralpe, sowie ein bemerkenswerter Felsofen im Bereich der Anlage SBE-15 vollkommen ausgespart wurden. Auch wurde in Zuge der Planung die direkte Beanspruchung von sensiblen Waldbiotopen (Erlenbruch- und Sumpfwälder) auf ein Minimum reduziert.

2.4.7.1.2 Bauphase

Luftschadstoffe:

Gemäß den Berechnungen des FBLuft und Klima sind die Zusatzbelastungen an Stickoxiden durch das Projekt als vernachlässigbar zu bewerten. Die Grenzwerte für Stickoxide werden an allen Immissionspunkten eingehalten. Die Stickstoffdeposition im Bereich der sensiblen Biotope des Projektgebietes (Basenarme Magerweiden des ESG Koralpe) liegt bei maximal 0,4 bis 0,7 kg/ha.a. Die Belastungen treten zudem in einem nur eng begrenzten Bereich auf. Insgesamt werden die Auswirkungen von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume als irrelevant bewertet.

Staub:

Zusatzbelastungen durch Staub sind im unmittelbaren Umfeld des Projektgebietes relevant, jedoch lokal stark beschränkt, und nehmen mit größerer Entfernung zum Baufeld rasch stark ab. Hochsensible Biotope (Magerweiden, Quellfluren) sind von den Maximalbelastungen nicht betroffen und die Grenzwerte werden eingehalten. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht auszuschließen. Entsprechende Verminderungsmaßnahmen werden nach Stand der Technik eingesetzt (Abschirmung sensibler Biotope mit Bauvlies, Befeuchtung von Manipulationsflächen) und begrenzen die teilweise verbleibenden Auswirkungen für die Bauphase. Des Weiteren wird in der Nähe der oben genannten sensiblen Biotope kein Brecher eingesetzt. Es verbleiben somit für die Bauphase geringe Auswirkungen.

Oberflächenwasser:

Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase kommt es zur Einleitung kontaminierter Wässer in Oberflächengewässer. Im Bereich der Zuwegungen kommt es allerdings zu Querungen und Bauarbeiten an drei gestreckten Gebirgsbächen.

Laut Fachbericht Hydrogeologie und Wasser ist davon auszugehen, dass die hydrologischen Verhältnisse nur im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahmen verändert werden. Diese Beanspruchungen werden in der Flächenbeanspruchung entsprechend berücksichtigt. Die hydrologischen Verhältnisse in den angrenzenden Biotopen werden mit keinen bis geringen Auswirkungen bewertet.

Hydrogeologie und Grundwasser:

Wie im Fachbericht Hydrogeologie und Wasser dargestellt, kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse im Bereich des jeweiligen Eingriffs angrenzender sensibler Biotope. Sichergestellt wird dies durch eine entsprechende projektintegral konzipierte Maßnahme (Lehmdichtriegel). Die Auswirkungen durch Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume werden daher mit gering bewertet.

Licht und Schatten:

Insgesamt wird die Auswirkung durch den Faktor Licht auf die umliegenden Waldbestände überwiegend als gering und nur temporär wirksam eingeschätzt. Die Beschattung von umliegenden Offenlandbiotopen durch Aufstandsflächen und die Windenergieanlagen selbst ist

nur bei einer Anlage relevant (SBE-9), wird als sehr gering eingeschätzt und bezieht sich in erster Linie auf den Nahbereich des Turmes.

Mikro- und Mesoklima:

Der Faktor Klima ist in erster Linie durch die Öffnung geschlossener Waldgebiete (Waldinnenklima) relevant. Im randlichen Bereich kann es zu erhöhter Durchlüftung und Evaporation kommen. Betroffen davon sind ca. die ersten 10-20m des Waldrandbereiches. der Beeinträchtigung sensibler Biotope vorwiegend durch Randeffekte (mikroklimatische Effekte, lokale Abschwemmungen) sind feuchtigkeitsgeprägte Wälder (Erlenbruch und -sumpfwälder, Schwarzerlen-Eschenauwald) relevant. Da die sensibelsten Waldtypen im Windpark-Areal nicht vorhanden sind und ausschließlich entlang der Energieableitung liegen, die entlang einer bereits bestehenden Rodungsschneise (TAG) verläuft, kommt es hier jedoch höchstens zu geringen zusätzlichen negativen klimatischen durch Austrocknung. Da in der Betriebsphase die Biotopflächen Randeffekten wiederhergestellt werden, liegt die maximale Belastung in der Bauphase und wird mit einer höchstens mäßigen Eingriffsintensität bewertet.

Flächenbeanspruchung:

In der Bauphase werden nur die temporären Flächenbeanspruchungen beurteilt. Der flächenmäßig größte Anteil entfällt dabei auf unterschiedliche Typen von Fichten- und Fichten-Tannenwäldern. Daneben werden auch bodensaure Buchen- und Fichten-Tannen-Buchenwälder in relevantem Ausmaß beansprucht. Des Weiteren ist der Verlust an feuchtigkeits-geprägten Waldtypen und ihrer Begleitvegetation relevant. Sämtliche nur temporär beanspruchte Biotope werden nach dem Stand der Technik wiederhergestellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf gefährdete Pflanzenarten ist festzuhalten, dass im Bereich der größeren flächigen Eingriffe – dem Windparkareal – unter den gefährdeten Arten der alpinen biogeografischen Region nur die Tanne (Abies alba) wesentlich betroffen ist. Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Trauben-Eiche (Quercus petraea) kommen hier kaum vor und werden im Zuge des Baus nicht beansprucht.

Die Tanne (Abies alba) ist zumindest in der Verjüngung in den meisten Wäldern des Untersuchungsgebietes vertreten. In der Baumschicht kommt sie etwas weniger häufig, jedoch ebenfalls zumindest regelmäßig vor. Bestände der Tanne werden im Zuge der Herstellung sämtlicher Windenergieanlagen beansprucht. Eine relevante Beeinträchtigung von Populationen der Tanne ist durch das Projekt jedoch nicht zu erwarten. Dies wird auch durch die gezielte Förderung der Tanne im Zuge der Wiederaufforstung und im Zuge der Waldverbesserungsmaßnahme gewährleistet.

Bei allen weiteren gefährdeten Arten besteht die Gefährdung nur in der biogeografischen Region des südöstlichen Alpenvorlandes. Hier sind die Eingriffe durch die Energieableitung derart gering, dass relevante Beeinträchtigungen der Populationen ausgeschlossen werden können.

Die verbleibenden Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume wird mit gering bis mäßig bewertet. Insbesondere durch die kurzfristig nicht ausgleichbaren Flächenverluste an feuchtigkeits-geprägten Wäldern, einem bedeutenden Bergahorn und zumindest kurzfristig nicht ausgleichbaren Verlusten an artenreichen, reifen Wäldern, verbleiben unter Annahme des "worst-case"-Szenarios merkliche, aber noch vertretbare nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume in der Bauphase.

Es verbleiben für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume insgesamt mäßige Auswirkungen.

2.4.7.1.3 Betriebsphase

Es kommt in der Betriebsphase durch indirekte Wirkfaktoren wie Immissionen oder Veränderung der hydrologischen Gegebenheiten zu keinen relevanten qualitativen Belastungen des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume.

Hinsichtlich der Betriebsphase werden in erster Linie die dauerhaften – d.h. über die Bauphase hinweg andauernden – Flächenbeanspruchungen als relevant erachtet. Dies betrifft wiederum in erster Linie unterschiedliche Typen von mäßig bis hochsensiblen Fichten- und Fichten-Tannenwälder, sowie bodensaure Buchen- und Fichten-Tannen-Buchenwälder. Des Weiteren werden in relevantem Ausmaß feuchtigkeits-geprägte Waldtypen beansprucht.

Aufgrund des permanenten Verlustes und eine über die Bauphase hinausgehende Degradierung von insgesamt ca. 0,3 ha mäßig und hoch sensiblen feuchtigkeitsgeprägten Lebensräumen ist die Zustandsverbesserung eines Biotopkomplexes aus Erlenbruch- und Sumpfwald, Grünlandbrache, Pestwurz- und Hochstaudenflur im Bereich des Schwarzbachtales in der Nähe der Ableitung im Ausmaß von ca. 1 ha vorgesehen. Dies entspricht einem Ausgleichsfaktor von etwa 3:1, der zur Erreichung von geringen nachteiligen, verbleibenden Auswirkungen ausreichend ist.

Permanente Verluste sowie eine angenommene Degradierung von mäßig bis hoch sensiblen Waldbiotopen (ca. 30 ha) werden durch die Förderung von Tannen und Laubholz sowie die Förderung von Totholz bei bestehenden Fichten-Tannen und Fichten-Tannenbuchenwäldern östlich des Windparks, bei Krumbach im Ausmaß von mindestens 60 ha ausgeglichen.

Die Beanspruchung von hoch- und mäßig sensiblen Silikatfelsblöcken wird in der Bauphase nicht ausgeglichen, da es nicht möglich ist, gleichwertige Strukturen und ökologische Nischen rasch und am jeweils selben Ort zu rekonstruieren. Allerdings stehen dem als erheblich eingestuften Verlust von Silikatfelsblöcken im Ausmaß von 121 m² Ausgleichsflächen in einem Ausmaß von ca. 1.000 m²gegenüber. Die Ausgleichsmaßnahme "Naturnahe Strukturierungen der Steilböschungen" sieht eine reichhaltige Strukturierung von Steilböschungen vor. Das Verhältnis zwischen den Ausgleichsflächen und den beanspruchten Silikatfelsblöcken beträgt 8:1 (=Ausgleichsfaktor). Da hierbei davon ausgegangen wird, dass in diesem großen Flächenausmaß ausreichend ökologische Nischen für Habitatspezialisten von Silikatfelsblöcken (z. B: für den Endemiten "Verschiedenblättrige Nabelmiere - Moehringia diversifolia") geschaffen werden, ist mittelfristig von nur geringen verbleibenden Auswirkungen auszugehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass zur Kompensation der Auswirkungen durch den dauerhaften Flächenverbrauch von mäßig bis hochsensible Biotope weitreichende und flächenmäßig die jeweiligen (dauerhaften) Beanspruchungen bei weitem übertreffende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Faktor 3:1) entwickelt wurden, wodurch die verbleibenden Belastungen insgesamt auf ein geringes Ausmaß reduziert werden.

2.4.7.1.4 Prüfung nach der Artenschutzverordnung

Anhang II und IV Arten:

Es konnten im gegenständlichen Projektgebiet keine Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

Nach § 2 teilweise geschützte Pflanzenarten:

Im Zuge der Vegetationskartierung wurden 26 teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß § 2 der gültigen Artenschutzverordnung des Landes Steiermark (LGBl. 40/2007 idgF.) festgestellt.

• Arnika montana Arnika • Blechnum spicant Rippenfarn • Carlina acaulis Groß-Eberwurz • Crocus albiflorus Alpen-Krokus • Crocus exiguus Illyrisch-Krokus • Dactylorhiza maculata Flecken-Fingerwurz Breitblatt-Fingerwurz • Dactylorhiza majalis • Daphne mezereum **Echt-Seidelbast** • Epipactis helleborine Grün-Ständelwurz • Gentiana acaulis Silikat-Glocken-Enzian • Gentiana asclepiadea Schwalbenwurz-Enzian • Gymnadenia conopsea Mücken-Händelwurz • Helleborus dumetorum Hecken-Nieswurz • Helleborus niger Schneerose • Leucojum vernum Frühlings-Knotenblume Gewöhnliche Wald-Primel • Primula elation • Salix caprea Sal-Weide • Soldanella montana Wald-Soldanelle • Sphagnum girgensohnii Girgensohns Torfmoos • Sphagnum palustre Sumpf-Torfmoos Fünfzeiliges Torfmoos • Sphagnum quinquefarinum Breitblatt-Rohrkolben • Typha latifolia • Viola arvensis Acker-Stiefmütterchen • Viola hirta Wiesen-Veilchen • Viola riviniana Hain-Veilchen • Viola tricolor Wild-Stiefmütterchen

Geschützte Arten werden im Zuge des Bauvorhabens zwar mehrfach beansprucht, meist kommen diese jedoch an Forstwegeböschungen vor (Orchideen), die anthropogene bzw. gestörte Habitate darstellen, oder aber auch in hochwertigen Wiesenflächen, die allenfalls randlich beansprucht werden. Die geschützten Arten sind in der alpinen biogeografischen Region nicht gefährdet, sondern kommen dort häufig und in größeren Populationen vor. Gefährdungen der geschützten Arten bestehen nur in der biogeografischen Region des südöstlichen Alpenvorlandes, also dem untersten Abschnitt der Energieableitung von Wielfresen bis Sankt Martin im Sulmtal. Hier kommt es jedoch nur zu marginalen Flächenbeanspruchungen und höchstens vereinzelt zu Beanspruchungen von geschützten Arten.

Zudem wurde eine umfassende Maßnahme der Verpflanzung von geschützten Arten projektintegral geplant. Gerade bei dem hohen Anteil an Geophyten sind Verpflanzungen im Nahbereich der Beanspruchungen vielversprechend. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten verpflanzten Bestände geschützter Pflanzen auf den Ersatzstandorten wieder vitale Populationen entwickeln. Auswirkungen auf geschützte Arten sind daher als gering einzustufen. Eine projektbedingte Gefährdung der lokalen Populationen ist auszuschließen.

2.4.7.1.5 Zusammenfassung und Bewertung

Aus Sicht des Sachverständigen ergeben sich für den Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume in der Bauphase mäßige (vertretbare) und in der Betriebsphase geringe verbleibende Auswirkungen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Tiere*, *Pflanzen und deren Lebensräume vom* 18.11.2022 des nichtamtlichen Sachverständigen.

2.4.7.2 Waldökologie

Aufgrund einer mäßigen Gesamtsensibilität des Ist-Zustandes, einer hohen Eingriffsintensität und einer daraus resultierenden "gering nachteiligen Eingriffserheblichkeit", einer "mäßigen Ausgleichswirkung" und der damit bedingten vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen ergibt sich folgende schutzgutspezifische Beurteilung:

Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

Das Projekt greift mit den Vorhabenselementen Errichtung der Windkraftanlagen samt Einrichtungen, Transportwegen und Errichtungsflächen sowie der Errichtung der Kabeltrasse und der Energieableitung in Waldbestände in der Form von dauernden und befristen Rodungen ein.

Insgesamt sind für das Vorhaben Rodungen in einem Ausmaß von 57,2509 ha erforderlich, davon 30,5007 ha an befristeter Rodung für die Bauphase und 26,7502 ha an dauernden Rodungen.

Von der Gesamtrodungsfläche fallen 50,5095 ha als technische Rodungen in der Natur an (= mit Entfernung von Baumbewuchs oder Wurzelstöcken verbundene Flächenbeanspruchungen). Die restlichen Rodungsflächen im Ausmaß von 6,7414 ha (davon 2,5818 ha befristet in der Bauphase) entfallen auf die Nutzung bestehender Forststraßen für forstfremde Zwecke (sog. "Formalrodungen") ohne technische Eingriffe in den natürlichen Waldboden.

Als waldökologisch bedeutende und zum ggst. Vorhaben bezughabende Waldstrukturen im Untersuchungsraum sind der bodensaure Fichten-Tannenwald der Alpen, der bodensaure Fichten-Tannen-Buchenwald, der Fichten-Blockwald über Silikat, der Grauerlen-Hangwald, der Erlenbruch- und sumpfwald, der bodenfeuchte Eichen-Hainbuchenwald und der Schwarzerlen-Eschenauwald sowie Degradationsstadien und künstliche Kleinstmischwälder zu nennen.

Diese vorhandenen Waldgesellschaften sind aufgrund ihrer Ausprägungen nicht als selten einzustufen, dies insbesondere durch die menschliche Beeinflussung (verursacht vor allem durch Schneitelung und Beweidung), welche sich heute in der verringerten Naturnähe widerspiegelt. Im Zusammenspiel mit der hohen bis sehr hohen Waldausstattung ist der Eingriff in diese Lebensräume an sich nur als gering zu werten. Dennoch wird aufgrund des hohen Ausmaßes an Rodungsflächen der Eingriff als solcher einer hohen Eingriffsintensität zugeordnet. Bedingt durch die mäßige Sensibilität ergibt sich dennoch nur eine gering nachteilige Eingriffserheblichkeit. Durch die Kompensationsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen ausgeglichen.

Durch die Errichtung und dem Betrieb des Projektes "Windpark Soboth Eibiswald" ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen: Nachdem durch den partiellen Lebensraumverlust die projektsbedingte Eingriffserheblichkeit im Wirkraum als gering nachteilige Eingriffserheblichkeit einzustufen ist, die Kompensationswirkung der Maßnahmen als mäßig einzustufen ist, ergeben sich gering nachteilige Projektauswirkungen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Kompensations- und Kontrollmaßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Waldökologie und Forstwesen vom 17.11.2022 des behördlichen Sachverständigen.

2.4.8 Landschaft

2.4.8.1 Zur methodischen Grundstruktur der UVE

Hinsichtlich seiner Gliederungsstruktur behandelt der vorliegende Fachbericht Landschaft alle erforderlichen Inhalte.

Die in der UVE gewählte Vorgangsweise basiert auf den Vorgaben des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes. Qualitätsmerkmale, Sensibilitätskriterien und Störfaktoren, sowie Prüfindikatoren zur Eingriffswirkung sind ausführlich erläutert und unter Zuhilfenahme von Matrizen und Tabellen übersichtlich dargestellt. Die Sensibilitätseinstufung erfolgt anhand einer vierteiligen Skala (gering-mäßig-hoch-sehr hoch).

Die dargelegte Methode ist grundsätzlich zureichend geeignet, den vom Projekt betroffenen relevanten Landschaftsraum abzubilden.

Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt in der Regel umso weniger stört, je weiter es sich vom Betrachter entfernt befindet. Allgemein kann gesagt werden, "dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt ist; während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist" (nach NOHL, 1992). Zur Bewertung der Projektauswirkungen wird der Untersuchungsraum daher in Wirkzonen eingeteilt, innerhalb derer eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens vorgenommen wird. Die verwendeten Parameter sind weitgehend geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden. Abweichende Bewertungsergebnisse werden im Fachgutachten behandelt.

Der Themenbereich Freizeit und Erholung wird übergreifend einerseits im Fachbericht Landschaft (hinsichtlich des Erholungswertes), andererseits im Fachbericht Freizeit und Erholung (insbesondere in Bezug auf bestehende Erholungsnutzungen) behandelt und dargestellt. Die themenbezogen angewandte Methodik des Fachberichts wird im gegenständlichen Fachgutachtens zusammengefasst und ist weitgehend plausibel und nachvollziehbar.

2.4.8.2 Bewertung der Bauphase

In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben.

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen und -zerschneidungen oder z.B. Bodenabtrag werden nur dann in der Bauphase beurteilt, wenn diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und in ihren vorherigen Zustand bzw. ihre vorherige Nutzung zurückgeführt werden. Alle Flächen, die zwar schon in der Bauphase beansprucht, aber auf denen Anlagenteile errichtet werden, werden in der Betriebsphase beurteilt. Alle dauerhaften Wirkungen, die durch die Anlage selbst bzw. durch den Betrieb der Anlage auftreten, werden in der Betriebsphase beurteilt.

Der FB Landschaft stellt für das Landschaftsbild auf Basis einer Bauzeitdauer von 3,5 Jahren geringe Eingriffswirkungen und gering nachteilige Auswirkungen fest.

Für den Erholungswert werden in Zusammenschau mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen bezüglich Luft und der trotz punktueller Überschreitungen der

Richtwerte aufgrund der kurzen Dauer als unerhebliche Belästigung eingestuften Lärmsituation (FB Schall und Erschütterung, D.02.02 im engeren Untersuchungsraum bezüglich Schall gering nachteilige Auswirkungen festgestellt.

Wie auch im FB Freizeit und Erholung festgehalten, "treten projektbezogene Zusatzbelastungen durch Schallemissionen während der Bauphase in unterschiedlichem Ausmaß auf. Hinsichtlich der linearen Freizeitinfrastruktureinrichtungen (Wanderwege / Skirouten) werden die höchsten Werte dabei aufgrund der Nahelage zu den Windenergieanlagen im Bereich der Freiländeralm sowie im Bereich des Umladeplatzes prognostiziert. Folglich sind Aufenthaltsbereiche und Routenführungen zwischen der Rehbockhütte und der WEA FLA2-9 sowie im Bereich des Hebalmsees vorwiegend betroffen." Dabei handelt es sich auch um die meist frequentierten Bereiche des Gebiets. Zudem kommt es zu einer saisonalen Überlagerung der Bauphase(n) mit den freizeitbezogenen Hauptaktivitäten in der "Wandersaison" (Frühjahr-Sommer-Herbst). Der genannte Bereich zwischen Rehbockhütte und WEA 9 ist aufgrund der Lage im bzw. am offenen Almbereich besonders sensibel, mangels waldbedingter Sichtverschattung ergibt sich eine visuelle Summenwirkung der Baustellenflächen als auch eine Konzentration von Bautätigkeiten und -verkehr und damit zusammenhängenden Störwirkungen (Lärm, Staub etc.), Flächeninanspruchnahmen, Trennund Barrierewirkungen, sodass aus fachlicher Sicht zumindest in diesem Teilraum, wie auch im Bereich des Hebalmsees (s.o.) in der Bauphase trotz des begrenzten Zeitraums merklich nachteilige Auswirkungen auf Erholungswert und Erholungsnutzungen zu erwarten sind und sich daraus im Sinne einer worst-case-Methodik insgesamt für die Bauphase merklich nachteilige Auswirkungen ergeben.

2.4.8.3 Beurteilung des Vorhabens (Betriebsphase)

2.4.8.3.1 Landschaft

Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften. (ständige Rechtsprechung)

Der Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten. (ständige Rechtsprechung)

Das Stmk. Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017 legt zur Beeinträchtigung des Landschaftscharakters folgendes fest:

- § 3 Abs. 3: Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff
 - 1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
 - 2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
 - 3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder

4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen. (StROG 2010 § 2Abs.1 Z26 bzw. ständige Rechtsprechung VwGH)

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen.

Unter dem Begriff der "Verunstaltung des Landschaftsbildes" ist nicht schon jede noch so geringfügige Beeinträchtigung des Bildes der Landschaft zu verstehen, sondern nur eine solche, die deren Aussehen so beeinträchtigt, dass es hässlich oder unansehnlich wird (VwGH 25.03.1996, 91/10/0119).

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt schon dann vor, wenn das zu prüfende Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigende Wirkung zeitigt (VwGH 31.03.2003, 2002/10/0121).

Von einer "Störung" des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als "erheblich" zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt. (VwGH 25.03.1996, 91/10/0119).

Die Beurteilung eines Objektes als maßgeblicher Eingriff setzt nicht voraus, dass im betreffenden Bereich noch keinerlei Eingriff in Landschaftsbild besteht. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (z.B. VwGH 23.09.2009 2007/03/0170).

Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. z.B. VwGH 29.01.1996, 95/10/0138).

Der Anlagenstandort liegt großräumig betrachtet im südlichen Bereich des kristallinen Steirischen Randgebirges. Der etwa Nord-Süd gerichtete Hauptkamm der Koralpe trennt das Lavanttal vom Weststeirischen Riedelland und den Sohlentälern von Laßnitz und Sulmtal. Südöstlich der Soboth stellt der Radlberg die Verbindung zum anschließenden grenzbildenden Mittelgebirgssporn des Poßruck-Remschnigg-Massivs her.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der südlichen Koralpe.

Wirkzone I (Nahzone)

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Maßnahmen entlang der Zufahrtsstraße/ Energieableitung und Umladeplätzen) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Wartungsflächen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Das Gebiet der Nahzone umfasst die von den Anlagenstandorten betroffenen Höhenzüge mit den von ihnen eingeschlossenen Bereichen und erstreckt sich vom Bereich um den Dreieckkogel (1528 m) über den Narrenfelsen (1490 m) und den nach Südosten abzweigenden Höhenrücken, der bei 1358 m noch-mals einen Hochpunkt ausbildet, weiters den vom Narrenfelsen nach Süden verlaufenden Höhenrücken (Rajoken, 1325 m) sowie den im Westen grenzbildenden Höhenzug, der im Bereich des Gradischkogels (1389 m) kulminiert.

Wie im Kapitel 3.2.1 (des Gutachtens für den Fachbereich Landschaft) detailliert dargestellt, lässt das Vorhabensgebiet drei "Teilräume" mit unterschiedlicher landschaftlicher Ausstattung

erkennen, deren Zusammenspiel die Vielfalt und Attraktivität des Gesamtgebiets erhöht und sich zur speziellen Charakteristik dieses Bereichs fügt:

Die den Großteil der Nahzone einnehmenden waldgeprägten, sanft reliefierten Höhenrücken stellen einen mit natürlichen und naturnahen Elementen reich ausgestatteten charakteristischen Kulturlandschaftsraum mit sehr hoher visueller Naturnähe dar, der vom nicht einschlägig vorgebildeten Durchschnittsbetrachter als "natürlich" gesehen wird und der in unseren Breiten archetypischen bildhaften Vorstellung von "Wald" entspricht, welche nicht zwingend durchgängig mit einer naturschutzfachlich "wertvollen" Vegetationszusammensetzung korrelieren muss. Strukturreichtum, abwechslungsreiche Feinreliefierung und immer wieder eingestreute Felsöfen tragen zur Vielfalt und Attraktivität der wald-geprägten Bereiche bei.

Die beiden Offenlandflächen innerhalb der Nahzone weisen schon höhenlagebedingt unterschiedliche Charakteristika auf, bilden in ihrem Kontrast zur umgebenden waldgeprägten Umgebung und ihrer natur- und kulturräumlichen Ausprägung landschaftliche Höhepunkte und tragen wesentlich zur Eigenart des Gesamtraums bei.

So zeichnet sich die waldverzahnte Dreieckalm durch ihre weit ins weststeirische Vorland reichenden Panoramablicke und die Vielfalt räumlicher und natürlicher Strukturen aus, die das Bild einer traditionellen, charakteristischen, naturnahen Almlandschaft prägen, während die offene Grünlandinsel der Glashütte durch Relief- und Strukturvielfalt und das Zusammenspiel natürlicher Gegebenheiten mit landschaftsangepasster Bewirtschaftung und Besiedlung, sowie kulturhistorischen Besonderheiten als hochwertiger traditioneller Kulturlandschaftsbereich in Erscheinung tritt.

Insgesamt ergibt sich durch das Zusammenspiel der Teilräume eine äußerst hochwertige Gesamtcharakteristik des Gebiets, deren besondere Sensibilität auch durch rechtlichen Schutz manifestiert ist und sich in einem hochwertigen Landschaftsbild niederschlägt und in Zusammenspiel mit der Ruhe und Störungsfreiheit auch mit einem sehr hohen Erholungswert verbunden ist, welcher ebenso als verordnungs-begründendes Schutzziel des LS angeführt ist ("dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit").

Die geplanten Anlagen erreichen mit einer Gesamthöhe von 229 m eine bis dato für alpine Standorte nie dagewesene Dimension. Die Errichtung der völlig maßstabssprengenden technischen Großstrukturen führt im Elementrepertoire der naturnahen Kulturlandschaft des Vorhabensraums zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken Anlagendimension und technischem Erscheinungsbild eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente in der menschlichen Wahrnehmung völlig in den Hintergrund drängt, neue technische, das Raumgefüge verändernde Strukturlinien schafft, eine technische Überfremdung der naturnahen Wald- und Alm- und bäuerlichen Kulturlandschaft bewirkt und damit den Charakter und die Eigenart des Gesamtgebiets nachhaltig negativ verändert. Die als Blickfänger wirkenden, bewegten Rotoren und der bei Schönwetter in offenem Umfeld entstehende Schattenwurf bewirken eine starke visuelle Unruhe, die im krassen Gegensatz zum typischen Bild der ruhigen Berglandschaft steht. Zur visuellen Unruhe tritt in der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung auch der auditive Unruhefaktor, der in Abhängigkeit zur Windstärke das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben überlagert.

Besonders intensiv sind diese Auswirkungen einerseits im Bereich Dreieckkogel/Dreieckalm wirksam, wodurch Höhenlage und die Offenheit des Landschaftsraums die Wirkung der Windkraftanlagen mit zugehörigen Erschließungswegen und –flächen besonders deutlich erlebbar ist, auch wenn mit der letzten Überarbeitung der Standorte diese etwas verlagert wurden.

Innerhalb der waldgeprägten Höhenrücken bewirkt die Sichtverschattung durch die vorhandene Bewaldung zwar, dass innerhalb dieses Bereichs nicht der gesamte Windpark wahrgenommen werden kann, die Einzelanlagen treten aber jeweils unvermittelt und aufgrund der direkten Nähe in voller Mächtigkeit und Überdimensionalität ins Blickfeld. Die Erschließung der

Einzelanlagen erfolgt nur zu einem geringen Teil über bestehende Forstwege (die auch ausgebaut werden müssen), sondern sind weitgehend neu zu errichten, da die "Bestandswege" in diesem Bereich teils lediglich schmale Fußsteige sind. Die Errichtung von Zuwegungen und der enorme Flächenbedarf der ebenen Manipulationsbereiche führen aufgrund der Topografie des Vorhabensraums teils zu extremen Geländeeingriffen mit Dämmen und Einschnitten im zweitstelligen Meterbereich. Die Wirkung derartiger Einschnitte ist auch durch Begleitmaßnahmen kaum minderbar, Großflächigkeit und Intensität der Geländeeingriffe führen zu einer dauerhaften Störung und zum Verlust landschaftsprägender Strukturen. Die visuelle und auditive Ruhe und die Naturnähe, die diese Bereiche bisher auszeichnen, gehen durch die intensiven, großflächigen Geländeeingriffe, die technoide und maßstabssprengende Wirkung der Anlagen selbst und durch ihre Geräuschentwicklung völlig verloren und führen auch im waldgeprägten Bereich des Vorhabensgebiets zu gravierenden Verfremdungseffekten und einem Verlust von Naturnähe und Eigenart des betroffenen Landschaftsraums.

Im Bereich des Weilers Glashütte finden zwar keine direkten Eingriffe statt, allerdings wird dieser dauerbewohnte, sensible Offenlandbereich dreiseitig von sechs Anlagen "umzingelt", welche lediglich Ab-stände zwischen knapp 600 – 800 Meter zu diesem Siedlungsbereich aufweisen, sodass sämtliche Anlagenauswirkungen visueller Natur (Erscheinungsbild + Schattenwurf), als auch akustische Störwirkungen hier intensiv in konzentrierter Form zu erleben sind und die Überformung des Landschaftsraums besonders deutlich wird.

Insgesamt bewirken Maßstabs- und Strukturbrüche, die Veränderung des Raummusters, technische Überprägung und damit verbundene Eigenarts- und Identitätsverluste und der Verlust an Naturnähe innerhalb des Teilraums eine nachhaltig negative Veränderung des landschaftlichen Charakters, stellen erhebliche Eingriffe in die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente und insgesamt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes dar, die mit dem Verlust der visuellen und akustischen Stille auch den Erholungswert des Landschaftsraumes marginalisiert, sodass sich ein klarer Zielkonflikt zu den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes bzw. den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes ableiten lässt.

Insgesamt ist in landschaftsästhetischer Hinsicht (inkl. Erholungswert) von einer sehr hohen Eingriffs-wirkung auszugehen.

Auf Basis der Sensibilität des Landschaftsraumes lassen sich hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Erholungswertes aus fachlicher Sicht unvertretbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Wirkzone II (Mittelzone)

Der auf Kärntner Seite innerhalb der Wirkzone gelegene Bereich umfasst in erster Linie die Höhenzüge, welche den Oberlauf der im Stausee Soboth gestauten Feistritz einschließen: d.h. im Norden die Verbindung des Dreieckkogels zum mit 1759 m deutlich höheren Gipfel des Kleinalpl, von welchem sich ein annähernd Nord-Süd verlaufender (und nach Westen ins Lavanttal abfallender) Höhenzug über Berensteinerofen, Gosseck und Hirschkogel bis zu Jankitzkogel und Hühnerkogel erstreckt.

Im Süden reicht die Wirkzone grob bis an die Staatsgrenze zu Slowenien und schließt den Ort Soboth mit ein, nach Osten wird das Steirische Randgebirge bis St. Katharina in der Weil bzw. knapp bis St. Oswald ob Eibiswald umfasst.

Wie in Kapitel 3.2.1 näher beschrieben zeichnet sich die Wirkzone II bis auf wenige Teilbereiche durch eine vielfältige, hochwertige traditionelle Kulturlandschaft im besten Sinn aus, die wohl auch aufgrund der lange Zeit schlechten Verkehrsanbindung des Gebiets erhalten werden konnte und die sich in einem ebenso hochwertigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild niederschlägt. Ebenso ist (mit Ausnahme des Bereichs der anschließenden Windparks auf Kärntner Seite) von einem ungetrübten Erholungswert auszugehen.

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.

Innerhalb der Wirkzone sind Sichtbeziehungen aus geringer Entfernung vom Bereich des Stausees und den gestreuten Siedlungsgebieten von Soboth gegeben, weiters bestehen solche von den Gebieten um St. Katharina in der Wiel. Im südlichen Stauseeabschnitt sind Kumulationswirkungen mit den Windparks Steinberger Alpe I und II gegeben. Für Stausee und den Bereich Soboth sind aufgrund der Nahe-lage intensive Kumulationswirkungen mit dem projektierten WP Lavamünd sowie WP Soboth zu erwarten.

Auf Kärntner Seite kann der Windpark von den Almbereichen um Kleinalpl und Steinberger Alm aus überblickt werden, die selbst Standorte für in Bau befindliche bzw. geplante Windparks sind.

Darüber hinaus sorgen Bewaldung und Topografie für weitgehende Sichtverschattung.

Aufgrund der außergewöhnlichen Anlagengröße ist von einer visuellen Dominanzwirkung innerhalb der gesamten Wirkzone II auszugehen. Aufgrund der geringen Distanz sind die gestreuten Siedlungsbereiche von Soboth und das Erholungsziel des Stausees von den visuellen Wirkungen der Anlagen besonders stark betroffen.

Durch Anlagenhöhe und Situierung heben sich die geplanten Anlagen in ihrer betonten Vertikalität markant vom horizontalen Schichtungsgefüge der Landschaft ab, überformen ein landschaftsräumlich prägendes Element und wirken mit ihren unübersehbaren Dominanzlinien als Blickfänger, die verstärkt durch den Unruhefaktor der Rotorbewegung zu einem beherrschenden Ziel der Aufmerksamkeit des Durchschnittsbetrachters werden, auch wenn von den meisten betroffenen Punkten nicht der gesamte Windpark sichtbar ist.

Aus höher gelegenen Bereichen, von welchen große Teile oder der gesamte Windpark überblickbar ist, wirken die Anlagen als unruhiges Anlagenbüschel, welches mit visuellen Barrierewirkungen und Blickfeldbelastungen verbunden ist.

Durch die erforderliche Sicherheitsbefeuerung bewirken die Anlagen auch eine stark wahrnehmbare Veränderung der Nachtlandschaft. Diesbezüglich führt die steigende Anzahl ausgeführter und geplanter Anlagen im weiteren Umfeld zu nicht zu vernachlässigenden Kumulationseffekten.

Aufgrund der dominanten visuellen Wirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungs- und Erholungsgebiete sind zumindest für diese betroffenen Bereiche sehr hohe Wirkungsintensitäten und landschaftsästhetisch unvertretbare Auswirkungen, für die übrige Wirkzone II (auch unter Einbeziehung kumulativer Effekte) mindestens hohe Wirkungsintensitäten und mindestens merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Wirkzone III

Die für Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen betreffen mit entfernungsbezogen abnehmender Intensität auch die Wirkzone III (Fernzone), wobei davon auszugehen ist, dass visuelle Dominanzwirkungen aufgrund der Anlagendimension noch bis in diese Wirkzone reichen.

Blickbeziehungen der Wirkzone III betreffen vor allem die südgerichteten Offenlandbereiche der zentralen Koralpe oberhalb der Waldgrenze, Offenlandbereiche im Bereich süd/südwestorientierter Hang-flanken von St. Anna ob Schwanberg bis Wernersdorf bzw. Wilfresen, sowie von Aibl bis St. Oswald ob Eibiswald.

Nach Süden ins benachbarte Ausland bestehen topografiebedingt kaum Sichtbeziehungen. Die innerhalb der Wirkzone III gelegenen Gebiete auf Kärntner Seite weisen (mit Ausnahme der zentralen Gipfelzone der Koralm) topografiebedingt keine Sichtbeziehungen auf.

Insgesamt ergeben sich durch die rasant steigende Anzahl an Vorhaben entlang des Gesamthöhenzugs jeweils Zonen, deren Blickfeld durch mehrere Windparks belastet wird – dies im gegenständlichen Bereich vor allem durch die Überlagerung der Einflussbereiche des gegenständlichen Vorhabens mit den Windparks Steinberger Alpe und Steinberger Alpe 2, die mit dem gegenständlichen Vorhaben eine länderübergreifende Windparkkette bilden und die Störungen von Landschaft und Erholung nahtlos auf Kärntner Gebiet fortsetzen, sowie den Windparks Lavamünd und Soboth, welche neben den direkten Eingriffsbereichen vor allem das

Gebiet Soboth/Stausee Soboth stark belasten. Höhenlagebedingt kumulieren Einflusszonen im Bereich der zentralen Koralpe, deren höchstsensible Landschaft künftig auch durch den projektierten WP Koralpe überprägt werden soll.

Erweiterter Untersuchungsraum:

Entfernungsbedingt sind Wirkungsintensitäten in dieser Zone bereits deutlich gemindert, jedoch sind innerhalb bestimmter Tal- und Beckenräume durchgängige, großflächige Blickbeziehungen vorhanden. Dies betrifft die Bereiche Eibiswald, Wies, Brunn und St. Martin im Sulmtal bzw. die weiten Talräume von Saggau, Sulm und Laßnitz, welche sämtlich jeweils auch mit wechselnden Einflussgrößen von Blickfeldbelastungen durch die geplanten bzw. bereits umgesetzten Vorhaben im Verlauf des Koralmzugs betroffen sind bzw. werden und von welchen aus die zunehmende Überformung des Randgebirges bzw. der horizontbildenden Höhenzüge besonders deutlich erkennbar wird.

Insgesamt lassen sich aufgrund der beschriebenen Auswirkungen auf Basis der Sensibilität der betroffenen Landschaftsräume und der sehr hohen Eingriffsintensitäten für Nahzone und Teile der Wirkzone III unvertretbare Auswirkungen hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft ableiten.

2.4.8.3.2 Erholung

Wie bereits angeführt und auch in den themenbezogenen Fachberichten im Detail dargestellt, Untersuchungsgebiet weist gegenständliche aufgrund seiner landschaftlichen hohen Erholungswert und aufgrund sehr Vielzahl Nutzungsmöglichkeiten bzw. touristischer Infrastrukturen im Gesamtraum sehr hohen Stellenwert als landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum auf. Mit intensiven Infrastrukturen verbundene touristische Nutzungen sind nicht vorhanden, sodass im Gesamtraum sommers wie winters die sanfte, landschaftsgebundene Erholungsnutzung im Vordergrund steht.

Maßstabsbrüche und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, sowie der äußerst starke Verlust von Naturnähe beeinträchtigen den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in der gesamt erlebbaren Summe. Der bei entsprechenden Lichtverhältnissen vor allem in Offenbereichen wahrnehmbare Schattenwurf durch Türme und Rotoren, als auch die Rotordrehung selbst verstärken die visuelle Unruhe im näheren Umfeld der Anlagen.

Auswirkungen visueller Natur ist im Standortraum mit Geräuschentwicklung zu rechnen. die in Abhängigkeit zur Windstärke landschaftstypische Naturgeräusche überdeckt und klar von diesen unterscheidbar ist und damit landschaftsbezogene auch Erholung stört, aber auf vorhandene Erholungseinrichtungen und deren Aufenthaltsqualität einwirkt. Dies betrifft alle anlagenahen Bereiche, wo windstärkenabhängig von deutlichen Lärmbelastungen und damit von einem Verlust der Stille und des ruhigen Landschaftserlebens auszugehen ist.

Während der Betriebsphase sind im Herbst, Winter und Frühjahr bei bestimmten Witterungsverhältnissen sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen (Eisfall) zu erwarten. Der Erhalt der Funktionalität der Wanderwege wird durch Warneinrichtungen und Umgehungsmöglichkeiten, die als Maßnahmen Projektbestandteil sind, gesichert. Für den Weg 03 und insbesondere die Dreieckstour ist eine weiträumige Verlegung der Streckenführung erforderlich; für die Langlaufloipe ist bei Eisfallgefahr eine Sperre des nördlichen Streckenabschnitts erforderlich.

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erholungsnutzung im gegenständlichen Bereich generell landschaftsgebunden ist und, abgesehen vom Stausee mit seiner Nutzung als Badesee und für sonstige wasserbezogene Freizeitaktivitäten und den vorhandenen Radstrecken fast ausschließlich im Zusammenhang mit "Wandern" steht, welches gerade im alpinen Bereich besonders eng und untrennbar mit der Erwartung des ruhigen Naturerlebnisses als Kontrapunkt zur anthropogen überformten Alltagslandschaft verbunden ist, sodass die Erfüllung oder Enttäuschung dieser Erwartung wesentlichen Einfluss auf das Erholungsempfinden des

Einzelnen hat. Der Kontrast des allgemein verankerten (und auch vermarkteten/beworbenen) Bildes alpiner Landschaften zur Realität eines Windparks der geplanten Dimension könnte kaum größer sein.

Auch wenn der Erhalt der Funktionalität von Erholungsinfrastrukturen durch Maßnahmen weitgehend sichergestellt wird, sind insbesondere hinsichtlich des Erholungswerts innerhalb des Vorhabensraums sehr hohe Wirkungsintensitäten zu erwarten.

Kumulation:

Auch wenn sich hinsichtlich linearer Erholungsinfrastrukturen kumulative Wirkungen im eigentlichen Sinn weitgehend auf Blickfeldbelastungen beschränken und keine kumulativen Wirkun-gen im Sinn z.B. von Überschneidungen von Lärmzonen (Ausnahme Übergang Steinberger Alpe 2) ergeben und aufgrund des Zeitfaktors auch beim Durchwandern mehrerer Vorhabensbereiche vermutlich keine gesundheitsbezogenen Auswirkungen ableitbar sind, sind aus fachlicher Sicht für die vorhandenen Fern- und Weitwanderwege durch die stark ansteigende Zahl an Windparks entlang der Streckenführungen deutlich negative Auswirkungen zu erwarten, da die Anlagen meist gerade an ursprünglich besonders attraktiven Standorten, welche eigentlich die Höhepunkte der jeweiligen Routen darstellten, situiert sind. Gleichzeitig sind diese, fast immer durch die Vorhabensgebiete verlaufenden Wege in diesen Bereichen (und ursprünglich bevorzugten Zielen) jeweils vom vollen Ausmaß der Vorhabenswirkungen betroffen, sodass sich das Erleben der entstehenden Attraktivitätsverluste entlang der Strecke schließlich summiert und auch die steigende Überformung alpiner Bereiche aus diesen meist exponierten Lagen besonders deutlich wahrnehmbar ist. Beispielhaft seien der Weststeirische Jakobsweg und die Via Alpina als Projekt der Alpenkonvention genannt, welche eine nachhaltige Entwicklung sowie das Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit des sensiblen Lebensraumes der Alpen fördern soll. Beide passieren fast sämtliche Windparks des Koralmzugs.

Aber auch kleinräumiger sind Kumulationswirkungen in Bezug auf den Themenbereich Erholung im gegenständlichen Bereich besonders ausgeprägt, da gemeinsam mit den auf Kärntner Seite situierten Vorhaben Steinberger Alpe 1+2, Lavamünd und Soboth ein Windparkcluster auf engem Raum entsteht, der gerade auf das enge Geflecht von Wanderwegen und das Gebiet des Stausees wirkt, sodass auch das gern angeführte "Ausweichen auf unbelastete Räume" nicht möglich ist und die Positionierung des Ortes Soboth als Wanderdorf ("Naturerlebnis in einer bezaubernden Landschaft") konterkariert wird.

Trotz der der durch Maßnahmen weitestgehend gesicherten durchgängigen Funktionalität der Erholungsinfrastrukturen sind aufgrund der sehr hohen Wirkungsintensitäten bezogen auf den Erholungswert des Vorhabensraums aus fachlicher Sicht unvertretbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Ergänzung zum geänderten Wanderweg 560:

Bereits im ursprünglichen Fachgutachtens Landschaft wurde festgehalten:

"Für den Themenbereich Freizeit/Erholung werden für die Bauphase (im Fachbericht der UVE) aufgrund von Trennwirkungen und Beeinträchtigung des Naherholungspotentials merklich nachteilige Auswirkungen festgestellt.

Dies ist lediglich unter Einbeziehung der beschränkten Zeitdauer fachlich nachvollziehbar, da einerseits auch die meistfrequentierten und teils hoch sensiblen Wanderwege von temporären Unterbrechungen/Sperren betroffen sind und es andererseits zu einer Überlagerung der Bauphasen mit den zusammenhängenden Störwirkungen (Lärm, Staub durch Bautätigkeiten und Verkehr) und der freizeitbezogenen Hauptaktivität in der Wandersaison (Frühjahr-Sommer – Herbst) kommt. Generell ist festzustellen, dass in der Bauphase der Gesamtbereich des Wandergebiets Soboth stark belastet wird."

Unter diese Feststellungen kann grundsätzlich auch der Wanderweg 560 subsummiert werden. Aufgrund der Funktionsverluste, die für mehrere Wege in der Bauphase festzustellen sind, und

die insbesondere beim Wanderweg 560 in größerem Umfang zu erwarten sind, sind die festgestellten "merklich nachteiligen Auswirkungen" aus fachlicher Sicht als nur knapp unter der Unverträglichkeitsgrenze liegend anzusehen, wobei sich durch eine schärfere Beurteilung keine Veränderung der Gesamtbeurteilung ergäbe.

2.4.8.3.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft aufgrund der technischen Überprägung der Charakteristik der naturnahen Kulturlandschaft des Teilraums, Maßstabsbrüchen und Strukturverlusten, dem starken Verlust von Naturnähe, Eigenarts-und Identitätsverlusten, Blickfeldbelastungen und der Marginalisierung des Erholungswerts unvertretbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Ergänzung:

Wie bereits im Fachgutachten Landschaft festgehalten, ist hinsichtlich der Maßnahmenwirksamkeit im Zusammenhang mit Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild festzuhalten, dass die gravierendsten Auswirkungen Maßstabsbrüche, Fremdkörperwirkung und technische Überprägung von naturnahen Landschaftsräumen – durch Maßnahmen nicht minderbar sind.

Aus fachlicher Sicht ist durch die projektimmanenten Maßnahmen und die im Fachgutachten angeführten zusätzlichen Auflagenvorschläge der Rahmen an möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgeschöpft, sodass keine zusätzlichen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

2.4.8.3.4 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Zu § 43 Abs. 4 Stmk BauG LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.29/2014:

§ 43 Abs. 3 normiert: "Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen."

Innerhalb des Standortraums ist im Bereich des Weilers Glashütte durch das Zusammenspiel von Bauwerken ein Ortsbild vorhanden, darüber hinaus sind Bauwerke nur vereinzelt bzw. gar nicht vorhanden sodass mit Ausnahme von Glashütte kein Ortsbild im eigentlichen Sinn bzw. des Stmk. BauG gegeben ist. Die vorhandenen Baubestände (Hofstellen im Bereich Glashütte, Dreieckshütte ...) spiegeln der großräumigen Gebietscharakteristik entsprechende Bauwerke wieder und können aus fachlicher Sicht im weitesten Sinn als Referenz für die Gestaltung des geplanten Umspannwerks dienen.

Für dieses wird zur besseren Angleichung an regionale Bauweisen bzw. zur besseren Einfügung in den Umraum eine Auflage hinsichtlich Oberflächengestaltung formuliert.

Die Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausführlich dargestellt.

Windkraftanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (z.B. Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind und die in scharfem Kontrast zur Maßstäblichkeit und der Charakteristik des weitgehend naturnahen Landschaftskontextes im Standortraum stehen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Landschaft/ Sach- und Kulturgüter vom 14.11.2022 einschlieβlich Ergänzung vom 06.03.2023* der behördlichen Sachverständigen.

2.4.9 Sach- und Kulturgüter

2.4.9.1 Allgemeines

Sach- und Kulturgüter sind im gleichnamigen Fachbericht der vorliegenden UVE umfassend dargestellt und mit Fotodokumentationen unterlegt.

Der Themenschwerpunkt "Sach- und Kulturgüter" umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, wobei eine Untergliederung in Themenbereiche vorgenommen wird:

- Themenbereich Sachgüter
 Untergliederung im Untersuchungsraum in Gebäude, touristische Einrichtungen/Anlagen und Infra-struktureinrichtungen
- Themenbereich Kulturgüter
 Untergliederung im Untersuchungsraum in denkmalgeschützte Bau- und
 Kleindenkmäler, nicht denk-malgeschützte Bau- und Kleindenkmäler, immaterielles
 Kulturerbe und Archäologische Fundstellen.

2.4.9.2 Sachgüter

Sachgüter im Untersuchungsgebiet lassen sich in Gebäude, touristische Einrichtungen/Anlagen und Inf-rastruktureinrichtungen untergliedern. Gebäude und touristische Wohnanlagen unterliegen dabei einer zumindest temporären (Wohn-)Nutzung und werden daher im Fachbericht Raumordnung und Sied-lungsraum bzw. bei einer rein touristischen Nutzung auch im Fachbericht Freizeit- und Erholung untersucht. Im Untersuchungsraum liegende Gebäude oder touristische Anlagen unterliegen keinen direkten Eingriffen und werden in den Fachberichten Freizeit- und Erholung bzw. Raumordnung und Siedlungsraum behandelt.

Im Folgenden werden die Sachgüter, im Sinne von baulichen Anlagen oder zur menschlichen infrastrukturellen Versorgung zählenden Einrichtungen aufgelistet, welche sich im Untersuchungsraum befinden:

- Landesstraße B69 Soboth Südsteirische Grenzstraße
- Forstweg Roschnitzhof-Woger-Loinighütte Zufahrtsvariante 1 bzw.
- Forstweg Glashütte Zufahrtsvariante 2
- TAG (Trans Austria Gasleitung)
- Wasserversorgung vgl. Fachbericht Hydrogeologie und Wasser (Einlage D.03.08)
- Ölpipeline (Adria Wien Pipeline)

Hervorzuheben sind die überregional bedeutende Leitungsführungen der TAG (Trans Austria Gasleitung) und der AWP (Adria Wien Pipeline). Im Bereich des Windparks als auch der Ableitung ins UW Bergla kreuzt die TAG (Trans Austria Gasleitung) mehrfach die interne Verkabelung als auch die Zuwegung und die Ableitung. Des Weiteren sollen mehrere Anlagen im Nahbereich der TAG errichtet werden. Im Bereich des Windparks kreuzt die Adria Wien Pipeline die Zuwegung. Zudem quert die Kabeltrasse die Adria Wien Pipeline.

2.4.9.3 Kulturgüter

In der **Bauphase** werden keine Kulturgüter direkt beansprucht, Wirkungsintensitäten sind aufgrund der Nahelage zu den Eingriffsflächen bzw. zur Energieableitung für folgende Kulturgüter festzustellen:

ID 1 Obere Hütte – ehemalige Glashütte (deckungsgleich mit ÄBS 1):

Keine direkten Beanspruchungen, allenfalls vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen, da die Bauarbeiten auf wenige Stunden begrenzt sind. (Luftlinie Entfernung zur nächsten WEA ca. 500 m)

ID NDS 1 Marterl Bergla, ID NDS 4 Marterl Bergla Jörghansl, ID NDS 5 Marterl Messnitzgraben, ID NDS 6 Kleinkapelle Jöbstlweg, ID NDS 7 Kapelle Löscher, ID NDS 8 Bildstock Wiel St. Oswald, ID NDS 9 Kapelle Alm, und ID NDS 14 Marterl Krumbach, weisen durch die Bauarbeiten an der Energie-ableitung in unmittelbarer Nahelage geringe Beeinträchtigungen durch Schall und Staub auf, da die Bauarbeiten auf wenige Stunden begrenzt sind.

ID NDS 11 Kapelle Dreieckhütte:

Durch die Bauarbeiten an der WEA-09 in einer Enfernung von ca. 200m ist eine Beeinträchtigung der Nutzung der Kapelle durch Lärmentwicklungen zu erwarten. Aufgrund der begrenzten Dauer der Auswirkungen bleiben diese aus fachlicher Sicht vernachlässigbar bis gering.

ID NDS 13 Gipfelkreuz Dreieckkogel:

Die Auswirkungen durch den Bau der WEA SBE-10 in 220m Entfernung können aufgrund der geringen Sensibilität des Objekts als vernachlässigbar bis gering eingestuft werden.

ID NDS 18 Bildstock Glashütte und ID NDS 19 Bildstock Glashütte:

Durch die Bauarbeiten an der WEA-15 ist eine Beeinträchtigung der Nutzung der Andachtsstätten durch Lärmentwicklungen zu erwarten. Aufgrund der begrenzten Dauer der Auswirkungen bleiben diese aus fachlicher Sicht vernachlässigbar.

Mögliche Auswirkungen in der Betriebsphase sind auf den Standortraum beschränkt.

ID 1 Obere Hütte – ehemalige Glashütte:

Die hohe Sensibilität dieses Kulturguts ergibt sich in erster Linie aus dessen kulturhistorischer Bedeutung und weniger aus einem künstlerischen Gehalt, der sich visuell manifestiert oder aus einer speziellen Nutzung. Aus fachlicher Sicht ist daher mit keinen Auswirkungen des Vorhabens auf das Kulturgut zu rechnen.

ID NDS 11 Dreieckhütte Kapelle (Kapelle Croy):

Private Kapelle der Familie Croy westlich der Wegkreuzung in Nähe der Dreieckhütte mit Sitzbänken in der vorgelagerten platzartigen Lichtung. In der Betriebsphase wird die zeichenhafte Wirkung des im Kontext mit dem Jakobsweg situierten Kulturguts, die aktuell durch Zusammenspiel mit dem umgebenden Naturraum verstärkt wird, infolge der Dominanzwirkung der nahegelegenen Windkraftanlage (SBE 09) im Vorfeld trotz Abminderung durch Baumbestand reduziert, die Funktion des Kleindenkmals als Andachtsstätte durch windstärkenabhängige akustische Störungen zweitweise beeinträchtigt. Es ist eine mittlere Eingriffsintensität zu erwarten. Insgesamt ergeben sich gering nachteilige Auswirkungen.

ID NDS 12 Marterl Dreieckhütte:

Das Marterl büßt durch die visuelle Dominanz der nahegelegenen WEA seine Zeichenhaftigkeit ein und wird in seiner Funktion als Andachtsstelle durch windstärkenabhängige akustische Störungen zweitweise beeinträchtigt. Auf Basis der geringen Sensibilität des Kulturguts ist von gering nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

ID NDS 13 Gipfelkreuz Dreieckkogel:

Das Gipfelkreuz verliert durch die visuelle Dominanz der nahegelegenen WEAs seine ohnehin größen-bedingt gering ausgeprägte Zeichenhaftigkeit.

2.4.9.4 Zusammenfassung

Der Themenschwerpunkt "Sach- und Kulturgüter" umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Sachgüter (insb. Infrastrukturen) und Kulturgüter mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevanten Infrastrukturen. Eingriffe in Sachgüter sind exakt abgrenzbar und unterliegen Wiederherstellungspflichten, sodass keine Auswirkungen ableitbar sind. Zur Vermeidung von negativen Beeinflussungen der hochsensiblen TAG und AWP Leitungstras-sen ist eine gemeinsame Bauaufsicht unter

Einbindung der Leitungsbetreiber und die Überwachung der Ausführung der Kreuzungsbereiche vorgesehen.

Im Untersuchungsraum sind archäologischen Fundstätten bekannt, deren Flächen jedoch nicht beansprucht werden, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Kulturgüter sind sowohl im Vorhabensgebiet, als auch entlang der Erschließungswege und Energieableitung von Auswirkungen der Bauphase betroffen. Diese bleiben jedoch im Bereich geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Aufgrund der zu erwartenden Störung des Erscheinungsbildes und fallweiser lärmbedingter Beeinträchtigung der Funktion als Andachtsstätte sind für diverse Kulturgüter im Vorhabensraum in der Betriebs-phase und insgesamt für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Landschaft/ Sach- und Kulturgüter vom 14.11.2022* der behördlichen Sachverständigen.

2.4.10 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

2.4.10.1 Schall

2.4.10.1.1 Ist-Situation

Der Untersuchungsraum wird weder durch Verkehr noch Industrie belastet.

Laut Beschreibung im schalltechnischen Gutachten war das windinduzierte Hintergrundrauschen von der Charakteristik gleich (tieffrequentes bis breitbandiges stetes Rauschen ohne Pegelspitzen), jedoch war die Intensität deutlich von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit abhängig. Im Projektgebiet war je nach Messpunkt mittleres bis starkes Vegetationsrauschen zu hören.

Während der Messperiode war es mäßig bis stark windig.

2.4.10.1.2 Bauphase

Der Bauverkehr auf den Zubringerstraßen ist von medizinischer Seite als irrelevant zu beurteilen.

Durch Rodungsarbeiten (Szenario 1) werden die Planungsrichtwerte im Tagzeitraum in der Nähe der Wohnnachbarschaft Glashütte (IP1a, BP1b, BP1c) durch Arbeiten an den Wegen (max. 14,8 dB) am BP 10 Buschenschreiweg 26 im Bereich der Netzableitung (9,4 dB) sowie am BP11 Soboth 98 im Bereich des Umladeplatzes (14,3 dB) überschritten. Die Dauer der Rodungsarbeiten im Bereich des Umladeplatzes wird mit 6 Stunden abgeschätzt, wobei durch Rodungsarbeiten verursachte kurzzeitige Überschreitungen im Bereich der zu errichtenden Wege und Netzableitung auf einen Tag begrenzt.

Alle Rodungsarbeiten werden im Herbst (Baujahr 0) durchgeführt und überschneiden sich mit anderen Forstarbeiten, welche für diese Region typisch sind. Aufgrund der kurzzeitigen Dauer dieser Tätigkeiten wird die Überschreitung des Planungsrichtwertes als nicht erhebliche Belästigung eingestuft.

Die durch Errichtung der Wege im Bereich der WEA SBE-15 (Szenario 2) verursachten Schallimmissionen (Baujahr 1) überschreiten die Planungsrichtwerte im Tagzeitraum im Bereich der Wohnnachbarschaft Glashütte um max. 9,6 dB sowie am BP11 Soboth 98 durch Errichtung des Umladeplatzes um 14,5 dB. Diese Überschreitungen bleiben auf einen Zeitraum von einem Arbeitstag begrenzt.

Die durch Errichtung der Kranstellfläche der WEA SBE-15 (Szenario 3) verursachten Schallimmissionen (Baujahr 2) überschreiten den Planungsrichtwert im Bereich der Wohnnachbarschaft Glashütte im Tagzeitraum um max. 1,8 dB. Durch die Künettenverlegung

(Errichtung der Netzableitung) wird der Planungsrichtwert am BP10 Buschenschreiweg 26 um max. 11,2 dB überschritten. Diese Überschreitungen sind auf einen Tag begrenzt.

Wie oben beschrieben werden die bei Rodungsarbeiten die ermittelten Werte von bis max. 14,8 dB über dem Planungswert maximal für die Dauer von einem Tag auftreten.

Das Gleiche gilt für Errichtung der Wege mit maximal 14.5 dB über dem Planungsrichtwert und durch die Künettenverlegung in der Dauer von 1 Tag mit Überschreitungen von 11,2 dB.

Es handelt sich um Tätigkeiten, die in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten immer wieder zu beobachten sind (Rodungsarbeiten). Wie beschrieben handelte es sich um kurzzeitige Belastungen.

Sollten, wenn beispielsweise der Baufortschritt erheblich erschwert oder verhindert würde, Ausnahmen wie Arbeiten die die Abend- und Nachtzeit betreffen könnten, erforderlich sein, so sind konkrete Maßnahmen wie Einschränkung der Tätigkeiten auf wenige Stunden und Information der Anrainer durchgeführt werden.

Ansonsten findet der Baulärm tagsüber statt und es ist für befristete Zeiträume (max 1 Tag) damit zu rechnen ist, dass höhere Immissionen einwirken können. Der kurzfristig erheblichen Belästigung folgen Erholungsphasen. Damit ist durch die berechneten Baulärm-Immissionen mit keinen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen.

Die kurzzeitigen Immissionsbelastungen, die die Bestandssituation deutlich wahrnehmbar verändern werden, werden als nicht erheblich eingestuft und sind nicht geeignet, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen hervorzurufen.

Sofern die im schalltechnischen Gutachten zitierten Maßnahmen für die Bauphase eingehalten werden (Abstand zu den Nachbarn, Information und Ansprechpartner etc.), sind unter der Berücksichtigung der kurzen Phasen der erhöhten Immissionsbelastungen erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht abzuleiten. Die vorübergehend höheren Lärmimmissionen können toleriert werden.

Da Ruhephasen auftreten sind die Auswirkungen der Bauphase als vernachlässigbar bis gering zu beurteilen. (C).

Auswirkung auf Wanderwege

Ein Wanderer wird die Geräuschimmissionen durch die einzelnen Bauphasen wie Rodungsarbeiten, Wege- und Kranstellflächenbau, Baugrubenaushub, Fundament-Betonierung, Errichtung der Netzanbindung sowie den Bauverkehr auf den windparkinternen Wegen wahrnehmen können. Alle Baustellen sind gekennzeichnet und können nicht von Wanderern betreten werden. Für die Dauer der Errichtung des Windparks werden Wanderwege mit hoher Bedeutung teilweise umgelegt.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass es zwar zur Wahrnehmung und damit einer Belästigung kommen wird, allerdings durch die Kurzfristigkeit des Aufenthaltes im ggst. Bereich bei den Wanderern gesundheitliche Auswirkungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Arbeitnehmerschutz

Seitens des Projektwerbers wird im Rahmen der Ausschreibung des Bauvorhabens ein von den ausführenden Unternehmen beizubringender Nachweis über die Einhaltung der arbeitnehmerbezogenen Expositionsgrenzwerte für:

- Lärm gemäß Verordnung Lärm und Vibrationen sowie
- für Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibrationen gemäß der Verordnung Lärm und Vibrationen

gefordert.

Die ausführenden Unternehmen sind dadurch zum Einsatz von lärm- und vibrationsarmen Maschinen und Geräten und zur Bereitstellung persönlicher Schallschutzausrüstung für die Arbeitnehmer/innen angehalten.

Durch Einhaltung der arbeitnehmerbezogenen Expositionsgrenzwerte kann sichergestellt werden, dass es zu keinen gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Arbeitnehmer kommt.

2.4.10.1.3 Betriebsphase

Bei der Beurteilung von Schallimmissionen und ihren Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen.

In der humanmedizinischen Beurteilung von Windkraftanlagen ist daher ein statischer Bezug auf den niedrigsten gemessenen Basispegel (d.h. ohne Berücksichtigung der vom Wind selbst verursachten Hintergrundgeräusche) zur Beurteilung der Störwirkung ungeeignet. Hier ist ein wichtiges Beurteilungskriterium, wie sich die betriebsspezifischen WEA-Immissionen zur natürlichen, windgeprägten Umgebungsgeräuschkulisse verhalten.

In schalltechnischen Untersuchungen zu Windkraftanlagen werden die windabhängig bzw. windinduzierten Bestandssituationen als "HG- Hintergrundgeräusche" beschrieben und stellen somit die wesentliche Basis für die weitere Beurteilung dar. Zur Standardisierung für eine konkretisier- und objektivierbare Beurteilungspraxis wurde auf Sachverständigenebene die Checkliste Schall erstellt, die sich in Verfahren bewährt hat und bereits mehrfach in oberstgerichtlichen Verfahren anerkannt und angewendet wurde.

In niedrigen Pegelbereichen erfolgt eine Anpassung an das windbedingte Hintergrundgeräusch (HG), eine Anhebung von + 5dB im Bereich HG \leq 33 dB ist tolerierbar. Im Übergangsbereich HG > 33 und HG \leq 35 dB: Grenzwert 38 dB. Im Bereich HG >35und \leq 43 dB sind + 3 dB tolerierbar. Im Bereich HG 43 \leq 45 folgt ein oberer Wert von 46 dB. Oberhalb (HG > 45 dB) darf die Anhebung 1 dB betragen.

Damit wird gewährleistet, dass ein geplanter Windpark die ortsübliche Situation nicht nachhaltig verändern wird.

An den einzelnen IP wird die akustische Situation vor allem durch die Schallimmissionen der gegenständlichen WEA beeinflusst. Die Nachbar-WEA tragen nur untergeordnet zu den Gesamtimmissionen bei. Die windgeschwindigkeitsabhängigen Richtwerte für die betriebskausalen Gesamtimmissionen werden an allen Immissionspunkten eingehalten.

Mit dieser Worst-Case-Betrachtung wird sichergestellt, dass an den Immissions- und Beurteilungspunkten zu keinem Zeitpunkt höhere Schallimmissionen als die berechneten auftreten können.

Projektgemäß ist vorgesehen, dass alle WEA des Windparks im Tagzeitraum in leistungsoptimierter Betriebsweise betrieben werden sollen. Im Abend- und Nachtzeitraum werden ausgewählte WEA schallreduziert betrieben bzw. abgeschaltet.

Die Prüfung im schallkritischen Abend- und Nachtzeitraum hat ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Immissionspunkthöhe von 4,0 m (1. OG) die ermittelten Zielwerte an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden können.

Da die Zielwertkriterien für den Tagzeitraum um 5 dB höher liegen als jene des Abendzeitraums, die Schallreduktionen im Abendzeitraum jedoch unter 5 dB betragen, kann der Windpark im Tagzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden.

Mit Ausnahme des IP2 Petersimerl sowie IP7 Tschuchnigg werden für alle weiteren IP bei allen Windgeschwindigkeiten keine, bzw. gering nachteilige Auswirkungen prognostiziert. Beim IP2 Petersimerl und IP7 Tschuchnigg werden bei niedrigen Windgeschwindigkeiten (3 – 4 m/s) aufgrund der hohen Sensibilität merklich nachteilige Auswirkungen festgestellt. In jedem Fall werden die Zielwerte gemäß Checkliste Schall eingehalten bzw. unterschritten.

Die Gesamtbelastung, verursacht durch Kumulation von Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens und den bereits bestehenden, genehmigten, sowie in Bewilligungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen, liegt zum Teil deutlich unter den Richtwerten. Am Beurteilungspunkt BP1c Glashütte wird der Richtwert von 45 dB unter Berücksichtigung des 3 dB-Sicherheitszuschlags eingehalten. Zu erwähnen ist, dass die in diesem Windgeschwindigkeitsbereich ermittelten ortsüblichen Schallimmissionen deutlich höher sind als die Betriebsimmissionen der WEA. Alle Nachbar-WEA liegen in großen Entfernungen, sodass deren schalltechnische Einflüsse auf die Immissionspunkte nachgeordnet bzw. nicht signifikant sind.

Betriebsspezifische WEA-Immissionen erreichen oder überschreiten an keinem Immissionspunkt zu keiner Tagesperiode Immissionswerte einer Gesundheitsgefährdung

Aus der Überprüfung der Schallimmissionen der Betriebsphase sind keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten. Die kumulative Betrachtung aller WEA zeigt ebenfalls, dass die Beurteilungsgrenzwerte auch bei kumulativer Betrachtung eingehalten werden (C).

Auswirkungen auf Wanderwege

Die örtlichen Windgeschwindigkeiten und damit auch die Schallimmissionen sind in den Sommermonaten, in der vor allem touristische Aktivitäten stattfinden, deutlich geringer als im Rest des Jahres. Die Anlagen stehen im Sommer, aufgrund mangelnder Windgeschwindigkeit, relativ oft still bzw. befinden sich im Teillastbereich

Wanderer werden innerhalb des WP Geräuschimmissionen der WEA bei entsprechenden Windverhältnissen wahrnehmen können. Im unmittelbaren Umfeld (bis Entfernung von 200 m) einer WEA werden die Immissionen bei Nennleistung 50- max. 55 dB(A) betragen.

Mit Belästigungen ist zu rechnen, eine Gesundheitsgefährdung ist aufgrund der Höhe der Schallimmissionen sowie der vergleichsweisen kurzen Aufenthaltsdauer in jedem Fall auszuschließen.

Stresssituationen für die Wanderer verursacht durch den Anblick der WEA können von der medizinischen ASV mangels medizinischer Beurteilungsunterlagen nicht beurteilt werden.

2.4.10.2 Erschütterungen

Ist-Situation

Mangels relevanter Quellen wurden im Untersuchungsraum keine Erschütterungen erfasst.

Bauphase

Bei der Errichtung von WEA existieren in keiner Bauphase Emissionsquellen, welche relevante Erschütterungen an Wohngebäuden hervorrufen können. Die mobilen Brecher befinden sich im Bereich der Kranstellflächen in Entfernungen, wodurch Erschütterungen an Wohngebäuden ausgeschlossen sind. Im Bereich von öffentlichen Straßen ist bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit keinen relevanten Erschütterungen an Wohngebäuden zu rechnen. Auf den WP-internen Wegen innerhalb des WP-Gebiets ist die max. Geschwindigkeit aller Baufahrzeige auf max. 30 km/h begrenzt. Dadurch können keine relevanten Erschütterungen verursacht werden. Aus diesen Gründen ist eine weitere Betrachtung von Erschütterungen nicht erforderlich.

Somit sind keine umweltmedizinisch relevanten Effekte beurteilbar, da keine Auswirkungen weder auf Anrainer noch Wanderer gegeben sind.

Betriebsphase

An allen Immissionspunkten kann das Auftreten von relevanten Erschütterungen durch den Betrieb der WEA aufgrund der großen Entfernungen auf Anrainer, Wanderer und ArbeitnehmerInnen ausgeschlossen werden.

Bei Wartungsarbeiten werden die Anlagen stillgestellt und damit kann es auch zu keinen Überschreitungen von Expositionsgrenzwerten für Vibrationen gem. Verordnung Lärm und Vibrationen kommen.

An allen Immissionspunkten kann das Auftreten von Erschütterungen durch den WEA-Betrieb ausgeschlossen werden (entspricht einer Bewertung nach Tabelle 1 von: keine Auswirkungen (B).

2.4.10.3 Infraschall

Die von WEA erzeugten Infraschallpegel liegen auch im Nahbereich (Abstände zwischen 120 und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze gem. DIN 45680.

In einem Abstand von 700 m war zu beobachten, dass der Infraschall im Wesentlichen vom Wind/sonstigen natürlichen Quellen erzeugt wird und nicht von den WEA.

Das Umweltbundesamt UBA geht anhand der derzeitigen Faktenlage davon aus, dass die Infraschallbelastung durch WEA im Vergleich mit anderen natürlichen und anthropogenen Quellen sehr gering ist und dass mit keinen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu rechnen ist.

Die Hörschwelle wurde im Rahmen des Ears-Projekts (European Metrology Research Programme) für tieffrequenten Schall (2,5 – 125 Hz) neu gemessen. Es zeigt sich erneut, dass sehr hohe Schallleistungspegel erforderlich sind, um eine Wahrnehmung zu ermöglichen (2,5 Hz 120 dB, 10 Hz 95 dB, 20 Hz 76 dB). Des Weiteren werden akzeptierte Schallleistungspegel (2,5 Hz 114 dB, 10 Hz 91 dB, 20 Hz 68 dB) vorgeschlagen, die dem 10%-Perzentil der Hörschwelle entsprechen. An keinem Immissionspunkt werden jedoch Pegel dieser Größenordnungen durch WEA verursacht. Der geringste Abstand zw. Immissionspunkt und WEA wurde für den IP A Freiländer-Alm-Hütte mit ca. 760 m ermittelt.

Es wurde auf eine individuelle Beurteilung vonseiten des technischen ASV für den Infraschall verzichtet, eine medizinische Beurteilung erübrigt sich daher.

2.4.10.4 Luftschadstoffe

2.4.10.4.1 Medizinische Beurteilungsgrundlagen

Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl.I Nr.115/1997, i.d.g.F.). Dieses schreibt zum dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, aber auch zum Schutz des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen u.a. folgende die betrachteten Schadstoffe betreffende Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in $\mu g/m^3 vor$.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das IG-L im §20 Abs. 3 (wie auch die GewO in §77 Abs. 3) für Anlagenverfahren höhere Beurteilungswerte von 40 µg NO2/m³ im Jahresmittel und von 35 Überschreitungen des PM10-Tagesmittelgrenzwertes pro Kalenderjahr festlegt.

2.4.10.4.2 Ist-Situation

In der Istsituation wird festgehalten, dass das ggst. Vorhaben nicht in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L liegt.

Im Fachbericht Luft & Klima wurde durchgängig die Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts verwendet, da sich das gesamte Projektgebiet außerhalb von IG-L – Sanierungsgebieten für diesen Schadstoff befindet.

2.4.10.4.3 Bauphase

Die gesetzlichen Grenzwerte werden bei den errechneten Gesamtbelastungen an allen Immissionspunkten rechnerisch durchwegs unterschritten.

Die maximalen NOx Gesamtimmissionen im Windparkbereich werden in der Bauphase unter 5 $\mu g/m^3$ im Jahresmittel liegen und damit deutlich unter den entsprechenden Grenzwerten. Zusatzbelastung von max. $0,14~\mu g/m^3$ wird als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes angesehen.

Der Immissionstechniker kommt zu dem Ergebnis, dass die baubedingten Zusatzbelastungen an Feinstaub PM10 lokal als hoch, vor allem an den Immissionspunkten BP 11 und BP12 als sehr hoch (IP3) zu bezeichnen sind. Bei den rechnerisch ermittelten Zusatzimmissionen von 5,8 bis 7,3 bzw. 8,9 µg/m³ PM10 im Jahresmittel ist außerdem zu erwarten, dass es neben den

Immissionen auch zu beträchtlichen Staubdepositionen kommen wird. Aus diesem Grund wurden Maßnahmen zur Emissionsreduktion zusammengefasst bzw. vorgesehen.

Unter Einhaltung dieser vom Immissionstechniker geforderten Maßnahmen können auch die subjektiven Belastungen durch die Staubdepositionen an den einzelnen höher belasteten Immissionspunkten mit Sicherheit reduziert werden.

Belästigungen durch sichtbare Staubdepositionen sind nicht auszuschließen.

Zusatzimmissionen bzw. Gesamtbelastungen der Luftschadstoffe im µg-Bereich werden zu keinen Belästigungen führen und gesundheitliche Auswirkungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte nicht zu erwarten.

2.4.10.4.4 Betriebsphase

Dazu wird auf die Ausführungen des Luftreinhaltetechnischen Sachverständigen verwiesen. Es ist mit keinen nennenswerten Zusatzimmissionen zu rechnen.

2.4.10.5 Schattenwurf

Beurteilungsgrundlagen

Da es in Österreich keine gesetzlich geregelten Vorgaben zum Schattenwurf von Windenergieanlagen gibt, wurden die Auswirkungen auf den bestehenden Siedlungsraum nach einer Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz in Deutschland bewertet. Für bewohnte Gebäude wird ein Grenzwert gegenüber bewegtem Schattenwurf von 30 Stunden

pro Jahr bzw. 30 min /Tag empfohlen.

Betriebsphase

Die Schattenwurfberechnung führte zum Ergebnis, dass die betrachteten Immissionspunkte IP 5: St. Vinzenzstraße, IP 6: Nedwed, IP 8: Gundischhütte, IP 9: GH Roschitzhof und IP 10: Zusatzpunkt Bauland außerhalb des Schattenwurfbereiches des Windparks Soboth-Eibiswald liegen.

Bei den betrachteten Immissionspunkten IP 2: Petersimerl, IP 4: Alte Hütte und IP: 7 Tschuchnigg liegt die theoretisch maximal mögliche Schattendauer unterhalb der empfohlenen Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr, bzw. 30 Minuten pro Tag.

Bei den betrachteten Immissionspunkten IP 1: Glashütte und IP: 3 Dreieckhütte liegt die theoretisch maximal mögliche Schattendauer oberhalb der empfohlenen Grenzwerte. Für diese letztgenannten wird eine Schattenwurfabschaltung mittels Schattenwurfmodul zur Einhaltung der Grenzwerte umgesetzt (Details dazu siehe elektrotechnisches Gutachten).

Durch das Vorhaben kommt es bei den meisten IP entweder zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese Auswirkungen sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

Sofern Grenzwerte überschritten werden (3 IP) ergeben sich bei Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Belästigungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit sind damit auszuschließen.

2.4.10.6 Lichtimmissionen

Im Bereich der Lichtimmissionen gibt es im medizinisch wissenschaftlichen Forschungsbereich nur wenige Erkenntnisse. Änderungen der Schlafqualität werden durch die Aufhellung der Umgebung vermutet und daher ist hier die Empfehlung, dass eine Aufhellung über einem 1Lux im Schlafbereich als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden soll.

Da diese Aufhellung von 1 Lux eingehalten werden kann, ist in der Nacht mit keinen Belästigungen noch Aufwachreaktionen mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechen.

2.4.10.7 Elektromagnetische Felder

Die magnetischen Felder unterschreiten den für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte von 50 Hz.

Für den Arbeitnehmerschutz sind organisatorische Maßnahmen vorgesehen.

Bei Arbeiten werden die Windkraftanlagen in den Betriebsmodus "Pause" gesetzt und ein Fernzugriff mit vorhandenen technischen Maßnahmen unterbunden. Damit sind auch hier keine magnetischen Felder mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu erwarten.

2.4.10.8 Eisabfall

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen liegt das Risiko für Personen im Umfeld der Windenergieanlagen durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Umweltmedizin vom 23.11.2022* der behördlichen Sachverständigen.

2.5 Europaschutzgebiete

Das geplante Vorhaben WP Soboth-Eibiswald berührt räumlich die nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiete (ESG) Koralpe (AT2250000) sowie Schwarze und Weiße Sulm (AT2242000).

2.5.1 ESG Nr. 47 - Koralpe

Das vom Windpark betroffene Gebiet ist die südlichste Teilfläche des gemeldeten Europaschutzgebietes Nr. 47 "Koralpe" und als Dreieckalm bekannt. Diese Almfläche in der KG Soboth weist laut Kataster eine Gesamtfläche von 43,26 ha auf. Die Almfutterfläche laut AMA liegt bei 38 ha. Die Dreieckalm liegt durchschnittlich auf 1.420 m Seehöhe, die Exposition liegt auf Nord und die Hangneigung weist durchschnittlich 36 % auf. Die Futterfläche wird ab ca. 20. Mai mit ca. 80 Stück Rindern bestoßen.

Auf den Weideflächen wechseln große Flächen Borstgrasrasen mit Fettweiden ab. Am Westrand des Gebietes befindet sich die Dreieckshütte mit einem Jausenplatz. Das Vorhaben durchquert den Schutzgebietsteil entlang eines bestehenden Güterweges.

Im Teilgebiet "Dreieckalm" wurde im Zuge der Kartierung von Kammerer 2014 der prioritär geschützte Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie 6230* "Artenreicher montaner Borstgrasrasen auf Silikatböden" mit einem Flächenanteil von 20,72 ha nachgewiesen. Laut Standarddatenbogen beträgt die Fläche dieses Lebensraumtyps im gesamten ESG 405,23 ha im Erhaltungsgrad B (gut).

Der Erhaltungsgrad der Prüffläche am Dreieckskogel hat sich in den vergangenen Jahren stark verschlechtert. Die Gründe werden auf Düngung, Überweidung und möglicherweise Einsaat von Teilflächen zurückgeführt. Ein kleiner Bereich eines ehemaligen Borstgrasrasens wurde aufgeforstet. Im Vergleich zu 2014 wurden jedoch weitere Borstgrasrasenflächen im Zustand B und eine potenzielle Entwicklungsfläche (derzeit D) angetroffen.

Laut Erhebung des Büros Kofler beträgt die Fläche an Borstgrasrasen im Teilgebiet Dreieckalm nur noch 2,88 ha, wobei die größte Teilfläche als Entwicklungsfläche eingestuft wurde (1,868 ha).

Ausgehend der aktuellsten Kartierung (Kofler 2022) wurde die Gesamtbeurteilung des Lebensraumtyps 6230* unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren als "A" (Hervorragend) eingestuft. Der Bestand des Lebensraumtyps auf der Koralpe ist, gemessen am österreichischen

Anteil der kontinentalen biogeographischen Region, in welcher sich der LRT zudem in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindet, das mit Abstand größte Vorkommen.

2.5.2 ESG Nr. 3 – Schwarze und Weiße Sulm

Sehr kleinräumig wird das ESG Schwarze und Weiße Sulm vom geplanten Vorhaben berührt. Die Energieableitung zum Umspannwerk verläuft größtenteils entlang der bereits bestehenden Gastrasse (TAG) und quert das ESG Nr. 3 auf einer Länge von ca. 18 m.

Die Auswirkungen auf das ESG umfassen die temporäre Beanspruchung im Bereich der Kabelkünette für die 110 kV-Leitung. Im Zuge der Planungsarbeiten wurde die Kabelkünette so situiert, dass sie möglichst auf bzw. unmittelbar anschließend an die bereits bestehende Rodungsschneise durch das Waldgebiet, jedoch außerhalb des ESG errichtet wird.

Im Projektgebiet, welches das ESG Nr. 3 berührt, wurden laut Waldfachplan (stipa und Umweltdata, 2007) die Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 91E0* Auwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior nachgewiesen.

2.5.3 Zusammenfassung

Erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern (Naturverträglichkeit):

Sämtliche WEA-Standorte sind außerhalb des ESG Nr. 47 situiert.

Die Verbreiterung der Zuwegung zu Anlage SBE-10 hat keinerlei flächige Auswirkungen auf die umliegenden Borstgrasrasenflächen. Indirekte Auswirkungen durch Immissionen werden durch diverse Schutzmaßnahmen während der Bauphase kompensiert (Abplankung sensibler Biotopflächen, Befeuchtung von Manipulationsflächen etc.).

Das Projekt Windpark Soboth-Eibiswald sieht außerdem in der Maßnahmenplanung u. a. die Erweiterung der bestehenden Weidefläche im Teilgebiet Dreieckskogel vor: zwischen der Zuwegung zur Anlage SBE- 09 und dem Europaschutzgebiet wird für diese Maßnahme ein schmaler Waldbereich dauerhaft gerodet und in weiterer Folge als Weidefläche genutzt. Ziel der Maßnahme ist es, zusätzliche Weidefläche im Anschluss an das Europaschutzgebiet zu schaffen, diese in das bestehende Weidekonzept einzugliedern und somit die Borstgrasrasen des ESG zu fördern.

Die Kabelkünette für die Energieableitung durchquert das ESG Nr. 3, hat jedoch keinerlei räumliche Berührung mit verorteten Schutzgütern nach Anhang I der FFH-Richtlinie, weshalb das Vorhaben dem Erhaltungsziel (Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter) nicht entgegenwirkt.

Die Europaschutzgebiete Koralpe und Schwarze und Weiße Sulm werden zwar physisch berührt, jedoch kommt es zu keiner direkten und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern.

Das geplante Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der Europaschutzgebiete Koralpe und Schwarze und Weiße Sulm hervorzurufen, da die einzelnen Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Schutzgüter nach Anhang I der FFH-Richtlinie berühren. Indirekte Auswirkungen (z. B. Immissionen) werden durch Schutzmaßnahmen kompensiert, sodass auch indirekt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das gegenständliche Vorhaben kann somit als naturverträglich eingestuft werden.

Durch den Endbericht der ZT Kofler Umweltmanagement (2022) ergeben sich Änderungen an den Schutzgütern des ESG "Koralpe". Gemäß dem Auftrag des Landes Steiermark wurden sämtliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des Untersuchungsgebietes kartiert, wobei die folgenden Lebensraumtypen, sofern sie im Untersuchungsgebiet angetroffen wurden, besondere Beachtung fanden:

• 4060 Alpine Zwergstrauchheiden

- 6150 Alpine Silikat Urheiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7240* Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae.
- 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Die Kartierung Kammerer 2014 umfasste lediglich die beiden Lebensraumtypen Lebensraumtyp 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen und 7240* Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*.

Diese Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf das Projektgebiet WP Soboth-Eibiswald und auf dessen Naturverträglichkeit.

Begründung:

Im Projektgebiet wurde sowohl 2014 als auch 2022 lediglich das Schutzgut 6230* Borstgrasrasen nachgewiesen. Die o. a. neu erhobenen Lebensraumtypen wurden nicht vorgefunden, weshalb ihnen für die Beurteilung des gegenständlichen Projekts keine weitere Bedeutung zugemessen wird.

Im Standarddatenbogen sind insgesamt 405,23 ha des Schutzgutes 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen im Erhaltungsgrad B (gut) gelistet (Datengrundlage: Kartierung Kammerer 2014).

Die Kartierung Kofler 2022 erhob eine Gesamtfläche im Ausmaß von 488,09 ha des Schutzgutes 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen, ebenfalls im Erhaltungszustand B (gut). Auf der Koralpe zeigt sich demnach im Vergleich mit der übrigen kontinentalen Region ein sehr positives Bild und ein Aufwärtstrend (siehe Endbericht ZT Kofler Seite 45 ff).

Als Entwicklungsziel wurde unter anderem die Sanierung der Flächen am Dreieckskogel mit dem Ziel der Wiederherstellung des Erhaltungsgrades dieser Teilflächen aus der Kartierung Kammerer 2014.

Das Projekt WP Soboth-Eibiswald ist nicht in der Lage, die in den beiden Europaschutzgebieten Koralpe und Schwarze und Weiße Sulm verordneten Schutzgüter nach Anhang I der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen.

Für weitere Details siehe das *gutachterliche Stellungnahme von Mag. Bund (ESG-Gebietsbetreuerin)* vom 06.02.2023 (OZ 185).

2.6 Raumentwicklung

2.6.1 Raumplanung

Erste thematisch relevante Beurteilungsgrundlage für ein öffentliches Interesse aus dem Bereich der Raumordnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung gem. StROG2010. Die darin festgelegten Vorrangzonen und daran anknüpfende Maßnahmen (§§3 und 3a) umfassen den Vorhabensbereich (s.u.) und bewirken, dass die Standortgemeinde(n) in diesen Vorrangzonen im Rahmen der örtlichen Raumordnung keine Nutzungen vorsehen kann, die mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind. Vorrangzonen gelten als überörtliche Widmungsfestlegungen, weshalb auf Ebene der Gemeinde kein eigenes Widmungsverfahren für eine Projektumsetzung erforderlich ist.

In der UVE (Einlage D.03.01, V2 vom 02.03.2022, S. 37ff) wird nachgewiesen, dass alle Anlagen inkl. der vom Rotor überstrichenen Fläche, der Kranstellflächen und temporären Eingriffsflächen innerhalb der Vorrangzone liegen.

In Ergänzung zur Stellungnahme aus dem Fachbereich Energiewirtschaft (ABT15-159026/2020-53) ist aus dem Fachbereich Raumordnung auf die notwendige Umsetzung der Energie- und Klimaziele, in der Regel ausgedrückt in Einsparungszielen von CO2 oder Megawatt-Zahlen erneuerbaren Stromes, "in der Fläche" hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Windkraft und Solarkraft/Photovoltaik, welche aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten das weitaus größte Realisierungspotenzial in der Steiermark aufweisen, aber auch am meisten Fläche in Anspruch nehmen.

Aktuelle Grundlagenstudien gehen für die Steiermark – unter der Prämisse eines Ausbaus der Windkraft auf 2 GW installierter Leistung - von einem Bedarf von rund 2.400 ha an Freiflächen- Photovoltaikanlagen aus. Gemäß den Ausführungen des ASV DI Hafner entspricht der erwartbare Stromertrag aus dem WP Soboth einer PV-Modulfläche von 188 ha, mit Nebenflächen ist also von einer alternativen Inanspruchnahme von mindestens 200 ha Fläche auszugehen. Zur Verdeutlichung: dies entspricht grob dem gesamten zentralen Siedlungsgebiet (Baulandbereiche) der Standortgemeinde Eibiswald.

Alle bisherigen Planungsüberlegungen der überörtlichen Raumordnung deuten darauf hin, dass zur Erreichung der Klima- und Energieziele die Energiegewinnung sowohl aus Windkraft als auch aus Photovoltaik gleichzeitig zu forcieren ist. Ein "Abtausch" oder Ersatz der einzelnen Energieträger ist in der Praxis nicht erreichbar.

In der gesamthaften Betrachtung ist daher aus raumordnungsfachlicher, überörtlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Windkraftstandortes Soboth zu unterstreichen.

Für weitere Details siehe das *Fachgutachten vom 23.11.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.6.2 Energiewirtschaft

2.6.2.1 Gesamtenergiebilanz

Nachfolgende Tabelle stellt die saldierte gesamte Energiebilanz übersichtlich gegenüber.

	Quelle	Arbeitsschritt / Phase	Häufigkeit, Dauer	Energiebedarf [MWh]
Aufwände	Bauphase	PKW/LKW-Fahrten, Arbeitsgeräte, Rodungen	einmalig	10.057
	Betriebsphase	PKW-Fahrten (1,9 %), Eigenverbrauch (98,1 %)	20 Jahre	18.346
	Rückbau	Arbeitsmaschinen, Abtransport	einmalig	947
	Summe:			29.350
Erträge	Betriebsphase	Energieproduktion (Nettoertrag)	20 Jahre	3.785.923
	3.756.573			

Die Ergebnisse beziehen sich auf eine Betriebsdauer des Windparks von 20 Jahren. Die energetische Amortisation tritt bereits nach kurzer Betriebszeit (circa 6 bis 7 gute Ertragsmonate) des gegenständlichen Windparks am geplanten Standort ein. Damit erzeugt der Windpark circa 36-mal so viel Energie wie für den gesamten Lebenszyklus in der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase sowie Produktion anfallen29. Wird die Betriebsdauer des Windparks verlängert, so verbessert sich die Ökobilanz entsprechend.

Windkraftanlagen mit einer Leistung von 6,2 MW (in Größe, Leistung und Technologie) – wie im gegenständlichen Projekt angedacht – sind für Vorhaben im alpinen Bereich der Stand der Technik. Der geplante Windpark ist eine kosteneffiziente volkswirtschaftliche Maßnahme und ist somit aus energiewirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Die zu erwartende Energieausbeute aus der ausgewiesenen Zone des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie "Soboth" wird ausreichend gut genutzt. Die Projektausführung wird demnach als geeignet eingestuft.

2.6.2.2 Beitrag des WP Soboth-Eibiswald zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen

Laut dem Saldo aus der Energiebilanz ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 187.829 MWh/a.

Der jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- 0,4 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark;
- rund 2 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark;
- 2-fache des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerkes Graz/Puntigam (19 MWel);
- dem Stromertrag von rund 47 Biogasanlagen (je 500 kWel);
- dem Stromertrag von rund 188 ha PV-Modulfläche (ca. 263 Fußballfelder);
- dem Stromverbrauch von rund 47.000 steirischen Familienhaushalten (je 4.000 kWh);

Das eingereichte Projekt stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Klima- und Energieziele des Landes Steiermark dar.

2.6.2.3 Zusammenfassung

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen sowie zur Stärkung des Energiebinnenmarktes von Österreich und den Bundesländern ist der Ausbau von Windkraft unbedingt notwendig. Für das Land Steiermark stellt das Projekt aus klima- und energiewirtschaftlicher Sicht einen großen Mehrwert dar und führt zu einer Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie und stärkt somit die Energieunabhängigkeit der Steiermark.

Die eingesetzte Technologie der Windkraftanalage sowie die Ausführung der geplanten Windkraftanlagen entspricht dem Stand der Technik und führt zu einem jährlichen Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 187.829 MWh/a. Das Projekt ist energiewirtschaftlich als energie- und kosteneffizient und somit als geeignet einzustufen. Die Errichtung ist im Einklang europäischer und nationaler Zielsetzungen und steht im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030.

Die Errichtung des geplanten Windparks Soboth-Eibiswald führt in der Steiermark zu einer nicht vernachlässigenden Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bereich der Energieversorgung, hebt den Anteil an erneuerbaren Energiequellen und steigert den Anteil an erneuerbarem Strom. Durch die genannten Eigenschaften führt das Projekt in weiterer Folge zur Stärkung des Energiebinnenmarkts und trägt zur Versorgungssicherheit in der Steiermark bei

Das Projekt liegt daher, aus energiewirtschaftlicher Sicht, in sehr hohem öffentlichen Interesse.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten *Energiewirtschaft vom 15.09.2022* des behördlichen Sachverständigen.

2.7 Nullvariante und Alternative

In der Folge werden nur jene Fachgebiete behandelt, für die die Varianten eine fachtechnische Relevanz besitzen.

2.7.1 Geologie und Geotechnik

Die Alternativenprüfung für den WP Soboth - Eibiswald bezieht sich auf die Standortwahl (innerhalb der Möglichkeiten gem. SAPRO Wind), Projektgestaltung (Standortwahl innerhalb des Projektgebietes, Zuwegung) sowie Technologische Alternativen.

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologisch/geotechnischen Bedingungen keine Änderungen der Bauplatzeignung zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben.

Die weiters angeführte Variante "Technologische Alternativen" hat aus geologisch/geotechnischer Sicht keine Relevanz.

2.7.2 Umweltmedizin

In Bezug auf alternative Lösungsmöglichkeiten sind gleiche / ähnliche umweltmedizinische Bewertungen für die verschiedenen Varianten zu erwarten.

2.7.3 Hydrogeologie

Die Alternativenprüfung für den WP Soboth Eibiswald bezieht sich auf die Standortwahl (innerhalb der Möglichkeiten gem. SAPRO Wind sowie die Möglichkeit der Nullvariante.

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen ähnliche bis idente Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben. Selbiges trifft auch auf die Nullvariante zu da der Flächenverbrauch der geplanten Ausführung im Vergleich zur Gesamtfläche, welche zur Infiltration zur Verfügung steht, so gering ist, dass sich aus hydrogeologischer Sicht keine vermehrten Auswirkungen im Vergleich zur Nullvariante ergeben.

2.7.4 Wildökologie

2.7.4.1 Nullvariante

Die Nullvariante (Projektauswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens) entspricht grundsätzlich der Weiterentwicklung des aktuellen IST-Zustandes. Da es sich im engeren Untersuchungsgebiet um bewirtschafte Wälder und Almen handelt, ist grundsätzlich mit keinen wesentlichen Veränderungen des IST-Zustandes bei Unterbleiben des Vorhabens zu rechnen.

Nicht auszuschließen ist eine Zunahme von Freizeitaktivitäten (Wandern, Mountainbiking, Langlauf oder Schneeschuhwanderungen), welche den Nutzungsdruck erhöhen könnte (langfristiger Trend). Dies hätte insbesondere für störungsempfindliche Arten wie das Auerwild negative Auswirkungen.

Durch den Bau des Windparks Soboth Eibiswald kommt es zu einer Verschlechterung bestehenden IST-Zustand. Der IST-Zustand ist auf Grund dem Waldbewirtschaftung durch sehr hochwertige Ganzjahreslebensräume der Leitart Auerwild gekennzeichnet. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Coppes et. al. 2019) ist in einem Umkreis von 650 m von einer abnehmenden Nutzung des Lebensraums durch das Auerwild auszugehen, auch wenn man die Ursachen (z.B. Schall, Schattenwurf, menschliche Störungen (z.B. Wartung)) nicht eindeutig zuordnen kann. Die genannte Verschlechterung der guten Auerwildlebensräume kann nur durch ein Unterlassen des Projekts vermieden, durch maßgebliche Verkleinerung reduziert. oder aber die Wirkungen Ausgleichsmaßnahmen vermindert werden.

2.7.4.2 Variantenstudium

Die eingereichte und beurteilte Vorhabensplanung stellt das Ergebnis eines Planungsprozesses dar, in welchem verschiedene lokale Standort-, Zuwegungs- und Technologievarianten vorgeprüft wurden.

Standortvarianten: Die Alternativenprüfung von Standortvarianten für den Windpark Soboth Eibiswald beschränkt sich auf die Aufstellung der Windenergieanlagen innerhalb der vom Land Steiermark verordneten Vorrangzone und berücksichtigt keine Varianten außerhalb dieser definierten räumlichen Grenzen. Es wurden unterschiedliche Standort- (Lage und Anzahl der WEA), Zuwegungsvarianten (Lage und Art der Erschließung) sowie kleinere Abänderungen der Energieableitung vorgeprüft und schlussendlich jene gewählt, die laut Konsenswerberin im Zusammenwirken mit technischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten bestmögliche Synergien erwarten lässt.

Lageveränderungen innerhalb der Vorangzone können zwar die Auswirkungen teilweise verringern (so geschehen bei der Verlagerung der WEA Nr. 2), eine vollständige Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dadurch allerdings nicht möglich, zumal der gesamte Untersuchungsraum überdurchschnittlich viele gute und sehr gute Lebensräume der Leitart Auerwild enthält. Aus einer kleinräumlichen Veränderung würden sich demnach keine grundlegenden Verbesserungen für die wildökologische Gesamtsituationergeben, weil die Anlagen dann immer noch in hochwertigen Auerwildlebensräumen lägen und die negativen Auswirkungen dort nach wie vor vergleichbar wären.

Eine Verkleinerung des Projektes würde zwar zu einer Verbesserung der Situation im Bereich der entfallenden Anlagen führen, die Gesamtbeurteilung des Projektes aber nicht verändern. Es gibt derzeit in der Steiermark keinen Windpark in Bestand oder Planung, bei dem keine Konflikte zu den Rauhfußhuhnarten Birkwild und/oder Auerwild auftreten. Sollten daher Möglichkeiten bestehen, durch abgestimmte Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wird aktuell dieser Weg eingeschlagen. Nur in Fällen, in denen ein Ausgleich der negativen Auswirkungen nicht möglich erscheint, werden einzelne WEA oder ganze Projekte abgelehnt. So ein Wegfall findet aber zumeist in einer Phase vor der Einreichung der UVE statt und wird daher zumeist gar nicht öffentlich wahrgenommen. Die Monitoringergebnisse aus bereits umgesetzten Windparkprojekten rechtfertigen diese Vorgehensweise, zumal die Erfahrungen zunehmen und Maßnahmen laufend verbessert werden.

Im vorliegenden Fall erscheint ein Ausweichen des Auerwild auf einen größeren vorhandenen Lebensraum möglich, zumal wenn dort entsprechnende Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden.

2.8 Störfall

In der Folge werden nur jene Fachgebiete behandelt, für die ein eventueller Störfall eine fachtechnische Relevanz besitzt.

2.8.1 Abfalltechnik

Im Falle eines Störfalles, bei dem wassergefährdende Stoffe wie Schmier- und Hydrauliköl oder Kraftstoff aus den Baufahrzeugen in das umliegende Erdreich gelangen, wird Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten. Zur Vorbeugung einer Kontamination des Erdreichs in der Bauphase und auch in der Betriebsphase dienen dichte Wannen und Auffangbehälter. Sollte es zu einer Kontamination durch Schmier- oder Hydrauliköl oder anderer wassergefährdender Stoffe kommen, so wird das betroffene Erdreich umgehend ausgehoben und fachgerecht entsorgt. Diese Vorgehensweise ist aus abfalltechnische Sicht sinnvoll und entspricht der üblichen Vorgehensweise im Umgang mit Störfällen durch wassergefährdende Stoffe.

2.8.2 Bau- und Brandschutztechnik

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall "Brand".

2.8.3 Hydrogeologie

Siehe Nebenbestimmung im Fachgutachten.

2.8.4 Schall- und Erschütterungstechnik

Bei Störfällen sind wiederholt störende Geräusche bei vergleichbaren Windkraftanlagen durch die Umweltanwältin als auch den ha. ASV festgestellt worden. Daher ist ein entsprechendes Betriebsmonitoringsystem, welches geeignet ist, lärmrelevante Störfälle abzubilden, zu installieren und dauerhaft zu betreiben. Beim Auftreten von Störfällen und damit verbunden Lärmimmissionen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur abgeschlossenen Instandsetzung abzustellen.

2.9 Nachsorge

In der Folge werden nur jene Fachgebiete behandelt, für die die Nachsorge eine fachtechnische Relevanz besitzt.

2.9.1 Elektrotechnik

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.9.2 Bau- und Brandschutztechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von ca. 25 Jahren erwartet. Nach der geplanten Nutzungsdauer der WEA (Turm) ist ein vollständiger Abbau möglich. Nach der laut Typenprüfung genehmigten Lebensdauer der WEA erfolgt eine statische Prüfung der Anlage. In Abhängigkeit zu dieser Prüfung besteht entweder die Möglichkeit, die WEA weiter zu betreiben, um eine neue Genehmigung für eine neue WEA

anzusuchen oder die WEA zu demontieren. Für den Rückbau der WEA werden während der Betriebsphase vom Betreiber betriebswirtschaftliche Rücklagen gebildet.

2.9.3 Landschaft

In der Nachsorgephase sind bei einem Rückbau entsprechend dem Stand der Technik positive Auswirkungen festzustellen, da eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters und Erscheinungsbildes bzw. die Vermeidung negativer Projektwirkungen (z.B. Schall) möglich ist.

2.9.4 Umweltmedizin

In Bezug auf Auswirkungen der Nachsorgephase sind gleiche / ähnliche Bewertungen zu den umweltmedizinischen Beurteilungen wie in der Bauphase, also gering nachteilige zu erwarten.

2.9.5 Schall- und Erschütterungstechnik

Durch die Demontage der WEA werden ähnliche, in keinem Fall höhere Schallimmissionen als bei der Errichtung der WEA (Bauphase) prognostiziert.

2.10 Gutachtensergänzung

Die zweite Ergänzung des naturschutzfachlichen Gutachtens vom 02.05.2023 (OZ 208) lautet wie folgt:

"Bezugnehmend auf das Schreiben vom 27.04.2023 mit obigem Betreff werden die beiden Fragestellungen im ergänzenden Gutachtensauftrag wie folgt beantwortet.

Ad 1) Vogelzug

Ist aus fachlicher Sicht der Einsatz eines Fix-Beam Radars für die Erhebung des (Nacht-) Vogelzuges im alpinen Raum erforderlich, um den BirdLife-Empfehlungen bzw. dem Stand der Wissenschaft gerecht zu werden?

Falls Nein: Sind/waren die eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen trotzdem für eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung, insbesondere für die hier relevante Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§§ 17 und 18 StNSchG 2017), ausreichend?

Festzuhalten ist, dass bei vergleichbaren Projekten im Alpenraum noch nie ein Vogelradar für die Erhebung des Vogelzuges eingesetzt worden ist. Dies wird auch vom BVwG bestellten, ornithologischen Sachverständigen des Windparks Bärofen bestätigt: "*Untersuchungen mittels Vogelradar würden im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt*" (BVwG 31.08.2022, W102 2245911-1/35E zu Windpark Bärofen, S 30). In alpinen bewaldeten Gebieten treten aufgrund des heterogenen Geländereliefs und der lokalen Gegebenheiten Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung (Waldbedeckung der Untersuchungsgebiete, Stromversorgung) auf.

Laut BirdLife (2016) sind für die Erfassung des Vogelzugs zur Errechnung einer MTR (Migration Traffic Rate) ausschließlich Fix-Beam-Radargeräte geeignet. Fix-Beam-Radar weisen aber auch aktuell noch wesentliche technische Einschränkungen insbesondere im Erkennen von Kleinvogelschwärmen auf. Da Radargeräte Vogelschwärme derzeit noch nicht auflösen können und als ein Signal darstellen, ist dadurch beim Einsatz eines Radars zur Erfassung des Kleinvogelzuges mitunter eine wesentlich höhere Unschärfe der Ergebnisse zu befürchten als bei visuellen Erfassungen. Das trifft auch auf das Areal des geplanten Windpark

Soboth-Eibiswald zu, wo es sich beim Großteil der erhobenen durchziehenden Kleinvögel (Buch- und Bergfinken, Ringeltauben, Pieper, Stare, Schwalben) um Arten handelt, die in, zum Teil dichten, Trupps ziehen. Hinzu kommt eine Erfassungslücke solcher Radarsysteme für Kleinvögel bis in eine Höhe von 50 m über dem Boden, fallweise wurden sogar Erfassungslücken bis 200 m (BirdLife V.i.A. 2016) beobachtet. Insbesondere Buch- und Bergfinken ziehen unter bestimmten Wetterlagen, vor allem bei Gegenwindverhältnissen, sehr reliefnah und knapp über dem Gelände bzw. über der Vegetation. dass die im ist zu befürchten, Untersuchungsgebiet Kleinvogelzuggeschehen dominierenden Buch- und Bergfinken mittels Radars unzureichend erfasst werden, da sie einerseits in Trupps und andererseits häufig bodennah ziehen.

Nachdem ein Radargerät lt. BirdLife Leitfaden (2016) aber vorrangig zur Erfassung des Kleinvogelzuges vorgeschlagen wird, wurde aufgrund der zu erwarteten Erhebungslücken, aber auch der mangelnden Einsetzbarkeit in alpinen Gebieten vom Einsatz eines Radars im gegenständlichen Vorhaben abgesehen und der Kleinvogelzug über ausführliche visuelle Beobachtungen erfasst. Bei den Artengruppen Greif- und Großvögel ist hingegen an übersichtlichen Zählpunkten mit guter Fernsicht ein erfahrener Zähler mit guter optischer Ausrüstung einem Fix-Beam Radar hinsichtlich der Erfassungsdistanzen (je nach Sichtbedingungen und Größe des Vogels bis in eine Entfernung von mehreren Kilometern) überlegen, gemäß dem Positionspapier BirdLife (2016) sind Radaruntersuchungen zur Erfassung des Greif- und Großvogelzuges auch nicht vorgesehen.

Nachtvogelzug findet gemäß der Studie V.i.A. Vogelzug im Alpenraum (BirdLife Österreich 2016) im österreichischen Alpenraum je nach Standort zu 80-85% in einer Höhe von über 200 m und somit größtenteils über dem Rotorbereich von WEA statt. Das Schlagopfermonitoring im Windpark Handalm zeigt zusätzlich, dass bei den hinsichtlich der Art sicher bestimmten Durchzügler, Nachtzieher gegenüber Tagziehern nicht überrepräsentiert sind, sondern dem Verhältnis Tagziehern zu Nachtziehern in der Gesamtzahl der Zugvögel entspricht. Darüber hinaus ergaben die im Windpark Handalm parallel durchgeführte Vogelzugerhebungen und Schlagopfermonitorings, dass starkes Zuggeschehen keineswegs mit erhöhtem Kollisionsrisiko korreliert.

Die vorliegenden Projektunterlagen sind daher für eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung, auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§§ 17 und 18 StNSchG 2017), ausreichend.

Ad 2) Siro franzi

Wird einer solche Ergänzung des Auflagenvorschlages zugestimmt?

Im Rahmen des Auflagenvorschlages vom 03.01.2023 wurde bereits auf die speziell erforderlichen Kenntnisse der Fachperson mit Wissen um die Lebensgrundlagen und Flächenstrukturen der Siro-Arten hingewiesen. Dahingehend ist dies eine Ergänzung zum Auflagenvorschlag, welcher zugestimmt wird.

Änderung Auflage xx vom 03.01.2023

Für den Schutz von endemischen Spinnentieren, insbesondere von Siro – Arten, sind Ausgleichflächen für die verlorengegangenen oder beeinflussten potenziellen Lebensräume durch die Windradstandorte, Zuwegungen und Energieableitung im Gesamtausmaß von 9,40 ha sicherzustellen. Dabei sind Flächen vorrangig innerhalb des Wildschutzgebietes (120 ha) von einer geeigneten Fachperson mit Wissen um die erforderlichen Lebensgrundlagen und Flächenstrukturen der Siro - Arten unter Beisein der ökologischen Bauaufsicht festzulegen und zu verorten.

Die Behörde ist vor Beauftragung der Fachperson für die Siro-Arten zu informieren und hat deren fachliche Eignung zu prüfen.

Die unter den Maßnahmen Pf-TLT und Pf-FL (Fachbereich Pflanzen) festgelegte Waldzelle im Ausmaß von mindestens 2 ha und die Aufwertung eines Feuchtigkeitsgeprägten Waldlebensraumes im Ausmaß von 1 ha sowie die Maßnahme F1 (Fachbereich Fledermäuse) können in die Flächenbilanz eingerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Siro-Arten entsprechen und so festgelegt werden.

Erforderliche Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die oben genannten Arten in Form von Altholzeinbringung, Förderung von Laubgehölzen und die schonende Entfernung von Nadelgehölzen oder ähnliches unter Anleitung der Fachperson in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht sind zulässig."

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Beschreibungs- und Planunterlagen sowie auf die Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Fachgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung, die Verhandlungsniederschrift vom 14.12.2022 sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Fachgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167 und VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen kommt es nicht darauf an, wo sich dieser das besondere fachliche Wissen angeeignet hat (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Im Lichte der obenstehenden Judikatur kam die UVP-Behörde – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die UVP-Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung stützen.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

4.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

§ 1 UVP-G 2000:

- (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage
 - 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

- 2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
- 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
- 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

§ 3 UVP-G 2000:

- (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.
- (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).
- (6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

§ 6 UVP-G 2000 (noch idF BGBl. I Nr. 80/2018):

- (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktionsoder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

- c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- 2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;
- 3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
- 4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

- 5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;
- 6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
- 7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
- 8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

§ 17 UVP-G 2000:

- (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
 - 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte

- Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden. (3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-

Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

- (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
- (5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.
- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- (7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche

nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

- (8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- (9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.
- (10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

§ 19 UVP-G 2000

(1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im Inoder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- (2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.
- (3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- (7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- 10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

. .

§ 46 Abs. 29 UVP-G 2000

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

- 1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.
- 2. Bestehende Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in denen Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ökotoxisch eingesetzt werden und diese bereits von einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 umfasst sind, gelten, soweit keine Änderungen beantragt werden, nicht als Behandlungsanlagen im Sinne der Z 1 des Anhanges 1.
- 3. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023 nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
- 4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

..

Anhang 1 UVP-G 2000

Z 6	a) Anlagen zur Nutzung von
	Windenergie mit einer elektrischen
	Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder
	mit mindestens 20 Konvertern mit einer
	Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;
	b) Anlagen zur Nutzung von
	Windenergie über einer Seehöhe von
	1.000 m mit einer elektrischen
	Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder
	mit mindestens 10 Konvertern mit einer
	Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;
Z 46	a) Rodungen auf einer Fläche von
	mindestens 20 ha;

4.1.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a AVG:

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

....

§ 59 AVG:

(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt

....

4.1.3 Forstgesetz 1975 – ForstG

...

§ 17 ForstG

- (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- (3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- (6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

. . .

§ 18 ForstG

- (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
 - 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
 - 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 - 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt

werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

- (3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
- (4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
- (5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung. (6) Zur Sicherung
 - 1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
- 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.
- (7) Es gelten
 - 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
 - 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

..

§ 25 ForstG

- (1) In der Kampfzone des Waldes finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus hat jedoch die Behörde, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und es sich nicht um Schadholzaufarbeitung handelt, durch Bescheid die Fällung an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Bewilligung ist die Fällung an die behördliche Auszeige zu binden. Der Bescheid ist aufzuheben, sobald die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
- (2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den Benützungsarten Alpen oder landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinne des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.
- (3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.
- (4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sinngemäβ Anwendung.
- (5) Windschutzanlagen sind so zu behandeln, daß dadurch deren Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird.

4.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

§ 9 WRG 1959

- (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§ 12 WRG 1959

- (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
- (2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
- (3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
- (4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 12a WRG1959

- (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.
- (3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).
- (4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

§ 38 WRG 1959

- (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
- (2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
 - a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
 - b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.
- (3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

...

§ 111 WRG 1959

- (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
- (2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.
- (3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.
- (4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen.

Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

4.1.5 Luftfahrtgesetz – LFG

§ 85 LFG

. . .

. . .

- (2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche
 - 1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
 - 2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

<u>§ 91 LFG</u>

Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 92 LFG

- (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.
- (2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.
- (3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung

oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

. .

§ 94 LFG

- (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.
- (2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.
- (3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen. (4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

§ 95 LFG

- (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.
- (2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

. . .

4.1.6 Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2005 – Stmk ElWOG 2005

. . .

§ 5 Stmk ElWOG 2005

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach

Maβgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

- (2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:
 - 1. Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist
 - 2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen, nicht netzgekoppelten Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
 - 3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K besteht.
- (3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.
- (4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

. . .

§ 10 Stmk ElWOG 2005

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Weiters ist Voraussetzung, dass die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.
- (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
- (3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk ElWOG 2005

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.
- (2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
- (3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.
- (4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- (6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.
- (8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

. . .

4.1.7 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

... § 3 ETG 1992

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

- (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.
- (3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen.
- (4) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

- (8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- (9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen, insbesondere wenn diese für Messen oder Ausstellungen Verwendung finden.

(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 129/2015)

- (11) Die in den Abs. 1, 2 und 8 festgelegten Verpflichtungen hat je nach Art derselben derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage oder die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Unbeschadet der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß § 9a ff kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglichster Wahrung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.
- (12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweck, eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

. . .

4.1.8 Starkstromewegegesetz 1971 – Stmk StWG

. . .

§ 6 Stmk StWG

- (1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.
- (2) Den Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
 - b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
 - c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
 - d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
 - e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
 - f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;
 - g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
 - h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.
- (3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 Stmk StWG

- (1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.
- (2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

. . .

4.1.9 Baugesetz 1995 – Stmk BauG

...

§ 5 Stmk BauG

- (1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
 - 1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
 - 2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 - 3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 - 4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 - 5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
 - 6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

. . .

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

- 1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
 - 2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
 - 3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - 4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
 - 5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
 - 6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
 - 7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
 - 8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

. .

§ 22 Stmk BauG

- (1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - 1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 - 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
 - 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
 - 3. der Nachweis, dass der Bauplatz sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
 - 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 - 5. Angaben über die Bauplatzeignung;
 - 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.
- (3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§ 29 Stmk BauG

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.
- (3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.
- (5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.
- (6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde insbesondere auf Antrag eines Nachbarn in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl G=20 anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).
- (8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.
- (9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.
- (10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

4.1.10 Naturschutzgesetz – StNSchG 2017

...

§ 3 StNSchG 2017

Allgemeiner Schutzzweck

- (1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch
 - 1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
 - 2. der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

- 3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.
- (2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.
- (3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff
 - 1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
 - 2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
 - 3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
 - 4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

. . .

§ 8 StNSchG 2017

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder

2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

- (2) In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 ergebenden Erholungswertes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Beschränkungen festzulegen.
- (3) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:
 - 1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
 - 2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
 - 3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
 - 4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.

..

§ 9 StNSchG 2017

Europaschutzgebiete

- (1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen. Im Ausnahmefall kann die Landesregierung Verbote auch nach Erlassung der Verordnung durch Bescheid vorschreiben.
- (2) Zur Wahrung des Schutzzwecks sind für Europaschutzgebiete die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (3) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.
- (4) Das Land hat Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu leisten.

...

§ 15 StNSchG 2017

Vorläufiger Schutz für zukünftige Europaschutzgebiete

- (1) In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind bis zur Erklärung zum Europaschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 alle Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Schutzgüter führen können. Dasselbe gilt für Gebiete, die der Europäischen Kommission gemeldet und gemäß § 22 bekannt gemacht wurden, aber noch nicht in der in § 4 Z. 11 letzten Satz angeführten Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen sind.
- (2) Der Schutz gemäß Abs. I tritt außer Kraft, wenn die gemeldeten Gebiete nicht in der in § 4 Z. 11 letzten Satz angeführten Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen werden.
- (3) Für Gebiete gemäß Abs. 1 gilt § 28 sinngemäß.

. . .

§ 27 StNSchG 2017

Bewilligungen, ökologischer Ausgleich

- (1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.
- (2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmebewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.
- (3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

- (4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.
- (5) Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich und sind diese bewertbar, ist ein den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen entsprechender Beitrag als Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.
- (6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme kann eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz angeordnet werden.
- (7) Auf Aufforderung der Behörde ist dieser die Vollendung sämtlicher Vorhaben oder Maßnahmen anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen, die sich auf den Schutzzweck nicht nachteilig auswirken, können nachträglich bewilligt werden.

. .

§ 28 StNSchG 2017

Naturverträglichkeitsprüfung

- (1) Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben zu bewilligen.
- (3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führt, ist bei Vorhandensein einer im Sinn des Abs. 2 zumutbaren Alternative diese, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen.
- (4) Gibt es keine zumutbare Alternative, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.
- (5) Ist in dem vom Vorhaben betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art von den Vorhabenswirkungen betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich berücksichtigt werden
 - 1. die Gesundheit der Menschen;
 - 2. die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 - 3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
 - 4. andere zwingende Gründe nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission.
- (6) Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Maßnahmen zum Ausgleich bekannt zu geben.
- (7) Die Durchführung der Prüfung auf Verträglichkeit ersetzt das Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 8 und 14 oder einer Naturschutzgebietsverordnung, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den jeweiligen Schutzzweck umfasst.

. .

4.1.11 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – Stmk LStVG

§ 24 Stmk LStVG

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

- (1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:
 - 1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
 - 2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

Grenze bei	Grenze bei
Landesstra	Gemeindestra

	ßen	ßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

- 3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmebewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
- 5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:
 - 1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
 - 2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
 - 3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
 - 4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.
- (3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

. . .

4.2 Zuständigkeit der Behörde

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 6.2 mit je 6,2 MW. Dies ergibt in Summe eine Engpassleistung von 93 MW. Der Fußpunkt der Anlagen liegt in etwa bei 1.300 bis 1.500 m Seehöhe. Weitere Vorhabensbestandteile sind die erforderlichen Nebenanlagen und Maßnahmen wie Wege, Umladeplatz, Kranstellflächen, Rodungen und Energieleitungen. Darüber hinaus müssen für die Umsetzung des Vorhabens Flächen im Ausmaß von 57,2509 ha gerodet werden.

Daraus folgt, dass das vorliegende Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert des § 3 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a und b sowie Z 46 lit a UVP-G 2000 erfüllt. Aufgrund dessen war eine UVP im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 3, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit.a und b sowie Z 46 lit a UVP-G 2000 durchzuführen und war die Steiermärkische Landesregierung zur Entscheidung berufen.

4.3 Sachprogramm Wind

Das <u>Windparkgelände</u> liegt im Bezirk Deutschlandsberg im Gebiet der Marktgemeinde Eibiswald. Sämtliche WEA-Standorte befinden sich in der Vorrangzone "Soboth" gemäß dem SAPRO Wind (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, LGBl Nr. 72/2013 idF LGBl Nr. 91/2019) und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft.

Vorrangzonen stellen eine überörtliche Widmungsfestlegung dar, weshalb diese Zonen im Rahmen der örtlichen Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept) nur mehr ersichtlich zu

machen sind, ein eigenes Widmungsverfahren der Standortgemeinde(n) ist nicht mehr erforderlich.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 leg cit ist in Vorrangzonen die (Neu-)Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW erreichen. Bei einer Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzlich elektrische Gesamtleistung von mindestens 7,5 MW erreicht werden. Im Zuge einer allfälligen UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone "Soboth" werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für *Raumordnung* erfüllt. Es besteht auch ein durch die Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die UVP-Behörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht in Frage zu stellen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Des Weiteren wurde vom zuständigen Sachverständigen für den Fachbereich *Raumordnung* festgestellt, dass für die gegenständlichen WEA kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden besteht.

Abschließend wird aus rechtlicher Sicht festgehalten, dass der Erlassung des SAPRO Wind im Jahr 2013 bzw. der Novellierung im Jahr 2019 jeweils eine strategische Umweltprüfung (SUP) nach § 4 Stmk Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. 49/2010, vorangegangen ist¹.

4.4 Parteien- und Nachbarrechte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 und § 9a UVP-G 2000 (gemäß § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 noch idF BGBl. I Nr. 80/2018) in Verbindung mit § 44a AVG mit Edikt öffentlich kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff "Einwendung" ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektivenöffentlichen Rechts (d. h. eine unmittelbare Berührung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht und der subjektiven Rechtssphäre zuzurechnen ist) durch das antragsgegenständliche Vorhaben geltend macht wird. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungswerber werde in Überschreitung des Konsenses weitere Tätigkeiten entfalten bzw. sich nicht an die Vereinbarungen halten, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete

¹ Siehe <u>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Novelle 2019 - Landesentwicklung - Land</u> Steiermark

Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben sowohl in der Steiermark als auch in Kärnten in den Printmedien "Kleine Zeitung" und "Kronenzeitung" sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 13.07.2022 bis zum 26.08.2022. aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter http://www.umwelt.steiermark.at/ informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) sowie § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben (siehe Punkt II.5.2 für eine genauere Darstellung).

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G 2000 definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G 2000, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die

- − Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;
- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw. des Landschaftsbildes (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft (UA)

Die Steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von

Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG 1959. In diesem Verfahren wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Parteistellung.

Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 sind Standortgemeinden berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Der Begriff "Umweltschutzvorschrift" iSd § 19 Abs. 3, 4 und 10 UVP-G 2000 ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen. Es fallen aber nicht ganze Rechtsbereiche (zB das Wasserrecht) unter die "Umweltschutzvorschriften". Vielmehr ist die Qualifikation der einzelnen Rechtsnormen je für sich vorzunehmen. Eine Rechtsnorm kann man demnach als "Umweltschutzvorschrift" qualifizieren, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081).

4.5 <u>Befristungen</u>

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren nicht nur in erster Instanz zunehmend an Komplexität gewinnen und Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken, sondern dass aus Erfahrung auch die zweitinstanzlichen Entscheidungen teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch mit Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist in vielen Fällen der Beginn der Bauführung nicht zumutbar, da das Risiko einer Abänderung der Genehmigung durch VwGH oder VfGH immer im Raum steht. Die Kumulation dieser möglichen Verfahrensdauern führte daher zu realistischen Baubeginns- und vollendungsfristen. Es wurde daher für den Beginn der Fristen auf die Rechtskraft des Bescheides abgestellt.

4.6 Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000

4.6.1 § 17 Abs. 1 UVP-G 2000

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen darf auf die <u>Ausführungen im Punkt II.4.7</u> verwiesen werden, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (im Rahmen des beantragten Projektes) erkannt hat.

4.6.2 § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.6.2.1 Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 17Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben, insbesondere während der Bauphase, durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Unter "Emissionen von Schadstoffen" sind alle vom Vorhaben ausgehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe aller Art zu verstehen, die zu einer Abweichung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft und des Wassers führen. Hingegen sind Lärmemissionen, Abwärme, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Geruch oder Strahlung <u>nicht</u> unter diesen Begriff <u>zu subsumieren</u> (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34).

Aufgrund der Tatsache, dass vor allem in der Bau- aber auch in der Betriebsphase mit Emissionen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, haben die ASV aus den Fachbereichen *Verkehrstechnik* und *Luftreinhaltung* – zusätzlich zu den projektimmanenten Maßnahmen (siehe Spruchpunkt E.5.6) – Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen war daher notwendig, um den angestrebten Schutz des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu erreichen.

4.6.2.2 Immissionsbelastung (§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000)

Z UVP-G Im § 17 Abs. 2 2000 sind zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen erfasst, nämlich einerseits das allgemeine Immissionsminimierungsgebot sowie andererseits die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 110 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)).

Der VwGH hat zu der § 24f Abs. 1 Z 2 UVPG 2000 identen, für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVPG 2000 bereits klargestellt, dass diese Norm kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot enthält, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit a bis c genannten Immissionen. Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheides im Sinne des § 17 UVPG 2000 dargetan werden (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120).

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a UVP-G 2000

In Hinblick auf die <u>Minimierung der Immissionsbelastung</u> gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine Immissionen auftreten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden. Insbesondere haben sämtliche facheinschlägige Sachverständige (aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall und Erschütterung, Verkehr, Elektrotechnik, und Umweltmedizin*) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass durch das Vorhaben eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbars nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist (vgl. *Gruber/Paliege- Barfuβ*, GewO⁷ § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1 sowie *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 47). Die bloße Wertminderung des Eigentums ist nicht unter § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 zu subsumieren.

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G 2000

Des Weiteren hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase <u>nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt</u> durch nachhaltige Einwirkungen im Sinne des <u>§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000</u> kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Dies ergibt sich aus den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie aus den im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, welche in einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass bei der überwiegenden Anzahl der zu beurteilenden Schutzgüter nur mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist (OZ 189, S.125).

An dieser Stelle ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann maßgeblich sind, wenn dieser Eingriff im jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird. Die im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen dienen nach überwiegender Ansicht als (absolute) Mindeststandards, die ein UVP-Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat.

Diese Mindeststandards werden von den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze nur dann verdrängt, wenn sie eine <u>inhaltsgleiche oder sogar weitergehende</u> Regelung vorsehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 29 und 30).

Daraus ergibt sich eine Subsidiarität des Abs. 2 gegenüber dem anzuwendenden Materienrecht. Sieht das Materiengesetz eine Anforderung vor, gilt diese; wenn dies nicht der Fall ist, weil der Schutzanspruch eines Materiengesetzes geringer ist, kommt § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zum Tragen. Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 gewinnt somit den Charakter eines Auffangregimes, das über alle Vorhabensgruppen (des UVP-G 2000) hinweg einen Mindeststandard einzieht; mildere Beurteilungsmaßstäbe in den - auf ihren Anwendungsbereich fokussierten - Materiengesetzen werden verdrängt. § 17 Abs. 2 leg cit. stellt daher - von seiner Intention her zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen auf (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Im vorliegenden Fall existiert im StNSchG 2017 für den Bereich des Artenschutzes eine solche strengere materiengesetzliche Bestimmung (§ 17ff StNSchG 2017) und geht daher im diesen Bereich das StNSchG 2017 vor (siehe dazu Punkt II.4.7.8.). Die beigezogenen Sachverständigen haben jedenfalls ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass das angestrebte Vorhaben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen wird.

§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000

Zudem konnten auf Grundlage der sachverständigen Aussagen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall und Erschütterung, Verkehr* und *Umweltmedizin* festgestellt werden, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu einer <u>unzumutbaren Belästigung</u> der Nachbarn im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 führen.

Abschließend wird angemerkt, dass die <u>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</u> nicht zu den geschützten Interessen des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 zählt, obgleich die Beschreibung sowie die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild in der UVE gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sowie im UVGA gemäß § 12 UVP-G 2000 bzw. in der zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 darzustellen sind (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 65 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 137 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)). Erst das Ergebnis des Bewertungsvorganges ist in der Genehmigungsentscheidung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

4.6.2.3 Abfallvermeidung/-verwertung (§ 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000)

Im Übrigen ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G 2000 festzuhalten, dass aufgrund der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen sowie auf die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen.

4.6.3 § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

4.6.3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und Nebenbestimmungen

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, die Zusammenfassende Bewertung, die Stellungnahmen sowie die Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen (sogenanntes Berücksichtigungsgebot). Durch geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektsmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschreibungen ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Großteiles der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Umweltauswirkungen führt (OZ 189, S. 125). *Merklich nachteilige Auswirkungen* werden nicht festgestellt.

Für das Schutzgut *Landschaft* wurden von der Sachverständigen – aufgrund der Sensibilität der betroffenen Landschaftsräume und der sehr hohen Eingriffsintensitäten für Nahzone und Teile der Wirkzone II – <u>unvertretbare nachteilige Auswirkungen</u> festgestellt. Diese Auswirkungen können durch Maßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, jedoch wurde die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich minimiert.

Wie bereits erwähnt, ist die festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 anzusehen, weil sich die optischen Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden (vgl. BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1 m.w.N.). Das Immissionsvermeidungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 findet daher auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Anwendung. Im Übrigen ist im Hinblick auf § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 festzuhalten, dass diese Bestimmung – isoliert betrachtet - nicht zur Versagung der Genehmigung ermächtigt.

Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das SAPRO Wind (siehe nochmal Punkt II.4.3) Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen werden jedoch durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmunen bestmöglich minimiert.

Die Behörde ist zu dem Schluss gekommen, dass durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 erfüllt ist.

4.6.3.2 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere auf den Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektsmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschreibungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 erfordert eine zusammenfassende Gesamtschau, die - unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. - die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Vor einer Sachentscheidung über einen Bewilligungsantrag hat daher eine Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu erfolgen (VwGH vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Eine Abweisung des Genehmigungsantrages gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 setzt eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerwiegender Umweltbelastungen voraus, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektsmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Die Abweisung des Antrages ist daher dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behaupteten Beeinträchtigungen im Verfahren hervorkommen (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115)

Basierend auf den fachlichen Gutachten der beigezogenen SV kommt die UVP-Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Merklich nachteilige Auswirkungen werden überhaupt nicht; unvertretbar nachteilige Auswirkungen nur für das Schutzgut *Landschaft* festgestellt (OZ 189, S. 125).

4.6.3.3 Interessensabwägung

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung (vgl. VwGH 23.08.2022, Ra 2022/10/0097).

Mit der Novelle des UVP-G 2000 im März 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurden aufgrund der Energiewende und der Bestrebungen nach Klimaneutralität zusätzliche Bestimmungen eingefügt (z.B. § 2 Abs. 7 und § 4a UVP-G 2000) sowie bestehende Normen erweitert (z.B. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000).

So wurde im § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 folgende Formulierung eingefügt:

"[...] Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. [...] Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse."

Im § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 findet sich die Legaldefinition für das Tatbestandsmerkmal "Vorhaben der Energiewende", welche wie folgt lautet:

"Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1."

Laut den erläuternden Bemerkungen² zu BGBl. I Nr. 26/2023 sind folgende Vorhaben des Anhang 1 des UVP-G 2000 von dieser Legaldefinition umfasst (Hervorhebung durch UVP-Behörde):

- Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft)
- Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen)
- Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen)
- Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen)
- Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke)
- Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind)
- bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft), wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbaren Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft)
- Vorhaben der Z 80 lit. b) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern)

Gemäß § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 sind die hier relevanten Bestimmungen des § 2 Abs. 7 und § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 seit dem Inkrafttreten am 23.03.2023 auf laufende Verfahren anzuwenden. Dies führt dazu, dass der WP Soboth-Eibiswald als Vorhaben der Energiewende gilt und an dessen Umsetzung ex lege ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Öffentliche Interessen

Bezüglich des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Realisierung des WP Soboth-Eibiswald darf ferner auf die Stellungnahme des *energiewirtschaftliche* ASV vom 15.09.2022 (OZ 101) verwiesen werden, welcher unter anderem Folgendes ausführt:

"[…] Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen sowie zur Stärkung des Energiebinnenmarktes von Österreich und den Bundesländern ist der Ausbau von Windkraft unbedingt notwendig. Für das Land Steiermark stellt das Projekt aus klimaund energiewirtschaftlicher Sicht einen großen Mehrwert dar und führt zu einer Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie und stärkt somit die Energieunabhängigkeit der Steiermark.

Die eingesetzte Technologie der Windkraftanalage sowie die Ausführung der geplanten Windkraftanlagen entspricht dem Stand der Technik und führt zu einem jährlichen Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 187.829 MWh/a. Das Projekt ist energiewirtschaftlich als energie- und kosteneffizient und somit als geeignet einzustufen. Die Errichtung ist im Einklang europäischer und nationaler Zielsetzungen und steht im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030.

Die Errichtung des geplanten Windparks Soboth-Eibiswald führt in der Steiermark zu einer nicht vernachlässigenden Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bereich der Energieversorgung, hebt den Anteil an erneuerbaren Energiequellen und steigert den Anteil an erneuerbarem Strom. Durch die genannten Eigenschaften führt das Projekt in

Seite 185 von 225

² Siehe Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Änderung (1901 d.B.) | Parlament Österreich

weiterer Folge zur Stärkung des Energiebinnenmarkts und trägt zur Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.

Das Projekt liegt daher, aus energiewirtschaftlicher Sicht, in sehr hohem öffentlichen Interesse."

Darin wird dem Windpark Soboth-Eibiswald ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark attestiert. An der Errichtung sowie am Betrieb des Windparks Soboth-Eibiswald liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit dem SAPRO Wind Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergie ausgewiesen. Der gegenständliche Windpark liegt zur Gänze in einer solchen Vorrangzone (siehe nochmal Punkt II.4.3). Wenn man alle Windkraftanlagen nach heutigem Vorrangzonen mit Stand Windenergieanlagen ausstatten würde, so könnte eine Gesamtleistung von ca. 600 MW erzielt werden. Entsprechend der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 strebt die Steiermärkische Landesregierung jedoch bis 2030 eine installierte Windkraftleistung von 708,9 MW (Nutzung von 2/3 des verfügbaren Restpotentials gegenüber 2015) an. Dazu ist es jedenfalls erforderlich, alle ausgewiesenen Vorrangzonen entsprechenden mit Windkraftanlagen auszustatten. Darüber hinaus gilt es, zusätzlich geeignete Standorte in den Eignungszonen bzw. "nicht geprüften Gebieten" zu finden und zu realisieren, damit das gesteckte Ziel erreicht werden kann. Es besteht aus diesem Grund ein hohes öffentliches Interesse am Vorhaben Windpark Soboth-Eibiswald, welches höher bewertet werden kann als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Darüber hinaus werden die negativen Wirkungen des Vorhabens durch zahlreiche vorhabensimmanente Maßnahmen und durch die ergänzende Vorschreibung von Nebenbestimmungen möglichst geringgehalten.

Im Übrigen besteht laut VwGH an der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (BGBl. I Nr. 75/2021, idgF; vgl. § 4 ÖSG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse. (vgl. BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E, mit Verweis auf VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113 und weiterer Judikatur des VwGH). In dieselbe Richtung geht das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG; BGBl. I Nr. 150 /2021). Gemäß § 4 Abs. 2 EAG ist die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. In § 4 EAG werden als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zur erreichen, diverse Ziele definiert, die u.a. die anteils- und mengenmäßige Erhöhung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend den in Abs. 2 angegebenen Zielwerten bewirken sollen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Digitalisierung und Elektrifizierung in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Mobilität) in Zukunft den Bedarf an elektrischer Energie in Österreich, aber auch in der Steiermark erhöhen werden. Diese Erhöhungen können auch durch Anstrengungen im Bereich Energieeffizienz oder Energieeinsparungen nicht ausgeglichen werden.

Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens steht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber. Das öffentliche Interesse am Natur- und

Landschaftsschutz lässt sich insbesondere einerseits aus den unionsrechtlichen Bestimmungen wie der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI 1992/L 206/7 idF ABI 2014/L 95/70) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL 2010/L 20/7 idF ABL 2019/L 170/115) und andererseits aus dem StNSchG 2017 (vgl insbesondere §§ 2 und 3 StNSchG 2017) ableiten. Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz spiegelt sich auch in der Alpenkonvention, insbesondere im Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege", wider.

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich für die UVP-Behörde, dass an der Realisierung des Vorhabens Soboth-Eibiswald ein besonders hohes öffentliches Interesse besteht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und dadurch die Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung der derzeit anhaltenden Energiekrise aufgrund des Ukrainekrieges – das entgegenstehende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, auch wenn es durch das Projekt zu einer unvertretbaren nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Erwähnenswert scheint auch die am 29. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Zwar ist diese Verordnung nach Art. 1 nur auf solche Vorhaben anzuwenden, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, dennoch sei darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art 3 Abs. 1 dieser Verordnung bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und in keinem Widerspruch zueinanderstehen, ist die UVP-Behörde zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben – trotz der unvertretbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* - nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist und keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind.

4.7 Zu den einzelnen Materiengesetzen

4.7.1 Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 leg cit kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist nach § 17 Abs. 3 ForstG eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus

§ 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtige in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrages berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – das ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs. 2 ForstG – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung - Interessenabwägung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handeln würde, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32).

Der forstfachliche ASV hat in seinem Gutachten vom 17.11.2022 zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ForstG vorliegt, welches durch eine mittlere Schutzwirkung sowie durch eine mittlere Wohlfahrtswirkung von bestimmten Waldflächen begründet wird (OZ 125, S. 49). Demnach war für die Erteilung der Rodnungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG demonstrativ aufgezählt. Die Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt außerdem durch zahlreiche nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes II.4.6.3.3 verwiesen werden. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028). Die nationalen und internationalen Zielsetzungen beim Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden bereits mehrfach dargestellt. Beispielhaft wird auf § 4 EAG verwiesen, der unter anderem eine Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts festlegt und bis 2030 den österreichischen Gesamtstromverbrauch bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt sehen möchte. Abschließend darf auch - um Wortwiederholungen zu vermeiden - auf die Interessenabwägung des Punktes II.4.6.3.3. verwiesen werden.

Sowohl in der UVE als auch in der bereits erwähnten *energiewirtschaftlichen* Stellungnahme vom 15.09.2022 (OZ 101) wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich allein bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebiets als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Wind) vom Verordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass laut Gutachten des *forstfachlichen* Sachverständigen allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hintangehalten werden. Außerdem werden die vom *forstfachlichen* Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auch vorgeschrieben.

4.7.2 Wasserrechtsgesetz

4.7.2.1 Wasserbenutzung nach § 9 WRG 1959

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung nach Wasserrechtsbehörde.

Des Weiteren bedarf nach § 9 Abs. 2 WRG 1959 die Benutzung von privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Im gegenständlichen Vorhaben ist die Fassung, Zuleitung und Speicherung der Quelle Q 26 (Privatgewässer) zur Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Soboth mit einer Konsenswassermenge von 100 l/Tag vorgesehen. Das aus einem Grundstück zu Tage quellende Wasser (Quelle) gilt nicht mehr als Grundwasser, sondern als Tagwasser. Seine Nutzung unterliegt dem § 9 WRG 1959 (vgl. *Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON4.01 § 10 Rz 2 (Stand 1.9.2020, rdb.at))

Im wasserbautechnischen Gutachten vom 14.09.2022 (OZ 103, S. 9) wird festgestellt, dass es durch die Quellfassung zur Nutzwasserversorgung des UW Soboth zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf fremde Rechte oder andere öffentliche Gewässer oder fremde Privatgewässer kommt.

Es war daher die wasserrechtliche Bewilligung nach § 9 Abs. 2 WRG 1959 zu erteilen.

4.7.2.2 Einwirkungstatbestände nach § 32 WRG 1959

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im *hydrogeologischen* Gutachten vom 17.10.2022 (OZ 113, S. 60) wird festgehalten, dass durch das Vorhaben weder mit dauerhaften und erheblichen qualitativen noch mit dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist und aufgrund der projektimmanenten Maßnahmen bzw. Monitorings keine Auswirkungen auf fremde Rechte zu erwarten sind.

Des Weiteren wird im *gewässerökologischen* (*limnologischen*) Gutachten vom 21.10.2022 (OZ 144, S. 12) festgestellt, dass bei projektsgemäßer Ausführung nicht damit zu rechnen, dass der Zielzustand der betroffenen Wasserkörper verschlechtert wird. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das vorliegende Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt und daher keine über das Projektsgebiet hinausgehende Auswirkungen auf das Gewässer vorliegen. Das geplante Vorhaben konterkariert somit die Zielzustandserreichung nicht und steht nicht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot.

Es liegt somit keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung im Sinne des § 32 WRG 1959 vor und war daher auch keine wasserrechtliche Bewilligung nach der soeben zitierten Bestimmung zu erteilen.

4.7.2.3 Hochwasserfreistellung nach § 38 WRG 1959

Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG 1959 fallen, ist gemäß § 38 WRG 1959 nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen der §§ 9 oder § 41 WRG 1959 erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt das bei 30 jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist erforderlich, wenn innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflusses Anlagen errichtet werden. Sollte kein 30-jähriger Hochwasserabflussbereich ausgewiesen sein, ist – laut Judikatur – noch keine generelle Bewilligungsfreiheit anzunehmen, sondern – wegen der sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse – eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen. Eine bewilligungsfreie Ausführung ist für kleine Wirtschaftsbrücken und –stege normiert (§ 38 Abs. 2 lt. b WRG 1959). Zusätzlich bewilligungsfreie (aber anzeigepflichtige) Gewässerquerungen sieht die Bewilligungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2005 vor, welche im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Im Projekt sind mehrere Gewässerquerungen durch Forststraßen und Kabeltrassen vorgesehen. Eine solche liegt dann vor, wenn eine natürliche Rinne in der Bodenoberfläche besteht, die zumindest zeitweise wasserführend ist und über das ortsübliche Ausmaß einer Querentwässerung hinausgeht.

Das Ermittlungsverfahren hat das Ergebnis erbracht, dass die im § 12 WRG 1959 statuierten Schutzgüter hinreichend geschützt werden und durch die Errichtung der oben angeführten Gerinnequerungen keine fremden Rechte beeinträchtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Interessen an der Reinhaltung von Gewässern.

Dazu ist dem *wasserbautechnischen* Gutachten vom 14.09.2022 (OZ 103, S. 9), Folgendes zu entnehmen:

3.5.1 Gerinnequerungen durch Forststraßen

(Zur Feststellung der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung für die geplanten Gerinnequerungen durch Forststraßen wurde der Erlass der Abteilung 10 vom 18.3.2020, ABT10-17845/2014-18, "Gerinnequerung; Miteinbeziehung der Wasserrechtsbehörde", herangezogen.)

In den vorgelegten Projektunterlagen wird für die Querung der Quellableitungen Q6 und Q19/Q20 angeführt, dass durch die geplanten Durchlässe zumindest ein einjährliches Hochwasser aus dem dahinterliegenden Einzugsgebiet ausuferungsfrei abgeführt werden kann. Diese Aussage kann aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebiets dieser beiden Gerinne als plausibel eingestuft werden. Gemäß Projektsdarstellung handelt es sich bei allen zu querenden Gerinnen um Privatgewässer. Nachteilige Auswirkungen auf fremde Grundstücke oder auf andere öffentliche Gewässer oder fremde Privatgewässer sind aufgrund der Lage der Gerinnequerungen nicht zu erwarten.

3.5.2 Gerinnequerungen durch die Kabeltrasse

Es wird davon ausgegangen, dass für sämtliche Grundstücke, die durch die geplante Kabeltrasse in Anspruch genommen werden, und somit auch für die Gewässergrundstücke, Zustimmungserklärungen vorliegen.

Aufgrund der unterirdischen Lage des Kabels ohne Reduzierung des Abflussquerschnittes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Gewässer und somit auch keine Auswirkungen auf fremde Grundstücke zu erwarten.

Für das gegenständliche Vorhaben konnte daher die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erteilt werden.

4.7.3 Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitzonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m (bzw. 30 m, wenn es sich auf einer natürlichen Bodenerhebung befindet) übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Die Höhe der geplanten Windkraftanlagen überschreitet deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m (bzw. 30 m).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens langte die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) vom 26.07.2022 (OZ 79) ein, in welcher ausgeführt wird, dass keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 LFG zu erwarten sind und der WP Soboth-Eibiswald daher keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt. Laut BMLV ist die gesonderte Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

In dieselbe Richtung geht der *luftfahrttechnische* ASV, welcher in seinem Gutachten vom 16.09.2022 feststellt, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten ist, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden (OZ 108).

Da somit die Voraussetzungen der §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorliegen, konnten die luftfahrtrechtlichen Bewilligungen erteilt werden.

4.7.4 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. ElWOG 2005 im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2 Stmk. ElWOG 2005). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken (vgl auch § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und die Ausführungen unter Punkt II.4.6.2.2). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2 Stmk. ElWOG 2005)

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen unterliegt, war für die Bau- und Betriebsphase zu prüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind

insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf und Eisabfall zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik* sowie *Humanmedizin* beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen ist. Des Weiteren werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes II.4.6.2.1 verwiesen werden. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen des § 8 Abs. 3 Stmk. ElWOG 2005 wurden in den facheinschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Aus diesem Grund war die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 5 Stmk ElWOG 2005 zu erteilen.

4.7.5 Elektrotechnikgesetz

Das ETG 1992 kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen. Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Soboth-Eibiswald sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht laut dem *elektrotechnischen* Gutachten vom 15.09.2022 dem Stand der Technik (OZ 100, S 43). Es sind im Projekt Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. In dieser Hinsicht wird auch auf die elektrotechnischen Nebenstimmungen Nr. 46 bis 48 verwiesen, welche im Zuge der mündlichen Verhandlung vom ASV vorgeschlagen worden sind.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche in Form von Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden. Auch zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen "Erst-Ausführung" bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben.

4.7.6 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt nach dessen § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Starkstrom im Sinne des Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

Hiezu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche (inklusive kompletter Verkabelung) in drei

steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Die Errichtung der Kabelleitungen geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen, etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen. Des Weiteren erfolgt die Energieableitung in einem Hochspannungs-Erdkabel mit 110kV. Damit gelangen auch die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 2 Stmk. StWG nicht zur Anwendung, weshalb für die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach §§ 3 und 7 leg. cit. erforderlich ist.

Ziel des Bewilligungsverfahren nach § 7 Stmk StWG ist primär die Feststellung, ob und unter welchen Bedingungen eine geplante elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse "nicht widerspricht" und in welchem Verhältnis das Projekt zu den sonst betroffenen öffentlichen und privaten Interessen steht, wobei das zu beachtende "Leitungsinteresse", das "öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie" ist. § 7 legt sohin fest, dass im starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren, bei Wahrung der subjektiv öffentlichen Rechte der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten in erster Linie das Verhältnis zu prüfen ist, indem die geplante Errichtung, Erweiterung oder Änderung der elektrischen Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie steht.

Das im § 7 Abs 1 Stmk. StWG angesprochen öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie besteht darin, dass eine ausreichende sichere und preiswerte Stromversorgung gewährleistet ist. Das öffentliche Interesse an der "Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie" betrifft nicht nur die Versorgung von Privatpersonen, auch Unternehmen sind "Teil der Bevölkerung" im Sinne des § 7 Abs 1 Stmk. StWG.

Bei der Prüfung des öffentlichen Versorgungsinteresses ist auf rein private Interessen kein Bedacht zu nehmen (VwGH 24.06.2009, Zl: 2007/04/0115). Wohl aber setzt die Bewilligung nach § 7 Stmk. StWG die Durchführung einer Interessenabwägung voraus und darf diesbezüglich – um Wortwiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen des Punktes II.4.6.3.3 verwiesen werden. Die Errichtung der Leitungsanlage liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse im Sinne des § 7 Abs. 1 Stmk StWG.

Durch die im Gutachten des *elektrotechnischen* ASV erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Vorschläge für Nebenbestimmungen, welche in den Bescheidspruch aufgenommen worden sind, ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen entspricht.

Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

Aus diesem Grund war die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung Genehmigung nach § 7 Stmk StWG zu erteilen.

4.7.7 Steiermärkisches Baugesetz

Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG für das Vorhaben wurde – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den ASV beurteilt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die bautechnischen Erfordernisse gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind (siehe nochmal Punkt II.4.3).

Sämtliche im Stmk. BauG geforderten Unterlagen, Nachweise, Zustimmungserklärungen und Bestätigungen liegen vor. Es wurden vom *bautechnischen* ASV die vorhabensimmanenten Maßnahmen für ausreichend befunden und werden zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die vom ASV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem *bautechnischen* Gutachten entnommen werden, dass die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden und aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem der Begründung entscheidungsrelevanten Sachverhalt angeführten festgeschriebenen und den oben Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des § 26 Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.7.8 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Der Vorhabensstandort des WP Soboth-Eibiswald befindet sich einerseits zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet LS03 (Soboth-Radlpaß, LGBl 10/2014,) und andererseits stellenweise sowohl im Europaschutzgebiet Nr. 3 (Schwarze und Weiße Sulm, LGBl 10/2007,) als auch im vorläufig geschützten Europaschutzgebiet "Koralpe". Daraus folgt, dass für die Errichtung und den Betrieb des WP Soboth-Eibiswald jeweils eine Bewilligung nach § 27 und § 28 StNSchG 2017 erforderlich ist.

Darüber hinaus sind auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 zu prüfen, welche nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden sind.

4.7.8.1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet LS03 stellt ein besonders geschütztes Gebiet nach § 8 StNSchG 2017 dar und es ist daher ein Bewilligungsverfahren nach § 27 StNSchG notwendig. Eine Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 StNSchG 2017 ist dann zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 erwarten lässt, worunter unter anderem eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes fällt (§ 3 Abs. 1 Z 3 StNSchG 2017). Aufgrund des Gutachtens aus dem Fachbereich *Landschaft* vom

12.11.2021 scheidet dieser Bewilligungstatbestand jedoch aus, weil darin <u>unvertretbare</u> nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut festgestellt wurden (OZ 119, S 87ff).

Ferner kommt der Bewilligungstatbestand des § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 auch nicht zur Anwendung, weil die unvertretbaren nachteiligen Auswirkungen nicht durch eine im Absatz 2 vorgesehene Befristung bzw. durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können.

In weiterer Folge war der Bewilligungstatbestand des § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 zu prüfen. Gemäß dessen ist eine Bewilligung zu erteilen, "wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen." Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die "nachhaltig negativen Auswirkungen" durch die Vorschreibung von Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen "so gering wie möglich gehalten" werden können.

Demnach müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Bewilligung nach § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 erteilen zu können:

- höher zu bewertendes öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und
- die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck müssen so gering als möglich gehalten werden

Öffentliches Interesse

Um Wortwiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Vorliegens eines höher zu bewertenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des WP Soboth-Eibiswald auf den <u>Punkt II.4.6.3.3.</u> verwiesen. Im Lichte dieser Ausführungen kann – in Verbindung mit der *energiewirtschaftlichen* Stellungnahme vom 15.09.2022 – nochmals festgehalten werden, dass an der Umsetzung des WP Soboth-Eibiswald ein sehr hohes energiewirtschaftliches Interesse gegeben ist, weil dadurch ein maßgeblicher Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und zur Versorgungssicherheit in der Steiermark geleistet wird.

Aus Sicht der UVP-Behörde besteht somit ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Umsetzung des WP Soboth-Eibiswald und fällt daher die <u>Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der Errichtung des WP Soboth-Eibiswald aus</u>, wenngleich damit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Erholungswirkung einhergeht.

Nachhaltig negative Auswirkungen so gering wie möglich halten

Als nächster Schritt ist nun zu prüfen, ob die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck (hier: das Landschaftsbild bzw. der Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes) so gering wie möglich gehalten werden können. In dieser Hinsicht ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass auf Grundlage des § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 nur solche Maßnahmen geprüft werden dürfen, die die nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich zu halten geeignet sind. Der Terminus "so gering wie möglich" ist dabei derart auszulegen, dass nur jene technischen und sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Minimierung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild möglich und sinnvoll sind, als Maßnahmen vorgeschrieben werden dürfen (vgl. BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E).

Im Lichte der Entscheidung des BVwG vom 04.10.2021 wurde daher die ASV für den FB Landschaft befragt, ob aus fachlicher Sicht nach § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 noch die

Vorschreibung von Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 4a StNSchG 2017 möglich ist, um die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. DI Schubert hat darauf geantwortet, dass aus fachlicher Sicht durch die projektimmanenten Maßnahmen und die im Fachgutachten angeführten zusätzlichen Auflagenvorschläge der Rahmen an möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgeschöpft ist, sodass keine zusätzlichen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (OZ 187).

Daraus ergibt sich, dass der Projektwerberin keine über die bereits vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen mehr vorzuschreiben sind und nach Maßgabe der im Spruch aufgelisteten Nebenbestimmungen eine Genehmigung des Vorhabens nach § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 erfolgen kann.

§ 27 Abs. 4 und 5 StNSchG 2017 kamen nicht (mehr) zur Anwendung.

Erholungswert bzw. -wirkung

Abschließend wird an dieser Stelle angemerkt, dass im Rahmen des § 27 StNSchG 2017 die ebenfalls festgestellten unvertretbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert nicht (mehr) beurteilt werden müssen, weil der Erholungswert seit der Erlassung des StNSchG 2017 kein Bewilligungskriterium mehr darstellt (vgl §§ 3 und 8 StNSchG 2017 sowie § 2 Abs. lit b StNSchG 1976). Aus diesem Grund wird daher in der obenstehenden Beurteilung des § 27 StNSchG 2017 nicht näher auf den Erholungswert eingegangen, obwohl dazu im Fachgutachten *Landschaft* Ausführungen zu finden sind. Selbst wenn der Erholungswert doch noch ein Bewilligungskriterium nach § 27 StNSchG 2017 darstellen würde, würde es zum selben o.a. Ergebnis führen, nämlich, dass eine Bewilligung nach § 27 Abs. 3 StNSchG 2017 erteilt werden kann.

4.7.8.2 Europaschutzgebiete

Vom Vorhaben werden - jeweils im geringen Ausmaß - die Europaschutzgebiete "Koralpe" sowie "Schwarze und Weiße Sulm" berührt. Beide Europaschutzgebiete stellen besonders geschützte Gebiete nach § 9 bzw. § 15 StNSchG 2017 dar.

Gemäß § 28 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel (sog Naturverträglichkeitsprüfung).

"Schwarze und Weiße Sulm"

Das Europaschutzgebiet "Schwarze und Weiße Sulm" wird von der Energieableitung randlich berührt.

"Koralpe"

Das Europaschutzgebiet "Koralpe" steht naturschutzrechtlich unter vorläufigem Schutz für zukünftige Europaschutzgebiete. Eine Ausweisung des Europaschutzgebiets Koralpe durch eine Verordnung der Stmk Landesregierung gemäß § 9 StNSchG 2017 ist noch ausständig. Es kommt daher § 15 Abs 3 StNSchG 2017 hinsichtlich des vorläufigen Schutzes für zukünftige

Europaschutzgebiete zur Anwendung, wonach in diesen Gebieten § 28 StNSchG 2017 sinngemäß gilt.

Das Europaschutzgebiet "Koralpe" setzt sich aus fünf Teilflächen zusammen, die am kristallinen Gebirgszug Koralpe zwischen der Bundeslandgrenze zu Kärnten und dem FFH-Gebiet "Schwarze und Weiße Sulm" liegen. In den ausgedehnten Weideflächen der Südostund Osthänge der obermontanen Höhenstufe wechseln sich große Flächen Borstgrasrasen mit Fettweiden ab. Das Vorhaben durchquert die südlichste Teilfläche des Europaschutzgebietes lediglich entlang eines bestehenden Güterweges.

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die nationale Bestimmung des § 28 StNSchG 2017 beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Zentrale Schutzbestimmung des FFH-Regimes stellt die FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) nach Art. 6 FFH-RL dar. Nach Art. 7 FFH-RL gilt die VP nicht nur für FFH-Gebiete, sondern auch für Vogelschutzgebiete der RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL).

Die NVP gliedert sich – den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL³ folgend – in vier Prüfungsphasen:

- Phase 1 Vorprüfung/Screening
- Phase 2 Prüfung der Verträglichkeit
- Phase 3 Prüfung von Alternativlösungen
- Phase 4 Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen

Die Vorprüfung hat unstrittig ergeben, dass mit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter der beiden erwähnten Europaschutzgebiete zu rechnen ist, weil der WP Soboth-Eibiswald nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung der Gebiete in Zusammenhang steht. Daraus folgt, dass eine Prüfung der Naturverträglichkeit (Phase 2) durchzuführen war.

In weiterer Folge wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens sowohl der *naturschutzfachliche* NASV als auch die Gebietsbetreuerin (Mag. Bund) der beiden erwähnten Europaschutzgebiete um fachliche Prüfung ersucht, ob es durch den "WP Soboth-Eibiswald" zu erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Europaschutzgebiete "Koralpe" und "Schwarze und Weiße Sulm" im Sinne des§ 28 StNSchG 2017 kommt.

Diese sachverständige Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der Europaschutzgebieten "Schwarze und Weiße Sulm" und "Koralpe" hervorzurufen, da die einzelnen Maßnahmen weder in der Baunoch in der Betriebsphase Schutzgüter nach Anhang I der FFH-Richtlinie berühren. Indirekte Auswirkungen (z. B. Immissionen) werden durch Schutzmaßnahmen kompensiert, sodass auch indirekt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (siehe OZ 131, S. 35f und OZ 185, S.13f).

³ Siehe Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 -Publications Office of the EU (europa.eu)

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass der WP Soboth-Eibiswald als naturverträglich einzustufen ist und konnte daher die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 28 StNSchG 2017 erteilt werden. Die Prüfungsphasen 3 und 4 kamen daher nicht mehr zu Anwendung.

Exkurs - "ESG Koralpe"

Hinsichtlich des Europaschutzgebietes "Koralpe" ist weiters noch Folgendes anzumerken:

Wie bereits erwähnt, steht das Europaschutzgebiet Koralpe derzeit "nur" unter vorläufigem Schutz für zukünftige Europaschutzgebiete nach § 15 StNSchG 2017. Der Verordnungsentwurf der Stmk Landesregierung, mit welchem das Europaschutzgebiet Koralpe ausgewiesen werden soll, befindet sich noch (immer) in der Begutachtungsphase⁴. Die Ausweisung des ESG wird auf der fachlichen Grundlage des Endberichts der ZT Kofler Umweltmanagement vom 30.09.2022, GZ: 1529 erfolgen (siehe OZ 178).

Aufgrund der Tatsache, dass es für die UVP-Behörde nicht absehbar war, ob der Verordnungsentwurf nicht (doch noch) vor der bescheidmäßigen Enderledigung des WP Soboth-Eibiswald erlassen wird, wurde die Gebietsbetreuerin des ESG "Koralpe" (Mag. ersucht, die fachliche Beurteilung auch anhand des Bund), oben Verordnungsentwurfes bzw. des Endberichts der ZTKofler Umweltmanagement vorzunehmen. Auch diese "zusätzliche" Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des ESG "Koralpe" hervorzurufen (OZ 185, S.14).

4.7.8.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 17 ff StNSchG 2017 geregelt, welche auf Art. 12 Abs. 1 FFH-RL sowie auf Art. 5 VSch-RL basieren. Zentrale Bestandteile dieser Schutzbestimmungen sind das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, das Verbot des absichtlichen Störens, das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (nach der VSch-RL), das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern (nach der FFH-RL) und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (nach der FFH-RL). Da einzelne Verbotstatbestände das "absichtliche Handeln" voraussetzen, ist zunächst der Bedeutungsgehalt des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit zu klären.

"Verbotstatbestände und Absichtlichkeit"

Der VwGH hat in seiner Leitentscheidung vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, folgende Rechtssätze zum Thema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgestellt:

Zum Tatbestandselement der Absichtlichkeit hat der EuGH festgehalten, dass diese nur dann verwirklicht sein kann, wenn der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart "gewollt oder zumindest in Kauf genommen" hat (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 Rz 500, vgl. EuGH 18.05.2006, C-221/04, Kommission/Spanien, Rn. 71; vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final, 28 und 29).

Ausgehend davon stellt sich die Frage, wann von einem derartigen "in Kauf nehmen" auszugehen ist bzw. welcher Grad an Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, um anzunehmen, dass der Eintritt des verpönten Ergebnisses in Kauf genommen wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seinem Erkenntnis vom 24.07.2014,

⁴ Siehe <u>Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung von Teilen der Koralpe (AT2250000) zum Europaschutzgebiet Nr. 47 - Verwaltung - Land Steiermark</u>

2013/07/0215, etwa anerkannt, dass ausgehend von einer Auflage, der zufolge Würfelnattern "möglichst vollständig abzusammeln" seien, nicht davon gesprochen werden könne, dass ein Töten von Würfelnattern billigend in Kauf genommen werde. Eine - gleichsam - 100-prozentige Sicherheit wurde diesbezüglich somit nicht gefordert (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 501).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist das in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes insoweit - wenn auch zur deutschen, allerdings ebenso wie die hier maßgeblichen Regelungen unionsrechtlich geprägten Rechtslage - entwickelte (und vom BVwG vorliegend begründend übernommene) Kriterium der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung geeignet, um zu beurteilen, wann von einem in Kauf nehmen gesprochen werden kann (vgl. eingehend dazu etwa BVerwG 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn. 97 ff, mwN; sowie 9.7.2008, 9 A 14.07, Rn. 91). Der bloße Umstand, dass eine Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt somit für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen - resultieren. Mit dem Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für sich genommen der Individuenbezug des Tötungsverbotes nicht in Frage gestellt, soweit sich die Frage der Risikoerhöhung wiederum auf das Individuum bezieht (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 502).

Dass eine derartige Anwendung des - durch die Rechtsprechung des EuGH in oben dargestellter Weise näher präzisierten - Tatbestandselements der Absichtlichkeit unionsrechtlich problematisch wäre, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Der EuGH hat festgehalten, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Schutzregelung (dort: für den Gebietsschutz) der FFH-RL zu ergreifen, wobei die Verfahrensmodalitäten nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen für vergleichbare innerstaatliche Situationen und sie die Ausübung der durch Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (siehe EuGH 14.09.2006, C-244/05, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Rn. 49 f). Dass die Heranziehung eines so verstandenen (auf die Erhöhung des Tötungsrisikos bezogenen) Signifikanzkriteriums gegen den Äquivalenz- bzw. Effektivitätsgrundsatz verstoßen würde, ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 503).

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass der <u>Tötungstatbestand</u> nach überwiegender Ansicht dann nicht erfüllt ist, wenn das Vorhaben - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Implementierung von geeigneten Abschaltalgorithmen) - kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht und damit unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit dem stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dem die Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens z.B. durch Beutegreifer, Krankheit usw. ausgesetzt sind. Das Tötungs- und Vernichtungsverbot ist nach unstrittiger Ansicht individuenbezogen zu beurteilen.

Demgegenüber bezieht sich das <u>Störungsverbot</u> aus Warte des Verwaltungsgerichtshofs auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 506). Von der Verletzung des Störungsverbots ist überdies - ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Bezugnahme auf eine derartige Bedingung im Landesgesetz - nur auszugehen, wenn die Störung "erheblich" ist, d.h. wenn sie sich auf die Überlebenschancen, den

Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art auswirken kann (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 511). An dieser Stelle ist jedoch auch anzumerken, dass nach der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19, Skydda Skogen in der Literatur teilweise - aus Vorsichtsgründen – die Meinung vertreten wird, dass das Störungsverbot ebenfalls individuenbezogen zu verstehen sei (z.B. Berl/Gaiswinkler, Artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Energiewende, RdU 2021, 43 (45)). Dieser strittigen Meinung schließt sich die UVP-Behörde derzeit nicht an, weil der individuenbezogenen Beurteilung des Störungsverbotes der Wortlaut des Art. 5 lit. d VSch-RL bzw. des Art. 12 Abs. 1 lit b FFH-RL entgegensteht sowie nach der Ansicht der Europäische Kommission (EK) ein populationsbezogener Ansatz des Störungsverbotes anzulegen ist. So spricht etwa EK davon, dass "jede absichtliche Störung, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art (Hervorhebung durch UVP-Behörde) beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, als "Störung" im Sinne des Artikels 12 angesehen werden [sollte]" (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final, 31; vgl. auch Katalan, FFH- und Vogelschutzrichtlinie als die großen Verhinderer der Energiewende, ÖZW 2021, 125 (128); vgl auch. BVwG 02.08.2022, W118 2252460-1/25E). Aufgrund der soeben getätigten Ausführungen wurde im Zuge des populationsbezogener Ermittlungsverfahrens artenschutzrechtlichen ein Ansatz des Störungsverbotes gewählt.

Mit dem <u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> werden bestimmte Lebensstätten geschützt. Das Verbot bezieht sich auf konkrete Stätten, die wiederum durch ihre Funktion bestimmt sind. Schutzzweck ist somit die Aufrechterhaltung ihrer ökologischen Funktion (siehe VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; vgl. zur Maßgeblichkeit der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch BVerwG 9 A 8.17, Rn. 111). Sind daher für ein Individuum mehrere derartige Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 512).

Das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern bezieht sich – wie im vorherigen Absatz angeführt – auf die einzelne Brutstätte. Schutzweck dieses Verbotes ist daher wiederum die Sicherung der dauerhaften ökologischen Funtkionalität der Brutstätte/Lebensstätte. Entscheidend ist also nicht nur die einzelne geschützte Lebensstätte, sondern auch und vor allem ihre Funktion und Bedeutung im Kontext verfügbarer Lebensstätten. Wenn betroffene Individuen auf andere Brutstätten ausweichen können, ist der Zerstörungs- bzw. Beschädigungstatbestand daher nicht erfüllt. Ist durch die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätte die Funktionalität gestört, sind präventive funktionserhaltende Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) zu ergreifen (*Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 615).

Berücksichtigung von schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen

Auch zur Frage, inwieweit bei der Prüfung der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schadensbegrenzende bzw. funktionserhaltende Maßnahmen zu berücksichtigen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof im bereits mehrfach zitierten Erkenntnis Ro 2019/04/0021 Stellung genommen und im Wesentlichen unter Verweis auf seine eigene Rechtsprechung ausgeführt, dass es im Bereich des Artenschutzes keine mit Art. 6 Abs. 3 erster Satz FFH-RL vergleichbare Vorprüfungsphase gebe, um die es in den ins Treffen geführten Urteilen des EuGH gegangen sei (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz.

513 ff. (insb. Rz. 521 f.). Ausschlaggebend ist, dass die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um den verpönten Eingriff zu vermeiden. Es muss somit eine zeitliche Kontinuität, eine räumliche Nähe und eine entsprechende Eignung der Maßnahmen vorliegen (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 528 sowie BVwG 04.10.2021, W118 219744-11/182E).

Dieser Ansicht steht auch nicht die rezente Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere EuGH 04.03.2021 Rs C- 473/19 *Skydda Skogen*, entgegen (BVwG 22.12.2021, W113 2230957-1).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tiere und deren Lebensräume

Bauphase

Auf Grundlage des *naturschutzfachlichen* Gutachtens vom 05.11.2021 sowie der darauf aufbauenden Ergänzungen kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben während der Bauzeit - unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen sowie der unter Spruchpunkt C.4.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 17 StNSchG 2017 auf die danach geschützten Tierarten, insbesondere die Fledermaus, zu erwarten sind (OZ 131, S. 33f und S. 56ff sowie OZ 174). Im Hinblick auf die nach § 18 StNSchG 2017 geschützten (nicht jagdbaren) Vögel ist für die Bauphase festzuhalten, dass ebenfalls unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen sowie der unter Spruchpunkt C.4.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - mit keinen relevanten negativen Auswirkungen zu rechnen ist (OZ 131, S. 33f und S. 55f sowie OZ 174). Dies ergibt sich daraus, dass sämtliche Rodungsflächen vor Baubeginn auf mögliche Quartierbäume zu untersuchen sind und die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit zu erfolgen haben (siehe Nebenbestimmungen 94 bis 98).

Tiere und deren Lebensräume

Betriebsphase

Auch während der Betriebsphase sind - unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der unter Spruchpunkt C.4.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 17 bzw. 18 StNSchG 2017 zu erwarten, weil insbesondere mittels angepasster Abschaltalgorithmen und Monitorings relevante Beeinträchtigungen der **Fledermaus- und Avifauna** in der Betriebsphase vermieden werden Nebenbestimmungen Nr. 100 bis 102). Dies gilt in gleicher Weise auch für Insekten, Amphibien und Reptilien. Eine signifikante Risikoerhöhung ist insgesamt also nicht gegeben und liegt daher ein absichtliches Töten im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht vor (OZ 131, S.33f und OZ 171). Des Weiteren ist – wieder unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der unter Spruchpunkt C.4.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - weder mit einer absichtlichen Störung noch mit einer Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mit einer absichtlichen Zerstörung von Nestern und Eiern im Sinne der §§ 17 und 18 StNSchG 2017 zu rechnen (OZ 131, S. 33 und 34).

Pflanzen und deren Lebensräume

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus welchen hervorgehen würde, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Verbotstatbestände des § 19 StNSchG 2017 berührt würden. Der *naturschutzfachliche* NASV hat in seinem Gutachten festgestellt, dass es im Hinblick auf die vorkommende Flora zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen kommen wird, sofern die projektierten Maßnahmen sowie die unter Spruchpunkt C.4.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden (OZ 131, S. 32f).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist im Lichte der oben angenführten Rechtsprechung des VwGhH zusammenfassend festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase die absichtliche Tötung und die absichtliche Störung geschützter Arten und Endemiten sowie die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten sind.

Daraus folgt, dass nach Ansicht der UVP-Behörde keine Ausnahmebewilligungen nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 zu erteilen waren.

4.7.8.4 Gewässerquerungen

Im Projekt sind im Zuge der Energieableitung auch Gewässerquerungen (z.B. der Schwarzen und Weißen Sulm) vorgesehen. Es war daher der Bewilligungstatbestand des § 5 StNSchG 2017 zu prüfen.

Nach § 5 Abs. 2 StNSchG 2017 bedürfen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) einer Bewilligung:

- 1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
- 2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
- 3. Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
- 4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
- 5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

Nach Ansicht der UVP-Behörde wäre im vorliegenden Fall nur die Z 4 der leg cit einschlägig. Nach Durchsicht der erläuternden Bemerkungen zum § 5 StNSchG 2017 (in der Fassung LGBl. Nr. 71/2017), welcher seit der Erlassung des StNSchG im Jahr 2017 nicht geändert worden ist, kann jedoch festgehalten werden, dass es sich bei Grabungen mit anschließender Verfüllung der Baugrube auf das ursprüngliche Niveau (z.B. durch Verlegung unterirdischer Leitungsanlagen) um keine Zu- oder Aufschüttungen handelt.

Demnach war für die projektierten Gewässerquerungen keine Bewilligung nach § 5 StNSchG 2017 erforderlich.

4.7.9 Steiermärkisches Jagdgesetz

Im § 58 Abs. 2a Stmk JG sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für jagdbare Vogelarten zu finden und entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen jenen des § 18 Stmk NSchG. Aus diesem Grund wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz (Punkt II.4.7.8.3.) verwiesen.

Auf Grundlage des wildökologischen Gutachtens vom 19.09.2022 kann festgehalten werden, die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit zu keiner langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes (hier: Leitart Auerwild) beziehungsweise dessen Funktion führen. Es kommt zwar zu Beeinträchtigungen, diese bleiben insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ von noch tolerierbarer (geringer) Bedeutung.

Die <u>artenschutzrechtliche Beurteilung</u> ergibt keine unzulässigen (weil signifikanten) Risikoerhöhungen für die zu prüfenden Arten. Eine signifikante Risikoerhöhung ist insgesamt also nicht gegeben und liegt daher ein absichtliches Töten im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht vor (OZ 104, S. 78). Hinsichtlich des Verbotes der absichtlichen Störung wird vom ASV festgehalten, dass zwar von einer deutlichen Störung auszugehen ist, diese Störung aber aufgrund der Lebensraumverbesserung als nicht signifikant bzw. erheblich eingestuft wird (OZ 104, S. 79 und 80). Ferner stellt der ASV fest, dass eine direkte Beschädigung oder gar Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorliegt (OZ 104, S. 79). Weiters hält der ASV fest, dass die nachteiligen Projektwirkungen bei einer vollständigen Umsetzung und Einhaltung aller Maßnahmen auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden (OZ 104, S. 80).

Aufgrund der wildökologischen Beurteilung kann daher <u>kein Verstoß gegen die im § 58 Abs.</u> 2a Stmk JG geregelten Verbotstatbestände erkannt werden. Somit war nach Ansicht der UVP-Behörde auch keine Ausnahmebewilligung nach § 58 Abs. 2c Stmk JG zu erteilen.

4.7.10 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Nach § 24 Abs. 1 Z. 2 Stmk. LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m an Landesstraßen und 5 m an Gemeindestraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG). Wird diese Bewilligung durch die Straßenverwaltung nicht binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, so ist eine Ausnahmebewilligung durch die Behörde zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Z. 4 Stmk. LStVG).

Der *verkehrstechnische* ASV hält in diesem Zusammenhang fest (OZ 143, S. 11), dass sich aus dem Betrieb des Vorhabens keine Auswirkungen ergeben. Der Bewilligungstatbestand ist durch die Einbindung bzw. den Anschluss der Zuwegungen an B69 sowie durch die Errichtung des temporären Umladeplatzes erfüllt. Von der Konsenswerberin wurde keine Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorgelegt.

Aufgrund der Ausführungen des *verkehrstechnischen* ASV war davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG erfüllt sind und daher die Ausnahmebewilligung erteilt werden konnte.

4.8 Alpenkonvention

Grundsätzliches

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Als Rahmenvertrag enthält diese nur Zielsetzungen, allgemeine Verpflichtungen und institutionelle Regelungen. Die Einzelheiten zur Durchführung der Alpenkonvention sind in einer Reihe von Protokollen festgelegt. Nach Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention dienen diese

Zusatzprotokolle der Umsetzung der Rahmenkonvention, sodass die Bestimmungen aller dieser Zusatzprotokolle im Sinne der Alpenkonvention und im Gesamtkontext als miteinander kompatibel auszulegen sind. Auftretende Zielkonflikte sind also grundsätzlich durch Abwägung aufzulösen. Damit ein Ziel jedenfalls als vorrangig angesehen werden kann, bedarf es einer hinreichend klaren Formulierung. Da es sich bei der Alpenkonvention und den Durchführungsprotokollen um völkerrechtliche Verträge handelt, sind zur Auslegung die völkerrechtichen Interpretationsregeln, nämlich das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention), BGBl. Nr. 40/1980, heranzuziehen (vgl. *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 16a).

Anlässlich der Genehmigung der Alpenkonvention hat der Nationalrat beschlossen, diesen Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention wurden als Staatsverträge ohne Erfüllungsvorbehalt kundgemacht, sodass diesen der Rang eines einfachen Gesetzes zukommt. Dies hat aber noch nicht zwingend zur Folge, dass die Protokolle innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind. Vielmehr ist anhand des Vertragsinhaltes, insbesondere auf Grund des Adressatenkreises und der Konkretheit seiner Regelungen zu prüfen, ob eine unmittelbare Anwendung in Betracht kommt (VfSlg. 12.281/1990, 12.558/1990 und 13.952/1994; VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Ob eine Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt also davon ab, ob sie hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG ist, was die Behörde nur im Einzelnen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Ebenso gilt dies für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können. Zu prüfen ist auch, ob der Inhalt der Protokolle nicht ohnehin dem Rechtsbestand von (anderen) Bundes- und/oder Landesgesetzen angehört.

Beurteilung im Einzelfall

Nach Ansicht der UVP-Behörde sind gegenständlich die nachstehenden Bestimmungen relevant und damit näher zu betrachten: Art. 6 Abs. 1 des Protokolls, "Bergwald", Art. 9 und 11 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" sowie Art. 7 Abs. 3 des Protokolls "Bodenschutz"

Art. 6 Abs. 1 Protokoll "Bergwald" erfasst tatbestandsmäßig Bergwälder, die in einem hohen Maß den eigenen Standort oder "Objekte" schützen, sodass sowohl Standortschutzwälder im Sinne des § 21 Abs. 1 ForstG als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs. 2 ForstG angesprochen werden. Eine Schutzwirkung "im hohen Maß" liegt nur dann vor, wenn auf Grund einer konkreten forstfachlichen Beurteilung der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche nach den in der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplans festgelegten Kriterien dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Ein absolutes Rodungsverbot kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E). Es kann daher kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Protokoll "Bergwald" erkannt werden.

Zu den Zielsetzungen in Art. 9 des <u>Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege"</u> wird in der Judikatur nicht von einer unmittelbaren Anwendbarkeit ausgegangen, sondern von einer Ausführung in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179) Nachdem im gegenständlichen Verfahren auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des StNSchG 2017 geprüft wurden, wurden die Zielsetzungen dieser Bestimmungen ausreichend berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall bedarf aber auch Art. 11 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" einer genaueren Prüfung, weil diese nach überwiegender Auffassung unmittelbar anwendbar ist (*Kraemmer/Onz*, Handbuch

Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 18). Art. 11 lautet: "Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden." Aus Art. 11 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege lässt sich aber kein absolutes Verbot von Eingriffen in Schutzgebiete ableiten, sondern ist jede Änderung am Maßstab des konkreten Schutzzweckes eines Gebietes zu messen. Maßnahmen, die aufgrund ihrer Qualität, Intensität oder räumlichen Ausdehnung dem Schutzweck eines Schutzgebietes widersprechen, haben zwar grundsätzlich zu unterbleiben, dies schließt aber die Anwendung von Interessenabwägungsklauseln, die im nationalem Recht normiert sind (wie beispielsweise in § 27 StNSchG 2017), nicht aus (Kraemmer/Onz, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 18). Es darf daher auf die Ausführungen des Punktes II. 4.7.8.1. verwiesen werden.

Auch in Hinblick auf das Protokoll "Bodenschutz" ist von einer unmittelbaren Anwendung lediglich der Art. 9 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich auszugehen, welche aber im gegenständlichen Fall nicht einschlägig sind (vgl. *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 16).

4.9 Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Vorschläge für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erstattet. Nebenbestimmungen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Nebenbestimmungen/Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Nebenbestimmung objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 38 (Stand 1.7.2005, rdb.at)). Die Nebenbestimmungen wurden von der UVP-Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen zum Teil abgeändert. Des Weiteren wurden stellenweise die von den SV vorgeschlagen Nebenbestimmungen nicht vorgeschrieben, weil die UVP-Behörde Bedenken über deren Zulässigkeit hatte. So ist etwa die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nur gegenüber der Proiektwerberin Betriebsanlageninhaberin bzw. möglich. Vorschreibung Nebenbestimmungen Dritte unzulässig (vgl. Reithmaverist nämlich Ebner in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 77 Rz 28 (Stand 1.1.2015, rdb.at)). Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung Nr. 4 (Nr. 183 der zusammenfassenden Bewertung) hinsichtlich der Beantragung eines Wildschutzgebietes nicht vorgeschrieben, weil gemäß § 51 Stmk JG nur der Jagdberechtigte einen solchen Antrag stellen darf. Ferner wurden jenen Nebenbestimmungs-Vorschlägen der SV nicht gefolgt, die ex-lege Bestimmungen enthielten, weil es hier an der Erforderlichkeit der Vorschreibung einer solchen Nebenbestimmung mangelt. Laut den Ausführungen des wildökologischen ASV kann die diese Auflage auch entfallen, weil sich dadurch die Gesamtbeurteilung des Projektes nicht ändert (OZ 215).

Die im Spruchpunkt D vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um den angestrebten Schutz des UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze zu gewährleisten.

5. <u>Stellungnahmen und Einwendungen</u>

5.1 Formalrechtliche Sicht

Mit Edikt vom 07.07.2022 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Die Form der Kundmachung ergab sich aus den §§ 9 und 9a UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) sowie aus § 44a AVG und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. Insgesamt haben 12 Personen bzw. Institutionen bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist erhoben.

5.2 Chronologie

In der Auflagefrist vom 13.07.2022 bis 26.08.2022 haben nachstehende Personen bzw. Institutionen eine Stellungnahme eingebracht bzw. Einwendungen erhoben:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
75	Peter Aigner	14.07.2022	20.07.2022 (Post)
79	Bundesministerium für Landesverteidigung	26.07.2022	26.07.2022
80	Austro Control GmbH	29.07.2022	29.07.2022
81	Steiermärkische Umweltanwältin (UA Stmk)	08.08.2022	08.08.2022
83	Bundesdenkmalamt	09.08.2022	09.08.2022
86	Arbeitsinspektorat Steiermark	16.08.2022	16.08.2022
87	Steiermärkische Umweltanwältin (UA Stmk)	17.08.2022	17.08.2022
88/ 95	OMV Downstream GmbH	17.08.2022	17.08.2022 bzw. 26.08.2022 (Post)
89/ 92	Österreichsicher Naturschutzbund Landesgruppe Steiermark (ÖNB)	17.08.2022	17.08.2022 bzw. 22.08.2022 (Post)
90	Standortanwaltschaft Steiermark	19.08.2022	22.08.2022
91	Kärntner Naturschutzbeirat und Umweltanwalt (UA Ktn)	24.08.2022	24.08.2022
93	Trans Austria Gasleitung GmbH	23.08.2022	24.08.2022 (Post)
96	Alliance for Nature (AfN)	26.08.2022	31.08.2022 (Post)

Nach der Auflagefrist (nach dem 26.08.2022) langten bis zur mündlichen Verhandlung folgende Stellungnahmen ein:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
105	UA Stmk	22.09.2022	22.09.2022
136	Marktgemeinde Lavamünd	22.11.2022	24.11.2022

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung (am 14.12.2022) wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
163	Trans Austria Gasleitung GmbH	14.12.2022	Beilage E der Verhandlungsschrift (VHS)
163	UA Ktn	14.12.2022	Beilage F der VHS
163	UA Stmk	14.12.2022	Beilage I der VHS

Nach der mündlichen Verhandlung langten folgende Stellungnahmen ein:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
190	UA Stmk	05.04.2022	05.04.2022
199/	ÖNB	17.04.2023	17.04.2023 bzw.
202			21.08.2023 (Post)
201	UA Stmk	20.04.2022	20.04.2022

5.3 Materiellrechtliche Sicht

Wie bereits unter Punkt 11 ersichtlich, wurden dem Verfahren Sachverständige der Fachbereiche Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Jagd und Wildökologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie und Hydrogeologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Naturschutz, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Luftfahrt, Maschinentechnik, Bautechnik und Raumplanung beigezogen.

Sämtliche während der Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die Vorbringen nach Fachbereichen gegliedert dargestellt, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu.

Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

5.4 Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist

5.4.1 Peter Aigner (OZ 75)

In der Stellungnahme des Herrn Aigner werden keine Einwendungen im Rechtssinn vorgebracht, weil weder die Verletzung eines subjektiven-öffentlichen Rechts nach § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 noch nach einer materienrechtlichen Bestimmung behauptet wird. Dies führt dazu, dass Herr Aigner gemäß § 44b AVG präkludiert ist und sohin seine Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verloren hat (siehe Punkt II.4.4; vgl. auch VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Eine weitere Beteiligung des Herrn Aigner am gegenständlichen Verfahren war daher nicht mehr geboten.

5.4.2 BMLV (OZ 79)

Die Bundesministerin für Landesverteidigung hat als mitwirkende Behörde mitgeteilt, dass keine relevanten Störwirkungen auf die Radarstellungen Speikkogel (LRR SPK) und Koralpe (MBR KOR) durch den Betrieb des Windparks Soboth-Eibiswald zu erwarten sind. Außerdem wird mitgeteilt, dass keine Störeinwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Die Vorschreibung von gesonderten Nebenbestimmungen wurde nicht für notwendig erachtet.

5.4.3 Austro Control GmbH (OZ 80)

Die Austro Control GmbH hat ebenfalls mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind und daher gemäß § 93 Abs. 2 LFG das erforderliche Einvernehmen als hergestellt angesehen werden kann. Zudem werden auch keine relevanten Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

5.4.4 UA Stmk (OZ 81 und OZ 87)

5.4.4.1 Fachliche Würdigung

Umweltmedizin

Auf die erhöhte Staubbelastung ist der ASV für Immissionsschutz Mag. Schopper in seiner Stellungnahme eingegangen. Die Errichtung von Reifenwaschanlagen, wie von der Umweltanwaltschaft gefordert, wurden vom ASV für Immissionsschutz in seinem Gutachten mitberücksichtigt. Damit können entstehende Staubbelästigungen für Anrainerinnen reduziert werden und die Belästigungen in einem zumutbaren Ausmaß gewährleistet werden.

Immissionstechnik

Die Umweltanwältin des Landes Steiermark wies in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2022 auf die Problematiken der Nähe der Baustelle der WEA 9 zum Bereich Dreieckhütte sowie der Zufahrtsstraße Ost zu den Nebenwohnsitzgebäuden Wogerkogelstraße und die damit verbundenen Staubimmissionen hin. Die im Fachbericht Luft & Klima dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Bewässerung, Bauzaun mit Vlies) sieht sie als zu vage formuliert bzw. hinsichtlich des Schutzzieles als nicht ausreichend an.

Die Umweltanwältin verlangte eine Konkretisierung und Verstärkung der Vorgaben durch den entsprechenden Amtssachverständigen, wobei z.B. eine verstärkte Bewässerung bzw. eine vorübergehende staubfreie Befestigung der relevanten Fahrbereiche vorgeschlagen werden.

Diese Problematik wurde auch schon im vorliegenden immissionstechnischen Gutachten thematisiert und es erfolgte der Vorschlag, eine automatische Bewässerung der gegenständlichen kritischen Bereiche als Auflage vorzuschreiben. Eine staubfreie Befestigung würde grundsätzlich aus fachlicher Sicht begrüßt werden, wird allerdings aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen nicht dezidiert gefordert.

Weiters erachtet die Umweltanwältin die in den Einreichunterlagen vorgesehene Reinhaltung der öffentlichen Zuwegungen bei Verschmutzung zumindest 1 km vor/nach Einmündung der Zufahrten in das Windparkgelände z.B. durch regelmäßiges Kehren mittels Kehrmaschine oder Bewässerung aufgrund der Nahelage zu Wohnbereichen im Ort Soboth als nicht ausreichend. Sie fordert den Einsatz von Reifenwaschanlagen im Übergangsbereich zur B69, um Verschleppungen von Verschmutzungen dadurch entstehende Staubbelästigung für Anrainer*innen gesichert zu vermeiden.

Die Einrichtung einer Reifenwaschanlage wird für den Ausfahrtsbereich Ost von der Wogerkogelstraße in die B69 fachlich tatsächlich als notwendig erachtet, um eine Staubverschleppung auf die B69 und eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der im Einflussbereich dieser Ausfahrt lebenden Anrainer*innen auszuschließen. Ein entsprechender Auflagenvorschlag wurde im Fachgutachten formuliert. Im Ausfahrtsbereich West erscheint eine solche Maßnahme aufgrund der deutlich geringeren Fahrfrequenzen nicht erforderlich und es sollte mit sorgfältiger Umsetzung der projektinhaltlichen Reinigung das Auslangen gefunden werden können.

Landschaft, Sach- und Kulturgüter

Hinsichtlich der Themenbereiche Landschaft/Erholung wird auf das gegenständliche Fachgutachten verwiesen.

Zum Fachbereich Landschaft wird hinsichtlich des IST-Zustandes und der Beurteilung des Vorhabens des betroffenen Landschaftsraums auf das Fachgutachten verwiesen. Ebenso werden im Gutachten kumulative Wirkungen behandelt.

Naturschutz - Pflanzen und deren Lebensräume

Ad "Bergahorn":

Es bestehen Synergien mit dem Maßnahmenkonzept des Fachberichtes Vögel und Fledermäuse (Einlage D.03.04.02), wo die "Außernutzungsstellung von Altbäumen" geplant wurde. Der Verlust des alten Bergahorns bei Anlage SBE 15 wird für den Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume jedoch grundsätzlich durch die Wiederaufforstung von Waldmänteln (siehe Einlage D.03.05.01 FB Pflanzen und deren Lebensräume, Seite 96-97, sowie die Maßnahmenbeschreibung S. 130) ausgeglichen. Des Weiteren werden auch bei der Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen aktiv Bergahorne gepflanzt. Dabei wird insgesamt eine ungleich höhere Anzahl an Bergahornen gepflanzt als in Zuge des Baus beansprucht wird.

Die Art wird somit langfristig im Gebiet deutlich gefördert. Zusätzlich wird im Sinne der Forderung der Umweltanwältin unter Maßnahme Pf-TLT (Förderung von Tanne, Laubholz und Totholz, siehe Einlage D.03.05.01 FB Pflanzen und deren Lebensräume, Seite 132) innerhalb des Flächenpools von 120 ha eine Waldzelle im Ausmaß von zumindest 2 ha außer Nutzung gestellt. Im Zuge der Maßnahmendetailplanung auf das Vorhandensein geeigneter Bergahorn-Altbäume abzustellen, wird dabei auch seitens des Sachverständigen als sinnvoll erachtet.

Ad "Kumulation":

Die Maßnahmenkonzepte für die relevanten Windparkprojekte (Steinberger Alpe 2, Lavamünd und Soboth) bzw. für den in Bau befindlichen Windpark (Steinberger Alpe) sind im Detail nicht bekannt. Jedoch wird angenommen, dass diese Projekte zum einen umweltververträglich

sind bzw. als umweltverträglich eingestuft werden und zum anderen vom Charakter her ähnliche Maßnahmen beinhalten.

Ad "Befeuchtung":

Zur Reduzierung der Staubbelastung im Bereich der Baustraßen wird bei trockenen Wetterperioden (= kein Niederschlag in den letzten 48 Stunden) während der Betriebszeiten (der gerade verwendeten Bau[schotter]straßenabschnitte) mit ca. 1 l/m² bewässert und dies zumindest alle 4 Stunden wiederholt (siehe Einlage B.01.02.01 Bau- und Transportkonzept). Dadurch kann lt. Einlage D.03.06 Fachbericht Luft & Klima eine Reduktion des Staubniederschlages von ca. 33% erreicht werden, wobei dies lt. des Fachberichterstellers eine konservative Schätzung darstellt. Somit kann die errechnete Maximalbelastung von 265,4 mg/m²d deutlich unter den Grenzwert für das Schutzgut Vegetation (200 mg/m²d lt. Schweizerische Lufreinhalteverordnung 1985) reduziert werden. Wie im Fachbericht D.03.05.01 Pflanzen und deren Lebensräume dargelegt, sind hochsensible Biotope von diesen Maximalbelastungen allerdings ohnedies nicht betroffen. So liegt etwa die Maximalbelastung im Bereich der Magerweiden des Dreieckskogels bei ca. 86,6 mg/m²d, und im Bereich angrenzender hochsensibler Wälder bei höchstens 151,6 mg/m²d. Unter Berücksichtigung der Staubreduktion um 33 % durch die Befeuchtungsmaßnahme verbleiben Belastungen von höchstens 101,6 bzw. 58 mg/m²d was eine sehr deutliche Unterschreitung des Grenzwertes von 200 mg/m²d im Bereich empfindlicher Biotope bedeutet.

Naturschutz - Tiere und deren Lebensräume

Ad "Anwendbarkeit von Studien":

Im Zuge von Untersuchungen zu Repowering-Projekten, wodurch ein Vergleich von kleineren und größeren WEA am selben Standort möglich war, konnte festgestellt werden, dass die Vergrößerung der Rotorfläche einerseits eine Vergrößerung des Gefährdungsbereichs und damit eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Durchflugs bedingt, andererseits aufgrund der verringerten Umdrehungsgeschwindigkeit größerer Rotoren das Kollisionsrisiko während des Durchflugs verringert wird (WHITFIELD 2009). In Norddeutschland konnte im Zuge einer der weltweit größten der Kollisionsstudien kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Rotordurchmesser und der Kollisionsrate festgestellt werden (GRÜNKORN ET AL. 2016). Grundlegende Effekte hinsichtlich der Parameter Nabenhöhe, Rotordurchmesser sowie Ober- und Unterkante des Rotors sind vom Standort unabhängig und somit auch auf das gegenständliche Projektgebiet übertragbar.

Ad "Ergänzende Vogelzugkartierungen:

Die ergänzenden Erhebungen zum Vogelzug aus dem Zeitraum 20.08.- 05.11.2022 - unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Daten aus den Jahren 2018 bis 2021 - wurden dem SV in Berichtsform am 16.11.2022 vorgelegt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden in einer Auflage berücksichtigt.

Ad Wespenbussard":

Unter Berücksichtigung der am 16.11.2022 dem SV übermittelten Ergebnisse zum Vogelzug wird dieser Maßnahmenvorschlag in einer Nebenbestimmung adaptiert und präzisiert.

Ad "Besucherdruck":

Durch den Ausbau des Wegenetzes im Zuge der Errichtung des Windparks kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der Befahrbarkeit der Forststraßen. Es ist zu erwarten, dass dadurch vermehrt z. B. Wanderer und Pilzesammler diese Wege mit dem eigenen PKW zu nutzen möchten. Das soll durch entsprechende Schranken verhindert werden, so dass eine vergleichbare Zugänglichkeit des Gebietes wie im Istzustand bestehen bleibt. Daher wird diese Maßnahme als hoch wirksam eingestuft.

Ad "Kumulation":

Aufgrund der vorherrschenden Zugrichtungen Südwest und West zieht ein Großteil der Vögel (alle aus dem Teilraum 2 sowie ein Gutteil aus dem Teilraum 1) so über das gegenständliche Untersuchungsgebiet, dass die Windparks Steinberger Alpe und Steinberger Alpe II von diesen nicht überflogen werden. Es sind daher keine nennenswerten Barriereeffekte zwischen dem Windpark Soboth-Eibiswald und den Windparks Steinberger Alpe und Steinberger Alpe II zu erwarten.

Ad "Fledermäuse/Schlagopfermonitoring":

Hinsichtlich des Schlagopfermonitoring wurde eine Nebenbestimmung formuliert.

Ad "Gondelmonitoring":

Die Maßnahmen Betrieb_19 und Betrieb_20 aus dem FB "Vögel und Fledermäuse" werden unter Berücksichtigung des KFFÖ-Positionspapiers "Fledermäuse und Windenergie", Version 2.0, 04. August 2022, in zwei Auflagen adaptiert und präzisiert.

Ad "Siro franzi":

Seitens des Projektwerbers wurde am 16.11.2022 eine ergänzende Unterlage zum Vorkommen des Lokalendemiten Siro franzi eingebracht. Daraus ist zu entnehmen, dass im Bereich der WEA SBE_15, sowie auch an der Zuwegung zwischen Anlage SBE-04 und SBE-05 potentiell geeignetes Habitat für den Lokalendemiten vorhanden ist. Im Umfeld zu den Eingriffsflächen der WEA SBE-03, SBE-04 und SBE-05 wurden als Habitatstrukturen geeignete Laubbäume festgestellt. Auf den Eingriffsflächen der WEA SBE-12, SBE-13 und SBE-14 ist aufgrund trockener Bodenverhältnisse und des Fehlens von Laubbäumen keine Habitateignung gegeben, Laubbäume sind jedoch im Umfeld der Eingriffsflächen vorhanden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen sind die Eingriffsflächen der WEA SBE-01, SBE-02, SBE-08 und SBE-09 als Lebensraum für Siro franzi nicht geeignet.

Ad "Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht":

In einer Auflage wurde die Bestellung einer Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung berücksichtigt.

Ad "Nistkästen":

Die Kontrolle der Nistkästen wurde in einer Nebenbestimmung festgelegt.

Ad "Amphibienschutzzaun":

Die diesbezügliche Ergänzung wurde in einer Nebenbestimmung berücksichtigt.

Abfalltechnik

Ad "Überschussmaterial":

Den Einreichunterlagen "FB Abfalltechnik", Beilage C.01.04, ist zu entnehmen, dass das Überschussmaterial im Zuge des Rückbaus für die Ausrundung der Kranstellflächen verwendet wird, um harmonische Übergänge der neu errichteten Böschungsflächen auf das Urgelände zu erreichen. Eine Verbringung des Überschussmaterials außerhalb des Bauprojektes wird in den Einreichunterlagen nicht als Vorhabensbestandteil angeführt.

Dem gegenständlichen Fachgutachten kann diesbezüglich entnommen werden, dass nicht kontaminierte Böden in ihrem natürlichen Zustand vor Ort des Aushubs für Bauzwecke wiederverwendet werden kann.

Im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes ist zu gewährleisten, dass das Bodenaushubmaterial, welches nicht an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder eingesetzte wurde (Verbringung von Bodenaushubmaterial eines Maststandortes zu einem

anderen) im Sinne der Deponieverordnung 2008 und des zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans abfallchemisch analysiert wird. Ein Maßnahmenvorschlag hiezu wurde formuliert.

5.4.4.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die Umweltanwältin im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die Umweltanwältin berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Einwendungen der UA Stmk waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.5 Bundesdenkmalamt (OZ 83)

Das Bundesdenkmalamt hat als mitbeteiligte Behörde mitgeteilt, dass das Schutzgut "Kulturgüter" in den vorgelegten Einreichunterlagen ausreichend behandelt wurde. Die Stellung eines Amtssachverständigen als Gutachter Kulturgüter kann somit aus Sicht des Bundesdenkmalamtes unterbleiben.

5.4.6 Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 86)

Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorat Steiermark wurde in den Gutachten aus den Fachbereichen Bau- und Brandschutztechnik und Umweltmedizin berücksichtigt. Im Übrigen teilt das Arbeitsinspektorat Steiermark die Rechtsmeinung der UVP-Behörde, dass im gegenständlichen Verfahren keine Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 19 in Verbindung mit §§ 93 und 94 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, idF BGBl. I Nr. 115/2022, zu erteilen ist.

5.4.7 OMW Downstream GmbH (OZ 88)

Der OMW Downstream GmbH kommt als Nachbarin Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Die Einwendungen, welche sich auf eine Eigentumsgefährdung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Die Zulässigkeit der Einwendungen wird damit begründet, dass nach der Rechtsprechung des VwGH das Eigentum nicht nur vor der Vernichtung seiner Substanz oder vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist, sondern auch wenn dessen Sachnutzung bedroht ist, weil die bei der Nutzung verwendeten Sachen oder die Nutzungsergebnisse einer Beschädigung ausgesetzt seien könnten (vgl. *Kerschner*, Die Gefährdung des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 227 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Um eine mögliche Eigentumsgefährdung hintanzuhalten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 86 vorgeschrieben und waren daher die Einwendungen als unbegründet abzuweisen.

5.4.8 ÖNB (OZ 89)

5.4.8.1 Fachliche Würdigung

Wildökologie

Die in den Einwendungen des ÖNB dargestellte Interpretation der Art. 3 und 5 der Vogelschutzrichtlinie wird vom ASV nicht geteilt, da sie jede Art von Eingriffen in den Lebensraum dieser geschützten Arten unmöglich machen würde. Damit wären dann auch nicht nur Großverfahren wie das gegenständliche UVP Verfahren betroffen, auch jede Art von Schaffung von touristischer Infrastruktur (Lifte, Wanderwege) oder der forstlichen Bewirtschaftung wären damit unmöglich (Anmerkung UVP-Behörde: es handelt sich hierbei um eine rechtliche Frage und darf daher auf den Punkt II.4.7.9 in Verbindung mit II.4.7.8.3 verwiesen werden).

Dass das gegenständliche Projekt deutlich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hat, wird im wildökologischen Gutachten ausführlich dargestellt. Die verordneten Maßnahmen werden jedoch als ausreichend angesehen, um erhebliche negative Auswirkungen zu verhindern.

In Hinblick auf die Ausführungen zur Korridorfunktion wird auf die Einwendungen des Kärntner Umweltanwaltes und auf die des Gutachtens verwiesen. Im Abschnitt Wildkorridore wird noch einmal auf die Korridorfunktion speziell für Großwildarten eingegangen. Hiezu werden ebenfalls klare Aussagen im wildökologischen Gutachten getätigt.

Den Ausführungen zum Thema Brutvögel allgemein wird grundsätzlich zugestimmt. Es kommt in der Tat zu merklich negativen Auswirkungen auf Brutvogelbestände wie beispielsweise dem Auerhuhn. Dies wird im Gutachten ausführlich, auch kritisch, dargestellt und die dazugehörigen Schlussfolgerungen gezogen.

Zum Abschnitt Beweissicherung und Kontrolle wird ausgeführt, dass dies bei der Vorschreibung von Maßnahmen durch die Behörde eine wichtige Rolle spielt und dass auf eine Überprüfbarkeit der Wirksamkeit von Maßnahmen großen Wert gelegt wird, auch um für zukünftige Verfahren weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Landschaft, Sach- und Kulturgüter

Es wird auf das gegenständliche Fachgutachten verwiesen.

Naturschutz - Pflanzen und deren Lebensräume

Ad "Altbäume":

Wie schon im Zuge der Beantwortung der Stellungnahme der Umweltanwältin ausgeführt, sieht das Maßnahmenkonzept des FB Pflanzen und deren Lebensräume als Ausgleich für den Verlust des alten Bergahorns eine langfristige Förderung der Art im Gebiet vor. Zusätzlich wird im Sinne der Forderung der Umweltanwältin unter Maßnahme Pf-TLT (Förderung von Tanne, Laubholz und Totholz, siehe Einlage D.03.05.01 FB Pflanzen und deren Lebensräume, Seite 132) innerhalb des Flächenpools von 120 ha eine Waldzelle im Ausmaß von zumindest 2 ha dauerhaft außer Nutzung gestellt. Im Zuge der Maßnahmendetailplanung auf das Vorhandensein geeigneter Bergahorn-Altbäume abzustellen, wird dabei auch seitens des Sachverständigen als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus bestehen selbstverständlich auch Synergien zur Maßnahme F1 des Fachberichtes Vögel und Fledermäuse. Eine Außernutzungsstellung aller Altbäume, oder zumindest aller alten Laubbäume, auf den Grundstücken des Grundeigners P. v. C., wie von Dr. Kirchengast gefordert, wäre naturschutzfachlich zwar wünschenswert, wird allerdings im Sinne der RVS 04.01.12

Umweltmaßnahmen nicht mehr als fachlich begründet und angemessen (es besteht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) bewertet.

Naturschutz – Tiere und deren Lebensräume

Ad "Beweissicherung und Kontrolle":

Für alle Tiergruppen, mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, ergeben sich nach Umsetzung der Maßnahmen keine bis gering verbleibende Auswirkungen, weshalb für diese Tiergruppen keine weiteren Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle erforderlich sind.

Ad "Habichtskauz":

In Analogieschluss zu Eulenvorkommen im Wald und in teilweise offenen Landschaften wurden in Österreich Nutzungen der Waldflächen aber auch der Offenflächen neben Windkraftanlagen bei den Arten Uhu, Waldkauz, Raufußkauz und Sperlingskauz festgestellt. Gerade durch die lokal festgestellte Vegetationshöhe ist mit einer starken Verminderung und Maskierung der auftretenden Geräuschkulisse zu rechnen. Die meisten Habichtskauzreviere liegen abseits und in einer tieferen Seehöhe als die geplanten WEA-Anlagenstandorte. Diese Erhebungsergebnisse decken sich auch mit Literaturangaben zur Verbreitung.

Ad "Wespenbussard":

Der vorwiegend von den Wespenbussarden genutzte Bereich liegt deutlich niedriger als die Rückenlagen des Untersuchungsgebietes, wo die Anlagenstandorte projektiert sind. Kleinräumiges Meideverhalten wurde bei anderen Windparkstandorten im Osten Österreichs festgestellt. Eine Räumung des Großraumes WP SBE bedingt durch den Bau der Windenergieanlagen ist nicht zu erwarten

Die Maßnahmen zur Zugzeit des Wespenbussards sind bei der Beantwortung der Stellungnahme der Umweltanwältin erläutert.

Ad Vogelzug:

Im Zuge von Untersuchungen zu Repowering-Projekten, wodurch ein Vergleich von kleineren und größeren WEA am selben Standort möglich war, konnte festgestellt werden, dass die Vergrößerung der Rotorfläche einerseits eine Vergrößerung des Gefährdungsbereichs und damit eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Durchflugs bedingt, andererseits aufgrund der verringerten Umdrehungsgeschwindigkeit größerer Rotoren das Kollisionsrisiko während des Durchflugs verringert wird (WHITFIELD 2009). In Norddeutschland konnte im Zuge einer der weltweit größten der Kollisionsstudien kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Rotordurchmesser und der Kollisionsrate festgestellt werden (GRÜNKORN et al. 2016). Grundlegende Effekte hinsichtlich der Parameter Nabenhöhe, Rotordurchmesser sowie Ober- und Unterkante des Rotors sind vom Standort unabhängig und somit auch auf das gegenständliche Projektgebiet übertragbar.

Ad "Gondelmonitoring":

Die Maßnahme Betrieb_19 aus dem FB "Vögel und Fledermäuse" wird unter Berücksichtigung des KFFÖ-Positionspapiers "Fledermäuse und Windenergie", Version 2.0, 04. August 2022, in der Auflage 23 adaptiert und präzisiert.

Ad "Wiederherstellung":

Durch die Außernutzungstellung von Altbäumen und Aufhängen von Fledermauskästen werden Quartiermöglichkeiten neu geschaffen. Da die Aktionsradien der Fledermäuse groß sind, ist davon auszugehen, dass diese neu entstehenden Quartiermöglichkeiten durch die lokale Population genutzt werden können.

5.4.8.2 Rechtliche Würdigung

Der Österreichische Naturschutzbund Landesgruppe Steiermark (ÖNB) wurde mit Bescheiden des BMLFUW vom 20.04.2005, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2005, und des BMNT vom 12.11.2019, GZ. BMNT-UW.1.4.2/0170-I/1/2019 sowie des BMK vom 19.09.2022, GZ.2022-0.639.190 als Umweltorgansiation anerkannt. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 10 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Einwendungen des ÖNB waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.9 UA Ktn (OZ 91)

5.4.9.1 Fachliche Würdigung

Umweltmedizin

Es wird auf die einzelnen Gutachten (Schalltechnik und Medizin verwiesen).

Wildökologie

Hiezu wird ausgeführt, dass es sich bei der angesprochenen Modellierung von Migrationskorridoren um die des Birkwildes nicht des Auerwildes handelt. Der Grund warum diese nördlich der Vorrangzone Soboth enden, liegt daran, dass es südlich der Glitzalm auf steirischer Seite keine weiteren Birkwildvorkommen (auch nicht im gegenständlichen Untersuchungsgebiet) gibt.

Ob es auf Slowenischer Seite Birkwildbestände gibt, die in einem Austausch mit den Vorkommensgebieten auf der Koralm stehen ist leider nicht bekannt. Eine Fortführung der Modellierung von Lebensraumkorridoren nach Slowenien und Kärnten wäre in der Tat wünschenswert, dies dürfte wohl aber eher in der Zuständigkeit der dortigen Behörden liegen. Grundsätzlich sind alle Windparke entlang des Höhenrückens der Koralm keine Verbesserung für die Korridorfunktion aller Wildarten. Dies gilt im Übrigen ebenso für die auf kärntner Seite befindlichen, genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparke (Steinberger Alpe 1 + 2, Soboth, Lavamünd, Bärofen). Für das gegenständliche Projekt konnte wird zumindest keine erhebliche Beeinflussung gesehen (vgl. Ausführungen im Gutachten).

Der Hinweis, dass eine wildökologische Raumplanung noch immer nicht vorliegt ist korrekt. Es gibt einen Auftrag an die Steirische Jägerschaft diese zu erarbeiten. Anzumerken ist dabei, dass es sich hierbei um eine wildökologische Raumplanung für das Rotwild handelt. Eine wildökologische Raumplanung, die alle Wildarten umfasst ist nicht geplant und dürfte auch kaum realisierbar sein. Die angesprochene Modellierung der Birkwildlebensräume und die dazwischenliegenden Korridore war zumindest schon mal ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung einer überregionalen Planung auf Landesebene, wie es das Sachprogramm Wind darstellt.

Landschaft, Sach- und Kulturgüter

Es wird auf das gegenständliche Fachgutachten verwiesen.

Naturschutz - Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Ad "Vogelschutzrichtlinie (bezogen auf den Habichtskauz)":

Die Habichtskauzkartierungen im März 2022 ergaben Hinweise auf rund 14 Habichtskauzreviere im steirischen Sobothbereich (siehe Bericht zur Habichtskauzkartierung 2022). Weitere Erhebungen und Befragungen von Mag. H. Jaklitsch in den Jahren 2021 und 2022 bei Förstern und Jägern auf steirischer Koralpenseite zwischen Garanas und Reinischkogel gaben Hinweise auf rund 10 weitere Habichtskauzreviere in diesem weiter nördlich gelegenen Bereich.

Die vereinzelt vorliegenden Daten aus Kärnten und die Ähnlichkeit des Naturraumes lassen eine ähnliche Verbreitung erwarten. Da die meisten Habichtskauzreviere deutlich weiter als 1.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt liegen und nur drei Reviere randlich das Windparkareal berühren, sind, auch unter der Berücksichtigung von Maßnahmen (Anbringen von Nistkästen, Habitatverbesserungen), keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Habichtskauz zu erwarten.

Ad "FFH-Lebensraumschutz (bezogen auf den Lebensraumtyp Borstgrasrasen)":

Durch die Neuplanung des Projektes sind keine Flächen auf dem ausgewiesenen Borstgrasrasen betroffen.

5.4.9.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die Umweltanwaltschaft im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die Umweltanwaltschaft berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies gilt auch für die Umweltanwaltschaft eines benachbarten Bundeslandes (vgl. BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1).

Jene Einwendungen der UA Ktn, welche sich auf die im § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 beschriebenen Rechtsvorschriften beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig. Dies waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

Der Einwand, mit welchem – kurz zusammengefasst – eine Gesetzwidrigkeit des SAPRO Wind moniert wird, war jedoch als <u>unzulässig zurückzuweisen</u>, weil über die Frage eine mögliche Gesetzwidrigkeit von Verordnungen oder der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nur der VfGH zu entscheiden hat. Die UA Ktn wird daher auf das im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene Normenkontrollverfahren (Art. 139 und 140) verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird nochmals angemerkt, dass die Gesetzmäßigkeit des SAPRO Wind keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

5.4.10 Trans Austria Gasleitung GmbH (OZ 93)

Der Trans Austria Gasleitung GmbH kommt als Nachbarin Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu.

Die Einwendungen, welche sich auf eine mögliche Eigentumsgefährdung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Die Zulässigkeit der Einwendungen wird damit begründet, dass nach der Rechtsprechung des VwGH das Eigentum nicht nur vor der Vernichtung seiner Substanz oder vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist, sondern auch wenn dessen Sachnutzung bedroht ist, Nutzung verwendeten Sachen oder weil die bei der die Nutzungsergebnisse einer Beschädigung ausgesetzt seien könnten (vgl. Kerschner, Die Gefährdung des Eigentums sonstiger dinglicher Rechte, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg.), gewerblicheBetriebsanlage⁴ Rz 227 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Um eine mögliche Eigentumsgefährdung hintanzuhalten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 85 vorgeschrieben und waren daher die Einwendungen als unbegründet abzuweisen.

5.4.11 AfN (OZ 96)

5.4.11.1 Fachliche Würdigung

Umweltmedizin

Warnsignale sind erforderlich, auf Eisfall und Schattenwurf wurde in den entsprechenden Gutachten eingegangen und auf die Gefahrenpotentiale hingewiesen. Ebenso wurden optische und akustische Störwirkungen behandelt.

Die Gesundheitsgefährdung wurde sowohl für die Bau-, als auch für die Betriebsphase für sämtliche Immissionen ausgeschlossen.

Alle Themen wurden in den entsprechenden Fachgutachten, auch im umweltmedizinischen Gutachten beurteilt.

Elektrotechnik

Es ist festzuhalten, dass die Themen Lichtimmissionen, Schattenwurf und Eisfall/Eiswurf im Projekt und im Gutachten ausführlich behandelt wurden und keine unzumutbaren Belästigungen bzw. Gefährdungen zu erwarten sind.

Wildökologie

Dass es zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch den geplanten Windpark kommen wird, ist absolut unbestritten (hohe Eingriffsintensität, siehe Gutachten), für eine Beurteilung kommt es jedoch auf die Auswirkungen dieser Eingriffe an. Hier wird auf die entsprechenden Stellen des ASV Gutachtens verwiesen. Gleiches gilt für die Beschreibung der vorgeschriebenen Maßnahmen, die in Summe als geeignet angesehen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren.

Hydrogeologie

Da die baulichen Eingriffe (Fundamente für die Masten, Kabeltrasse) nur punktueller und eng begrenzter Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten. Zudem ist es projektiert und Teil der geplanten Maßnahmen, die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Wasserbautechnik

Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten "Fachbereich Wasserbautechnik" verwiesen.

Immissionstechnik

Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten verwiesen.

Landschaft, Sach- und Kulturgüter

Es wird auf das gegenständliche Fachgutachten verwiesen.

Naturschutz – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Ad "Flächenverbrau, Trennwirkung"

Eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden durch RVS-konforme, den Schutzgütern im Projektgebiet angepasste projektintegrale Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen hintangehalten, so dass negative Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Energiewirtschaft

Ad "Energieeinsparpotential"

Das Land Steiermark hat sich – im Einklang mit internationalen, europäischen und nationalen Vorgaben – in der von Landesregierung und Landtag beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 unterschiedliche Ziele gesetzt. Hauptaugenmerk in der Zieldefinition wurde auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen gelegt. Dies soll dazu führen, dass der Energieeinsatz minimiert wird und der verbleibenden Energiebedarf mittels erneuerbaren Energien decken werden kann.

Damit der Anteil der erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2030 die beschlossene Zielgröße von 40% erfüllt, müssen im erforderlichen Ausmaß die Effizienzziele ebenfalls erreicht werden.

Unbestritten ist dabei, dass zur Erreichung des Effizienzziels noch sehr hohe Anstrengungen notwendig sind.

Damit die Ziele erreicht werden können ist es jedoch erforderlich, dass alle vorhandenen Potentiale bei der Energieeffizienz als auch beim Ausbau der erneuerbaren Quellen, innerhalb der kommenden 10 Jahre, bestmöglich auszuschöpfen werden.

Bautechnik

Siehe Spruchpunkt D.4.2.2.

5.4.11.2 Rechtliche Würdigung

Die AfN wurde mit Bescheiden des BMLFUW vom 02.04.2007, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007, und des BMNT vom 22.11.2019, GZ. BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 sowie des BMK vom 24.11.2022, GZ.2022-0.830.236 als Umweltorgansiation anerkannt. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 10 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Einwendungen der AfN waren sohin zulässig und aufgrund des Postlaufprivilegs des § 33 Abs. 3 AVG auch rechtzeitig (siehe OZ 96 - Sendungsverfolgung).

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.5 Stellungnahmen und Einwendungen nach der Ediktsfrist

5.5.1 UA Stmk (OZ 105)

In der Stellungnahme wurden Konkretisierungen zu den Themenbereichen Erholungswert und Landschaft vorgebracht.

Erholungswert

In der Fragestellung der UA Stmk wird unter Bezugnahme auf das Gutachten der ASV für das Landschaftsbild DI Schubert, die von "unvertretbaren Auswirkungen auf den Erholungswert" ausgeht, die Frage erhoben, wie sich dies auf die Gesundheit des Menschen und auf sein Wohlbefinden auswirken könne. Die UA Stmk hat daher ein Gutachten zum Thema "Die unmittelbare Auswirkung von Windkraftanlagen auf Wohlbefinden bzw. Gesundheit von Erholungssuchenden in der Natur" des Herrn Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Blasche, Medizinische Universität Wien, als Beweismittel vorgelegt und die Einholung eines umweltpsychologischen Gutachtens beantragt.

Die darauf abzielende rechtliche Würdigung wird einheitlich unter Punkt II.5.6.3 vorgenommen.

5.5.2 Marktgemeinde Lavamünd (OZ 136)

Bezüglich der Stellungnahme der Marktgemeinde Lavamünd darf auf den (rechtskräftigen) Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2022, GZ: ABT13-213393/2020-140, verwiesen werden.

Die Einwendungen der Marktgemeinde Lavamünd waren schlussendlich als unbegründet abzuweisen bzw. als unzulässig zurückzuweisen.

5.6 Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Anwesenden darüber belehrt, dass bereits getätigte schriftliche Einwendungen nicht wiederholt werden müssen um Einfluss in das Verfahren zu finden und dass gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000 neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt, es gilt der Grundsatz der Offizialmaxime.

Im Rahmen der Verhandlung wurde keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben, sondern nur noch Fragen bzw. Anträge zu den einzelnen Fachbereichen gestellt.

Die fachliche Würdigung der Fragen erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung und darf daher auf die Verhandlungsschrift verwiesen werden.

Es folgt eine zusammenfassende rechtliche Würdigung der **bedeutsamsten Fragen** bzw. Anträge, da vieles davon bereits schriftlich im Rahmen der Ediktalphase vorgebracht und bereits vorstehend im Rahmen der Einwendungsbearbeitung beantwortet wurde; um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, darf daher auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden.

5.6.1 Trans Austria Gasleitung GmbH (Beilage E der OZ 163)

In der Stellungnahme wird im Grunde das Gleiche wie in der OZ 93 vorgebracht.

Es darf daher auf die rechtliche Würdigung des Punktes II.5.4.10 verwiesen werden.

5.6.2 UA Ktn (Beilage F der OZ 163)

In der Stellungnahme wird im Grunde das Gleiche wie in der OZ 91 vorgebracht.

Es darf daher auf die fachliche und rechtliche Würdigung des Punktes II.5.4.9 verwiesen werden.

5.6.3 UA Stmk (Beilage I der OZ 163)

In der Stellungnahme wird im Grunde das Gleiche wie in der OZ 81 und 87, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung, vorgebracht.

Es darf daher auf die fachliche und rechtliche Würdigung des Punktes II.5.4.4 und II.5.5.2 verwiesen werden.

Lediglich zu den Themenbereichen Umweltpsychologie/Psychiatrie und Siro franzi wurden konkretisierende Ausführungen vorgebracht.

Umweltpsychologie/Psychiatrie

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden nochmals psychologische Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch eingewandt und zu diesem Zweck die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich Umweltpsychologie beantragt.

Rechtliche Würdigung

Wie bereits unter Punkt II. 4.6.2.2 und II.4.6.3.1 erwähnt, stellt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 dar, weil sich die optischen Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden (vgl. BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1 m.w.N.).

Auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 können aber nur jene Immissionen geprüft werden, die auf physischen Einwirkungen wie Lärm, Strahlung oder Erschütterungen beruhen, mögen sie auch nicht sinnlich wahrnehmbar sein. So fallen beispielsweise die durch den Anblick einer Freileitungsanlage hervorgerufene subjektive Beeinträchtigungen des Empfindens nicht unter den Begriff der physischen Einwirkung (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 41 mit Verweis auf VwGH 15.10.2003, 2002/04/0073).

Diesbezüglich hält der VwGH im Erkenntnis vom 15.10.2003, 2002/04/0073, unter anderem Folgendes fest:

[&]quot;Was aber die fehlenden Berücksichtigung der 'psychologischen Auswirkungen' der Abgasfahne angeht - die beschwerdeführenden Parteien rügen, es sei der ihnen durch den Anblick der Abgasfahne vermittelte Eindruck, neben einem

Luftschadstoffgroßemittenten zu wohnen und damit ihr Empfinden, eine Verringerung an Lebensqualität hinnehmen zu müssen, zu Unrecht nicht berücksichtig worden -, verkennen sie, dass unter den im § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen nur physische Einwirkungen zu verstehen sind. [...] Durch den Anblick einer Betriebsanlage oder ihrer Abgasfahne hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens fallen nicht darunter."

§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ist den §§ 74 Abs. 2 und 77 Abs.2 GewO 1994 nachgebildet und kann daher auch deren Rechtsprechung zur Auslegung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 herangezogen werden. Aus diesem Grund liegt durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 vor und kann dadurch weder eine abstrakte Gesundheitsgefährdung nach <u>lit a</u> noch eine mögliche unzumutbare Belästigung nach <u>lit c</u> leg cit erkannt werden. Dies gilt sowohl für Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, die sich nicht nur vorübergehend im Projektgebiet aufhalten, als auch für Tagesbesucher bzw. Wanderer, die sich nur vorrübergehend im Projektgebiet bewegen.

Nach Ansicht der UVP-Behörde muss das zuvor Gesagte auch für unvertretbare Auswirkungen auf den Erholungswert gelten, welche mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eng verknüpft sind. Die Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Landschaft stellt sohin auch keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 dar.

In dieselbe Richtung geht auch die umweltmedizinische ASV in ihrem Ergänzungsgutachten vom 30.11.2022 (OZ 142, S.44), in welchem sie Folgendes ausführt:

...

"Zusammenfassend wird aus umweltmedizinischer Sicht festgestellt, dass eine endgültige Beurteilung durch das Gutachten nicht erfolgen konnte. Der Gutachter kommt als Ergebnis nur "zu geringfügiger Beeinträchtigungen der Erholung" und schließt "eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Erholung" bei einer größeren Gruppe von Erholungssuchenden als unwahrscheinlich aus. Es ist sogar eine Gewöhnung und Einstellungsänderung auf die Auswirkungen von WKA auf die Erholung möglich. Insgesamt kann also keine ausgeprägte Beeinträchtigung bzw. Belästigung abgeleitet werden, noch konnte eine Gesundheitsgefährdung aufgrund dieser geringfügigen Beeinträchtigung der Erholung aus dem Gutachten abgeleitet werden."

...

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 findet daher weder auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes noch auf Beeinträchtigungen des Erholungswertes einer Landschaft Anwendung. Auch im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 stellen daher die "psychologischen Auswirkungen" des Anblicks einer Anlage sowie die dadurch möglicherweise hervorgerufenen Reaktionen keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens dar. (vgl. BVwG 31.08.2022, W102 2245911-1/35E). Aus diesem Grund war aus Sicht der UVP-Behörde weder die Einholung eines umweltpsychologischen noch eines neurologischen/psychiatrischen Gutachtens geboten und wird daher dem Antrag auf Beiziehung eines umweltpsychologischen bzw. neurologischen/psychiatrischen Sachverständigen nicht stattgegeben.

Siro franzi

Bezüglich des Endemiten Siro franzi hat die UA Stmk die Bestellung eines nichtamtlichen SV beantragt, welcher über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen muss.

Fachliche Würdigung

Aufgrund der Stellungnahme wurde eine Gutachtensergänzung des Fachbereich Naturschutz beauftragt. Es darf daher auf die erste naturschutzfachliche Gutachtensergänzung (OZ 174) verwiesen werden, mit welcher eine Nebenbestimmung zum Schutz der endemischen Spinnentiere vorgeschlagen worden ist.

Rechtliche Würdigung

Nach Ansicht der UVP-Behörde verfügt der NASV für den Fachbereich Naturschutz über die notwendigen Fachkenntnisse, um den Themenbereich der endemischen Spinnentiere beurteilen zu können. Laut den Ausführungen des *naturschutzfachlichen* NASV ist die vorgeschlagene Nebenbestimmung ausreichend, um den potentiellen Lebensraumverlust auszugleichen und in weiterer Folge den angestrebten Schutz für die endemischen Spinnentiere zu gewährleisten. Aus diesem Grund war die Vorschreibung der Nebenbestimmung zum Schutz der endemischen Spinnentiere auch notwendig (siehe Nebenbestimmung Nr. 113). Die Bestellung eines weiteren NASV war daher nicht mehr notwendig.

5.7 Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung

5.7.1 UA Stmk (OZ 190)

In der Stellungnahme wurden Konkretisierungen zu den Themenbereichen ESG Koralpe und der damit verbundenen NVP vorgebracht. Ferner hat die UA Stmk beantragt, dass die zuständige ESG-Betreuerin, Mag. Bund, mit der Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens beauftragt wird.

Fachliche Würdigung

Es darf auf die gutachterliche Stellungnahme der Frau Mag. Bund vom 06.02.2023 (OZ 185) verwiesen werden.

Rechtliche Würdigung

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme wurde bereits unter Punkt II.4.7.8.2 ausführlich gewürdigt und darf daher auf diesen Punkt verwiesen werden. Das gegenständliche Vorhaben ist als naturverträglich im Sinne des § 28 StNSchG 2017 einzustufen und war daher die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 leg. cit. nicht erforderlich.

5.7.2 ÖNB (OZ 190)

In der Stellungnahme wird im Grunde das Gleiche wie in der OZ 89, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung, vorgebracht.

Es darf daher auf die fachliche und rechtliche Würdigung des Punktes II.5.4.8. verwiesen werden.

Lediglich zu den Themenbereichen Siro franzi und Vogelzug wurden konkretisierende Ausführungen vorgebracht.

Siro franzi

Es darf auf die vorstehenden Ausführungen des Punktes II.5.6.3 verwiesen werden.

Vogelzug

Fachliche Würdigung

Aufgrund der Stellungnahme wurde eine (zweite) Gutachtensergänzung des Fachbereich Naturschutz beauftragt. Es darf daher auf die zweite naturschutzfachliche Gutachtensergänzung (siehe Punkt II.2.10 bzw. OZ 208.) verwiesen werden.

Rechtliche Würdigung

In der zweiten Gutachtensergänzung hat der NASV ausführlich dargelegt, warum aus fachlicher Sicht der Einsatz eines Fix-Beam-Radargerätes für die Erhebung des (Nacht-) Vogelzuges im alpinen Raum <u>nicht erforderlich ist</u>, um den BirdLife-Empfehlungen bzw. dem Stand der Wissenschaft gerecht zu werden.

Nach Ansicht der UVP-Behörde hat sich der naturschutzfachliche NASV in der zweiten Gutachtensergänzung in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise mit den in der Stellungnahme des ÖNB vorgebrachten Einwänden auseinandergesetzt und auch aus fachlicher Sicht entkräftet. Dies führt dazu, dass die eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen ausreichend sind für eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung, insbesondere für die hier relevante artenschutzrechtliche Prüfung der §§ 17 und 18 StNSchG 2017.

Die zweiten Gutachtensergänzungen wurden nicht mehr im Rahmen des Parteiengehör zugestellt, weil sich daraus keine neuen rechterheblichen Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG ergeben hat (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 24 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

5.7.3 UA Stmk (OZ 201)

In der Stellungnahme wird im Grunde das Gleiche wie in der OZ 81, 87 und 163 – Beilage I, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung, vorgebracht.

Es darf daher auf die fachliche und rechtliche Würdigung der Punkte II.5.4.4, II.5.5.2 und II.5.6.3 verwiesen werden.

Die UA Stmk hat lediglich hinsichtlich des Themenbereichs Siro franzi die Abänderung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung begehrt.

Fachliche Würdigung

Aufgrund der Stellungnahme wurde eine (zweite) Gutachtensergänzung des Fachbereichs Naturschutz beauftragt. Es darf daher auf die zweite naturschutzfachliche Gutachtensergänzung (siehe Punkt II.2.10 bzw. OZ 208.) verwiesen werden.

Rechtliche Würdigung

Der naturschutzfachliche NASV hat der Abänderung der Nebenbestimmung zugestimmt und wurde daher die Nebenbestimmung in der abgeänderten Form vorgeschrieben (siehe nochmal Nebenbestimmung Nr. 113).

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber (elektronisch gefertigt)